

Nachhaltigkeitsbericht

56 1. Allgemeine Informationen

- › ESRS 2 Allgemeine Angaben 56

90 2. Umweltinformationen

- › Taxonomiekennzahlen 90
- › ESRS E1 Klimawandel 117
- › ESRS E2 Umweltverschmutzung 138
- › ESRS E4 Biologische Vielfalt und Ökosysteme 138
- › ESRS E5 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft 138

139 3. Sozialinformationen

- › ESRS S1 Arbeitskräfte des Unternehmens 139
- › ESRS S2 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette 154
- › ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer 156

162 4. Governance-Informationen

- › ESRS G1 Unternehmensführung 162

1. Allgemeine Informationen

Dieser Nachhaltigkeitsbericht wird auf konsolidierter Basis für den Konzern Versicherungskammer aufgestellt und erfüllt gleichzeitig alle Anforderungen an die Nachhaltigkeitserklärung für den Konzern Versicherungskammer nach den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) wie auch die Anforderungen an die nichtfinanziellen Berichtspflichten nach §§ 315b bis 315c HGB (nichtfinanzielle Konzernerklärung).

Diese wird erstmalig unter vollständiger Anwendung des ersten Satzes der ESRS (Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 i.d.F. der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1416) als Rahmenwerk gemäß §§ 315c Abs. 3 i.V.m. 289d HGB erstellt. Die Verwendung der ESRS als Rahmenwerk stellt eine Durchbrechung der Stetigkeit dar. Diese Anpassung erfolgt, um der Bedeutung der von der Europäischen Kommission angenommenen Berichtsstandards Rechnung zu tragen.

Zusätzlich kommt der Konzern Versicherungskammer mit diesem Bericht den Anforderungen der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (im folgenden EU-Taxonomieverordnung) im Kapitel Umweltinformationen nach.

Zur Erfüllung der handelsrechtlichen Berichtspflichten wird Folgendes erklärt: Wesentliche Risiken aus unserer eigenen Geschäftstätigkeit sowie aus Geschäftsbeziehungen, Produkten und Dienstleistungen, die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die nichtfinanziellen Aspekte nach § 289c HGB haben, liegen nicht vor.

Unser Konzept Leitlinie Compliance Management System und Verhaltenskodex i.V.m der Leitlinie Produktentwicklung und Management inklusive Produktfreigabeverfahren nach IDD POG haben im Geschäftsjahr 2025 zu keinen Ergebnissen geführt, weil keine Maßnahmen umgesetzt wurden.

ESRS 2 Allgemeine Angaben

ESRS 2 BP-1 Allgemeine Grundlagen für die Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung

5. a) Dieser Nachhaltigkeitsbericht wird für den gesamten Konzern Versicherungskammer auf konsolidierter Basis erstellt.

5. b) i. Die Gesellschaften, die in den Nachhaltigkeitsbericht einbezogen und konsolidiert werden, entsprechen dem Konsolidierungskreis des handelsrechtlichen Konzernabschlusses unter Berücksichtigung auch der Unternehmen, für die nach § 296 HGB auf eine Einbeziehung in den Konzernabschluss verzichtet wird. Die in „ESRS 2 SBM-1 Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette 40. a) iii“ sowie in „ESRS S1 Arbeitskräfte des Unternehmens“ unter dem Abschnitt Sozialinformationen berichteten Kennzahlen schließen in ihrer Ermittlung die Unternehmen, für die nach § 296 HGB auf eine Einbeziehung in den Konzernabschluss verzichtet wird, grundsätzlich aus. Jedoch werden folgende Gesellschaften in der Ermittlung dieser Kennzahlen einbezogen: Consal Vertrieb Landesdirektionen GmbH, Versicherungskammer Maklermanagement Kranken GmbH, Consal VersicherungsDienste GmbH, Inverso Gesellschaft für innovative Versicherungssoftware mbH und Obelisk Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH München.

5. b) ii. Die folgenden Gesellschaften werden für das Jahr 2025 durch diese Nachhaltigkeitsberichterstattung von der Erstellung eines eigenständigen Berichts befreit:

- › Bayerische Beamtenkrankenkasse Aktiengesellschaft
- › Bayerische Landesbrandversicherung Aktiengesellschaft
- › Bayerischer Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft
- › Bayern-Versicherung Lebensversicherung Aktiengesellschaft
- › Union Krankenversicherung Aktiengesellschaft

5. c) Der Nachhaltigkeitsbericht berücksichtigt die wesentlichen Bestandteile der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Konzerns Versicherungskammer. Es wird diesbezüglich verwiesen auf die Darstellung im Abschnitt „ESRS 2 SBM-1 Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette“.

In den ESRS ist der Eigene Betrieb nicht eindeutig definiert. Der Konzern Versicherungskammer vertritt die Ansicht, dass Immobilien als Teil der Kapitalanlage der nachgelagerten Wertschöpfungskette zugehörig sind und damit keine Tätigkeit in klimaintensiven Sektoren vorliegt.

5. d) Der Konzern Versicherungskammer macht nicht von der Möglichkeit Gebrauch, Informationen, die sich auf geistiges Eigentum, Know-how oder die Ergebnisse von Innovation beziehen, auszulassen.

5. e) Der Konzern macht keinen Gebrauch von der Ausnahmeregelung der Angabe bevorstehender Entwicklungen oder sich in Verhandlungsphasen befindender Angelegenheiten nach Art. 19 beziehungsweise 29a Abs. 3 der Richtlinie 2013/34/EU.

ESRS 2 BP-2 Angaben im Zusammenhang mit konkreten Umständen

9. Für Zwecke der Berichterstattung erstrecken sich die Zeithorizonte grundsätzlich über die kurzfristige (der vorliegende Berichtszeitraum), mittelfristige (vom Ende des kurzfristigen Zeithorizonts bis fünf Jahre) sowie die langfristige (mehr als 5 Jahre) Perspektive und weichen dabei nicht von der Definition in ESRS 1 Abschnitt 6.4 ab.

9. a) Die Szenarioanalyse der Klimarisiken erstreckt sich hingegen in der langfristigen Perspektive dabei auf die Jahre 2034 und 2050.

9. b) Im Rahmen der quantitativen Szenarioanalyse wurden langfristige Zeithorizonte gewählt. Diese orientieren sich an einem aktuellen Paper des GDV zur Analyse von Klimarisiken im ORSA. Das Konzept hat sich als Best Practice-Ansatz etabliert. Auswirkungen sind erst in den langfristigen Zeithorizonten spürbar.

10. a) Die Kennzahlen bezüglich „Finanzierte Emissionen“ (Scope 3, Kategorie 15 im Abschnitt E1-6) umfassen Daten zur nachgelagerten Wertschöpfungskette, die anhand indirekter Quellen wie Sektordurchschnittsdaten oder anderer Näherungswerte geschätzt werden.

10. b) Als Grundlage der Erstellung dienen PCAF (Partnership for Carbon Accounting Financials) Faktoren (Immobilienfonds, Realkredite), Emissionsfaktoren (Immobilien) sowie Sektordurchschnitte (Private Equity, Aktien, Anleihen, strategische Beteiligungen).

10. c) Der Genauigkeitsgrad wird anhand des PCAF-Data Quality Scores (DQS) ermittelt: geringste Genauigkeit beispielsweise bei Verwendung von Sektordurchschnitten (DQS = 5), mittlere Genauigkeit bei Immobilien (DQS = 3). Der durchschnittliche DQS ist im Kapitel ESRS E1-6 im Zusammenhang mit der Darstellung der finanzierten Emissionen offengelegt.

10. d) Maßnahmen zur künftigen Verbesserung der Genauigkeit sind die angestrebte Automatisierung der Ermittlung von Schätzungen sowie die Anbindung einer weiteren externen Datenquelle.

11. Bei den unter ESRS 2, BP-2 10a)-d) berichteten „Finanzierte Emissionen“ (Scope 3, Kategorie 15 im Abschnitt E1-6) handelt es sich auch um Quellen für Schätzunsicherheiten.

15. Aufgrund anderer Rechtsvorschriften oder allgemein anerkannter Verlautbarungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung werden im Kapitel „Umweltinformationen“ die Angaben nach Artikel 8 der EU-Taxonomieverordnung (2020/852) berichtet. Des Weiteren erfüllt der Nachhaltigkeitsbericht des Konzern Versicherungskammer die Anforderungen des HGB an eine nichtfinanzielle Erklärung und berichtet am Anfang des Nachhaltigkeitsberichts darüber.

16. Bei folgenden Angabepflichten macht der Konzern Versicherungskammer Verweise gemäß ESRS 1, Abschnitt 9.1:

- › ESRS 2, SBM-1, 40. a) ii. zu bedeutenden Märkten und Kundengruppen im Konzernlagebericht. Diese Informationen sind gleichzeitig integraler Bestandteil dieses Nachhaltigkeitsberichts.

ESRS 2 GOV-1 Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

21. a) Der Vorstand der Versicherungskammer Bayern Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts besteht aus sieben Mitgliedern. Alle Mitglieder des Vorstands sind geschäftsführend. Die Überwachungsfunktion wird durch den Verwaltungsrat wahrgenommen. Der Verwaltungsrat hat siebzehn Mitglieder, diese sind nicht geschäftsführend.

21. b) Dem Verwaltungsrat gehören entsprechend den anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen keine Arbeitnehmervertreter an.

21. c) Die erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Erfahrungen in Versicherungsgeschäften; regional jeweils bezogen auf das Geschäftsgebiet, sind für sämtliche Vorstandsmitglieder im Rahmen der Bestellung gegenüber Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nachzuweisen. Darüber hinaus verfügen sie über Kenntnisse hinsichtlich der unternehmens- beziehungsweise konzernbezogenen Produkte und über versicherungsspezifische Kenntnisse im Risikomanagement (einschließlich des Managements von Nachhaltigkeitsrisiken) sowie im Bereich der Informationstechnologie.

Insbesondere haben sie Kenntnisse in folgenden Themenkomplexen:

- › Versicherungs- und Finanzmärkte
- › Geschäftsstrategie und -modell
- › Governance-System
- › Finanzanalyse und versicherungsmathematische Analyse sowie regulatorischer Rahmen und regulatorische Anforderungen

Darüber hinaus besitzen sie jeweils die für die Führung ihres Verantwortungsbereichs ressortbezogen erforderlichen spezifischen Kenntnisse.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats verfügen aus Sicht des Konzerns Versicherungskammer Bayern über die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Unternehmen betreibt, auch mit Blick auf Nachhaltigkeit, erforderlichen Kenntnisse. Die Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrats wurde der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) angezeigt, die in diesem Zusammenhang die fachliche Eignung überprüft hat.

21. d) Bezogen auf die Gesamtzahl der Mandate ergibt sich bei der Versicherungskammer Bayern Versicherungskammer des öffentlichen Rechts bei der geschlechterbezogenen Diversität für die Geschäftsleitung und den Verwaltungsrat im Jahresdurchschnitt folgende Verteilung:

- › für die Geschäftsleitung: 32,1 Prozent weibliche und 67,9 Prozent männliche Vorstandsmitglieder.
- › für den Verwaltungsrat: 11,8 Prozent weibliche und 88,2 Prozent männliche Mitglieder.

Die Geschlechtervielfalt als Verhältnis der weiblichen zu den männlichen Gremienmitgliedern hat für die Geschäftsleitung 47,4 Prozent und für den Verwaltungsrat 13,3 Prozent betragen.

21. e) 100 Prozent der Mitglieder des Verwaltungsrats sind nach Maßgabe der rechtlichen Anforderungen unabhängig.

22. a) Die Nachhaltigkeitsverantwortlichkeiten im Vorstand folgen der grundsätzlich dezentralen Struktur der Nachhaltigkeitsorganisation im Konzern Versicherungskammer. Jedes Ressort – und damit das entsprechende Vorstandsmitglied – ist für die Überwachung der Auswirkungen, Risiken und Chancen der ihm im Geschäftsverteilungsplan zugeordneten Geschäfts- beziehungsweise Funktionsbereiche verantwortlich. Entsprechend seiner gesetzlichen und unternehmensstrategischen Gesamtverantwortung verabschiedet dabei der Gesamtvorstand die übergreifende ESG (Environmental, Social and Governance)-Strategie des Unternehmens beziehungsweise des Konzerns Versicherungskammer, in welche die ESG-Strategien der Ressorts beziehungsweise Geschäftsbereiche in aggregierter Form mit einfließen.

Das Ressort des Vorstandsvorsitzenden der Versicherungskammer Bayern beziehungsweise der Bayerische Landesbrandversicherung Aktiengesellschaft (BLBV) beinhaltet als zentrales ESG-Organisationselement die Funktion des Nachhaltigkeitsbeauftragten des Konzerns Versicherungskammer mit eigener Stabsstelle. Dieser wird für alle Konzernversicherer tätig und ist mit konzernweiten ESG-Koordinations- und entsprechenden übergreifenden strategischen Steuerungsaufgaben betraut. Darüber hinaus verantwortet der Nachhaltigkeitsbeauftragte und damit der Vorstandsvorsitzende wesentliche ESG-Kommunikationselemente. Das zentrale ESG-Organisationselement des Konzerns Versicherungskammer spiegelt sich – neben der Funktion des Nachhaltigkeitsbeauftragten und seines Stabes – in einer vom Ressort des Vorstandsvorsitzenden der Versicherungskammer Bayern beziehungsweise der BLBV erstellten und von den Gesamtvorständen verabschiedeten Nachhaltigkeitsleitlinie wider, die grundlegende begriffliche und organisatorische Festlegungen und Zuständigkeitsregelungen enthält. Sie ist die Basis für etwaige weitere ressort- beziehungsweise funktionsübergreifende Richtlinien.

Eine Koordination der dezentralen Verantwortungsbereiche findet auch in einem konzernzentral aufgestellten Nachhaltigkeitsausschuss statt, in dem Funktionsträger mit wesentlichen ESG-Aufgaben aus den relevanten Geschäftsbereichen beziehungsweise Ressorts des Konzerns Versicherungskammer mitwirken.

Der Verwaltungsrat hat einen Prüfungsausschuss eingerichtet, der sich mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements, der Compliance und der Abschlussprüfung befasst. Der Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben: Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und der Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems (IKS), des Internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems; Überwachung der Abschlussprüfung des Jahres- und des Konzernabschlusses; Vorbereitung der Beschlussfassungen des Verwaltungsrates zur Feststellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses; Überprüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers sowie der Qualität der Abschlussprüfung, insbesondere der von diesem erbrachten zusätzlichen Leistungen. In diesem Rahmen obliegt ihm auch die primäre Überprüfung der damit verbundenen Nachhaltigkeitsauswirkungen, -risiken und -chancen (verpflichtende ESG-Berichterstattung, Management der ESG-Risiken et cetera). Er berichtet über den Ausschussvorsitzenden regelmäßig dem Gesamtaufichtsorgan.

22. b) Unabhängig von den an den Prüfungsausschuss delegierten Aufgaben obliegt dem Verwaltungsrat nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die unabhängige Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses, des Konzernlageberichts einschließlich des Nachhaltigkeitsberichts des Konzerns. Der Verwaltungsrat wird hierbei vom Prüfungsausschuss auch in deren Arbeit im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte unterstützt. Bezüglich der Zuständigkeiten des Vorstandes wird auf die Ausführungen unter Ziffer 22a) verwiesen.

22. c) i. Die Verantwortung für Nachhaltigkeitsaspekte folgt auf Vorstandsebene der grundsätzlichen Ressortverteilung. Bei ressortübergreifenden Themen entscheidet der Gesamtvorstand. Jedes Vorstandsmitglied ist für die Nachhaltigkeitsauswirkungen, -risiken und -chancen seines Ressorts verantwortlich. Die Stabsstelle Nachhaltigkeit ist für alle Konzernunternehmen tätig und dem Ressort des Vorstandsvorsitzenden zugeordnet. Um den ressortübergreifenden Austausch zu fördern, wurde ein Nachhaltigkeitsausschuss unter Leitung des Nachhaltigkeitsbeauftragten mit den dezentralen Verantwortlichen aus den jeweiligen Vorstandsressorts einberufen.

22. c) ii. Im Rahmen der Ressortverteilung werden Informationen von jedem Vorstandsmitglied in die Vorstandssitzungen eingebracht. Der Nachhaltigkeitsbeauftragte kommuniziert anlassbezogen mit dem Vorstandsmitglied des Ressorts.

22. c) iii. Spezielle Kontrollen und Verfahren zum Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen mit Nachhaltigkeitsbezug bestehen nicht. Allerdings wird der Nachhaltigkeitsbeauftragte beratend bei Nachhaltigkeitsthemen hinzugezogen.

Wie weiter unten unter Ziffer GOV-2 26a) dargestellt, wird auch der Gesamtvorstand anlassbezogen über aktuelle Nachhaltigkeitsaspekte informiert.

Die Behandlung von Risiken erfolgt durch die zuständige unabhängige Risikocontrollingfunktion, die Abläufe hierzu sind in den internen Leit- und Richtlinien des Risikomanagementprozesses geregelt. Chancen werden turnusmäßig im Rahmen des Strategieprozesses betrachtet, dies schließt auch Chancen aus Nachhaltigkeitsaspekten mit ein.

22. d) Die grundlegende Ausrichtung der Nachhaltigkeitsziele sind in der ESG-Konzernstrategie festgelegt. Die Ziele in Bezug auf wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen werden dezentral festgelegt und überwacht.

Konkrete Zielgrößen in Zusammenhang mit der Strategie legt der Vorstand im Rahmen der ESG-Konzernstrategie fest. Ein Überwachungsprozess ist hierzu aktuell im Aufbau. Die Festlegung und Steuerung von Zielen zu wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen soll dezentral erfolgen und über den Controllingprozess überwacht werden.

Die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen, die im Rahmen der im Jahr 2025 durchgeführten Wesentlichkeitsanalyse identifiziert wurden, sind noch nicht explizit in die aktuell gültige ESG-Konzernstrategie eingeflossen.

Der Verwaltungsrat kann bei der Festlegung der Zielvorgaben für die variable Vergütung der Vorstandsmitglieder nachhaltigkeitsorientierte Zielvorgaben definieren. Der Verwaltungsrat erhält im Frühjahr zusammen mit dem Konzernabschluss und -lagebericht den Nachhaltigkeitsbericht. Die vom Vorstand zur Zielerreichung getroffenen Maßnahmen werden vom Aufsichtsgremium für das zurückliegende Zielgeschäftsjahr im Frühjahr des Folgejahres konkret betrachtet und anhand der mit den Zielvorgaben definierten Kriterien bewertet; daraufhin wird über den Grad der Zielerreichung beschlossen. Im Übrigen obliegt die Festlegung und Überwachung von Zielen in Bezug auf die wesentlichen Auswirkungen, Chancen und Risiken dem Vorstand im Rahmen seiner Geschäftsführungsbefugnisse.

23. a), ESRS G1 5 b) Die Vorstandsmitglieder befassen sich funktionsimmanent regelmäßig mit aktuellen regulatorischen und sonstigen für die Ausübung ihrer Geschäftsleiterfunktion relevanten Entwicklungen durch eine Vielzahl von konzerninternen und -externen Informationsmedien und -veranstaltungen. In diesem Zusammenhang wird auch das nachhaltigkeitsbezogene Fachwissen regelmäßig aktualisiert. Dies erfolgt konzernintern durch eigene Beobachtung der nachhaltigkeitsbezogenen Entwicklungen sowie des Unternehmens-, Markt- und regulatorischen Geschehens sowie über das Screening der Fachbereiche und die Auswertung wie auch Weitergabe der Informationen an die Geschäftsleitung. Die Vorstände bringen ihr Fachwissen entsprechend den Ressortzuständigkeiten in den Entscheidungsprozess ein und berücksichtigen Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen der Risikosteuerung und Geschäftsstrategie.

Die Stabsstelle Nachhaltigkeit nimmt dabei zusätzlich eine beratende und schulende Funktion ein. So können Vorstand und Verwaltungsrat bei bestimmten Informationsbedarfen auf den Nachhaltigkeitsbeauftragten zurückgreifen.

Darüber hinaus nehmen die Vorstandsmitglieder funktionsbezogen an branchenbezogenen Ausschüssen und Projekten des Gesamtverbands für die Versicherungswirtschaft (GDV) und des Verbands öffentlicher Versicherer (VöV) sowie an wirtschaftspolitischen Veranstaltungen teil. Zudem wird das erforderliche Fachwissen auch zu Nachhaltigkeitsthemen durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zum Beispiel von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Beratungsunternehmen regelmäßig aktualisiert.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats verfügen aus ihren beruflichen Haupttätigkeiten im Finanzsektor bzw. ihren kommunalen Mandaten über das für die Ausübung der Verwaltungsrats Tätigkeit notwendige, gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bei der Bestellung auch nachgewiesene Fachwissen und dort auch im Themenbereich Nachhaltigkeit. Darüber hinaus nehmen die Mitglieder der Aufsichtsgremien jährlich an

Fortbildungsveranstaltungen teil, in denen die neuen regulatorischen Anforderungen und Entwicklungen vorgestellt werden und jeweils aktuelle spezielle und fachbezogene Themen, teilweise auch aus dem Bereich Nachhaltigkeit, behandelt werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats begleiten im Rahmen der ihnen obliegenden Überwachungs- und Kontrollpflicht mit ihrem Fachwissen die Geschäftsführung.

23. b) Die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse wurden durch den Vorsitzenden des Konzernvorstands abgenommen. Eine Abnahme ist künftig auch für jährliche Aktualisierungen, in Form von Reviews vor Durchführung einer vollständigen Wesentlichkeitsanalyse nach spätestens vier Jahren erfolgen werden, vorgesehen.

Bei Übermittlung der Ergebnisse durch den Nachhaltigkeitsbeauftragten wurde auf das Vorgehen, das Ergebnis der Analyse in Form der wesentlichen Impacts, Risks, Opportunities (IROs) und deren Zusammenhang mit dem Geschäftsmodell hingewiesen. Hieraus bezieht der Vorsitzende des Konzernvorstands fachliche Informationen zu wesentlichen IROs.

Den Mitgliedern des Verwaltungsrats obliegt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie die Überwachung der Geschäfte, die das Unternehmen betreibt, auch mit Blick auf Nachhaltigkeit.

ESRS G1 5. a) Dem Vorstand obliegt als Leitungsorgan jeweils die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft. Der Vorstand hat entsprechende Geschäftsprozesse installiert sowie Zuständigkeiten definiert, er wird durch die verantwortlichen Führungskräfte regelmäßig und auch anlassbezogen informiert. Aufgabe des Verwaltungsrats ist die Wahrnehmung der Überwachungsfunktion. Der Vorstand, bei Bedarf ergänzend auch die fachlich verantwortliche Führungskraft unmittelbar, berichtet zu diesem Zweck im Rahmen der Sitzungen oder der Quartalsberichterstattung an den Verwaltungsrat.

ESRS 2 GOV-2 Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen

26. a) Anlassbezogen und unterjährig wird der Vorstand im Rahmen der dezentralen Berichterstattung der Ressorts und Governance-Funktionen über ausgewählte Ziele, Konzepte und Maßnahmen das Management von IROs betreffend informiert. Dieses Vorgehen ist auch für die Kommunikation von ausgewählten Zielen, Konzepten und Maßnahmen zu den identifizierten wesentlichen IROs vorgesehen. Aufgrund der dezentralen Themenverantwortlichkeit findet dabei keine zentrale Kommunikation über beispielsweise den Nachhaltigkeitsbeauftragten statt. Dieser kommuniziert mit dem Vorstand insbesondere anlassbezogen zur übergreifenden Entwicklung von Nachhaltigkeitsaspekten. Die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse wurden durch den Vorsitzenden des Konzernvorstands abgenommen.

Der Prüfungsausschuss des Verwaltungsrats wurde über Anforderungen, Organisation und Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung informiert. Die Aufsichtsgremien der Konzernunternehmen werden durch den Vorstand über Nachhaltigkeitsthemen informiert, wenn sich berichtsrelevante Entwicklungen ergeben.

26. b) Im Konzern Versicherungskammer stellt die ESG-Konzernstrategie einen integralen Bestandteil der Konzernstrategie dar. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass der Vorstand ESG-Aspekte in seine Entscheidungsfindung einbezieht. Die Konzernstrategie und damit auch die ESG-Konzernstrategie wird mindestens jährlich durch den Vorstand überprüft. Die Wesentlichkeitsanalyse wurde nach der Überarbeitung der ESG-Konzernstrategie fertiggestellt. Insofern wurden die wesentlichen IROs noch nicht explizit in der ESG-Konzernstrategie berücksichtigt. Kompromisse zwischen wesentlichen Auswirkungen und Chancen sowie der Konzernstrategie waren daher nicht erforderlich.

Die Konzernstrategie, zu der auch die ESG-Konzernstrategie gehört, ist für den Vorstand grundsätzlich, und damit auch in Mergers & Acquisitions (M&A) -Prozessen, handlungsleitend.

Der Verwaltungsrat überwacht im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben und Pflichten unterstützt durch den eingerichteten Prüfungsausschuss insbesondere im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und Konzernabschlusses, des Lageberichts einschließlich des Nachhaltigkeitsberichts des Konzerns, die Implementierung der Nachhaltigkeitsthemen sowie der diesbezüglich geltenden regulatorischen Anforderungen.

Das ESG-Risikomanagement ist im allgemeinen Risikomanagementprozess integriert; dadurch liegt die Verantwortung beim Vorstand. Der Vorstand ist für die Erstellung und fortlaufende Aktualisierung der ESG-Strategie verantwortlich, aus der die Risikomanagementstrategie abgeleitet wird, in der ESG-Aspekte inbegriffen sind. Die Wesentlichkeit der ESG-bezogenen Risiken für das Unternehmen wird dabei durch die risikostrategischen Vorgaben des Vorstands definiert. ESG-Risiken werden innerhalb der bestehenden Risikokategorien betrachtet.

In wesentliche Entscheidungsprozesse, zum Beispiel strategische Fragestellungen, Großprojekte und so weiter, ist grundsätzlich bei allen risikorelevanten Fragestellungen – inklusive ESG-Risiken – die unabhängige Risikocontrollingfunktion einzubeziehen. Zudem gibt es für wesentliche Entscheidungsprozesse mit Bezug auf ESG-Risiken einen Nachhaltigkeitsausschuss, in dem auch die Risikomanagementfunktion vertreten ist. Im Rahmen der Risikobericht-

erstattung werden die Ergebnisse aus der Risikoinventur sowie aus den entsprechenden internen Analysen für den Vorstand und das Management aufbereitet und es wird über wesentliche ESG-Risiken des Unternehmens berichtet. Es waren keine Kompromisse im Zusammenhang mit den aus den Analysen hervorgegangenen Risiken erforderlich.

26. c) Der Vorstand des Konzerns Versicherungskammer hat sich im Berichtszeitraum mit den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Themenfeld Nachhaltigkeit wie folgt befasst:

Im Geschäftsjahr 2025 hat der Vorstand des Konzerns Versicherungskammer die ESG-Konzernstrategie beschlossen.

Zudem beschäftigte sich der Vorstand mit folgenden, als wesentlich identifizierten Auswirkungen, Risiken und Chancen.

Klimawandel

- › Finanzielles Risiko hinsichtlich des Versicherungsgeschäfts durch physische NatCat-Risiken

Kunden und Endnutzer

- › Potenziell negative Auswirkungen auf den Verbraucher und Endnutzer durch unzureichende Cybersecurity beim Konzern Versicherungskammer
- › Positive Auswirkungen auf den Verbraucher und Endnutzer durch hohe Beratungsqualität und -kapazität
- › Positive Auswirkung auf den Verbraucher und Endnutzer durch verschiedene Zugänge zu Produkten und Dienstleistungen

Unternehmensführung

- › Potenziell negative Auswirkung auf die Gesellschaft durch gesetzeswidriges Verhalten

Im Geschäftsjahr 2025 hat sich der Verwaltungsrat der Versicherungskammer Bayern Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts und der von diesem gebildete Prüfungsausschuss mit wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Themenfeld Nachhaltigkeit befasst.

In grundlegenden Themenbereichen wurde der Verwaltungsrat beziehungsweise sein Prüfungsausschuss hierzu zu folgenden Inhalten informiert:

Prüfungsausschuss

- › Anforderungen, Organisation und Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichtserstattung
- › Stand des Gesetzgebungsverfahrens zur nationalen Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Direktive (CSRD)
- › Taxonomiefähigkeit beziehungsweise -konformität der Beitragseinnahmen und Kapitalanlagen
- › Stand, Vorgehen und Ausblick zu den Maßnahmen einer verantwortungsvollen Anlagepolitik (Stewardship) im Konzern Versicherungskammer

Verwaltungsrat

- › Neufassung der ESG-Strategie des Konzerns Versicherungskammer
- › Risikostrategische Aspekte in Bezug auf Nachhaltigkeit/Klimawandelszenarien im Rahmen des OWN Risk und Solvency Assessments (ORSA)
- › Neufassung der regulatorischen Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation und deren Auswirkungen auf die Verankerung von Nachhaltigkeitsaspekten im Governance-System

Zudem beschäftigte sich der Verwaltungsrat bezogen auf das Versicherungsgeschäft, die Kapitalanlage und die Kunden/Endnutzer mit folgenden als wesentlich identifizierten Auswirkungen, Risiken und Chancen:

Versicherungsgeschäft

- › Finanzielles Risiko hinsichtlich des Versicherungsgeschäftes durch physische NatCat

Kunden/Endnutzer

- › Positive Auswirkungen auf den Verbraucher und Endnutzer durch hohe Beratungsqualität und -kapazität
- › Positive Auswirkungen auf den Verbraucher und Endnutzer durch hohe Servicequalität
- › Potenziell negative Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer durch unzureichenden Datenschutz beim Konzern Versicherungskammer

ESRS 2 GOV-3 Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme

29. a) Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine variable Vergütung, die sich anhand von langfristigen finanziellen Kennzahlen bemisst.

Die Vergütung ist in ihrer Kombination von fester und variabler Vergütung am langfristigen Erfolg des Unternehmens orientiert. Ein Anspruch auf Auszahlung eines Anteils von 60 Prozent der variablen Vergütung entsteht erst nach Ablauf von drei Jahren und nur bei Erreichen der hierfür gesondert vorgegebenen Kennzahlen.

29. b) Die Zielvorgabe für die variable Vergütung der Vorstandsmitglieder enthält ein nachhaltigkeitsbezogenes qualitatives Ziel im Bereich „Kundenzufriedenheit“.

29. c) Dieses Ziel wird anhand einer jährlich durch Dritte durchgeführten Benchmarking-Untersuchung (KUBUS-Studie) und eigener Erhebungen und Instrumente zur Ermittlung der Kundenzufriedenheit (Kundenbarometer) gemessen.

29. d) Anteil der variablen Vergütung, der von nachhaltigkeitsbezogenen Zielen und/oder Auswirkungen abhängt: Das Ziel „Kundenzufriedenheit“ ist in der Gesamtzielerreichung mit 5 Prozent bei 100 Prozent Zielerreichung gewichtet.

29. e) Die Festlegung der Zielvorgaben für die variable Vergütung der Vorstandsmitglieder erfolgt jährlich vor Beginn des Geschäftsjahres durch den Verwaltungsrat.

Themenbezogene Angabepflicht: E1 im Zusammenhang mit GOV-3 Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme

13. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten ausschließlich eine feste Vergütung. Bei den Mitgliedern des Vorstands erfolgt im Rahmen der Zielvorgaben für die variable Vergütung keine Festlegung von Klima- und Emissionsreduktionszielen.

ESRS 2 GOV-4 Erklärung zur Sorgfaltspflicht

32. Die folgende Übersicht stellt die Kernelemente der Sorgfaltspflicht dar, die über die Angabepflichten Einzug in diesen Nachhaltigkeitsbericht finden.

Kernelemente der Sorgfaltspflicht	Absätze im Nachhaltigkeitsbericht
a) Einbindung der Sorgfaltspflicht in Governance, Strategie und Geschäftsmodell	ESRS 2 GOV-2 Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leistungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen ESRS 2 GOV-3 Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme ESRS 2 SBM-3 Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell
b) Einbindung betroffener Interessenträger in alle wichtigen Schritte der Sorgfaltspflicht	ESRS 2 GOV-2 Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leistungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen ESRS 2 SBM-2 Interessen und Standpunkte der Interessenträger, inklusive themenbezogener Angabepflichten S1 im Zusammenhang mit SBM-2 ESRS 2 IRO-1 Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen E1-2 Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel S1-2 Verfahren zur Einbeziehung der Arbeitskräfte des Unternehmens und von Arbeitnehmervertretern in Bezug auf Auswirkungen S2 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette S4 Verbraucher und Endnutzer G1-1 Konzepte für die Unternehmensführung und Unternehmenskultur
c) Ermittlung und Bewertung negativer Auswirkungen	ESRS 2 SBM-3 Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell ESRS 2 Themenbezogene Angabepflichten: E1 im Zusammenhang mit IRO-1 Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen klimabezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen ESRS 2 Themenbezogene Angabepflichten: E2 im Zusammenhang mit IRO-1 Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit der Umweltverschmutzung ESRS 2 Themenbezogene Angabepflichten: E3 im Zusammenhang mit IRO-1 Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen ESRS 2 Themenbezogene Angabepflichten: E4 im Zusammenhang mit IRO-1 Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen ESRS 2 Themenbezogene Angabepflichten: E5 im Zusammenhang mit IRO-1 Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft ESRS 2 Themenbezogene Angabepflichten: G1 im Zusammenhang mit IRO-1 Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen
d) Maßnahmen gegen diese negativen Auswirkungen	E1-3 Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimakonzepten E2 Umweltverschmutzung E4 Biologische Vielfalt und Ökosysteme E5 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft S1-4 Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze S2 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette S4 Verbraucher und Endnutzer G1-1 Konzepte für die Unternehmensführung und Unternehmenskultur G1-3 Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung G1-4 Fälle von Korruption oder Bestechung
e) Nachverfolgung der Wirksamkeit dieser Bemühungen und Kommunikation	E1-4 Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel E2 Umweltverschmutzung E4 Biologische Vielfalt und Ökosysteme E5 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft S1-5 Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen S2 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette S4 Verbraucher und Endnutzer G1-1 Konzepte für die Unternehmensführung und Unternehmenskultur

ESRS 2 GOV-5 Risikomanagement und interne Kontrollen der Nachhaltigkeitsberichterstattung

36. a) Im Risikomanagementprozess ist ein übergeordnetes, operationelles Risiko zur fehlerhaften Unternehmensberichterstattung erfasst, dass auch Risiken der Nachhaltigkeitsberichterstattung umfasst.

Da die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Prozess der Geschäftsberichterstattung enthalten ist, wird das Risiko der Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht gesondert betrachtet.

Darüber hinaus sind zum Management von Prozessrisiken fehlerhafter oder unvollständiger Angaben von allen zuliefernden Fachabteilungen entlang des Erstellungsprozesses ihrer jeweiligen Berichtsinhalte dezentral die einschlägigen Prozessrisiken zu identifizieren, zu dokumentieren und durch angemessene Kontrollen zu mitigieren. Übergeordnete Prozessrisiken, wie zum Beispiel Konsistenz und Vollständigkeit des Gesamtberichtes, werden durch das Rechnungswesen identifiziert und durch Kontrollen adressiert.

Ein zentrales Verfahren oder System, das alle Prozessrisiken der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichtes umfasst, wurde aufgrund dieser dezentralen Verantwortlichkeit nicht aufgestellt. Die Dokumentation der Risiken und Kontrollen soll über die Fachbereiche in unterschiedlichen Systemen und Anwendungen erfolgen.

36. b) Gemäß dem Risikomanagementprozess wird für das Risiko ein Gesamtwert aus Eintrittswahrscheinlichkeit und Ausmaß ermittelt und in Abhängigkeit von diesem Wert erfolgt die Risikosteuerung entsprechend den definierten Schwellenwerten. Die Risiken für den Prozess der Geschäftsberichterstattung, der auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung umfasst, werden dabei als unwesentlich bewertet. Das Konzernrisikocontrolling aggregiert die Bewertung der Einzelrisiken zu dem übergeordneten Risiko „fehlerhafte Unternehmensberichterstattung“, wobei dieses ebenso als unwesentlich bewertet ist.

Die Übermittlung der bewerteten Einzelrisiken zu dem übergeordneten Risiko fehlerhafte Unternehmensberichterstattung stellt die Verbindung zwischen zentralem und dezentralem Risikomanagement her.

Die Fachabteilungen sind verantwortlich für die Identifikation der dezentralen Prozessrisiken, welche auf Basis von Expert-Judgement qualitativ bewertet und priorisiert werden sollen. Die Einwertung einer Eintrittswahrscheinlichkeit erfolgt dabei nicht. Die Klassifizierung basiert hingegen auf einer Schätzung des Schweregrads der Konsequenz bei Eintritt eines Fehlers.

36. c) Die übergeordneten, dezentral identifizierten Prozessrisiken umfassen fehlerhafte oder verspätete Zulieferungen von Berichtsinhalten, Fehlinterpretationen von Berichtsanforderungen und Unvollständigkeit der Berichtsinhalte. Diese Risiken werden durch implementierte Prozessschritte und Kontrollen gemindert, wie zum Beispiel die Aufstellung eines Zeitplans für Berichtszulieferungen, übergeordnete Plausibilitätsprüfungen, Vieraugenprinzipkontrollen und Vollständigkeitschecks.

36. d) Die Verantwortung für die Identifikation und Bewertung der Prozessrisiken sowie die Definition der einzurichtenden Kontrollen liegen in den Fachbereichen, die die entsprechenden Berichtsangaben tätigen. Damit erfolgt eine unmittelbare Einbindung in die relevanten internen Funktionen und Prozesse.

Das Prüfungsuniversum der internen Revision umfasst den Prozess der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Dieser wurde zuletzt im Jahr 2022 auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft und ist im Prüfplan 2026 enthalten.

36. e) Eine Kommunikation über die identifizierten Prozessrisiken sowie die Angemessenheit und Wirksamkeit der Kontrollen an den Vorstand ist nur dann vorgesehen, wenn außerordentliche Herausforderungen beim Erstellungsprozess aufgetreten sind. Die Ergebnisse der internen Revision werden, wenn wesentliche oder schwerwiegende Feststellungen vorliegen – inklusive des Standes der Mängelbeseitigung – im Rahmen einer jährlichen, gesamthaften Berichterstattung über die Tätigkeiten der Revision an den Vorstand kommuniziert.

ESRS 2 SBM-1 Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette

40. a) Im März 2025 wurde die neue ESG-Konzernstrategie vom Vorstand beschlossen. Diese ist Teil der Konzernstrategie.

Mit dieser Strategie möchte der Konzern Versicherungskammer den konkreten Beitrag zur Nachhaltigkeit als Versicherungsunternehmen klar definieren und gleichzeitig aufzeigen, in welchen Bereichen der Konzern bewusst keinen wesentlichen Beitrag leisten kann oder soll. Wir erkennen die Stärke des Konzerns Versicherungskammer und seiner Beteiligungsgesellschaften im Kerngeschäft, der Versicherung gegen Elementargefahren, im Bereich Gesundheit sowie in der sozialen Sicherheit. Die Vision der Konzernstrategie „Wir gestalten nachhaltig“ bildet die Basis der neuen ESG-Konzernstrategie. Die Grundsätze der Strategie bauen auf den Maximen Glaubwürdigkeit, Wirksamkeit, Regionalität und marktwirtschaftliche Orientierung auf. Für die Struktur der ESG-Konzernstrategie wurden die Dimensionen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) mit folgenden Missionen belegt:

E – Dem Klimawandel aktiv begegnen: Risiken mindern, Chancen nutzen

S – Gesellschaftliche Verantwortung übernehmen: „Wir sind da“

G – Wir handeln als Ehrbarer Kaufmann

Die Kernelemente im Bereich Umwelt liegen in der Reduktion, der Adaption und dem Begleiten der Transformation in den Bereichen Eigener Geschäftsbetrieb und Kapitalanlage sowie der Adaption und dem Begleiten der Transformation in Versicherungslösungen.

Die Kernelemente im Bereich Soziales finden sich für Kultur, Kinder und Helfer in den Stiftungen und im Sponsoring wieder, das Thema Helfer und Mitarbeiter ist im Bereich Personal verortet und die Themen Gesundheit und Sicherheit im Alter spielen in den Bereichen Personenversicherung und Kapitalanlage eine Rolle.

Im Bereich Unternehmensführung wurden folgende Kernelemente identifiziert: Tragfähige Governance & Risikokultur, Transparenz, Verhaltensrichtlinie, Weiterbildungen & Schulungen, verantwortliche Beschaffung und Kundenorientierung. Diese werden bearbeitet in folgenden Unternehmensbereichen:

Compliance

Datenschutz

Geldwäsche

Governance-Ausschuss

Risikomanagement

Rechnungswesen

Sales Academy

Personal

Einkauf

Die strategischen Merkmale stellen die Basis für die jährlich stattfindende oder zu aktualisierende Wesentlichkeitsanalyse dar, in der die Auswirkungen, Risiken und Chancen ermittelt werden. Die Schlüsselemente des Geschäftsmodells und der Wertschöpfungskette des Konzerns Versicherungskammer sind im Abschnitt ESRS 2 SBM-1 Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette Ziffer 42. a)-c) aufgeführt.

40. a) i. Der Konzern Versicherungskammer sieht Nachhaltigkeit grundsätzlich als Merkmal des Unternehmens. Explizit mit dem Etikett Nachhaltigkeit versehene Produkte bieten wir derzeit nicht an.

40. a) ii. Informationen zu bedeutenden Märkten und Kundengruppen, die bedient werden, einschließlich Änderungen im Berichtszeitraum (neue/nicht mehr aktuelle Märkte und Kundengruppen) sind in den entsprechend markierten Angaben im Abschnitt „Geschäft und Rahmenbedingungen“ des Konzernlageberichts (S. 18) enthalten und gleichzeitig integraler Bestandteil dieses Nachhaltigkeitsberichts.

40. a) iii. Für die Unternehmen des Konzerns Versicherungskammer arbeiten im Jahr 2025 8.880 Mitarbeiter, die ausschließlich in Deutschland beschäftigt waren.

40. e) Der Konzern Versicherungskammer als regionaler, öffentlicher Versicherer verfolgt das Ziel, Firmen- und Privatkunden auf dem deutschen Markt möglichst flächendeckend und dauerhaft eine risikobezogene und dennoch bezahlbare Absicherung gegen Elementargefahren zu bieten, sowie Absicherung in den Bereichen Gesundheit und soziale Sicherheit.

40. f) Der Konzern Versicherungskammer sieht Nachhaltigkeit grundsätzlich als Merkmal des Unternehmens. Explizit mit dem Etikett Nachhaltigkeit versehene Produkte bieten wir derzeit nicht an. Der Konzern Versicherungskammer bietet derzeit Versicherungsschutz gegen Elementargefahren und Absicherung in den Bereichen Gesundheit und soziale Sicherheit an.

40. g) Die unter ESRS 2 SBM-1 Ziffer 40. a) beschriebene ESG-Konzernstrategie greift wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte auf.

Aktuelle Herausforderungen sieht der Konzern Versicherungskammer insbesondere im Bereich der Datenqualität und Methodik hinsichtlich der Emissionserhebung in den Bereichen Kapitalanlage und Versicherungsgeschäft. Durch eine verbesserte Datengrundlage soll in Zukunft eine genauere Analyse und Bestimmung des Status quo ermöglicht werden.

42. a) Das Geschäftsmodell des Konzerns Versicherungskammer als Versicherer bezieht sich überwiegend auf das Angebot und die Bereitstellung von Versicherungsschutz für Kunden sowie deren Finanzierung durch Kapitalanlage.



Die folgende Darstellung konzentriert sich auf diese Wertschöpfung, weil sie für das Geschäftsmodell und die wirtschaftliche Bedeutung des Konzerns Versicherungskammer besonders relevant ist.

Darstellung der betrachteten Wertschöpfungsprozesse

Weitere Geschäftsmodelle sind versicherungsnah und umfassen zum Beispiel das Angebot von IT-Dienstleistungen im Versicherungskontext, Versicherungsvermittlung und Vermögensverwaltung. Im Zusammenhang mit Letzterem steht der Betrieb eines regionalen Hotels.

Die Kerntätigkeiten unseres Geschäftsmodells haben die folgenden wichtigsten Inputs für die Teile unserer Wertschöpfungskette:

Versicherungsgeschäft

- › Mitarbeiter (Humankapital)
- › Externe Dienstleistungen zur Ermöglichung des Versicherungsgeschäfts
- › Vertragsvermittlungsdienstleistungen
- › Rückversicherung
- › Kapital zur Risikoabsicherung

Kapitalanlage

- › Mitarbeiter (Humankapital)
- › Externe Dienstleistungen zur Ermöglichung der Kapitalanlagetätigkeiten

Eigener Geschäftsbetrieb

- › Mitarbeiter (Humankapital)
- › Externe Dienstleistungen
- › Büroflächen, Waren und Fuhrpark

Die Sammlung, Entwicklung und Sicherung der Inputs, die sich aus Geschäftsbeziehungen ergeben, erfolgt durch die laufende Pflege dieser Geschäftsbeziehungen mit unseren Dienstleistern, Lieferanten, Geschäftspartnern sowie durch die Einbindung des Humankapitals.

Die Büroflächen befinden sich im Wesentlichen im Eigentum des Konzerns Versicherungskammer. Das Facility Management stellt sicher, dass diese Büroflächen auch instandgehalten werden und dauerhaft zur Verfügung stehen.

Das Kapital zur Absicherung der Risiken soll durch das Risikomanagementsystem sichergestellt werden, mit dem eine risikoadäquate Kapitalallokation gewährleistet werden soll.

Für die Sammlung, Entwicklung und Sicherung des Humankapitals arbeitet der Konzern Versicherungskammer kontinuierlich an seiner Attraktivität als Arbeitgeber. Hierfür verweisen wir im Übrigen auf die Angaben nach ESRS S1.

42. b) Beschreibung des Geschäftsmodells und der Wertschöpfungskette hinsichtlich der Outputs und der Ergebnisse in Bezug auf aktuellen und erwarteten Nutzen für Kunden, Investoren und andere Interessensträger:

Versicherungsgeschäft

Kerngeschäft ist der Betrieb aller Versicherungssparten inklusive Altersvorsorge, Absicherung von Berufs- und Erwerbsunfähigkeit, Zusatzversorgung zur gesetzlichen Rentenversicherung, jeweils mit Vertrieb/Maklerservice, Produktentwicklung, Fallbearbeitung, Rückversicherungsschutz.

Dies dient der Absicherung von Privat- und Firmenkunden (Versicherungsschutz) und der Beratung zur Risikosteuerung in allen Sparten.

Kapitalanlage

Kerngeschäft sind Anlageberatung, Fondsmanagement und Immobilienmanagement, nämlich Finanzberatung und Portfoliomanagement, Immobilienverwaltung für Privat- und Firmenkunden.

Eigener Geschäftsbetrieb

Kerngeschäft sind die Funktionen zur Bereitstellung der Infrastruktur für das Versicherungsgeschäft und die Kapitalanlagetätigkeit (Personalwesen, Verwaltung, Recht, Marketing, Weiterbildung von Beratern und so weiter).

42. c) Basierend auf unseren zuvor beschriebenen Kernaktivitäten als Versicherungsunternehmen werden entlang der Wertschöpfungskette des Konzerns Versicherungskammer die folgenden Merkmale und Wirtschaftsakteure in Verbindung mit ihrer jeweiligen Beziehung zum Konzern identifiziert.

In unserer vorgelagerten Wertschöpfungskette stehen unsere Geschäftspartner, einschließlich Vertriebs- und Vermittlungspartnern, Rückversicherern und Vermögensverwaltern, sowie Lieferanten von Dienstleistungen (z. B. Fuhrparkleistungen) und Waren, die als Betriebsmittel eingesetzt werden. Darüber hinaus sind die Teilnehmer des Talentmarktes wesentliche Wirtschaftsakteure unserer vorgelagerten Wertschöpfungskette. Die Geschäftsbeziehungen in diesem Teil der Wertschöpfungskette sind überwiegend auf den deutschen Markt konzentriert.

In der nachgelagerten Wertschöpfungskette stellen die Interessenträger unserer Kernaktivitäten – Versicherungsgeschäft und Kapitalanlage – die wichtigsten Wirtschaftsakteure dar. Im Rahmen des Versicherungsgeschäfts sind dies unsere Gewerbe- und Privatkunden, überwiegend in Deutschland, sowie mitversicherte ausländische Tochtergesellschaften gewerblicher Kunden. Im Bereich der Kapitalanlage entstehen Geschäftsbeziehungen zu investierten Unternehmen sowie zu Kunden der Vermögensberatung und Vermögensverwaltung. Unsere Investitionsaktivitäten sind global ausgerichtet.

Im eigenen Geschäftsbetrieb sind unsere Mitarbeitenden die zentralen Akteure; sie sind ausschließlich in Deutschland beschäftigt.

Die Darstellung konzentriert sich auf jene Wertschöpfungskette, die für das Geschäftsmodell und die wirtschaftliche Bedeutung des Konzerns Versicherungskammer besonders relevant ist.

ESRS 2 SBM-2 Interessen und Standpunkte der Interessensträger

45. a) Die ESG-Konzernstrategie wurde im Rahmen zahlreicher Workshops mit Beteiligung interner Fachstellen und Verantwortungsträger im Bottom-up-Verfahren unter wissenschaftlicher Beratung der Technischen Universität München erstellt. Insbesondere die Kundenperspektive wurde in Vertriebsworkshops berücksichtigt. Eine explizite

Beteiligung weiterer definierter Stakeholdergruppen erfolgte nicht und ist im strategischen Kontext auch nicht vorgesehen.

Die Ergebnisse von Kundendialogen im Kerngeschäft dienen sowohl als Langzeitinstrument als auch als Frühwarnindikator im Falle sich ändernder Kundenrückmeldungen und ermöglichen einen Blick auf die Kundenbeziehung.

45. a) i. Für die Wesentlichkeitsanalyse wurden als relevante Stakeholdergruppen des Konzerns Versicherungskammer erkannt:

- › Privat- und Gewerbekunden
- › Mitarbeiter einschließlich der Vorstände
- › Umwelt (stiller Interessenträger)
- › Vertriebspartner
- › BaFin
- › Nichtregierungsorganisationen (NGOs)
- › Betroffene Gemeinschaften
- › Lieferanten
- › Rückversicherer
- › Politik
- › Wissenschaft/Forschung
- › Investoren/Aufsichtsrat
- › Rating-Agenturen

45. a) ii. Die Interessen solcher Stakeholder, die aufgrund direkter oder indirekter Geschäftsbeziehungen in den Wertschöpfungsketten nach der Art ihres Interesses oder ihrer Beteiligung positiv oder negativ durch das Unternehmen beeinflusst werden könnten, haben wir im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse bei Identifizierung der wesentlichen Auswirkungen über interne Vertreter für als relevant identifizierte Stakeholdergruppen (siehe Ziffer 45. a) i.) einbezogen (betroffene Interessenträger).

Daneben finden wiederkehrende Dialoge mit Stakeholdern im Rahmen des Kerngeschäfts und konzernübergreifender Vernetzung statt (Kunden und Vertriebspartner, Ratingagenturen, Vertreter von Politik und Wissenschaft/Forschung).

45. a) iii. Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse 2025 wurden betroffene Interessenträger über interne Funktionen als Interessensrepräsentanten im Rahmen von Workshops einbezogen, indem diese zur Vollständigkeits- und Bewertungsvalidierung von ESG-bezogenen Auswirkungen beteiligt wurden. Beteiligt wurden

- › Mitarbeiter durch Vertreter des Personals
- › Kunden durch Vertreter aller Sparten der Produktentwicklung und der Kapitalanlage, von Operations und der Vertriebsunterstützungsabteilung
- › Umwelt durch den Nachhaltigkeitsbeauftragten
- › Vertrieb durch Vertreter der Vertriebsunterstützungsabteilung
- › Lieferanten durch Vertreter des Einkaufs
- › Vorstand durch Vertreter der Compliance
- › Aufsichtsrat/Investoren durch Vertreter der Compliance
- › Betroffene Gemeinschaften durch Vertreter der Unternehmensentwicklung und des Teilnehmungsmanagements

Die Interessen der Aufsichtsbehörde wurden im Rahmen einer Desk-Recherche bei Ermittlung positiver oder negativer Auswirkungen berücksichtigt. Außerhalb der Wesentlichkeitsanalyse erfolgt eine Berücksichtigung von Interessen der Aufsichtsbehörden über Erkenntnisse aus Gesprächen.

Die Zufriedenheit unserer Kunden überprüfen wir jährlich. Mit der bundesweiten KUBUS-Marktstudie der MSR Consulting Group GmbH messen wir Zufriedenheit und Weiterempfehlungsbereitschaft und lassen die Ergebnisse in die Konzernziele einfließen. Zusätzlich erfassen wir unternehmensintern mit einem Kundenbarometer an verschiedenen Kontaktpunkten und mit Kundenreisen die Sicht unserer Kunden.

Regelmäßige Austauschrunden finden jährlich mit dem ESG-Expertengremium statt, das sich aus Teilnehmern aus dem Kreis interner Verantwortlicher sowie aus externen Vertretern aus Politik, Wissenschaft und NGOs zusammensetzt.

Kommunikationsformate mit allen identifizierten Stakeholdern werden im Rahmen des Kerngeschäfts nach Bedarf gewählt und sowohl regelmäßig als auch anlassbezogen genutzt. Auf dieser Basis erfolgt ein Wissens- und Erfahrungsaustausch mit den genannten Stakeholdergruppen zu Themen mit ESG-Aspekten und Zielen im Rahmen von Veranstaltungen, Meetings und Einzelgesprächen, Projekten und Fachtagungen.

45. a) iv. Die Versicherungskammer möchte durch die Einbeziehung über geschilderte Maßnahmen Kundenbedarfe besser verstehen und Markttrends frühzeitig erkennen, um Dienstleistungen und Produkte entsprechend anzupassen.

Zum Zweck der Einbeziehung von Interessen der Belegschaft siehe die Ausführungen unter ERS2 SBM-2 Themenbezogene Angabepflichten S1.

Die gewonnenen Erkenntnisse durch Kontakte mit den anderen Stakeholdergruppen dienen dazu, frühzeitig Prioritäten zu erkennen, um sie in der Zielsetzung und der Strategie zu berücksichtigen, und dazu, die Transparenz in der Außendarstellung zu erhöhen, um die Leistung des Konzerns Versicherungskammer sichtbarer zu machen.

45. a) v. Die im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse erkannten Interessen von Stakeholdergruppen fließen über die Stakeholder-Repräsentanten in deren Gestaltung von Konzepten, Zielen und Maßnahmen ein.

In der Kapitalanlagestrategie berücksichtigt der gewählte Investitionsansatz nicht nur finanzielle Renditen, sondern auch langfristige soziale und ökologische Auswirkungen und bildet dabei bestmöglich die Erwartungen und Bedürfnisse unserer Kunden und Stakeholder ab.

Auch im Produktentwicklungsprozess binden wir Nachhaltigkeitsaspekte ein. So wollen wir beispielsweise bereits bei der Konzeption von Versicherungsprodukten berücksichtigen, dass mögliche Nachhaltigkeitsziele des Zielmarkts in Erwägungen einbezogen werden. Deshalb wird der Konzern-Nachhaltigkeitsbeauftragte bei sämtlichen relevanten Produktvorhaben im Rahmen der Qualitätsgates zum Thema Nachhaltigkeit eingebunden. Die Erfahrungswerte aus den Beratungsprozessen fließen ebenfalls in die Ausgestaltung künftiger Produkte ein.

Die Ergebnisse der Messung der Kundenzufriedenheit dienen sowohl als Langzeitinstrument als auch als Frühwarnindikator im Falle sich ändernder Kundenrückmeldungen und ermöglichen einen Blick auf die Kundenbeziehung.

45. b) Die im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse erkannten Interessen von Stakeholdergruppen fließen über die Stakeholder-Repräsentanten in deren Gestaltung von Konzepten, Zielen und Maßnahmen ein und haben so einen Rückbezug zur ESG-Konzernstrategie und zum Geschäftsmodell.

Die ESG-Konzernstrategie wurde im März 2025 neu gefasst, unter anderem, um aktuelle Entwicklungen aus verschiedenen Stakeholderperspektiven aufzugreifen. Darin enthalten sind entsprechende Veränderungen in der Stakeholderwahrnehmung.

Erkenntnisse aus der Wesentlichkeitsanalyse konnten noch nicht in der ESG-Konzernstrategie berücksichtigt werden, da diese noch nicht abgeschlossen war.

45. c) Im Strategieentwicklungsprozess wurden unter anderem die Perspektiven der Wissenschaft (TU München), der Kunden (Workshop mit Marketing & Vertrieb) und des Versicherungsmarktes (Umfeldanalyse) einbezogen.

Weitere Schritte zur Berücksichtigung von Stakeholderinteressen sind derzeit nicht geplant.

Im Rahmen des Beschlussverfahrens zur Strategieänderung mit geänderter ESG-Konzernstrategie im März wurde der Vorstand über Standpunkte und Interessen betroffener Interessensträger in Kenntnis gesetzt. Dass sich das Verhältnis zu den Interessensträgern und deren Standpunkten ändert, ist nicht zu erwarten.

45. d) Die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse wurden vom Vorstandsvorsitzenden zur Kenntnis genommen.

In diesen Ergebnissen sind die Interessen der betroffenen Interessensgruppen berücksichtigt.

Der Verwaltungsrat wird im Zuge der Feststellung des Konzernabschlusses über die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse informiert.

Themenbezogene Angabepflichten: S1 im Zusammenhang mit SBM-2 Interessen und Standpunkte der Interessenträger

AR 4. Im Geschäftsmodell einer Versicherung ist der Erfolg maßgeblich von der Qualifikation und Erfahrung der Mitarbeiter abhängig. Der zunehmende Fachkräftemangel beeinflusst dabei die Fähigkeit, wettbewerbsfähig zu bleiben. Daher sind Maßnahmen zur Arbeitgeberattraktivität und Mitarbeiterbindung eng mit unserer Geschäftsstrategie verbunden.

ESRS 2 SBM-3 Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

48. a) Die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen ergeben sich aus folgender Tabelle:

Standard	ID	positiv/ negativ	tatsächlich/ potenziell	IRO (Auswirkungen, Chancen und Risiken)	IRO Beschreibung	Wertschöpfungs- kette	Zeit- horizont
Klimawandel	14	–	–	Finanzielle Chance des Versicherungsgeschäfts durch steigende Absicherung gegenüber Elementargefahren	Finanzielle Chancen ergeben sich aus dem steigenden Bedarf der Absicherung gegen Elementargefahren. Die erhöhte Nachfrage bietet die Möglichkeit einer höheren Marktdurchdringung (und eventuell Pflichtversicherung). Konkret bedeutet dies, dass durch die Erweiterung des Angebots an Versicherungsprodukten, die auf Elementargefahren abzielen, neue Kundensegmente erschlossen werden können. Dies kann zu einer Steigerung der Prämieinnahmen und einer stärkeren Positionierung des Unternehmens im Markt führen.	nachgelagert – Versicherung	mittelfristig
	12	–	–	Finanzielles Risiko hinsichtlich des Versicherungsgeschäfts durch physische NatCat	(NatCat-Risiko) Eintritt von Naturkatastrophen (physisches Klimawandelrisiko) durch Sturm, Erdbeben, Überschwemmung oder Hagel im Bereich der Schaden- und Unfallversicherung	nachgelagert – Versicherung	langfristig
	161	negativ	tatsächlich	Negative Auswirkung auf den Klimawandel durch die Versicherung von energie- und emissionsintensiven Betriebsarten	Dem Konzern Versicherungskammer sind mittelbare, negative Auswirkungen aus der Absicherung von Unternehmen zuzurechnen, die in emissionsintensiven Branchen tätig sind.	nachgelagert – Versicherung	nur bei potenziellen Auswirkungen
	8	negativ	tatsächlich	Negative Auswirkungen auf den Klimaschutz durch emissionsintensive Kapitalanlagen	Der Konzern Versicherungskammer hat negative Auswirkungen auf Klimaaspekte, da er emissionsintensive Kapitalanlagen tätigt. GHG-Emissionen aus allen Assetklassen (insbesondere Industrieproduktion, Landwirtschaft und Energieerzeugung) fördert die Erderwärmung, insbesondere Heizung und Kohlekraftwerke.	nachgelagert – Kapitalanlage	nur bei potenziellen Auswirkungen
	11	positiv	tatsächlich	Positive Auswirkung auf den Klimawandel durch Transformation des Versicherungsgeschäfts	Der Konzern Versicherungskammer hat sich gegen die Verfolgung eines „Korrektivs“ im Rahmen der Versicherung brauner beziehungsweise grüner Unternehmen entschieden. Grundsätzlich liegt der Fokus des Konzerns jedoch auf der Generierung von Versicherungsprodukten, die die Transformation hin zu einer nachhaltigeren Gesellschaft unterstützen (Technologieversicherer und Transformationsbegleiter).	nachgelagert – Versicherungsgeschäft	nur bei potenziellen Auswirkungen
Umweltverschmutzung	51	negativ	tatsächlich	Negative Auswirkung auf die Verschmutzung von lebenden Organismen und Nahrungsressourcen durch Kapitalanlagetätigkeiten	Der Konzern Versicherungskammer hat über seine Kapitalanlagetätigkeit negative Auswirkungen auf die Verschmutzung von lebenden Organismen und Nahrungsressourcen auf Basis der Verschmutzungen im Bereich Luft, Wasser und Boden, da der Konzern in Unternehmen investiert ist, die im UNEP-FI-Mapping negative Auswirkungen in diesen Bereichen aufzeigen.	nachgelagert – Kapitalanlage	nur bei potenziellen Auswirkungen



Standard	ID	positiv/ negativ	tatsächlich/ potenziell	IRO (Auswirkungen, Chancen und Risiken)	IRO Beschreibung	Wertschöpfungs- kette	Zeit- horizont
Biologische Vielfalt und Ökosysteme							
	164	negativ	tatsächlich	Negative Auswirkung auf die Biodiversität durch die Versicherung von Betriebsarten mit negativen Biodiversitätseinwirkungen	Dem Konzern Versicherungskammer sind mittelbare, negative Auswirkungen aus der Absicherung von Unternehmen zuzurechnen, die in Branchen mit negativen Auswirkungen auf die Biodiversität tätig sind.	nachgelagert – Versicherungsgeschäft	nur bei potenziellen Auswirkungen
Kreislaufwirtschaft							
	63	negativ	tatsächlich	Negative Auswirkung auf die Kreislaufwirtschaft durch Kapitalanlagetätigkeiten in Unternehmen mit intensiven Ressourcenzuflüssen	Vergleichsweise hoher Energie- und Wasserbedarf insbesondere in den Assetklassen Immobilien und Realkredit sowie Energie, Wasser, Metalle, Mineralien, fossile Brennstoffe in Assetklassen der Sektoren Elektrizitätserzeugung/-übertragung/-verteilung und Gasversorgung	nachgelagert – Kapitalanlage	nur bei potenziellen Auswirkungen
	64	negativ	tatsächlich	Negative Auswirkung auf die Kreislaufwirtschaft durch Kapitalanlagetätigkeiten in Unternehmen mit intensiven Ressourcenabflüssen	Vergleichsweise hoher Energie- und Wasserverbrauch insbesondere in den Assetklassen Immobilien und Realkredit sowie Energie, Wasser, Metalle, Mineralien, fossile Brennstoffe in Assetklassen der Sektoren Elektrizitätserzeugung/-übertragung/-verteilung und Gasversorgung	nachgelagert – Kapitalanlage	nur bei potenziellen Auswirkungen
Eigene Belegschaft							
	80	–	–	Finanzielle Chancen auf den eigenen Betrieb durch Förderung der Mitarbeiterqualifikationen	Durch die Förderung von Aus- und Weiterbildung mit Chancengleichheit für alle Talente kann eine höhere Produktivität und Innovationsfähigkeit erreicht werden. Finanzielle Chancen ergeben sich hieraus, da durch die Förderung von Aus- und Weiterbildung das Unternehmen die Qualifikationen und Kompetenzen seiner Mitarbeiter steigert, was zu einer höheren Produktivität und Innovationsfähigkeit führt und somit Gewinnmaximierung fördern kann.	eigener Geschäftsbetrieb	mittelfristig
	78	positiv	tatsächlich	Positive Auswirkung auf die eigene Belegschaft durch Weiterbildung und Kompetenzentwicklung für alle	Kontinuierliche Weiterbildung und Kompetenzentwicklung kann eine positive Auswirkung auf die Belegschaft haben. Sie kann die persönliche und berufliche Entwicklung der Mitarbeiter fördern und ihre Zufriedenheit und Motivation steigern. Durch Chancengleichheit bei der Weiterbildung wird sichergestellt, dass alle Mitarbeiter gleichermaßen von diesen Angeboten profitieren, was zu einem inklusiven und unterstützenden Arbeitsumfeld führt.	eigener Geschäftsbetrieb	nur bei potenziellen Auswirkungen
	75	positiv	tatsächlich	Positive Auswirkung auf die eigene Belegschaft durch Gesundheitsförderungsprogramme	Der Konzern Versicherungskammer hat positive Auswirkungen auf die Gesundheit der Mitarbeiter, da der Konzern durch diverse Maßnahmen in der betrieblichen Gesundheitsförderung über den gesetzlich geregelten Rahmen hinaus ein Arbeitsumfeld schafft, durch das es den Mitarbeitern ermöglicht wird, Krankheitsquoten zu reduzieren und insgesamt die Gesundheit zu verbessern. Dies kann zu einem höheren Wohlbefinden der Mitarbeiter und einer Erhöhung von deren Zufriedenheit und Motivation führen.	eigener Geschäftsbetrieb	nur bei potenziellen Auswirkungen



Standard	ID	positiv/ negativ	tatsächlich/ potenziell	IRO (Auswirkungen, Chancen und Risiken)	IRO Beschreibung	Wertschöpfungs- kette	Zeit- horizont
	69	positiv	tatsächlich	Positive Auswirkung auf die eigene Belegschaft durch branchengerechte und angemessene Vergütungspolitik	Über die Teilnahme an Vergütungsbenchmarks und der Anwendung von geltenden Tarifverträgen strebt der Konzern Versicherungskammer eine branchengerechte und angemessene Entlohnung an. Eine faire und angemessene Vergütungspolitik kann das Vertrauen der Mitarbeiter in die Arbeitsbedingungen erhöhen und die soziale Teilhabe fördern, indem sie zur finanziellen Sicherheit und Zufriedenheit der Mitarbeiter beiträgt.	eigener Geschäftsbetrieb	nur bei potenziellen Auswirkungen
	87	negativ	potenziell	Potenziell negative Auswirkung auf die eigene Belegschaft durch Datenschutzverletzungen mit personenbezogenen Daten der Mitarbeiter	Potenziell negative Auswirkung auf Datenschutz der Mitarbeiter, wenn Datensicherheit nicht gewährleistet ist. Im Umgang mit personenbezogenen Daten der Mitarbeiter ergeben sich negative Auswirkungen, wenn die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten nicht den gesetzlichen und betrieblichen Datenschutzanforderungen entspricht. Auswirkungen reichen dabei von nicht eingehaltenen Prozessstandards wie dem Einholen einer Einwilligungserklärung über nicht ordnungsgemäß erläuterte Datenschutzhinweise bis hin zu potenziellen Datenschutzvorfällen. Solche Vorkommnisse können dazu führen, dass personenbezogene Daten in die Hände Unbefugter geraten.	eigener Geschäftsbetrieb	kurzfristig
	83	positiv	tatsächlich	Positive Auswirkung auf die eigene Belegschaft durch Schaffung eines inklusiven und fairen Arbeitsumfeldes	Eine positive Auswirkung für die Mitarbeiter entsteht, indem Vielfalt im Sinne von Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle ein inklusives und faires Arbeitsumfeld schafft, in dem alle Mitarbeiter unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Alter, Religion oder sexueller Orientierung gleiche Arbeitsbedingungen und Entwicklungsmöglichkeiten haben. Dieses Arbeitsumfeld fördert die Zufriedenheit und das Wohlbefinden der Mitarbeiter, stärkt ihre Motivation und Leistungsbereitschaft und ermöglicht es ihnen, ihre Fähigkeiten voll zu entfalten. Der Fokus des Konzerns geht dabei über das AGG hinaus. Als Unterzeichner der Charta der Vielfalt fördern wir den soziokulturellen Mix der Gesellschaft und sehen unterschiedliche Persönlichkeitsmerkmale, Lebensentwürfe, Kompetenzen und Perspektiven als Erfolgsfaktoren.	eigener Geschäftsbetrieb	nur bei potenziellen Auswirkungen
	74	positiv	tatsächlich	Positive Auswirkung auf die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben der eigenen Belegschaft	Der Konzern Versicherungskammer hat positive Auswirkungen auf die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben, da der Konzern durch diverse Maßnahmen in der Arbeitszeit- und -ortgestaltung über den gesetzlich geregelten Rahmen hinaus ein Arbeitsumfeld schafft, durch das es den Mitarbeitern ermöglicht wird, Fahrtzeiten zur Arbeit zu reduzieren und die Arbeitszeit mit familiären Betreuungszeiten zu vereinbaren. Dies kann die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben für die Mitarbeiter fördern und die Zufriedenheit und das Wohlbefinden erhöhen.	eigener Geschäftsbetrieb	nur bei potenziellen Auswirkungen



Standard	ID	positiv/ negativ	tatsächlich/ potenziell	IRO (Auswirkungen, Chancen und Risiken)	IRO Beschreibung	Wertschöpfungs- kette	Zeit- horizont
Arbeitskräfte in der Wert- schöpfungskette	108	negativ	tatsächlich	Negative Auswirkung auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette durch Kapitalanlagetätigkeiten hinsichtlich unangemessener Entlohnung	Der Konzern Versicherungskammer hat mittelbare negative Auswirkungen, aufgrund seiner Kapitalanlagetätigkeiten, auf Arbeitsbedingungen in investierten Unternehmen, die niedrige oder unregelmäßige Einkommen zahlen.	nachgelagert – Kapitalanlage	nur bei potenziellen Auswirkungen
	107	negativ	tatsächlich	Negative Auswirkung auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette durch Kapitalanlagetätigkeiten hinsichtlich sozialer Absicherung	Der Konzern Versicherungskammer hat mittelbare negative Auswirkungen, aufgrund seiner Kapitalanlagetätigkeiten, auf Arbeitsbedingungen in investierten Unternehmen, die unzureichende soziale Absicherung vorweisen.	nachgelagert – Kapitalanlage	nur bei potenziellen Auswirkungen
	141	positiv	tatsächlich	Positive Auswirkung auf den Verbraucher und Endnutzer durch verschiedene Zugänge zu Produkten und Dienstleistungen	Durch das Angebot mehrerer Vertriebswege mit mehreren Informationskanälen möchte der Konzern Versicherungskammer sicherstellen, dass alle an Versicherungsschutz beim Konzern Versicherungskammer interessierte Personen Zugang zum Produktangebot des Konzerns haben. Dies wird unterstützt durch Remote Selling, die Digitalisierung der Vertriebskanäle und die gezielte Ansprache von Kunden nach Anspracheanlässen.	nachgelagert – Versicherungsgeschäft	nur bei potenziellen Auswirkungen
	129	negativ	potenziell	Potenziell negative Auswirkungen auf den Verbraucher und Endnutzer durch unzureichende Cybersecurity beim Konzern Versicherungskammer	Hinsichtlich der Sicherheit und Resilienz der IT-Systeme besteht die Gefahr, dass bei nicht angemessenen Schutzvorkehrungen und der Einhaltung von gesetzlichen und betrieblichen Datenschutz- und Informationssicherheitsanforderungen sowohl die Stabilität und somit Aufrechterhaltung als auch der Schutz vor unberechtigten Zugriffen Dritter gefährdet ist. Daraus ergeben sich potenziell negative Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer, denen entweder der Zugriff auf die IT-Systeme und somit Dienstleistungen des Konzerns Versicherungskammer verwehrt werden könnte oder dadurch Schaden entstehen könnte, dass durch potenzielle Cyberangriffe personenbezogene Daten in die Hände Unbefugter geraten können.	eigener Geschäftsbetrieb	kurzfristig
Verbraucher und Endnutzer	126	negativ	potenziell	Potenziell negative Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer durch Datenschutzverletzung der personenbezogenen Daten	Potenziell negative Auswirkung auf Datenschutz der Kunden, wenn Datensicherheit nicht gewährleistet ist. Im Umgang mit personenbezogenen Daten der Verbraucher und Endnutzer ergeben sich negative Auswirkungen, wenn die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten nicht den gesetzlichen und betrieblichen Datenschutzanforderungen entspricht. Auswirkungen reichen dabei von nicht eingehaltenen Prozessstandards wie dem Einholen einer Einwilligungserklärung über nicht ordnungsgemäß erläuterte Datenschutzhinweise bis hin zu potenziellen Datenschutzvorfällen. Solche Vorkommnisse können dazu führen, dass personenbezogene Daten in die Hände Unbefugter geraten.	nachgelagert – Versicherungsgeschäft	kurzfristig
	134	positiv	tatsächlich	Positive Auswirkungen auf den Verbraucher und Endnutzer durch hohe Beratungsqualität und -kapazität	Positive Auswirkungen auf Kunden durch eine hohe Beratungsqualität im Vertrieb sowie eine hohe Betreuungskapazität. Dies führt zu einer qualitativen Beratung und somit zu einer positiven Auswirkung auf die Verbraucher und Endnutzer.	nachgelagert – Versicherungsgeschäft	nur bei potenziellen Auswirkungen



Standard	ID	positiv/ negativ	tatsächlich/ potenziell	IRO (Auswirkungen, Chancen und Risiken)	IRO Beschreibung	Wertschöpfungs- kette	Zeit- horizont
	135	positiv	tatsächlich	Positive Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer durch hohe Servicequalität	Positive Auswirkungen auf Kunden durch eine hohe Servicequalität – sowohl in vertraglichen Angelegenheiten als auch bei der Leistungs- und Schadenbearbeitung. Diese hohe Servicequalität führt zu einer schnellen, qualitativen und für den Kunden verständlichen Bearbeitung der Anliegen und wird unter anderem durch QS-Maßnahmen in den Operations-Prozessen, durch Weiterbildungsmaßnahmen, Wissensmanagement sowie weitere Maßnahmen zum Kundenservice und zur Kommunikation sichergestellt.	nachgelagert – Versicherungs- geschäft	nur bei potenziellen Auswirkungen
	138	positiv	tatsächlich	Positive Auswirkung auf Verbraucher und Endnutzer durch die Förderung der Gesundheit und finanziellen Sicherheit mittels Produkten und Services der Kranken- und Pflegeversicherung	Der Konzern Versicherungskammer hat positive Auswirkungen auf seine Kunden in der Gesundheits- und Pflegeversicherung, da der Konzern mittels seiner Produkte und Services sowohl aktiv die Gesundheit als auch die finanzielle Sicherheit der Versicherten unterstützt. Die Gesundheit der Versicherten der Kranken- und Pflegeversicherungen soll dabei durch Prävention und Unterstützung einer schnellen Genesung gefördert werden.	nachgelagert – Versicherungs- geschäft	nur bei potenziellen Auswirkungen
	140	positiv	tatsächlich	Positive Auswirkung auf Verbraucher und Endnutzer durch Grundsatzerklärung der Nichtdiskriminierung von Kunden	Der Konzern Versicherungskammer hat sich in seiner Grundsatzerklärung verpflichtet, jegliche Art von Diskriminierung nicht zu dulden. Dies gilt auch für den Umgang mit Kunden: Alle Personen, die Versicherungsschutz beantragen, werden nach den gleichen Kriterien für die Versicherungsfähigkeit bewertet und müssen die Risikoprüfung durchlaufen – unabhängig von ihrer Herkunft, Religion oder anderen vom AGG geschützten Verhältnissen.	nachgelagert – Versicherungs- geschäft	nur bei potenziellen Auswirkungen
Unternehmens- führung							
	146	negativ	potenziell	Potenziell negative Auswirkungen auf Hinweisgeber durch unzureichenden Schutz	Ein unzureichender Schutz von Mitarbeitern, die als Hinweisgeber agieren, kann zu erheblichen negativen Auswirkungen für die Mitarbeiter führen, wenn diese nicht ausreichend vor Vergeltungsmaßnahmen geschützt werden. Dies kann sich in Form von Mobbing, beruflicher Benachteiligung oder sozialer Ausgrenzung äußern und zu psychischer Belastung sowie Vertrauensverlust gegenüber dem Arbeitgeber führen.	eigener Geschäftsbetrieb	kurzfristig
	151	negativ	potenziell	Potenziell negative Auswirkung auf die Gesellschaft durch gesetzeswidriges Verhalten	Die Nichtbeachtung von integren Geschäftspraktiken zur Vermeidung von Korruption und Bestechung sowie grundsätzlich gesetzeswidriges Verhalten können potenziell negative Auswirkungen auf die Gesellschaft haben. Eine solche Nichtbeachtung kann auch durch mangelnde Schulung der Mitarbeiter entstehen.	eigener Geschäftsbetrieb	kurzfristig

Alle aufgeführten Auswirkungen, Risiken und Chancen sind unmittelbar mit dem Geschäftsmodell eines Versicherers verknüpft und können daher nicht pauschal gemieden werden.

48. b) Der Konzern Versicherungskammer hält an seinem Geschäftsmodell und an der zugrunde liegenden Wertschöpfungskette fest. Die identifizierten IROs haben darauf keinen Einfluss. Im Rahmen des dezentralen Ansatzes können Auswirkungen, Risiken und Chancen im jeweils zuständigen Fachbereich behoben beziehungsweise gesteuert werden. Eine neue ESG-Konzern-Strategie wurde im März 2025 beschlossen.

Die Strategie wurde zeitlich vor Neugestaltung des Ablaufs der Wesentlichkeitsanalyse zur Identifizierung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen neu gefasst. Ein Abgleich des Einflusses wesentlicher IROs auf die Strategie ist geplant.

48. c) i. Zu den Auswirkungen des Unternehmens auf Menschen oder die Umwelt siehe die Beschreibung der jeweiligen Auswirkung in der Tabelle unter Ziffer 48. a).

48. c) ii. Die Strategie und das Geschäftsmodell dienen für die Wesentlichkeitsanalyse neben anderen als Quellen für das Erkennen von Auswirkungen.

Die ESG-Konzernstrategie wurde zeitlich vor der Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse 2025 erstellt.

Da die Bewertung und Validierung von Auswirkungen im Rahmen der Analyse entsprechend den Anforderungen der Regulatorik für die Wesentlichkeitsanalyse erfolgte, ist der Umfang der als wesentlich erkannten Auswirkungen nicht automatisch deckungsgleich mit dem Umfang von Handlungsfeldern der Strategie.

Das Unternehmen behält sich vor, die zeitliche Reihenfolge und den Fokus auf strategische Handlungsfelder auch aufgrund von Erkenntnissen zu gestalten, die über die Wesentlichkeitsanalyse mit Nachhaltigkeitsbezug hinausgehen.

Ein Abgleich der Wechselwirkung zwischen den Auswirkungen und der Strategie ist geplant.

48. c) iii. Die erwarteten Zeithorizonte ergeben sich aus der Tabelle in Ziffer 48. a).

48. c) iv. Der Anteil des Unternehmens an wesentlichen Auswirkungen ist aus der Tabelle in Ziffer 48. a) ersichtlich.

48. d) Finanzielle Effekte aus Risiken werden mittel- bis langfristig bei der Absicherung von Naturkatastrophen erwartet. Dies betrifft das Risiko, dass Schadenhäufigkeit und -ausmaß steigen. Für das Risiko wird ein langfristiger Zeithorizont von mehr als fünf Jahren erwartet, in dem es auftreten kann. Daher wird im nächsten Berichtszeitraum kein erhebliches Risiko einer wesentlichen Anpassung von Buchwerten gesehen. Das Risiko ist im Berichtszeitraum zwar aufgetreten, die finanziellen Effekte der Klimaerwärmung lassen sich jedoch nicht abgrenzen, da zufallsbedingte und deterministische Effekte aus heutiger Sicht nicht trennscharf beobachtbar waren.

Finanzielle Effekte aus der wesentlichen Chance aus dem steigenden Bedarf der Absicherung gegen Elementargefahren werden nicht quantifiziert, da keine belastbaren Schätzungen für die Erhöhung der Nachfrage oder für politische Entscheidungen in Bezug auf eine Elementar-Pflichtversicherung vorliegen. Für den nächsten Berichtszeitraum werden keine wesentlichen Auswirkungen auf Vermögenswerte erwartet.

Finanzielle Effekte aus der wesentlichen Chance aus der Förderung der Mitarbeiterqualifikationen werden nicht quantifiziert, da keine belastbaren Schätzungen für die finanziellen Zusammenhänge zwischen der Mitarbeiterqualifikation und finanziellen Performance-Kennzahlen vorliegen. Es handelt sich vielmehr um eine rein qualitative Komponente, von der der Konzern Versicherungskammer überzeugt ist, dass sie positiv auf den Unternehmenserfolg wirkt. Für den nächsten Berichtszeitraum werden keine wesentlichen Auswirkungen auf Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten erwartet.

48. f) Informationen über die Widerstandsfähigkeit der Strategie und des Geschäftsmodells bezüglich wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen:

Die identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken werden laufend überwacht. Das Geschäftsmodell des Konzerns Versicherungskammer wird durch die Solvenzkapitalanforderungen und das ORSA regelmäßig, mindestens einmal jährlich, auf seine Widerstandsfähigkeit hin überprüft.

Im Rahmen der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung nach Solvency II werden implizit auch Nachhaltigkeitsrisiken betrachtet, da sie Bestandteil traditioneller Risikokategorien sind. Darüber hinaus werden im Rahmen des ORSA finanzielle Auswirkungen des Klimawandels analysiert. Die Risiken zu den Auswirkungen des Klimawandels auf unser Geschäft werden im Abschnitt „Analyse und Management von Nachhaltigkeitsrisiken“ detailliert beschrieben.

Die als wesentlich beurteilten Chancen im Zusammenhang mit dem Klimawandel – insbesondere bei der Übernahme von Elementargefahren – werden weiterhin genutzt.

48. g) Im Berichtsjahr 2025 wurde erstmals eine ESRS-konforme Wesentlichkeitsanalyse durchgeführt. Die im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse als wesentlich identifizierten IROs sind aus der Tabelle in Ziffer 48. a) zu entnehmen.

48. h) Die als wesentlich analysierten Auswirkungen, Risiken und Chancen sind unter Ziffer 48. a) beschrieben. Sie sind von den entsprechenden Angabepflichten der ESRS abgedeckt.

Ein unternehmensspezifischer Indikator wird für die Verfolgung der Wirksamkeit der Maßnahmen für die „Finanzielle Chance des Versicherungsgeschäfts durch steigende Absicherung gegenüber Elementargefahren“ verwendet (siehe E1-4 Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel).

Unternehmensspezifische Kennzahlen werden für die „Positive Auswirkung auf die eigene Belegschaft durch Schaffung eines inklusiven und fairen Arbeitsumfeldes“ berichtet (siehe S1-5 Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen).

Eine unternehmensspezifische Kennzahl wird für die „negative Auswirkung auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette durch Kapitalanlagetätigkeiten hinsichtlich sozialer Absicherung“ berichtet (siehe ESRS S2 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette).

Die Ziele für die „positive Auswirkungen auf den Verbraucher und Endnutzer durch hohe Beratungsqualität u. -kapazität“ und positive „Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer durch hohe Servicequalität“ werden mit einer unternehmensspezifischen Kennzahl verfolgt (siehe ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer – Kunden und Vertrieb).

Themenbezogene Angabepflichten: E1 im Zusammenhang mit SBM 3 Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

18. Wie unter ESRS 2 SBM-3 Ziffer 48. a) beschrieben, handelt es sich bei dem identifizierten wesentlichen Risiko für den Konzern Versicherungskammer um ein physisches Risiko.

19. a) Analyse und Management von Nachhaltigkeitsrisiken

Zur Bewertung der Resilienz der Strategie und des Geschäftsmodells des Konzerns Versicherungskammer werden aufgrund der besonderen Relevanz der Klimawandelrisiken diese über das ORSA umfassend analysiert. Dabei betrachtet der Konzern Versicherungskammer auf Empfehlung der GDV-Arbeitsgruppe zur Umsetzung von Klimawandelszenarien im ORSA (Quelle: Hinweispapier 2.0 „Klimawandelszenarien im ORSA: Ansätze zur Umsetzung der aufsichtlichen Anforderungen“ vom 29. März 2023) die beiden im Folgenden erläuterten Szenarien; je eines aus dem Bereich eines starken physischen Risikos und eines mit starkem Transitionsrisiko. Im ORSA werden dabei Klimawandelrisiken entlang der gesamten Wertschöpfungskette betrachtet.

19. b) Die Empfehlung der GDV-Arbeitsgruppe zur Umsetzung von Klimawandelszenarien wird als zutreffend für die internen Analysen des Geschäftsmodells und der strategischen Ausrichtungen im Konzern Versicherungskammer betrachtet. Für die internen Analysen im Berichtszeitraum haben die Erkenntnisse aus dem ORSA des Jahres 2024 aufgrund der stabilen Risikotragfähigkeit des Konzerns Versicherungskammer sowie der bestehenden strategischen Asset Allocation und der zugrunde liegenden Rückversicherungsstruktur weiterhin Gültigkeit.

Im Rahmen der ESG-Risikoszenarien werden keine potenziellen Risikominderungsmaßnahmen berücksichtigt, die auf die unterstellten Entwicklungen einwirken.

Im „Delayed Transition“-Szenario geht das Network for Greening the Financial System (NGFS) von einer verzögerten Umsetzung klimapolitischer Maßnahmen bis zum Jahr 2030 aus, die danach abrupt und ungeordnet erfolgen. Das Ziel, die Netto-CO₂-Emissionen auf null zu senken, wird erst nach dem Jahr 2070 erreicht werden, erlaubt aber eine Begrenzung der globalen Erwärmung auf unter zwei Grad Celsius. Kurzfristig ergeben sich erhebliche makroökonomische Verwerfungen; insbesondere kohlenstoffintensive Sektoren sind in diesem „Delayed Transition“-Szenario betroffen.

Im „Current Policies“-Szenario unterstellt das NGFS, dass es keine weiteren klimapolitischen Maßnahmen über die bereits bestehenden hinaus geben wird. Infolgedessen steigt die globale Erwärmung um beziehungsweise auch über drei Grad Celsius und es wird zu chronischen Veränderungen physischer Variablen und zur Zunahme von Extremwetterereignissen kommen. Quantitativ betrachtet wurden beim Konzern Versicherungskammer jeweils die NGFS-Szenarien „Current Policies“ und „Delayed Transition“ für die Zeitpunkte 2034 und 2050. Der erste Datenpunkt weicht in den internen Analysen leicht vom „Delayed-Transition“-Szenario ab, da hier Auswirkungen auch im Hinblick auf die Klimazielerreichung 2030 erst mit Verzögerung spürbar sind. Da die Faktoren des „Fragmented World“-Szenarios überwiegend zwischen denen der Szenarien „Current Policies“ und „Delayed Transition“ liegen, findet aktuell keine weitere quantitative Auseinandersetzung zu diesem Szenario statt.

19. c) Im „Current Policies“-Szenario ergaben sich geringe Auswirkungen. Es gibt keine Beeinflussung aus dem Transitionsrisiko, wesentliche Auswirkungen des physischen Risikos auf Marktwerte (der Kapitalanlagen) sind erst über den Betrachtungszeitraum hinaus zu erwarten.

Aktivseitige Auswirkungen aus dem Transitionsrisiko im „Delayed Transition“-Szenario waren zu beobachten. Der abrupte Übergang wird im Jahr 2034 beginnen und einige Zeit benötigen, sodass dieser im Jahr 2050 noch nicht beendet sein wird.

Für das Szenario „Fragmented World“ wurden die NGFS-Szenarioparameter mit denen der beiden quantitativ analysierten Szenarien verglichen. Die Auswirkung auf die Risikotragfähigkeit des Unternehmens liegt zwischen den Ergebnissen der beiden betrachteten Szenarien.

Da die Effekte des Klimawandels auf die Kapitalanlage bereits in den Analysen des letztjährigen ORSA zwar zu geringeren Solvabilitätsquoten führten, jedoch keine Gefährdung der Risikotragfähigkeit vorlag, wird davon ausgegangen, dass auch die auf dem Datenstand von 2024 aktualisierten Klimastressfaktoren zu vergleichbaren Ergebnissen führen und die Risikotragfähigkeit für alle betrachteten Szenarien weiterhin gewährleistet ist.

In der Versicherungstechnik ist zu erwarten, dass sich das Auftreten von Naturkatastrophen, wie Sturm, Hagel und Überschwemmung, stark verändern wird und es in Zukunft zu einem Anstieg der daraus resultierenden Risiken kommt. Auswirkungen des Klimawandels werden sich direkt in der Frequenz und der Schadenhöhe von Naturkatastrophen bemerkbar machen. Gleichzeitig gilt es, zu berücksichtigen, dass die Auswirkungen des Klimawandels durch sich ändernde Vertragsbedingungen, Ausschlüsse oder auch durch den Einkauf geeigneter Rückversicherungen vermindert werden können. Eine Auseinandersetzung innerhalb der Gruppe im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen des Klimawandels ist infolgedessen unabdingbar. Flankiert wird dies nicht zuletzt durch die im Rahmen der Nachhaltigkeit/Emerging Risks herangezogene Risikoanalyse.

Die Projektionen in den internen Analysen weisen im Verlauf eine solide Solvabilitätskapitalausstattung der Gruppe auf und bestätigen damit die für den Berichtszeitraum aktuelle Planung und Risikostrategie der Gruppe. Die bereits umgesetzten und geplanten Maßnahmen im Rahmen des Planungsprozesses werden auch in den Stressszenarien als ausreichend angesehen. Daher leiten sich aus dem aktuellen ORSA keine neuen Maßnahmen zur Risiko- und Solvabilitätssteuerung ab.

Zur Steuerung des Naturgefahrenrisikos werden beim Konzern Versicherungskammer auch zukünftig die Schadenentwicklungstrends bei den Elementarereignissen analysiert und durch entsprechende Anpassungen der Zeichnungsrichtlinien und der Rückversicherungsvereinbarungen begrenzt.

Durch frühzeitiges Erkennen von Nachhaltigkeitsrisiken und Festlegung von Maßnahmen zielt der Konzern Versicherungskammer darauf ab, sein Geschäftsmodell kurz-, mittel- und langfristig an den Klimawandel anzupassen, auch im Hinblick darauf, den ständigen Zugang zu Finanzmitteln zu erschwinglichen Kapitalkosten, die Fähigkeit zur Umwidmung, Modernisierung oder Stilllegung vorhandener Vermögenswerte, die Anpassung seines Produkt- und Dienstleistungsportfolios, seine Tarife und seine Rückversicherung oder die Umschulung seiner Mitarbeiter sicherzustellen.

Da es sich bei der Szenarioanalyse um eine zukunftsgerichtete Projektion handelt, werden Annahmen über künftige Entwicklungen getroffen, die naturgemäß mit Schätzunsicherheiten behaftet sind.

Das wesentliche NatCat-Risiko umfasst dabei Aktivitäten, die zum Kerngeschäft des Konzerns gehören, so dass keine gesonderte Berücksichtigung notwendig war.

Nachhaltigkeitsrisiken in der Kapitalanlage wirken als Teilaspekte auf bestehende Risikoarten ein und stellen keine eigene Risikoart dar. Chancen und Risiken im Zusammenhang mit ESG-Aspekten fließen in die Analyse durch Spezialisten der verschiedenen Anlageklassen ein und werden bei Anlageentscheidungen berücksichtigt. Zudem werden bei Bedarf vertiefende Analysen auf Portfolioebene zur Identifizierung von Nachhaltigkeitsrisiken durchgeführt.

Themenbezogene Angabepflichten: S1 im Zusammenhang mit SBM-3 Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

13. a) Die wesentlichen positiven Auswirkungen, die im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse festgelegt wurden, leiten sich aus der Personalstrategie ab die wiederum Teil der Konzernstrategie ist. Eine Anpassung des Geschäftsmodells oder der Strategie war im Geschäftsjahr aufgrund dessen nicht erforderlich.

Die potenziell negative Auswirkung auf die eigene Belegschaft durch Datenschutzverletzungen mit personenbezogenen Daten der Mitarbeiter, die im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse festgelegt wurde, leitet sich nicht aus der Strategie oder dem Geschäftsmodell des Unternehmens ab. Die Leitlinie Datenschutz, die in allen Bereichen gilt, soll

bereits vor der Identifikation der Auswirkung die Vertraulichkeit und Integrität aller Daten gewährleisten. Die Auswirkung beeinflusst daher nicht weiter die Strategie oder das Geschäftsmodell des Konzerns Versicherungskammer.

13. b) Finanzielle Chancen auf den eigenen Betrieb durch Förderung der Mitarbeiterqualifikationen als wesentliche Chance ist explizit in der Personalstrategie, die wiederum Teil der Konzernstrategie ist, genannt, unter dem Gesichtspunkt der nachhaltigen Förderung von Potenzial durch Entwicklungsmöglichkeiten von Mitarbeitern und Wege zur kontinuierlichen Weiterbildung.

14. Von den wesentlichen Auswirkungen des Konzerns Versicherungskammer auf die eigene Belegschaft sind die Arbeitnehmer aller Gesellschaften im Konsolidierungskreis, ausgenommen der nach § 296 Abs.1 beziehungsweise Abs. 2 HGB nicht in den Konzernabschluss einbezogenen verbundenen Unternehmen, betroffen und fallen demnach unter die Angaben gemäß ESRS 2. Darüber hinaus wurden für die Mitarbeiter-Kennzahlen weitere Tochterunternehmen berücksichtigt. Die Angabe ist unter Punkt ESRS 2 5. b) in diesem Bericht.

14. a) Die wesentlichen Auswirkungen umfassen die angestellten Arbeitnehmer. Fremdarbeitskräfte sind von den wesentlichen Auswirkungen nicht betroffen.

14. b) Eine potenziell negative Auswirkung auf die eigene Belegschaft durch Datenschutzverletzungen mit personenbezogenen Daten der Mitarbeiter wurde als wesentliche Auswirkung identifiziert. Das Unternehmen beschäftigt ausschließlich Arbeitnehmer in Deutschland. Datenschutzverletzungen von personenbezogenen Mitarbeiterdaten sind in der Versicherungsbranche nicht systemisch und nach unserem Kenntnisstand nicht weit verbreitet.

14. c) Um positive Auswirkungen auf alle unsere Mitarbeiter zu erzielen und aufrechtzuerhalten, haben wir eine Reihe von Maßnahmen etabliert. Diese Maßnahmen gelten ausschließlich für die angestellten Mitarbeiter. Für weitere Details verweisen wir auf den Abschnitt S1-4 „Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf die Arbeitskräfte des Unternehmens und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen“.

14. d) Finanzielle Chancen auf den eigenen Betrieb durch Förderung der Mitarbeiterqualifikationen wurden im Zusammenhang mit der positiven, Auswirkung auf die eigene Belegschaft durch Weiterbildung und Kompetenzentwicklung für alle als wesentliche Chance identifiziert.

14. e) Wesentliche Auswirkungen auf die Arbeitskräfte des Unternehmens, die sich aus Übergangsplänen zur Verringerung der negativen Auswirkungen auf die Umwelt und zur Verwirklichung umweltfreundlicherer und klimaneutraler Tätigkeiten ergeben können, ergeben sich nicht, da das Unternehmen keinen CO₂-Übergangsplan verfolgt.

14. f, g) Bei keiner Tätigkeit und in keinem geografischen Gebiet besteht ein erhebliches Risiko in Bezug auf Vorfälle von Zwangsarbeit und/oder Kinderarbeit.

15. Der Konzern Versicherungskammer hat im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse die potenziell negative Auswirkung hinsichtlich der Arbeitskräfte des Unternehmens durch Datenschutzverletzungen im Hinblick auf deren Daten identifiziert. Dabei gibt es jedoch keine Besonderheiten für Personen mit bestimmten Merkmalen und solchen, die in einem bestimmten Tätigkeitsfeld arbeiten.

16. Die wesentliche Finanzielle Chance auf den eigenen Betrieb durch Förderung der Mitarbeiterqualifikationen bezieht sich dabei auf die gesamten Arbeitskräfte des Unternehmens.

ESRS 2 IRO-1 Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen

53. a), b) i-ii. Beschreibung der Prozesse zur Identifizierung und Bewertung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen

Die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen werden durch den Konzern Versicherungskammer durch die doppelte Wesentlichkeitsanalyse identifiziert.

Das Verfahren basiert auf der Anwendung der CSRD, ESRS und der Guidelines der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG).

Die Methode ist eine Abfolge von Kontextbetrachtungen zur Unternehmens- und Geschäftsmodellaufnahme, Identifizierung relevanter Stakeholder je Wertschöpfungskettenteil, Identifizierung von Auswirkungen, Risiken und Chancen auf Basis der Ergebnisse der Umfeldanalyse, der EFRAG-Themenliste AR 16 und im Bedarfsfall weiterer

betrachteter Nachhaltigkeitsthemen und – soweit verfügbar – quantitativer Informationen aus konkreten Quellen wie der Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)-Risikoanalyse, der Kapitalanlage-Portfolioanalyse, der Versicherungsgeschäft-Portfolioanalyse, dem Risikoinventar, dem PAI-Statement, dem ORSA-Bericht, Strategien und BaFin-Veröffentlichungen.

Die Wesentlichkeitsanalyse berücksichtigt im Rahmen der Identifizierung der Wertschöpfungsketten Standorte von zu berücksichtigenden Unternehmen und Cluster von Geschäftsbeziehungen oder Tätigkeiten in Verbindung mit einer Risikogeneigntheit zu negativen Auswirkungen aufgrund dieser Faktoren.

Im ersten Schritt wurden die Wertschöpfungsketten des Konzerns Versicherungskammer inklusive zu berücksichtigender Tochterunternehmen, die einem beherrschten Einfluss nach HGB unterliegen, sowie aller Unternehmen in operativer Kontrolle, auch wenn kein Tochterverhältnis besteht, definiert, woraus sich folgende wesentliche Bereiche ergeben haben, denen Auswirkungen, Risiken und Chancen zugeordnet werden können:

- › Vorgelagerte Wertschöpfungskette
- › Eigener Geschäftsbetrieb
- › Nachgelagerte Wertschöpfungskette

Wir verwenden die Begriffe wie folgt: „Vorgelagert – eigener Geschäftsbetrieb – nachgelagert“ definiert den Entstehungsort des IROs. Dies wird spezifiziert durch die Dimensionen der Wertschöpfungskette mit Unterscheidung nach eigener Geschäftsbetrieb, Versicherung und Kapitalanlage.

Wertschöpfungsketten wurden inklusive vor- und nachgelagerter Wertschöpfungsphasen abgebildet, soweit Informationen mit zumutbaren Anstrengungen verfügbar waren.

Geschäftsmodelle wurden aggregiert, sofern sie identisch sind (zum Beispiel alle Versicherungsunternehmen gemeinsam).

In allen diesen Bereichen (vorgelagert – eigener Geschäftsbetrieb einschließlich des Kerngeschäfts – nachgelagert) wurden mithilfe der folgenden Datenquellen IROs identifiziert:

- › Expertenwissen aus zentralen Funktionen im Konzern Versicherungskammer, wie zum Beispiel Beteiligungsmanagement, Risikomanagement und Unternehmensentwicklung
- › Definierte Wertschöpfungsketten
- › Die Liste der nach ESRS zu berücksichtigenden Nachhaltigkeitsaspekte auf Unter-Unter-Themenebene
- › Jegliche anwendbaren Quellen auf Grundlage der Guidance „EFRAG IG 2 Materiality Assessment“, wie zum Beispiel Analyse der Lieferketten, Analyse des Portfolios Kapitalanlage, Analyse des Portfolios Versicherungsgeschäft, Risikoanalyse des Risikomanagements
- › Nachhaltigkeitsrelevante Berichte wie zum Beispiel das PAI-Statement, der ORSA-Bericht, der aktuelle Nachhaltigkeitsbericht
- › Aktuelle Strategien, insbesondere die ESG-Konzernstrategie
- › Desk-Research zu Veröffentlichungen der BaFin mit Nachhaltigkeitsbezug

Sodann wurden die Nachhaltigkeitsthemen identifiziert, indem die IROs den Themen zugeordnet wurden. Die dabei verwendete Unterteilung der IROs ist

- › Auswirkungen (tatsächliche und potenzielle, positive und negative)
- › Risiken (bei Klimarisiken physische und transitorische)
- › Chancen

Es wurden die gesetzlich definierten Zeithorizonte der Kurz-/Mittel- und Langfristigkeit nach CSRD verwendet.

Quantitative Daten wurden berücksichtigt, wo sie grundsätzlich verfügbar sind und andernfalls qualitativ hergeleitet.

Die vorgelagerte Wertschöpfungskette wurde insbesondere mithilfe der Darstellung der unterschiedlichen Wertschöpfungsketten von Tochterunternehmen, die vom Geschäftsmodell eines Versicherungsunternehmens abweichen, sowie den Ergebnissen der LkSG-Analyse hinsichtlich möglicher Auswirkungen, Risiken und Chancen untersucht. Die LkSG-Analyse umfasst dabei eine abstrakte Betrachtung der Lieferketten im Rahmen der Lieferkettensorgfaltspflicht nach Warengruppen und Regionen. Die hierin erfolgte Priorisierung nach Einflussvermögen, Transaktionshäufigkeit und Transaktionsvolumen wurde für identifizierte Hochrisikogruppen als identifizierte Auswirkungen in die Wesentlichkeitsanalyse übernommen.

Die nachgelagerte Wertschöpfungskette wurde durch Portfolioanalysen zu Kapitalanlage und Versicherungsgeschäft abgedeckt.

Die Methodik der Kapitalanlage-Portfolioanalyse fußt auf einer vollständigen Aufnahme, NACE-Zuordnung (Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft) und Mapping auf UNEP-FI-Impact-Zurechnungsfaktoren (Umweltprogramm der Vereinten Nationen) mit Überführung in eine Matrix Auswirkungen, Risiken, Chancen mit Schweregraden und gegebenenfalls Wahrscheinlichkeiten laut deren ESRS-Definition.

Die Methodik der Versicherungsgeschäft-Portfolioanalyse fußt auf einer Auswertung nach Sparten des gewerblichen Geschäfts nach GDV-Branchenschlüssel und Mapping der Branchen auf ESRS-Impact-Bereiche mit Überführung in die Matrix Auswirkungen, Risiken, Chancen.

Auswirkungen auf Mensch und Umwelt wurden wie in Ziffer 53. a) beschrieben ermittelt und kategorisiert. Die Bewertung erfolgte zentral durch die Stabsstelle Nachhaltigkeit unter Einbeziehung der Analysen zu LkSG-Risiken in der Lieferkette sowie zum Portfolio der Kapitalanlage und des Versicherungsgeschäfts sowie der Risikoinventur des Risikomanagements.

Für Auswirkungen haben wir aus Inside-out-Sicht bei tatsächlichen Auswirkungen Ausmaß, Umfang und bei negativen tatsächlichen Auswirkungen Unabänderlichkeit eines Schadens und bei potenziellen Auswirkungen Ausmaß, Umfang, Eintrittswahrscheinlichkeiten und bei negativen die Unabänderlichkeit berücksichtigt.

53. b) iii. Wie bereits dargestellt, wurden betroffene Interessensträger oder externe Experten im Rahmen der Analyse nicht direkt konsultiert. Erkenntnisse zu deren Interessen flossen über die internen Repräsentanten ein.

Die eingangs definierten und aktualisierten Wertschöpfungsketten wurden noch vor Identifizierung der IROs in ihren als wesentlich erkannten Teilen danach gesichtet,

- a) ob und welche Funktionen/Personengruppen intern oder extern beteiligt sind und
- b) welche Art von Interesse oder Beteiligung vorhanden ist.

Je nach Art des Interesses erfolgte eine Einteilung von Beteiligten nach ESRS 1.22 in

- a) betroffene Interessensträger/Stakeholder aufgrund Interesses, das durch die Unternehmen und seine direkten oder indirekten Geschäftsbeziehungen positiv oder negativ beeinflusst werden könnte und
- b) Nutzer des Nachhaltigkeitsberichts

Eine Einbindung betroffener Stakeholder erfolgte durch Beteiligung von internen Funktionen als Repräsentanten. Dazu haben wir für jede Stakeholdergruppe Vertreter nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- a) Bezug zu bestimmten identifizierten negativen und positiven Auswirkungen und
- b) Vorhandensein von Wissen der Gruppe über das Unternehmen und
- c) Geeignetheit als Vertreter für eine Gruppe aufgrund Gleichartigkeit der Art des Interesses

Ziel der Einbindung war eine Validierung der vollständigen Identifizierung der negativen und positiven Auswirkungen sowie deren Bewertung über Schweregrad, Wahrscheinlichkeit und Zeithorizont.

Siehe ergänzend hierzu die Ausführungen unter Ziffern 45. a) ff. bei ESRS 2 SBM-2.

53. b) iv. Die Bewertung negativer Auswirkungen wurden in Anlehnung an die EFRAG Guidelines von Januar 2022 in der Fassung als Working Paper wie folgt vorgenommen:

Bei tatsächlichen Auswirkungen wurde der Schweregrad aus Ausmaß, Umfang und – für negative Auswirkungen – Unabänderlichkeit des Schadens auf einer jeweils 5-stufigen Skala ermittelt. Die einzelnen Werte wurden summiert, um den Schweregrad zu bestimmen. Bei positiven Auswirkungen wurde die Summe von Ausmaß und Umfang mit dem Faktor 1,5 multipliziert, um der Logik der Wesentlichkeitsbewertung mit Werten zwischen drei und 15 zu entsprechen.

Die jeweiligen Punktwerte wurden hinsichtlich einer Wesentlichkeitsbewertung summiert und ab einem Schweregrad von > 8 wurde die entsprechende Auswirkung als wesentlich eingestuft.

Die Bewertung potenzieller Auswirkungen wurde anhand des Schweregrades im Verhältnis zur Eintrittswahrscheinlichkeit vorgenommen. Das Vorgehen zum Schweregrad entspricht dem bei tatsächlichen Auswirkungen. Die Wahrscheinlichkeit basiert ebenfalls auf einer 5-stufigen Skala. Hinsichtlich der Wesentlichkeitsbewertung haben wir auf die von der EFRAG im Implementation Guidance (IG) 1, Materiality Assessment veröffentlichte Matrix mit den Farben Gelb, Orange und Rot zurückgegriffen, wobei wir eine potenzielle Auswirkung dann als wesentlich eingestuft haben, wenn deren Platz auf der Matrix als Schnittstelle des Schweregrads und der Wahrscheinlichkeit einem der roten Felder zuzuordnen war.

Die Matrix für den Schweregrad haben wir mit 15 Graden versehen.

Sonderbehandlung von Auswirkungen mit Bezug zu Menschenrechten:

Im Falle einer möglichen Auswirkung auf Menschenrechte hat der Schweregrad der Auswirkung Vorrang vor der Eintrittswahrscheinlichkeit. Dies stellen wir sicher, indem bei einem Schweregrad von > 12 unabhängig vom Wert der Eintrittswahrscheinlichkeit die Auswirkung als wesentlich bewertet wird.

Die Auswirkungen wurden schon nach deren Identifikation und vor deren Bewertung den Nachhaltigkeitsthemen AR 16 und gegebenenfalls unternehmensspezifischen Themen zugeordnet. Somit wurden die zu berichtenden Nachhaltigkeitsthemen mit Abschluss der Bewertung von den Auswirkungen definiert.

53. c) Die Identifikation und Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken wurde zusammen mit den Experten des Risikomanagements mit den im Rahmen des Risikomanagementsystems erfassten Risiken abgeglichen.

Im Risikomanagementsystem werden Nachhaltigkeitsrisiken nicht separat erfasst. Vielmehr sind diese Bestandteil bestehender Risikokategorien. Die Bewertung der Risiken und die Priorisierung erfolgen daher im Rahmen der übergreifenden Risikomanagementmethoden anhand von Ausmaß und Eintrittswahrscheinlichkeit. Die Einbindung von Nachhaltigkeitsrisiken in das Gesamtrisikoprofil des Konzerns Versicherungskammer ist damit auch unmittelbar erfolgt.

Für Risiken und Chancen haben wir die ORSA-Ergebnisse und Risikoinventurergebnisse des zentralen Risikomanagements genutzt. Chancen beruhen auf der Expertise des Zentralcontrollings und der Organisationsentwicklung. Deren Bewertung wurde nach den gleichen Regeln vorgenommen wie für die Risiken.

Zur Bestimmung der Wesentlichkeit der Risiken und Chancen aus Outside-in-Sicht wurden Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadens- beziehungsweise Erfolgshöhe ermittelt.

53. c) i. Dabei wurde berücksichtigt, dass sich aus erheblichen negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen auch Reputations- und andere Risiken ergeben können. Auswirkungen haben wir mit dem Risikoinventar abgeglichen.

53. c) ii. Risiken und Chancen wurden in qualitativer Bruttobetrachtung der beiden Bewertungskriterien Eintrittswahrscheinlichkeit/Risiko- beziehungsweise Erfolgshäufigkeit und finanzielles Schadens- beziehungsweise Erfolgsausmaß auf einer 5-stufigen Skala bewertet.

Der Gesamtwert dieser Merkmale wurde in deren ESRS-Definition als Summe kalkuliert, und die Risiken und Chancen wurden mit dem Gesamtwert >8 als wesentlich eingestuft.

Die Ermittlung, Bewertung, und Priorisierung von Chancen mit Nachhaltigkeitsbezug im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse erfolgen auf qualitativer Basis im Rahmen des übergreifenden Strategie- und Geschäftsentwicklungsprozesses.

53. c) iii. Risiken im Risikomanagement werden auf der Basis von Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensausmaß priorisiert. Dies gilt auch für Risiken mit Nachhaltigkeitsbezug.

Bei der Priorisierung von Nachhaltigkeitsrisiken im Vergleich zu anderen Risiken werden Klimawandelrisiken mit einem höheren Stellenwert berücksichtigt, da diese im direkten Zusammenhang mit unserem Kerngeschäft in der Sachversicherung stehen. Wir betrachten daher Klimawandelrisiken auch im Rahmen weiterer interner Risikoanalysen, die auf Basis von Klimaszenarien Stresstests beinhalten.

53. d) Im unter Ziffer 53. b) beschriebenen Verfahren wurden Risiken mit Einbindung des zentralen Risikomanagements und des Beteiligungsmanagements durch die Stabsstelle Nachhaltigkeit und den Nachhaltigkeitsbeauftragten nach dem Mehraugenprinzip in Workshops identifiziert und bewertet und mit den im Rahmen des Risikomanagementprozesses erfassten und bewerteten Risiken abgeglichen.

Dasselbe Verfahren haben wir für Chancen angewendet, wobei hier das Zentralcontrolling und die Organisationsentwicklung eingebunden waren.

Für Auswirkungen wurden die internen Stakeholderrepräsentanten zur Validierung von Vollständigkeit, Bewertung und Zeithorizonteinordnung hinzugezogen.

Über die Ergebnisse wurde der Vorstandsvorsitzende informiert.

53. e) Die Einbindung von Nachhaltigkeitsrisiken in das Gesamtrisikoprofil des Konzerns Versicherungskammer ist durch die Übernahme der Bewertungsmethode und Berücksichtigung des Risikoinventars auch unmittelbar erfolgt.

Insbesondere wurden auch der ORSA-Bericht und das gesamte Expertenwissen des Zentralen Risikomanagements berücksichtigt.

Die Steuerung von Risiken mit Nachhaltigkeitsbezug unterscheidet sich nicht von der Steuerung von Risiken im Rahmen des allgemeinen Risikomanagements.

53. f) Die Ermittlung, Bewertung, Priorisierung und Wahrnehmung von Nachhaltigkeitschancen erfolgen auf qualitativer Basis im Rahmen des übergreifenden Strategie- und Geschäftsentwicklungsprozesses.

Zur Ergänzung und Bewertung der zentral identifizierten Chancen wurde die Expertise der Abteilung Organisationsentwicklung und des Controllings eingebunden. Auch für die Chancen wurde zur Bewertung analog die Methode des Risikomanagements angewendet.

53. g) Zu Inputparametern für alle IROs siehe Ziffer 53. a).

53. h) Eine Wesentlichkeitsanalyse wurde erstmalig im Geschäftsjahr 2023 durchgeführt.

Seither erfolgte Rechtsänderungen fanden Berücksichtigung durch Neukonzeption des Prozessablaufs der Wesentlichkeitsanalyse im Geschäftsjahr 2025.

Das Ergebnis der Wesentlichkeitsanalyse wird jährlich einem Review unter Berücksichtigung der Veränderungen im Konzern Versicherungskammer unterzogen und an relevante Änderungen angepasst. Spätestens alle vier Jahre wird die Analyse neu durchgeführt.

Im Gegensatz zur ersten Wesentlichkeitsanalyse sieht das neue Konzept vor, dass auch die Wertschöpfungsketten von relevanten Beteiligungsunternehmen einbezogen werden und für Kapitalanlage und Versicherungsgeschäft separate Analysen als Informationsquelle durchgeführt werden. Nachhaltigkeitsthemen werden zentral erhoben und vor-bewertet unter Anwendung der Bewertungsmaßstäbe aus der EU-Regulatorik. Für Auswirkungen erfolgt in einer anschließenden Phase eine Einbindung interner Stakeholderrepräsentanten zur Validierung der Vollständigkeit und Bewertung. Das Ergebnis der Analyse wird in einer Wesentlichkeitsmatrix dargestellt und dem Vorsitzenden des Vorstands sowie der Geschäftsführung vorgestellt.

Themenbezogene Angabepflichten: E1 im Zusammenhang mit IRO-1 Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen klimabezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen

20. a) Die Ermittlung klimabezogener Auswirkungen sowie deren Bewertung erfolgte im Verfahren, das unter den Ziffern 53. a) und 53. b) iv. dargestellt ist. Dieses Verfahren umfasste alle Nachhaltigkeitsthemenbereiche, einschließlich Klimawandel.

Insbesondere wurde analysiert, ob die Nutzung von Energie und Kraftstoffen für unmittelbare Geschäftstätigkeiten (Scope 1 und 2), inklusive Rechenzentren, und/oder für Tätigkeiten außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten wie Dienstreisen oder Einkauf (Scope 3) zu einem als wesentlich zu bewertenden Ausstoß von Treibhausgasemissionen führt.

Dies wurde nicht festgestellt:

Emissionen des eigenen Geschäftsbetriebs haben in den Vorjahren etwa 1 Promille der Emissionen der Kapitalanlagen/Investitionen (Scope 3.15) betragen und haben dazu im Vergleich ein Ausmaß, das als niedrig zu bewerten ist. Im Geschäftsjahr 2025 gab es keinerlei Anhaltspunkte für Entwicklungen, die hier eine Veränderung erwarten lassen. Auch der Umfang ist aufgrund des geringen Volumens und des nur lokalen Bezugs gering. Der Wert der Unabänderlichkeit der Folgen des Ausstoßes ist mit nur mittelhoch zu bewerten. CO₂-Emissionen aus den genutzten Rechenzentren und digitalen Diensten betragen sogar nur einen Bruchteil des wie dargestellt sehr geringen Gesamtausstoßes des eigenen Geschäftsbetriebs (ohne Kapitalanlagen/Investitionen).

Daraus errechnet sich nach der unter den Ziffern 53. ff. dargestellten Formel für die Bewertung negativer tatsächlicher Auswirkungen für den eigenen Geschäftsbetrieb kein über der Wesentlichkeitsschwelle liegender Wert.

Die Ermittlung klimabezogener Auswirkungen, Risiken und Chancen sowie deren Bewertung erfolgte im Verfahren, das unter Ziffer 53. dargestellt ist. Die Summe (Scope 3.1-14) der Emissionen des eigenen Geschäftsbetriebs beträgt marktbezogen deutlich unter 1 Promille der CO₂-Emissionen der Kapitalanlage (Scope 3.15). Daher spielen diese Emissionen sowohl im Ergebnis der Wesentlichkeitsanalyse, in der auch die Klimawirkungen aus der Kapitalanlage und der Versicherungstechnik betrachtet wurden, als auch einer Signifikanzbewertung keine relevante Rolle.

Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse wurden die Wirkungsbereiche aus der Kapitalanlage und Versicherungstechnik einschließlich möglicher Klimaauswirkungen durch Teilanalysen betrachtet.

20. b) i., AR 11., 13. Die Ermittlung klimabezogener Risiken sowie deren Bewertung erfolgte im Verfahren, das unter Ziffer 53. sowie ESRS 2 E1 in Verbindung mit SBM-3 dargestellt ist.

Nachdem der ORSA-Bericht als eine der Informationsquellen für die Wesentlichkeitsanalyse diente und das Risikoinventar als weitere Informationsquelle auf den erkannten Klimawandelszenarien fußt, sind die Erkenntnisse zu den klimabezogenen Risiken in der Wesentlichkeitsanalyse über diese beiden Quellen berücksichtigt worden.

Die Beschreibung zum Vorgehen bei der Klimawandelszenarioanalyse ist unter ESRS 2 E1 im Zusammenhang mit SBM-3 Ziffern 19. ff. erläutert.

In Hinblick auf die Kapitalanlage erfolgt bei der Analyse der Klimarisiken im ORSA eine globale Betrachtung (gemäß Asset Allocation). In Bezug auf die Geschäftstätigkeit bzw. Versicherungstechnik erfolgt die Analyse entlang der NatCat-Exponierung mit Schwerpunkt Bayern bzw. Deutschland.

20. b) ii. Siehe Angabe ESRS 2 E1 im Zusammenhang mit IRO-1 Ziffer 20. b) i.

20. c), AR 12. Der Konzern Versicherungskammer führt zurzeit im eigenen Geschäftsbetrieb keine Wirtschaftstätigkeiten aus, die mit dem Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft unvereinbar sind. Die Ermittlung klimabezogener Chancen sowie deren Bewertung erfolgte im Verfahren, das unter Ziffer 53. dargestellt ist.

Der Konzern Versicherungskammer ermittelt darüber hinaus nicht explizit, ob Kapitalanlagen oder Versicherungstätigkeiten vorliegen, die nicht mit dem Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft vereinbar sind oder erhebliche Anstrengungen erfordern, um mit dem Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft vereinbar zu sein.

Darüber hinaus wird auf SBM-3 E1 verwiesen.

20. c) i.-ii. Die Ermittlung wesentlicher klimabezogener Risiken und Chancen sowie deren Bewertung erfolgte im Verfahren, das unter ESRS 2 IRO-1 Ziffer 53. dargestellt ist. Dabei sind die Ergebnisse der Klimawandelszenarioanalyse im ORSA-Bericht Informationsquelle für die Wesentlichkeitsanalyse. Die Beschreibung zum Vorgehen bei der Klimawandelszenarioanalyse ist unter ESRS 2 E1 im Zusammenhang mit SBM-3 Ziffern 19. ff. erläutert.

Die Erkenntnisse aus den betrachteten Stressen, Szenarioanalysen und Projektionen liefern in Ergänzung zur Mittelfristplanung mögliche Maßnahmen und sind Quellen für die Ableitung von Chancen durch die einzelnen Fachbereiche. Eine quantitative Verknüpfung durch die von den Fachbereichen identifizierten Chancen mit einzelnen Vermögenswerten oder Geschäftstätigkeiten erfolgt nicht.

21. Die Ermittlung klimabezogener Risiken sowie deren Bewertung erfolgte im Verfahren, das unter ESRS 2 IRO-1 Ziffer 53. dargestellt ist. Dabei sind die Ergebnisse der Klimawandelszenarioanalyse im ORSA-Bericht Informationsquelle für die Wesentlichkeitsanalyse. Die Beschreibung zum Vorgehen bei der Klimawandelszenarioanalyse ist unter ESRS 2 E1 im Zusammenhang mit SBM-3 Ziffern 19. ff. erläutert.

Zudem gibt es keine Angaben im Abschluss, die mit den verwendeten Klimaszenarien im Zusammenhang stehen.

Themenbezogene Angabepflichten: E2/E3/E5 im Zusammenhang mit IRO-1 Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen

E2 11. a), E3 8. a), E5 11. a)

Die Beschreibung des Verfahrens, inklusive der Methoden, Annahmen und Instrumente, zur Ermittlung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen wird unter ESRS 2 IRO-1 Ziffern 53. ff. detailliert erläutert. Die Nachhaltigkeitsthemen Umweltverschmutzung, Wasser- und Meeresressourcen sowie Kreislaufwirtschaft wurden dabei gemäß der Liste, der nach ESRS zu berücksichtigenden Nachhaltigkeitsaspekte auf Unter-Unterthemen-Ebene berücksichtigt und nach möglichen wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen analysiert. Hierzu wurden auch jegliche anwendbaren Quellen auf Grundlage der Guidance „EFRA IG2 Materiality Assessment“ hinzugezogen.

Hinsichtlich der genannten Nachhaltigkeitsthemen wurden keine wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im eigenen Geschäftsbetrieb identifiziert. Ausschließlich in der nachgelagerten Wertschöpfungskette wurden über die Kapitalanlage wesentliche negative Auswirkungen im Bereich der Umweltverschmutzung und Kreislaufwirtschaft festgestellt.

E2 11. b), E3 8. b), E5 11. b)

Wie unter ESRS 2 IRO-1 Ziffer 53. a) beschrieben, wurden keine Konsultationen mit betroffenen Gemeinschaften durchgeführt. Die Sichtweise von betroffenen Interessensträgern wurde durch die Beteiligung von internen Funktionen als Repräsentanten in die Wesentlichkeitsanalyse eingebunden.

Themenbezogene Angabepflichten: E4 im Zusammenhang mit IRO-1 Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen

17. a) Die Beschreibung des Verfahrens, inklusive der Methoden, Annahmen und Instrumente, zur Ermittlung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen wird unter ESRS 2 IRO-1 Ziffern 53. ff. detailliert erläutert. Das Nachhaltigkeitsthema biologische Vielfalt und Ökosysteme wurde dabei gemäß der Liste, der nach ESRS zu berücksichtigenden Nachhaltigkeitsaspekte auf Unter-Unterthemen-Ebene berücksichtigt und nach möglichen wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen analysiert. Hierzu wurden auch jegliche anwendbaren Quellen auf Grundlage der Guidance „ERFAG IG2 Materiality Assessment“ hinzugezogen.

Hinsichtlich des genannten Nachhaltigkeitsthemas wurde ausschließlich in der nachgelagerten Wertschöpfungskette über das Versicherungsgeschäft eine wesentliche negative Auswirkung festgestellt.

17. b) Der Konzern Versicherungskammer ist Biodiversitätsrisiken ausgesetzt, wenn sich negative Biodiversitätsentwicklungen (zum Beispiel Biodiversitätsverlust) auf die Schadenentwicklung in der Betriebsunterbrechungsversicherung auswirken, da der Konzern landwirtschaftliche Betriebe versichert, die ihrerseits direkt von Biodiversitätsentwicklungen betroffen sein können. Diese Abhängigkeit im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen wurde im Rahmen des Geschäftsmodells zwar identifiziert, jedoch über die Wesentlichkeitsanalyse als ein nicht wesentliches Risiko bewertet. Die angewendeten Bewertungskriterien sind unter ESRS 2 IRO-1 Ziffern 53. ff. beschrieben.

17. c) Siehe Angabe ESRS2 E4 in Verbindung mit IRO-1 Ziffer 17. b).

17. d) Systemische Risiken in Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen wurden nicht berücksichtigt.

17. e) i-iii. Wie unter ESRS 2 IRO-1 Ziffer 53. a) beschrieben, wurden keine Konsultationen mit betroffenen Gemeinschaften durchgeführt. Die Sichtweise von betroffenen Interessensträgern wurde durch die Beteiligung von internen Funktionen als Repräsentanten in die Wesentlichkeitsanalyse eingebunden.

19. a) Der Konzern Versicherungskammer verfügt über einen Hotelbetrieb in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität. Die Auswirkungen dieses Hotelbetriebes wurden während der Wesentlichkeitsanalyse wie unter ESRS 2 IRO-1 Ziffern 53. ff. analysiert und als nicht wesentlich eingestuft.

19. b) Hinsichtlich der wesentlichen negativen Auswirkung in der nachgelagerten Wertschöpfungskette über das Versicherungsgeschäft wurde keine Notwendigkeit zur Ergreifung von Abhilfemaßnahmen identifiziert. Die wesentliche negative Auswirkung entsteht aus der Ermöglichung des Geschäftsbetriebes über die Bereitstellung des Versicherungsschutzes, wodurch der Konzern Versicherungskammer nur über mittelbare Einflussmöglichkeiten verfügt. Zudem sind diesbezüglich für den Konzern keine Rechtsakte einschlägig.

Hinsichtlich des Hotelbetriebes wurde ebenfalls keine Notwendigkeit zur Ergreifung von Abhilfemaßnahmen identifiziert.

Themenbezogene Angabepflichten: G1 im Zusammenhang mit IRO-1 Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen

6. Aspekte der Wesentlichkeitsanalyse im Bereich Unternehmensführung

Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit der Unternehmensführung wurden auf dieselbe Weise ermittelt wie für andere Themenbereiche, siehe Beschreibung unter ESRS IRO-1 Ziffern 53. ff.

Wie für andere Nachhaltigkeitsthemen auch haben wir folgende Kriterien für die Wertschöpfungsketten analysiert:
Standorte

Tätigkeiten und Sektoren

Struktur von Transaktionen nach Betriebsarten

ESRS 2 IRO-2 In ESRS enthaltene von der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten

56. Als Ergebnis der Wesentlichkeitsanalyse wurden die folgenden Angabepflichten bei der Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung berücksichtigt:

Liste der in diesem Nachhaltigkeitsbericht abgedeckten Angabepflichten		Seite
ESRS 2 Allgemeine Angaben		
Grundlagen für die Erstellung		
BP-1	Allgemeine Grundlagen für die Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung	56
BP-2	Angaben im Zusammenhang mit konkreten Umständen	57
Governance		
GOV-1	Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane	57
GOV-2	Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen	60
GOV-3	Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme	62
GOV-4	Erklärung zur Sorgfaltspflicht	63
GOV-5	Risikomanagement und interne Kontrollen der Nachhaltigkeitsberichterstattung	64
Strategie		
SBM-1	Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette	64
SBM-2	Interessen und Standpunkte der Interessenträger	67
SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	70
Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen		
IRO-1	Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen	78
IRO-2	In ESRS enthaltene, von der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten	85
ESRS E1 Klimawandel		
Governance		
ESRS 2 GOV-3	Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme	62
Strategie		
E1-1	Übergangsplan für den Klimaschutz	117
ESRS 2 SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	76
Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen		
ESRS 2 IRO-1	Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen klimabezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen	82
E1-2	Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel	117
E1-3	Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimakonzepten	121
Parameter und Ziele		
E1-4	Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel	129
E1-6	THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope-1, -2 und -3 sowie THG-Gesamtemissionen	134
E1-8	Interne CO ₂ -Bepreisung	138
E1-9	Erwartete finanzielle Effekte wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken sowie potenzielle klimabezogene Chancen	Anwendung Phase-In
ESRS E2 Umweltverschmutzung		
Management der Auswirkungen und Risiken		
ESRS 2 IRO-1	Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung	83
E2-1	Konzepte im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung	138
E2-2	Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung	138
E2-3	Ziele im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung	138
ESRS E3 Wasser und Meeresressourcen		
Management der Auswirkungen und Risiken		
ESRS 2 IRO-1	Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen	83
ESRS E4 Biologische Vielfalt und Ökosysteme		
Management der Auswirkungen und Risiken		
ESRS 2 IRO-1	Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen	84
E4 in Verbindung mit ESRS 2 17.	Biologische Vielfalt und Ökosysteme	138



Liste der in diesem Nachhaltigkeitsbericht abgedeckten Angabepflichten		Seite
ESRS E5 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft		
Management der Auswirkungen und Risiken		
ESRS 2 IRO 1	Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	83
E5-1	Konzepte im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	138
E5-2	Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	138
E5-3	Ziele im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	138
ESRS S1 Eigene Belegschaft		
Strategie		
ESRS 2 SBM-2	Interessen und Standpunkte der Interessenträger	69
ESRS 2 SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	77
Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen		
S1-1	Konzepte im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens	139
S1-2	Verfahren zur Einbeziehung der Arbeitskräfte des Unternehmens und von Arbeitnehmervertretern in Bezug auf Auswirkungen	143
S1-3	Verfahren zur Verbesserung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die die Arbeitskräfte des Unternehmens Bedenken äußern können	143
S1-4	Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze	144
Parameter und Ziele		
S1-5	Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen	149
S1-6	Merkmale der Arbeitnehmer des Unternehmens	151
S1-7	Merkmale der Fremdarbeitskräfte des Unternehmens	Anwendung Phase-In
S1-8	Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog	152
S1-9	Diversitätskennzahlen	152
S1-10	Angemessene Entlohnung	152
S1-11	Soziale Absicherung	Anwendung Phase-In
S1-12	Menschen mit Behinderungen	Anwendung Phase-In
S1-13	Kennzahlen für Weiterbildung und Kompetenzentwicklung	Anwendung Phase-In
S1-14	Kennzahlen für Gesundheitsschutz und Sicherheit	152
S1-15	Kennzahlen für die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben	Anwendung Phase-In
S1-16	Vergütungskennzahlen (Verdienstunterschiede und Gesamtvergütung)	153
S1-17	Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten	154
ESRS S2		
Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen		
S2 in Verbindung mit ESRS 2 17.	Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	154
ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer		
Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen		
S4 in Verbindung mit ESRS 2 17.	Kunden und Vertrieb	156
S4 in Verbindung mit ESRS 2 17.	Produktangebot	159
S4 in Verbindung mit ESRS 2 17.	Datenschutz	160
ESRS G1 Unternehmenspolitik		
Governance		
ESRS 2 GOV-1	Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane	59
Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen		
ESRS 2 IRO-1	Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen	84
G1-1	Konzepte für die Unternehmensführung und Unternehmenskultur	162
G1-3	Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung	166
Parameter und Ziele		
G1-4	Fälle von Korruption oder Bestechung	167

Die folgende Liste stellt eine Übersicht über die Datenpunkte, die sich aus anderen EU-Rechtsvorschriften ergeben (ESRS 2 Anlage B), dar:

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	Verweis auf andere EU-Rechtsvorschrift	Wesentlichkeit
ESRS 2 GOV-1 Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen, Absatz 21 Buchstabe d	SFDR: Indikator Nr. 12 in Anhang 1 Tabelle 1 Referenz-Verordnung: Delegierte Verordnung der Kommission (EU) 2020/1816, Anhang II	wesentlich
ESRS 2 GOV-1 Prozentsatz der Leitungsorganmitglieder, die unabhängig sind, Absatz 21 Buchstabe e	Referenz-Verordnung: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II	wesentlich
ESRS 2 GOV-4 Erklärung zur Sorgfaltspflicht, Absatz 30	SFDR: Indikator Nr. 10 in Anhang 1 Tabelle 3	wesentlich
ESRS 2 SBM-1 Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, Absatz 40 Buchstabe d Ziffer i	SFDR: Indikator Nr. 4 Tabelle 1 in Anhang 1 Referenz-Verordnung: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II Säule 3: Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission(6), Tabelle 1: Qualitative Angaben zu Umwelt Risiken, und Tabelle 2: Qualitative Angaben zu sozialen Risiken	nicht wesentlich
ESRS 2 SBM-1 Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit der Herstellung von Chemikalien, Absatz 40 Buchstabe d Ziffer ii	SFDR: Indikator Nr. 9 in Anhang 1 Tabelle 2 Referenz-Verordnung: Delegierte Verordnung der Kommission (EU) 2020/1816, Anhang II	nicht wesentlich
ESRS 2 SBM-1 Beteiligung an Tätigkeiten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, Absatz 40 Buchstabe d Ziffer iii	SFDR: Indikator Nr. 14 in Anhang 1 Tabelle 1 Referenz-Verordnung: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818(7), Artikel 12 Absatz 1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II	nicht wesentlich
ESRS 2 SBM-1 Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Anbau und der Produktion von Tabak, Absatz 40 Buchstabe d Ziffer iv	Referenz-Verordnung: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818(7), Artikel 12 Absatz 1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II	nicht wesentlich
ESRS E1-1 Übergangsplan zur Verwirklichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2050, Absatz 14	EU-Klimagesetz: Verordnung (EU) 2021/1119, Artikel 2 Absatz 1	wesentlich
ESRS E1-1 Unternehmen, die von den Paris-abgestimmten Referenzwerten ausgenommen sind, Absatz 16 Buchstabe g	Säule 3: Artikel 449a Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 1: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Kreditqualität der Risikopositionen nach Sektoren, Emissionen und Restlaufzeit Referenz-Verordnung: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben d bis g und Artikel 12 Absatz 2	nicht wesentlich
ESRS E1-4 THG-Emissionsreduktionsziele, Absatz 34	SFDR: Indikator Nr. 4 in Anhang 1 Tabelle 2 Säule 3: Artikel 449a Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 3: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Angleichungskennzahlen Referenz-Verordnung: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 6	wesentlich
ESRS E1-5 Energieverbrauch aus fossilen Brennstoffen, aufgeschlüsselt nach Quellen (nur klimaintensive Sektoren), Absatz 38	SFDR: Indikator Nr. 5 in Anhang 1 Tabelle 1 und Indikator Nr. 5 in Anhang 1 Tabelle 2	nicht wesentlich
ESRS E1-5 Energieverbrauch und Energiemix, Absatz 37	SFDR: Indikator Nr. 5 in Anhang 1 Tabelle 1	nicht wesentlich
ESRS E1-5 Energieintensität im Zusammenhang mit Tätigkeiten in klimaintensiven Sektoren, Absätze 40 bis 43	SFDR: Indikator Nr. 6 in Anhang 1 Tabelle 1	nicht wesentlich
ESRS E1-6 THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope-1, -2 und -3 sowie THG-Gesamtemissionen, Absatz 44	SFDR: Indikatoren Nr. 1 und 2 in Anhang 1 Tabelle 1 Säule 3: Artikel 449a Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 1: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Kreditqualität der Risikopositionen nach Sektoren, Emissionen und Restlaufzeit Referenz-Verordnung: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 5 Absatz 1, Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1	Scope-1,-2 nicht wesentlich; Scope-3 wesentlich
ESRS E1-6 Intensität der THG-Bruttoemissionen, Absätze 53 bis 55	SFDR: Indikatoren Nr. 1 und 2 in Anhang 1 Tabelle 1 Säule 3: Artikel 449a Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 3: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Angleichungskennzahlen Referenz-Verordnung: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 8 Absatz 1	wesentlich
ESRS E1-7 Entnahme von Treibhausgasen und CO ₂ -Zertifikaten, Absatz 56	EU-Klimagesetz: Verordnung (EU) 2021/1119, Artikel 2 Absatz 1	wesentlich

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	Verweis auf andere EU-Rechtsvorschrift	Wesentlichkeit
ESRS E1-9 Risikoposition des Referenzwert-Portfolios gegenüber klimabezogenen physischen Risiken, Absatz 66 (Übergangsbestimmung)	Referenz-Verordnung: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Anhang II, Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II	wesentlich; Anwendung Phase-In (Angabe entfällt)
ESRS E1-9 Aufschlüsselung der Geldbeträge nach akutem und chronischem physischem Risiko Absatz 66 Buchstabe a Ort, an dem sich erhebliche Vermögenswerte mit wesentlichem physischen Risiko befinden Absatz 66 Buchstabe c	Säule 3: Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Absätze 46 und 47; Meldebogen 5: Anlagebuch – Physisches Risiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Risikopositionen mit physischem Risiko	wesentlich; Anwendung Phase-In (Angabe entfällt)
ESRS E1-9 Aufschlüsselungen des Buchwerts seiner Immobilien nach Energieeffizienzklassen, Absatz 67 Buchstabe c (Übergangsbestimmung)	Säule 3: Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Absätze 46 und 47; Meldebogen 2: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Durch Immobilien besicherte Darlehen – Energieeffizienz der Sicherheiten	wesentlich; Anwendung Phase-In (Angabe entfällt)
ESRS E1-9 Grad der Exposition des Portfolios gegenüber klimabezogenen Chancen, Absatz 69 (Übergangsbestimmung)	Referenz-Verordnung: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission, Anhang II	wesentlich; Anwendung Phase-In (Angabe entfällt)
ESRS E2-4 Menge jedes in Anhang II der E-PRTR-Verordnung (Europäisches Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister) aufgeführten Schadstoffs, der in Luft, Wasser und Boden emittiert wird, Absatz 28	SFDR: Indikator Nr. 8 in Anhang 1 Tabelle 1; Indikator Nr. 2 in Anhang 1 Tabelle 2; Indikator Nr. 1 in Anhang 1 Tabelle 2; Indikator Nr. 3 in Anhang 1 Tabelle 2	nicht wesentlich
ESRS E3-1 Wasser- und Meeresressourcen, Absatz 9	SFDR: Indikator Nr. 7 in Anhang 1 Tabelle 2	nicht wesentlich
ESRS E3-1 Spezielles Konzept, Absatz 13	SFDR: Indikator Nr. 8 in Anhang 1 Tabelle 2	nicht wesentlich
ESRS E3-1 Nachhaltige Ozeane und Meere, Absatz 14	SFDR: Indikator Nr. 12 in Anhang 1 Tabelle 2	nicht wesentlich
ESRS E3-4 Gesamtmenge des zurückgewonnenen und wiederverwendeten Wassers, Absatz 28 Buchstabe c	SFDR: Indikator Nr. 6,2 in Anhang 1 Tabelle 2	nicht wesentlich
ESRS E3-4 Gesamtwasserverbrauch in m³ je Nettoeinnahme aus eigenen Tätigkeiten, Absatz 29	SFDR: Indikator Nr. 6,1 in Anhang 1 Tabelle 2	nicht wesentlich
ESRS 2 – SMB-3 – E4, Absatz 16 Buchstabe a Ziffer i	SFDR: Indikator Nr. 7 in Anhang 1 Tabelle 1	wesentlich
ESRS 2 – SBM-3 – E4, Absatz 16 Buchstabe b	SFDR: Indikator Nr. 10 in Anhang 1 Tabelle 2	wesentlich
ESRS 2 – SBM-3 – E4, Absatz 16 Buchstabe c	SFDR: Indikator Nr. 14 in Anhang 1 Tabelle 2	wesentlich
ESRS E4-2 Nachhaltige Verfahren oder Konzepte im Bereich Landnutzung und Landwirtschaft, Absatz 24 Buchstabe b	SFDR: Indikator Nr. 11 in Anhang 1 Tabelle 2	wesentlich
ESRS E4-2 Nachhaltige Verfahren oder Konzepte im Bereich Ozeane/Meere, Absatz 24 Buchstabe c	SFDR: Indikator Nr. 12 in Anhang 1 Tabelle 2	wesentlich
ESRS E4-2 Konzepte für die Bekämpfung der Entwaldung, Absatz 24 Buchstabe d	SFDR: Indikator Nr. 15 in Anhang 1 Tabelle 2	wesentlich
ESRS E5-5 Nicht recycelte Abfälle, Absatz 37 Buchstabe d	SFDR: Indikator Nr. 13 in Anhang 1 Tabelle 2	nicht wesentlich
ESRS E5-5 Gefährliche und radioaktive Abfälle, Absatz 39	SFDR: Indikator Nr. 9 in Anhang 1 Tabelle 1	nicht wesentlich
ESRS 2 SBM3 – S1 Risiko von Zwangsarbeit, Absatz 14 Buchstabe f	SFDR: Indikator Nr. 13 in Anhang I Tabelle 3	nicht wesentlich
ESRS 2 SBM3 – S1 Risiko von Kinderarbeit, Absatz 14 Buchstabe g	SFDR: Indikator Nr. 12 in Anhang I Tabelle 3	nicht wesentlich
ESRS S1-1 Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechtspolitik, Absatz 20	SFDR: Indikator Nr. 9 in Anhang I Tabelle 3 und Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle 1	wesentlich
ESRS S1-1 Vorschriften zur Sorgfaltsprüfung in Bezug auf Fragen, die in den grundlegenden Konventionen 1 bis 8 der Internationalen Arbeitsorganisation behandelt werden, Absatz 21	Referenz-Verordnung: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II	wesentlich
ESRS S1-1 Verfahren und Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels, Absatz 22	SFDR: Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle 3	wesentlich
ESRS S1-1 Konzept oder Managementsystem für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Absatz 23	SFDR: Indikator Nr. 1 in Anhang I Tabelle 3	wesentlich
ESRS S1-3 Bearbeitung von Beschwerden, Absatz 32 Buchstabe c	SFDR: Indikator Nr. 5 in Anhang I Tabelle 3	wesentlich
ESRS S1-14 Zahl der Todesfälle und Zahl und Quote der Arbeitsunfälle, Absatz 88 Buchstaben b und c	SFDR: Indikator Nr. 2 in Anhang I Tabelle 3 Referenz-Verordnung: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II	wesentlich
ESRS S1-14 Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder Krankheiten bedingten Ausfalltage, Absatz 88 Buchstabe e	SFDR: Indikator Nr. 3 in Anhang I Tabelle 3	wesentlich
ESRS S1-16 Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle, Absatz 97 Buchstabe a	SFDR: Indikator Nr. 12 in Anhang I Tabelle 1	wesentlich
ESRS S1-16 Überhöhte Vergütung von Mitgliedern der Leitungsorgane, Absatz 97 Buchstabe b	SFDR: Indikator Nr. 8 in Anhang I Tabelle 3	wesentlich

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	Verweis auf andere EU-Rechtsvorschrift	Wesentlichkeit
ESRS S1-17 Fälle von Diskriminierung, Absatz 103 Buchstabe a	SFDR: Indikator Nr. 7 in Anhang I Tabelle 3	wesentlich
ESRS S1-17 Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitlinien, Absatz 104 Buchstabe a	SFDR: Indikator Nr. 10 in Anhang I Tabelle 1 und Indikator Nr. 14 in Anhang I Tabelle 3 Referenz-Verordnung: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II; Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 Artikel 12 Absatz 1	wesentlich
ESRS 2 SBM3 – S2 Erhebliches Risiko von Kinderarbeit oder Zwangsarbeit in der Wertschöpfungskette, Absatz 11 Buchstabe b	SFDR: Indikatoren Nr. 12 und 13 in Anhang I Tabelle 3	nicht wesentlich
ESRS S2-1 Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechtspolitik, Absatz 17	SFDR: Indikator Nr. 9 in Anhang 1 Tabelle 3 und Indikator Nr. 11 in Anhang 1 Tabelle 1	wesentlich
ESRS S2-1 Konzepte im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette, Absatz 18	SFDR: Indikatoren Nr. 11 und 4 in Anhang 1 Tabelle 3	wesentlich
ESRS S2-1 Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitlinien, Absatz 19	SFDR: Indikator Nr. 10 in Anhang 1 Tabelle 1 Referenz-Verordnung: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II; Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 Artikel 12 Absatz 1	wesentlich
ESRS S2-1 Vorschriften zur Sorgfaltsprüfung in Bezug auf Fragen, die in den grundlegenden Konventionen 1 bis 8 der Internationalen Arbeitsorganisation behandelt werden, Absatz 19	Referenz-Verordnung: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II	wesentlich
ESRS S2-4 Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten innerhalb der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette, Absatz 36	SFDR: Indikator Nr. 14 in Anhang 1 Tabelle 3	wesentlich
ESRS S3-1 Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte, Absatz 16	SFDR: Indikator Nr. 9 in Anhang 1 Tabelle 3 und Indikator Nr. 11 in Anhang 1 Tabelle 1	nicht wesentlich
ESRS S3-1 Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitlinien, Absatz 17	SFDR: Indikator Nr. 10 in Anhang 1 Tabelle 1 Referenz-Verordnung: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II; Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 Artikel 12 Absatz 1	nicht wesentlich
ESRS S3-4 Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten, Absatz 36	SFDR: Indikator Nr. 14 in Anhang 1 Tabelle 3	nicht wesentlich
ESRS S4-1 Konzepte im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern, Absatz 16	SFDR: Indikator Nr. 9 in Anhang 1 Tabelle 3 und Indikator Nr. 11 in Anhang 1 Tabelle 1	wesentlich
ESRS S4-1 Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitlinien, Absatz 17	SFDR: Indikator Nr. 10 in Anhang 1 Tabelle 1 Referenz-Verordnung: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II; Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 Artikel 12 Absatz 1	wesentlich
ESRS S4-4 Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten, Absatz 35	SFDR: Indikator Nr. 14 in Anhang 1 Tabelle 3	wesentlich
ESRS G1-1 Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, Absatz 10 Buchstabe b	SFDR: Indikator Nr. 15 in Anhang 1 Tabelle 3	wesentlich
ESRS G1-1 Schutz von Hinweisgebern (Whistleblowers), Absatz 10 Buchstabe d	SFDR: Indikator Nr. 6 in Anhang 1 Tabelle 3	wesentlich
ESRS G1-4 Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften, Absatz 24 Buchstabe a	SFDR: Indikator Nr. 17 in Anhang 1 Tabelle 3 Referenz-Verordnung: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II	wesentlich
ESRS G1-4 Standards zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung, Absatz 24 Buchstabe b	SFDR: Indikator Nr. 16 in Anhang 1 Tabelle 3	wesentlich

59. Mit den Ergebnissen der Wesentlichkeitsanalyse sind die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen für die Berichterstattung bestimmt. Nach der Zuordnung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen zu den entsprechenden themenbezogenen ESRS fand eine weitere Zuordnung der einzelnen wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen zu den individuellen Datenpunkten innerhalb der themenbezogenen Standards statt. Diese Zuordnung erfolgte auf Basis der Bedeutsamkeit der offenzulegenden Informationen hinsichtlich der Aspekte, welches die jeweilige Auswirkung, das Risiko oder die Chance darstellen und welche gleichzeitig die Entscheidungsfindung und Bedürfnisse der Nutzer des Berichtes gewährleisten.

Die Erläuterung zum Verfahren ist in den Ziffern 53. ff. abgebildet.

2. Umweltinformationen

Taxonomiekennzahlen

Der Konzern Versicherungskammer berichtet die Taxonomiekennzahlen weiterhin gemäß Artikel 8 Taxonomieverordnung (Delegierte Verordnung 2021/2178 in der Fassung vom 1. Januar 2024). Die Delegierte Verordnung (EU) 2026/73 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 findet für die Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2025 noch keine Anwendung.

Die EU-Taxonomieverordnung (2020/852) hat zum Ziel, Transparenz bezüglich des ökologisch nachhaltigen Einflusses wirtschaftlicher Tätigkeiten und Investitionen herzustellen beziehungsweise eine Vergleichbarkeit verschiedener Unternehmen zu ermöglichen. Sie ist ein Klassifizierungssystem, das die Klima- und Umweltziele der EU in Kriterien für bestimmte Wirtschaftstätigkeiten übersetzt. Es wurden sechs Klima- und Umweltziele definiert:

- › Klimaschutz
- › Anpassung an den Klimawandel
- › Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- › Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- › Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- › Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Damit das Wirtschaften eines Unternehmens als taxonomiekonform eingestuft werden kann, muss zum einen die Taxomiefähigkeit sichergestellt sein, das heißt, die Wirtschaftstätigkeit muss in der Verordnung genannt werden. Zum anderen muss die jeweilige Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zu mindestens einem der sechs Umweltziele leisten, darf keinem anderen Ziel erheblichen Schaden zufügen („Do no significant harm“ (DNSH)-Kriterien) und muss Mindeststandards erfüllen.

Die Angaben teilen sich auf in Key-Performance-Indikatoren (KPIs) zu den taxomiefähigen (aber nicht taxonomiekonformen) sowie taxonomiekonformen Investitionen an den betrachteten Kapitalanlagen sowie in Angaben der Anteile der taxomiefähigen (aber nicht taxonomiekonformen) sowie den taxonomiekonformen Bruttoprämien im Nichtlebensversicherungsgeschäft und in der Rückversicherung (von aktivem konzernfremdem Geschäft).

Kapitalanlage

Die EU-Taxonomieverordnung (2020/852) schafft einen Rahmen einheitlicher Kriterien zur Klassifikation ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten. Der Konzern Versicherungskammer legt gemäß Artikel 8 der EU-Taxonomieverordnung die wichtigsten Leistungsindikatoren offen, die in den Anhängen IX und X der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 definiert sind.

Anhand der Angaben lässt sich beurteilen, ob eine wirtschaftliche Aktivität, in die investiert wird, die technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomieverordnung erfüllt – das bedeutet, ob sie bei Einhaltung der Mindeststandards einen wesentlichen Beitrag zu mindestens einem der sechs EU-Umweltziele leistet und keinem anderen Ziel erheblichen Schaden zufügt. Die Offenlegungspflicht gilt seit dem 1. Januar 2022 für Unternehmen, die der nichtfinanziellen Berichtspflicht nach Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU (Non-Financial Reporting Directive, NFRD) unterliegen. Als Investor kann der Konzern Versicherungskammer daher nur die wirtschaftlichen Aktivitäten derjenigen Unternehmen berücksichtigen, die selbst im Anwendungsbereich der NFRD zur Veröffentlichung von Taxonomiekennzahlen verpflichtet sind.

Im Geschäftsjahr 2025 veröffentlicht der Konzern Versicherungskammer Kennzahlen zur Taxomiefähigkeit und Taxonomiekonformität seiner Investitionen über alle Umweltziele hinweg.¹ Darüber hinaus veröffentlicht der Konzern Versicherungskammer gemäß den Vorgaben von Anhang XII der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 Informationen zu Investitionen im Zusammenhang mit Kernenergie und fossilem Gas. Der Konzern Versicherungskammer weist nur ein geringes Exposure gegenüber diesen Aktivitäten auf (0,7 Prozent (umsatzbasiert) und 0,6 Prozent (CapEx-basiert) der Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden; Vorjahr: 0,4 Prozent und 0,5 Prozent).

Datenquellen und -beschränkungen

Die Angaben des Konzerns Versicherungskammer basieren vorwiegend auf von Unternehmen selbst berichteten Daten, die über einen führenden ESG-Datenanbieter bezogen wurden (zum Beispiel Aktien und Anleihen).² Dabei wurden ausschließlich die von den jeweiligen Unternehmen veröffentlichten Kennzahlen zu Taxomiefähigkeit und -konformität verwendet. Für Investitionen, die der ESG-Datenanbieter nicht abdecken konnte, wurden Daten zu den

¹ Vorjahr beinhaltete die Berichtstabelle lediglich Informationen zur Taxomiefähigkeit und -konformität, bezogen auf die ersten beiden Umweltziele der EU-Taxonomie. Die Taxomiefähigkeit, bezogen auf die Umweltziele 3–6, wurde separat im qualitativen Teil ausgewiesen und lag umsatz- und CapEx-basiert bei 0,3 Prozent. Die Taxonomiekonformität für die Umweltziele 3–6 war im Geschäftsjahr 2024 nicht berichtspflichtig und wurde deshalb nicht angegeben.

² Sofern für Tochtergesellschaften keine Taxomiedaten veröffentlicht werden, jedoch Daten auf Ebene der Muttergesellschaft vorliegen, werden diese verwendet.

investierten Positionen bei den betreffenden Gesellschaften direkt angefragt (zum Beispiel Infrastrukturinvestitionen, Immobilienfonds, Private Equity). Für Kapitalanlagen für Lebensversicherungsverträge, bei denen das Anlageisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird, wurden die Daten durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) oder den ESG-Datenanbieter zur Verfügung gestellt. Diese externen Daten wurden durch den Konzern Versicherungskammer über verschiedene Kontrollschritte validiert. Im Geschäftsjahr 2025 wurden zudem weitere direkt gehaltene Immobilien sowie erstmals auch wenige indirekt gehaltene Immobilien entlang der in der EU-Taxonomie definierten Kriterien (Aktivität 7.7 „Erwerb von und Eigentum an Gebäuden“) bewertet. Die technischen Bewertungskriterien wurden dabei von einem externen Berater in einem detaillierten Verfahren analysiert. Die Zusammenführung der unterschiedlichen Datenquellen erfolgte durch eine interne Reportingabteilung.

Wegen der weiterhin eingeschränkten Datenverfügbarkeit und -qualität im Markt konnten neben den verfügbaren Angaben des ESG-Datenanbieters, den durch die KVG bereitgestellten Daten sowie den Bewertungen für direkt und indirekt gehaltene Immobilien trotz intensiver Bemühungen keine zusätzlichen Datenquellen in die Aufstellung der Taxonomiekennzahlen einbezogen werden.

Minimale Abweichungen in den Berichtstabellen des Konzerns Versicherungskammer sind aufgrund von Differenzen oder Unstimmigkeiten in der Berichterstattung der finanzierten Unternehmen möglich.

Methodik und Datenermittlung

Zur Ermittlung der Kennzahlen wurde wie folgt vorgegangen: Zunächst wurden diejenigen Vermögenswerte identifiziert, die nicht im Anwendungsbereich der Kennzahlen lagen. Dazu gehören Risikopositionen gegenüber Staaten, Zentralbanken und supranationalen Emittenten sowie sonstige bilanzielle Vermögenswerte (Bilanzposition A sowie Bilanzpositionen D bis H der Konzernbilanz). Die verbleibenden Vermögenswerte bilden die Grundgesamtheit für die weiteren KPIs und entsprachen 73,6 Prozent der erfassten Aktiva im Geschäftsjahr 2025 (Vorjahr: 74,1 Prozent).

Die Berechnung der Taxonomiekennzahlen erfolgte wie im Vorjahr anhand des Buchwerts der jeweiligen Investitionen. Die Taxonomiedaten beziehen sich dabei in der Regel auf das dem Berichtszeitraum vorangegangene Geschäftsjahr, da Kennzahlen zum Berichtszeitraum (hier: Jahr 2025) von den Investitionsobjekten selbst noch nicht veröffentlicht wurden. Beispielhaft wurde dabei folgendermaßen vorgegangen: Sofern ein Unternehmen einen taxonomiekonformen Umsatz (analog: CapEx) von 10 Prozent angibt und der bilanzierte Buchwert 50 Euro beträgt, weist der Konzern Versicherungskammer einen taxonomiekonformen Buchwert von 5 Euro für diese Investition aus. Angenommen, der Buchwert der relevanten Gesamtaktiva des Konzerns Versicherungskammer beträgt 100 Euro, ergibt sich ein übergeordneter Taxonomiekonformitätswert von 5 Prozent.

Ergebnisse im Geschäftsjahr 2025

Im Geschäftsjahr 2025 entfielen 59,8 Prozent der Vermögenswerte im KPI-Anwendungsbereich auf nicht berichtspflichtige Risikopositionen (Vorjahr: 72,6 Prozent). Von den Vermögenswerten unterlagen 28,4 Prozent dem Anwendungsbereich der Artikel 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU und waren entsprechend selbst berichtspflichtig (Vorjahr: 15,9 Prozent). Weitere 11,8 Prozent entfielen auf Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien und Anlagen (Vorjahr: 11,5 Prozent).¹

Der Anteil der taxomiefähigen (aber nicht taxonomiekonformen) Anlagen, bezogen auf alle Umweltziele der EU-Taxonomie, lag im Geschäftsjahr 2025 umsatzbasiert bei 13 Prozent (Vorjahr: 9,9 Prozent) und CapEx-basiert bei 13,4 Prozent (Vorjahr: 7,7 Prozent).^{2,3} Für nicht taxomiefähige Kapitalanlagen hat der Wert umsatzbasiert 22,7 Prozent (Vorjahr: 14,9 Prozent) und CapEx-basiert 21,5 Prozent (Vorjahr: 16,3 Prozent) betragen.

Der Anteil taxonomiekonformer Anlagen in Finanz-/Nicht-Finanzunternehmen hat umsatzbasiert 2,1 Prozent und CapEx-basiert 2,9 Prozent (Vorjahr: 1,1 Prozent und 1,9 Prozent) betragen. Für andere Gegenparteien und Anlagen hat der Anteil taxonomiekonformer Investitionen 2,4 Prozent (Vorjahr: 1,5 Prozent) betragen. Damit ergibt sich im Geschäftsjahr 2025 ein Gesamtwert für taxonomiekonforme Anlagen von 4,4 Prozent (umsatzbasiert) und 5,3 Prozent (CapEx-basiert).

Berücksichtigung der EU-Taxonomie in der Geschäftsstrategie sowie in der Produktentwicklung

Der Konzern Versicherungskammer kommt den Berichtspflichten der EU-Taxonomieverordnung nach. Gleichwohl ist die Aussagefähigkeit der Berichte infolge der unvollständigen Datenverfügbarkeit im Markt nach wie vor eingeschränkt. Die Kategorien der EU-Taxonomieverordnung werden derzeit nicht explizit in der Geschäftsstrategie, in Produktgestaltungsprozessen oder in der Zusammenarbeit mit Kunden berücksichtigt. Gemäß Vorstandsbeschluss

¹ Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien und Anlagen beinhalten Kapitalanlagen in Immobilien (direkt/indirekt) sowie Policendarlehen, Depotforderungen, Barmittel und Rohstoffe.

² Wie im Vorjahr wurden alle Immobilienklassen, exklusive Hypothekendarlehen, als taxomiefähig eingestuft.

³ Die Vorjahreswerte der taxomiefähigen (aber nicht taxonomiekonformen) Anlagen beziehen sich nur auf die ersten beiden Umweltziele der EU-Taxonomie. Die entsprechenden Angaben zu den weiteren Umweltzielen waren im Vorjahr nicht berichtspflichtig.

soll im Rahmen der Konzernstrategie bis Ende 2026 geprüft werden, wie eine zielgerichtete Steuerung taxonomiekonformer Investitionen (CapEx-basiert) gestaltet werden kann. Dabei werden die aktuellen regulatorischen Entwicklungen im Zusammenhang mit der EU-Taxonomieverordnung berücksichtigt.

Geschäftsjahr 2025

Überleitung der Konzernbilanz zu Taxonomiemeldebögen	Erfassungsquote	Erfassungsbereich
	%	Mrd. €
Gesamte Aktiva	100,00	71,82
Risikopositionen gegenüber Zentralregierungen, Zentralbanken und supranationalen Emittenten	22,88	16,43
Sonstige nicht vom KPI abgedeckte bilanzielle Vermögenswerte	3,48	2,50
Erfasste Vermögenswerte, ohne Kapitalanlagen in staatliche Einrichtungen	73,64	52,89

Meldebogen: Der Anteil der Kapitalanlagen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind, im Verhältnis zu den gesamten Kapitalanlagen

Der gewichtete Durchschnittswert aller Kapitalanlagen von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind, **im Verhältnis zum Wert der Gesamtkapitalanlagen**, die für den KPI erfasst werden, mit folgenden Gewichtungen von Beteiligungen an Unternehmen wie unten aufgeführt.

umsatzbasiert: 4,44 %

CapEx-basiert: 5,30 %

Der Prozentsatz der für den KPI erfassten Vermögenswerte im Verhältnis zu den Gesamtkapitalanlagen von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen (Gesamt-AuM). Ohne Kapitalanlagen in staatliche Einrichtungen.

Erfassungsquote: 100,00 %

Der gewichtete Durchschnittswert aller Kapitalanlagen von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind, mit folgenden Gewichtungen von Beteiligungen an Unternehmen wie unten aufgeführt.

umsatzbasiert: 2,35

CapEx-basiert: 2,80

Der Geldwert der für den KPI erfassten Vermögenswerte. Ohne Kapitalanlagen in staatliche Einrichtungen.

Erfassungsbereich: 52,89

Zusätzliche, ergänzende Offenlegungen: Aufschlüsselung des Nenners des KPIs

Der Prozentsatz der Derivate im Verhältnis zu den Gesamtkapitalanlagen, die für den KPI erfasst werden.

–

Der Anteil der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU **nicht** unterliegen, an den für den KPI erfassten Gesamtkapitalanlagen:^{1,2}

Für Nicht-Finanzunternehmen: 35,25 %

Für Finanzunternehmen: 24,55 %

Der Anteil der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen **aus Nicht-EU-Ländern**, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU **nicht** unterliegen, an den für den KPI erfassten Gesamtkapitalanlagen:¹

Für Nicht-Finanzunternehmen: 19,35 %

Für Finanzunternehmen: 8,37 %

Der Anteil der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen, an den für den KPI erfassten Gesamtkapitalanlagen:¹

Für Nicht-Finanzunternehmen: 10,38 %

Für Finanzunternehmen: 17,97 %

Der Anteil der Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien und Aktiva an den Gesamtkapitalanlagen, die für den KPI erfasst werden:³

11,84 %

Der Anteil der Kapitalanlagen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens – mit Ausnahme der Kapitalanlagen für Lebensversicherungsverträge, **bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird:**⁴

90,30 %

Der Wert aller Kapitalanlagen, durch die **nicht taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten** finanziert werden, im Verhältnis zum Wert der Gesamtkapitalanlagen, die für den KPI erfasst werden:

umsatzbasiert: 22,73 %

CapEx-basiert: 21,54 %

Der Wert aller Kapitalanlagen durch die taxonomiefähige, **aber nicht taxonomiekonforme** Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden, **im Verhältnis zum Wert der Gesamtkapitalanlagen**, die für den KPI erfasst werden:

umsatzbasiert: 13,02 %

CapEx-basiert: 13,35 %

Der Wert der Derivate als Geldbetrag.

–

Der Wert der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU **nicht** unterliegen:^{1,2}

Für Nicht-Finanzunternehmen: 18,65

Für Finanzunternehmen: 12,99

Der Wert der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen **aus Nicht-EU-Ländern**, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU **nicht** unterliegen:¹

Für Nicht-Finanzunternehmen: 10,23

Für Finanzunternehmen: 4,43

Der Wert der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen:¹

Für Nicht-Finanzunternehmen: 5,49

Für Finanzunternehmen: 9,51

Der Wert der Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien und Aktiva:³

6,26

Der Wert der Kapitalanlagen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens – mit Ausnahme der Kapitalanlagen für Lebensversicherungsverträge, **bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird:**

47,76

Der Wert aller Kapitalanlagen, durch die **nicht taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten** finanziert werden:

umsatzbasiert: 12,02

CapEx-basiert: 11,39

Der Wert aller Kapitalanlagen, durch die taxonomiefähige, **aber nicht taxonomiekonforme** Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden:

umsatzbasiert: 6,89

CapEx-basiert: 7,06

Zusätzliche, ergänzende Offenlegungen: Aufschlüsselung des Zählers des KPI

Der Anteil der taxonomiekonformen Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen, an den für den KPI erfassten Gesamtaktiva: ¹	Der Wert der taxonomiekonformen Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen: ¹
Für Nicht-Finanzunternehmen: umsatzbasiert: 1,65 % CapEx-basiert: 2,48 %	Für Nicht-Finanzunternehmen: umsatzbasiert: 0,87 CapEx-basiert: 1,31
Für Finanzunternehmen: umsatzbasiert: 0,41 % CapEx-basiert: 0,43 %	Für Finanzunternehmen: umsatzbasiert: 0,21 CapEx-basiert: 0,23
Der Anteil der Kapitalanlagen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens – mit Ausnahme der Kapitalanlagen für Lebensversicherungsverträge, bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird – die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind: ⁴	Der Wert der Kapitalanlagen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens – mit Ausnahme der Kapitalanlagen für Lebensversicherungsverträge, bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird – die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind:
umsatzbasiert: 4,30 % CapEx-basiert: 5,09 %	umsatzbasiert: 2,27 CapEx-basiert: 2,69
Der Anteil der taxonomiekonformen Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien und Aktiva an den Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden:	Der Wert der taxonomiekonformen Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien und Aktiva an den Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden:
umsatzbasiert: 2,39 % CapEx-basiert: 2,39 %	umsatzbasiert: 1,26 CapEx-basiert: 1,26

Aufschlüsselung des Zählers des KPIs nach Umweltziel⁴

Taxonomiekonforme Aktivitäten — sofern „keine erhebliche Beeinträchtigung“ (DNSH) und soziale Sicherung positiv bewertet werden:

1. Klimaschutz Umsatz: 2,11 % CapEX: 2,92 %	Übergangstätigkeiten: Umsatz: 0,16 % CapEX: 0,25 % Ermöglichende Tätigkeiten: Umsatz: 0,93 % CapEX: 1,35 %
2. Anpassung an den Klimawandel Umsatz: 2,24 % CapEX: 2,28 %	Ermöglichende Tätigkeiten: Umsatz: 0,00 % CapEX: 0,02 %
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen Umsatz: 0,02 % CapEX: 0,02 %	Ermöglichende Tätigkeiten: Umsatz: 0,00 % CapEX: 0,00 %
4. Der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft Umsatz: 0,04 % CapEX: 0,04 %	Ermöglichende Tätigkeiten: Umsatz: 0,02 % CapEX: 0,01 %
5. Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung Umsatz: 0,01 % CapEX: 0,01 %	Ermöglichende Tätigkeiten: Umsatz: 0,01 % CapEX: 0,01 %
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme Umsatz: 0,00 % CapEX: 0,00 %	Ermöglichende Tätigkeiten: Umsatz: 0,00 % CapEX: 0,00 %

¹ Die Richtlinie 2013/34/EU umfasst Vorgaben über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte.² Für 30 Prozent der erfassten Vermögenswerte lagen keine Informationen hinsichtlich der nichtfinanziellen Berichtspflicht nach Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU vor. Diese Positionen wurden der Kategorie „Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU nicht unterliegen“ zugeordnet.³ „Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien und Anlagen“ beinhalten Kapitalanlagen in Immobilien (direkt/indirekt) sowie Policendarlehen, Depotforderungen, Barmittel und Rohstoffe.⁴ Der Prozentsatz ist im Verhältnis zu den Gesamtaktiva, die für ein KPI erfasst werden, zu verstehen.

Meldebogen 1**Tätigkeiten in den Bereichen Kernenergie und fossiles Gas (CapEx, Umsatz)**

Zeile		
Tätigkeiten im Bereich Kernenergie		
1.	Das Unternehmen ist im Bereich Erforschung, Entwicklung, Demonstration und Einsatz innovativer Stromerzeugungsanlagen, die bei minimalem Abfall aus dem Brennstoffkreislauf Energie aus Nuklearprozessen erzeugen, tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Ja
2.	Das Unternehmen ist im Bau und sicheren Betrieb neuer kerntechnischer Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Prozesswärme — auch für die Fernwärmeversorgung oder industrielle Prozesse wie die Wasserstoffherzeugung — sowie bei deren sicherheitstechnischer Verbesserung mithilfe der besten verfügbaren Technologien tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Ja
3.	Das Unternehmen ist im sicheren Betrieb bestehender kerntechnischer Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Prozesswärme — auch für die Fernwärmeversorgung oder industrielle Prozesse wie die Wasserstoffherzeugung — sowie bei deren sicherheitstechnischer Verbesserung tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Ja
Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas		
4.	Das Unternehmen ist im Bau oder Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus fossilen gasförmigen Brennstoffen tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Ja
5.	Das Unternehmen ist im Bau, in der Modernisierung und im Betrieb von Anlagen für die Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit fossilen gasförmigen Brennstoffen tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Ja
6.	Das Unternehmen ist im Bau, in der Modernisierung und im Betrieb von Anlagen für die Wärmegewinnung, die Wärme/Kälte aus fossilen gasförmigen Brennstoffen erzeugen, tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Ja

Meldebogen 2**Taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten (Nenner), CapEx**

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	Betrag und Anteil (Angaben in Geldbeträgen und in Prozent)					
		CCM + CCA		Klimaschutz (CCM)		Anpassung an den Klimawandel (CCA)	
		Betrag	%	Betrag	%	Betrag	%
1.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	–	–	–	–	–	–
2.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	0,01	0,02	0,01	0,02	–	–
3.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	0,05	0,09	0,04	0,08	–	0,01
4.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	0,01	0,01	0,01	0,01	–	–
5.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	–	–	–	–	–	–
6.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	–	–	–	–	–	–
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	2,68	5,06	1,48	2,79	1,20	2,27
8.	Anwendbarer KPI insgesamt	2,75	5,20	1,54	2,92	1,20	2,28

Meldebogen 2**Taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten (Nenner), Umsatz**

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	Betrag und Anteil (Angaben in Geldbeträgen und in Prozent)					
		CCM + CCA		Klimaschutz (CCM)		Anpassung an den Klimawandel (CCA)	
		Betrag	%	Betrag	%	Betrag	%
1.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	–	–	–	–	–	–
2.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	–	–	–	–	–	–
3.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	0,07	0,13	0,07	0,13	–	–
4.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	–	–	–	–	–	–
5.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	–	–	–	–	–	–
6.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	–	–	–	–	–	–
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	2,23	4,22	1,05	1,98	1,18	2,24
8.	Anwendbarer KPI insgesamt	2,30	4,34	1,11	2,11	1,18	2,24

Meldebogen 3**Taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten (Zähler), CapEx**

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	Betrag und Anteil (Angaben in Geldbeträgen und in Prozent)					
		CCM + CCA		Klimaschutz (CCM)		Anpassung an den Klimawandel (CCA)	
		Betrag	%	Betrag	%	Betrag	%
1.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	–	–	–	–	–	–
2.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	0,04	1,41	0,02	0,87	0,01	0,54
3.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	0,10	3,65	0,10	3,59	–	0,06
4.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	0,02	0,69	0,02	0,69	–	–
5.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	0,05	1,78	0,05	1,78	–	–
6.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	–	0,18	–	0,18	–	–
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten im Zähler des anwendbaren KPI	2,54	92,28	1,35	49,06	1,19	43,22
8.	Gesamtbetrag und -anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten im Zähler des anwendbaren KPI	2,75	100,00	1,54	56,18	1,20	43,82

Meldebogen 3**Taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten (Zähler), Umsatz**

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	Betrag und Anteil (Angaben in Geldbeträgen und in Prozent)					
		CCM + CCA		Klimaschutz (CCM)		Anpassung an den Klimawandel (CCA)	
		Betrag	%	Betrag	%	Betrag	%
1.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	–	0,01	–	0,01	–	–
2.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	–	0,09	–	0,09	–	–
3.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	0,16	7,04	0,16	7,04	–	–
4.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	–	0,12	–	0,12	–	–
5.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	0,01	0,35	–	0,14	–	0,21
6.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	0,01	0,27	–	0,07	–	0,20
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten im Zähler des anwendbaren KPI	2,12	92,12	0,94	41,05	1,17	51,07
8.	Gesamtbetrag und -anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten im Zähler des anwendbaren KPI	2,30	100,00	1,11	48,52	1,18	51,48

Meldebogen 4**Taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten, CapEx**

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	Betrag und Anteil (Angaben in Geldbeträgen und in Prozent)					
		CCM + CCA		Klimaschutz (CCM)		Anpassung an den Klimawandel (CCA)	
		Betrag	%	Betrag	%	Betrag	%
1.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	–	–	–	–	–	–
2.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	–	–	–	–	–	–
3.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	–	–	–	–	–	–
4.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	0,12	0,24	0,12	0,23	–	–
5.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	0,06	0,11	0,06	0,11	–	–
6.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	0,01	0,01	0,01	0,01	–	–
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter taxonomiefähiger, aber nicht taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	6,40	12,10	2,43	4,60	3,97	7,51
8.	Gesamtbetrag und -anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	6,59	12,46	2,62	4,95	3,97	7,51

Meldebogen 4**Taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten, Umsatz**

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	Betrag und Anteil (Angaben in Geldbeträgen und in Prozent)					
		CCM + CCA		Klimaschutz (CCM)		Anpassung an den Klimawandel (CCA)	
		Betrag	%	Betrag	%	Betrag	%
1.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	–	–	–	–	–	–
2.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	–	–	–	–	–	–
3.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	–	–	–	–	–	–
4.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	0,13	0,25	0,13	0,25	–	–
5.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	0,14	0,27	0,14	0,26	–	–
6.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	0,02	0,04	–	0,01	0,02	0,03
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter taxonomiefähiger, aber nicht taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	6,03	11,41	2,16	4,08	3,88	7,33
8.	Gesamtbetrag und -anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	6,33	11,97	2,44	4,61	3,90	7,37

Meldebogen 5**Nicht taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten, CapEx**

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	Betrag	%
1.	Betrag und Anteil der in Zeile 1 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	–	–
2.	Betrag und Anteil der in Zeile 1 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	0,05	0,09
3.	Betrag und Anteil der in Zeile 1 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	0,01	0,01
4.	Betrag und Anteil der in Zeile 1 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	–	–
5.	Betrag und Anteil der in Zeile 1 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	–	–
6.	Betrag und Anteil der in Zeile 1 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	–	–
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter nicht taxonomiefähiger Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	11,34	21,44
8.	Gesamtbetrag und -anteil der nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	11,39	21,54

Meldebogen 5**Nicht taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten, Umsatz**

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	Betrag	%
1.	Betrag und Anteil der in Zeile 1 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	–	–
2.	Betrag und Anteil der in Zeile 1 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	–	–
3.	Betrag und Anteil der in Zeile 1 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	0,02	0,03
4.	Betrag und Anteil der in Zeile 1 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	–	–
5.	Betrag und Anteil der in Zeile 1 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	–	–
6.	Betrag und Anteil der in Zeile 1 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	–	–
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter nicht taxonomiefähiger Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	12,00	22,69
8.	Gesamtbetrag und -anteil der nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	12,02	22,73

Geschäftsjahr 2024**Überleitung der Konzernbilanz zu
Taxonomiemeldebögen**

	Erfassungsquote	Erfassungsbereich
	%	Mrd. €
Gesamte Aktiva	100,00	70,23
Risikopositionen gegenüber Zentralregierungen, Zentralbanken und supranationalen Emittenten	22,32	15,68
Sonstige nicht vom KPI abgedeckte bilanzielle Vermögenswerte	3,62	2,54
Erfasste Vermögenswerte, ohne Kapitalanlagen in staatliche Einrichtungen	74,05	52,01

Meldebogen: Der Anteil der Kapitalanlagen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind, im Verhältnis zu den gesamten Kapitalanlagen

Der gewichtete Durchschnittswert aller Kapitalanlagen von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind, **im Verhältnis zum Wert der Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden**, mit folgenden Gewichtungen von Beteiligungen an Unternehmen wie unten aufgeführt.

umsatzbasiert: 2,60 %

CapEx-basiert: 3,38 %

Der Prozentsatz der für den KPI erfassten Vermögenswerte im Verhältnis zu den Gesamtkapitalanlagen von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen (Gesamt-AuM). Ohne Kapitalanlagen in staatliche Einrichtungen.

Erfassungsquote: 74,05 %

Der gewichtete Durchschnittswert aller Kapitalanlagen von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind, mit folgenden Gewichtungen von Beteiligungen an Unternehmen wie unten aufgeführt.

umsatzbasiert: 1,35

CapEx-basiert: 1,76

Der Geldwert der für den KPI erfassten Vermögenswerte. Ohne Kapitalanlagen in staatliche Einrichtungen.

Erfassungsbereich: 52,01

Zusätzliche, ergänzende Offenlegungen: Aufschlüsselung des Nenners des KPIs

Der Prozentsatz der Derivate im Verhältnis zu den Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden.

–

Der Wert der Derivate als Geldbetrag.

–

Der Anteil der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU nicht unterliegen, an den für den KPI erfassten Gesamtaktiva:^{1,2}

Für Nicht-Finanzunternehmen: 36,82 %

Für Finanzunternehmen: 35,73 %

Der Wert der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU nicht unterliegen:^{1,2}

Für Nicht-Finanzunternehmen: 19,15

Für Finanzunternehmen: 18,58

Der Anteil der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen aus Nicht-EU-Ländern, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU nicht unterliegen, an den für den KPI erfassten Gesamtaktiva:¹

Für Nicht-Finanzunternehmen: 17,79 %

Für Finanzunternehmen: 8,40 %

Der Wert der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen aus Nicht-EU-Ländern, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU nicht unterliegen:¹

Für Nicht-Finanzunternehmen: 9,25

Für Finanzunternehmen: 4,37

Der Anteil der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen, an den für den KPI erfassten Gesamtaktiva:¹

Für Nicht-Finanzunternehmen: 8,22 %

Für Finanzunternehmen: 7,69 %

Der Wert der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen:¹

Für Nicht-Finanzunternehmen: 4,27

Für Finanzunternehmen: 4,00

Der Anteil der Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien und Aktiva an den Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden:³

11,53 %

Der Wert der Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien und Aktiva:³

6,00

Der Anteil der Kapitalanlagen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens – mit Ausnahme der Kapitalanlagen für Lebensversicherungsverträge, **bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird**.⁴

91,49 %

Der Wert der Kapitalanlagen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens – mit Ausnahme der Kapitalanlagen für Lebensversicherungsverträge, **bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird**:

47,58

Der Wert aller Kapitalanlagen, durch die **nicht taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten** finanziert werden, im Verhältnis zum Wert der Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden:

umsatzbasiert: 14,93 %

CapEx-basiert: 16,33 %

Der Wert aller Kapitalanlagen, durch die **nicht taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten** finanziert werden:

umsatzbasiert: 7,76

CapEx-basiert: 8,49

Der Wert aller Kapitalanlagen durch die taxonomiefähige, **aber nicht taxonomiekonforme** Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden, **im Verhältnis zum Wert der Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden**:

umsatzbasiert: 9,92 %

CapEx-basiert: 7,73 %

Der Wert aller Kapitalanlagen, durch die taxonomiefähige, **aber nicht taxonomiekonforme** Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden:

umsatzbasiert: 5,16

CapEx-basiert: 4,02



Zusätzliche, ergänzende Offenlegungen: Aufschlüsselung des Zählers des KPI

Der Anteil der taxonomiekonformen Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen, an den für den KPI erfassten Gesamtaktiva: ¹	Der Wert der taxonomiekonformen Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen: ¹
Für Nicht-Finanzunternehmen: umsatzbasiert: 1,00 % CapEx-basiert: 1,75 %	Für Nicht-Finanzunternehmen: umsatzbasiert: 0,52 CapEx-basiert: 0,91
Für Finanzunternehmen: umsatzbasiert: 0,09 % CapEx-basiert: 0,12 %	Für Finanzunternehmen: umsatzbasiert: 0,05 CapEx-basiert: 0,06
Der Anteil der Kapitalanlagen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens – mit Ausnahme der Kapitalanlagen für Lebensversicherungsverträge, bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird – die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind: ⁴	Der Wert der Kapitalanlagen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens – mit Ausnahme der Kapitalanlagen für Lebensversicherungsverträge, bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird – die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind:
umsatzbasiert: 2,51 % CapEx-basiert: 3,23 %	umsatzbasiert: 1,30 CapEx-basiert: 1,68
Der Anteil der taxonomiekonformen Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien und Aktiva an den Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden:	Der Wert der taxonomiekonformen Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien und Aktiva an den Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden:
umsatzbasiert: 1,51 % CapEx-basiert: 1,51 %	umsatzbasiert: 0,78 CapEx-basiert: 0,78

Aufschlüsselung des Zählers des KPIs nach Umweltziel⁴

Taxonomiekonforme Aktivitäten — sofern „keine erhebliche Beeinträchtigung“ (DNSH) und soziale Sicherung positiv bewertet werden:

1. Klimaschutz Umsatz: 1,20 % CapEX: 1,90 %	Übergangstätigkeiten: Umsatz: 0,16 % CapEX: 0,17 % Ermöglichende Tätigkeiten: Umsatz: 0,48 % CapEX: 0,78 %
2. Anpassung an den Klimawandel Umsatz: 1,40 % CapEX: 1,48 %	Ermöglichende Tätigkeiten: Umsatz: 0,04 % CapEX: 0,03 %
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen ⁵ Umsatz: – CapEX: –	Ermöglichende Tätigkeiten: Umsatz: – CapEX: –
4. Der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft ⁵ Umsatz: – CapEX: –	Ermöglichende Tätigkeiten: Umsatz: – CapEX: –
5. Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung ⁵ Umsatz: – CapEX: –	Ermöglichende Tätigkeiten: Umsatz: – CapEX: –
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme ⁵ Umsatz: – CapEX: –	Ermöglichende Tätigkeiten: Umsatz: – CapEX: –

¹ Die Richtlinie 2013/34/EU umfasst Vorgaben über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte.² Für 32,21 Prozent der erfassten Vermögenswerte lagen keine Informationen hinsichtlich der nichtfinanziellen Berichtspflicht nach Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU vor. Diese Positionen wurden der Kategorie „Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU nicht unterliegen“ zugeordnet.³ „Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien und Anlagen“ beinhalten Kapitalanlagen in Immobilien (direkt/indirekt) sowie Policendarlehen, Depotforderungen, Barmittel und Rohstoffe.⁴ Der Prozentsatz ist im Verhältnis zu den Gesamtaktiva, die für ein KPI erfasst werden, zu verstehen.⁵ Werte nicht berichtspflichtig in 2024.

Meldebogen 1**Tätigkeiten in den Bereichen Kernenergie und fossiles Gas (CapEx, Umsatz)**

Zeile		
Tätigkeiten im Bereich Kernenergie		
1.	Das Unternehmen ist im Bereich Erforschung, Entwicklung, Demonstration und Einsatz innovativer Stromerzeugungsanlagen, die bei minimalem Abfall aus dem Brennstoffkreislauf Energie aus Nuklearprozessen erzeugen, tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Ja
2.	Das Unternehmen ist im Bau und sicheren Betrieb neuer kerntechnischer Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Prozesswärme — auch für die Fernwärmeversorgung oder industrielle Prozesse wie die Wasserstoffherzeugung — sowie bei deren sicherheitstechnischer Verbesserung mithilfe der besten verfügbaren Technologien tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Ja
3.	Das Unternehmen ist im sicheren Betrieb bestehender kerntechnischer Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Prozesswärme — auch für die Fernwärmeversorgung oder industrielle Prozesse wie die Wasserstoffherzeugung — sowie bei deren sicherheitstechnischer Verbesserung tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Ja
Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas		
4.	Das Unternehmen ist im Bau oder Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus fossilen gasförmigen Brennstoffen tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Ja
5.	Das Unternehmen ist im Bau, in der Modernisierung und im Betrieb von Anlagen für die Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit fossilen gasförmigen Brennstoffen tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Ja
6.	Das Unternehmen ist im Bau, in der Modernisierung und im Betrieb von Anlagen für die Wärmegewinnung, die Wärme/Kälte aus fossilen gasförmigen Brennstoffen erzeugen, tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Ja

Meldebogen 2**Taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten (Nenner), CapEx**

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	Betrag und Anteil (Angaben in Geldbeträgen und in Prozent)					
		CCM + CCA		Klimaschutz (CCM)		Anpassung an den Klimawandel (CCA)	
		Betrag	%	Betrag	%	Betrag	%
1.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	–	–	–	–	–	–
2.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	0,02	0,03	0,02	0,03	–	–
3.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	0,05	0,10	0,05	0,10	–	–
4.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	0,01	0,02	0,01	0,02	–	–
5.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	–	0,01	–	0,01	–	–
6.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	0,01	0,01	0,01	0,01	–	–
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	1,67	3,21	0,90	1,73	0,77	1,48
8.	Anwendbarer KPI insgesamt	1,76	3,38	0,99	1,90	0,77	1,48

Meldebogen 2**Taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten (Nenner), Umsatz**

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	Betrag und Anteil (Angaben in Geldbeträgen und in Prozent)					
		CCM + CCA		Klimaschutz (CCM)		Anpassung an den Klimawandel (CCA)	
		Betrag	%	Betrag	%	Betrag	%
1.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	–	–	–	–	–	–
2.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	–	–	–	–	–	–
3.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	0,07	0,14	0,07	0,14	–	–
4.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	–	0,01	–	0,01	–	–
5.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	–	0,01	–	0,01	–	–
6.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	–	–	–	–	–	–
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	1,27	2,44	0,54	1,04	0,73	1,39
8.	Anwendbarer KPI insgesamt	1,35	2,60	0,62	1,20	0,73	1,40

Meldebogen 3**Taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten (Zähler), CapEx**

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	Betrag und Anteil (Angaben in Geldbeträgen und in Prozent)					
		CCM + CCA		Klimaschutz (CCM)		Anpassung an den Klimawandel (CCA)	
		Betrag	%	Betrag	%	Betrag	%
1.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	–	–	–	–	–	–
2.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	0,02	0,96	0,02	0,96	–	–
3.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	0,12	6,95	0,12	6,95	–	–
4.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	0,01	0,53	0,01	0,53	–	–
5.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	0,01	0,39	0,01	0,39	–	–
6.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	0,02	0,94	0,02	0,94	–	–
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten im Zähler des anwendbaren KPI	1,59	90,22	0,82	46,49	0,77	43,73
8.	Gesamtbetrag und -anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten im Zähler des anwendbaren KPI	1,76	100,00	0,99	56,27	0,77	43,73

Meldebogen 3**Taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten (Zähler), Umsatz**

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	Betrag und Anteil (Angaben in Geldbeträgen und in Prozent)					
		CCM + CCA		Klimaschutz (CCM)		Anpassung an den Klimawandel (CCA)	
		Betrag	%	Betrag	%	Betrag	%
1.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	–	–	–	–	–	–
2.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	–	0,24	–	0,24	–	–
3.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	0,20	14,89	0,20	14,89	–	–
4.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	–	0,01	–	0,01	–	–
5.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	0,02	1,45	–	0,04	0,02	1,41
6.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	–	0,03	–	0,03	–	–
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten im Zähler des anwendbaren KPI	1,13	83,38	0,42	30,99	0,71	52,39
8.	Gesamtbetrag und -anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten im Zähler des anwendbaren KPI	1,35	100,00	0,62	46,20	0,73	53,80

Meldebogen 4**Taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten, CapEx**

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	Betrag und Anteil (Angaben in Geldbeträgen und in Prozent)					
		CCM + CCA		Klimaschutz (CCM)		Anpassung an den Klimawandel (CCA)	
		Betrag	%	Betrag	%	Betrag	%
1.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	–	–	–	–	–	–
2.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	–	–	–	–	–	–
3.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	–	–	–	–	–	–
4.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	0,03	0,06	0,03	0,06	–	–
5.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	0,05	0,10	0,05	0,10	–	–
6.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	0,01	0,03	0,01	0,03	–	–
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter taxonomiefähiger, aber nicht taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	3,93	7,55	2,50	4,80	1,43	2,75
8.	Gesamtbetrag und -anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	4,02	7,73	2,59	4,98	1,43	2,75

Meldebogen 4**Taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten, Umsatz**

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	Betrag und Anteil (Angaben in Geldbeträgen und in Prozent)					
		CCM + CCA		Klimaschutz (CCM)		Anpassung an den Klimawandel (CCA)	
		Betrag	%	Betrag	%	Betrag	%
1.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	–	–	–	–	–	–
2.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	–	–	–	–	–	–
3.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	–	–	–	–	–	–
4.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	0,04	0,08	0,04	0,08	–	–
5.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	0,07	0,14	0,07	0,13	–	–
6.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	0,01	0,01	0,01	0,01	–	–
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter taxonomiefähiger, aber nicht taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	5,04	9,69	3,62	6,97	1,42	2,72
8.	Gesamtbetrag und -anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	5,16	9,92	3,74	7,19	1,42	2,73

Meldebogen 5**Nicht taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten, CapEx**

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	Betrag	%
1.	Betrag und Anteil der in Zeile 1 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	–	–
2.	Betrag und Anteil der in Zeile 1 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	0,04	0,09
3.	Betrag und Anteil der in Zeile 1 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	0,01	0,02
4.	Betrag und Anteil der in Zeile 1 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	–	–
5.	Betrag und Anteil der in Zeile 1 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	–	–
6.	Betrag und Anteil der in Zeile 1 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	–	–
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter nicht taxonomiefähiger Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	8,44	16,23
8.	Gesamtbetrag und -anteil der nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	8,49	16,33

Meldebogen 5**Nicht taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten, Umsatz**

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	Betrag	%
1.	Betrag und Anteil der in Zeile 1 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	–	0,01
2.	Betrag und Anteil der in Zeile 1 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	–	–
3.	Betrag und Anteil der in Zeile 1 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	0,01	0,03
4.	Betrag und Anteil der in Zeile 1 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	–	–
5.	Betrag und Anteil der in Zeile 1 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	–	–
6.	Betrag und Anteil der in Zeile 1 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	–	0,01
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter nicht taxonomiefähiger Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	7,74	14,89
8.	Gesamtbetrag und -anteil der nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	7,76	14,93

Versicherungsgeschäft

Die Taxonomiekonformität ist für die umwelttrisikorelevanten Anteile der Beiträge aus taxonomiefähigen Verträgen dann gegeben, wenn die in der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139, Anhang II, Kapitel 10 aufgeführten technischen Bewertungskriterien erfüllt sind, zusätzlich keine negative Beeinträchtigung anderer Umweltziele gegeben ist und die Anforderungen des Mindestschutzes erfüllt sind.

Die technischen Bewertungskriterien (TSC) haben zum Ziel, die Resilienz der Versicherung vor dem Hintergrund des Klimawandels sicherzustellen (Verwendung modernster Modellierungstechniken), Prävention aufseiten der Kunden zu fördern, die breite Verfügbarkeit und Qualität des Versicherungsschutzes zu gewährleisten sowie öffentlich zugängliche Transparenz zu erzeugen. Ihre Prüfung erfolgte grundsätzlich einzelvertragsorientiert, wobei hierbei auf Teilkollektive – Versicherungszweige oder Produkte – identisch behandelter Verträge abgestellt wurde.

Die Kriterien sind im Einzelnen:

TSC 1: Führungsrolle bei der Modellierung und Bepreisung von Klimarisiken

TSC 2: Produktgestaltung

TSC 3: innovative Versicherungslösungen

TSC 4: Weitergabe von Daten

TSC 5: hohes Leistungsniveau nach einer Katastrophe

TSC 1: Führungsrolle bei der Modellierung und Bepreisung von Klimarisiken

Wichtigen Raum nimmt die Sicherung der Risikotragfähigkeit mithilfe moderner und zukunftsgerichteter Modellierungsmethoden ein. Der Konzern Versicherungskammer als Sach- und Kraftfahrtversicherer bietet seinen Kunden insbesondere auch Schutz vor Naturgefahren. Dabei trägt er für seine Kunden das Risiko aus allen relevanten Klimagefahren, aktuell und aufgrund seiner auf Langfristigkeit angelegten Strategie auch in der Zukunft, und trägt für seine Kunden damit ebenfalls die Risiken, die sich aus der Veränderung des Klimas im Zuge des Klimawandels ergeben können. Als Grundlage für eine verantwortungsvolle Übernahme dieser Risiken werden diese regelmäßig mit moderner aktuariellen Methoden analysiert. Hierfür finden zum Beispiel Methoden der Extremwertstatistik Anwendung, insbesondere zur Bewertung der Gefahren aus Sturm und Hagel. Monte-Carlo-Methoden auf Basis von Loss-Event-Tables finden insbesondere in Bezug auf die Überschwemmungsgefahr Anwendung. Hierbei wird sowohl auf interne Daten und Analysen als auch auf die relevanten Studien des GDV zurückgegriffen, zum Beispiel auf das Tool „HQ Kumul“ zur Modellierung der Überschwemmungsgefahr, die auf die eigenen Daten angewandt und gegebenenfalls angepasst werden. Daneben werden die Ergebnisse auch mit den Analysen externer Anbieter, zum Beispiel Rückversicherer, plausibilisiert, die auf dieselben aktuariellen Werkzeuge zurückgreifen.

Die speziell für den Konzern Versicherungskammer als großen Gebäudeversicherer relevante mögliche Gefahr aus einer Erhöhung der Waldbrandgefahr wird mit den inzwischen möglichen Methoden der Geoinformatik bewertet. Mithilfe von Szenariorechnungen wird die langfristige Entwicklung der Risiken unter einem möglichen Einfluss des Klimawandels sowie eines damit in Zusammenhang stehenden erweiterten Bedarfes unserer Kunden untersucht. Die Ergebnisse bilden die Basis für unsere Rückversicherung und Bestandssteuerung mit dem Ziel einer langfristigen Deckung des Bedarfs unserer Kunden.

Bezüglich der Veröffentlichung von Informationen nach einem Klimarisikoereignis ist der Konzern Versicherungskammer um größtmögliche Transparenz und Kommunikation bemüht. Im Allgemeinen bestehen Verträge über mehrere Jahre und werden nach Eintreten eines Klimarisikoereignisses nicht automatisch gekündigt. Nach einem Schadenfall mit Handlungsbedarf für den Vertrag (Schadenquote/Risiko) erfolgt eine Beratung der Kunden, welche Maßnahmen zur Fortführung des Vertrages beziehungsweise zur Verbesserung der Risikosituation getroffen werden können. Eine Gestaltungsmöglichkeit stellen dabei unter anderem erhöhte Selbstbehalte oder Risikozuschläge dar.

Die Anwendung dieser und weiterer modernster Modellierungstechniken findet sich – neben der Tarifierung – insbesondere in der Ermittlung des kurz- und langfristigen Risikos, das wesentlich auf den der Taxonomie zugrunde liegenden Naturgefahren sowie in diesem Zusammenhang dem Klimawandel als Einflussgröße basiert. Die hieraus abgeleitete Rückversicherungsstrategie sowie die langfristig angelegte Risikoannahmestrategie stellen eine entscheidende Basis für die finanzielle Leistungsfähigkeit des Konzerns Versicherungskammer dar. Der Konzern Versicherungskammer möchte seine Kunden auf ihrem Weg in eine nachhaltige und klimaneutrale Wirtschaft unterstützen und begleiten. Langfristig streben wir an, keine gewerblichen und industriellen Risiken mehr ins Portefeuille zu nehmen, die diesen Transformationsprozess negieren und damit Nachhaltigkeitszielen entgegenstehen.

TSC 2: Produktgestaltung

Die aufgrund der technischen Bewertungskriterien für die Taxonomiekonformität nötigen Anreize für Risikoreduktion und Prävention durch die Kunden, wie Selbstbehalte und Bonifikation von individuellen Präventionsmaßnahmen, resultieren je nach den Eigenschaften des konkreten Geschäftes aus den Produkten und den anzuwendenden Zeichnungsrichtlinien, entweder aus den Richtlinien, die eine konkrete Risikoprüfung im Einzelfall vorsehen und

Risikoreduktionsmaßnahmen im Preis berücksichtigen, oder aus Standardvorgaben zur Berücksichtigung der individuellen und durch Maßnahmen beeinflussbaren Risikosituation. Neben verschiedenen, in den Zeichnungsrichtlinien vorgegebenen Risikoprüfungen spielen zum Beispiel die Berücksichtigung der individuellen Überschwemmungsgefährdung oder auch die Rabattierung von Schadenfreiheit als Ergebnis einer Risikoreduzierung durch den Kunden eine große Rolle.

In der Kraftfahrtversicherung spiegelt sich die Belohnung der Kunden in der Preisgestaltung wider, risikominimierende Merkmale (zum Beispiel Garagenwagen, niedrige Kilometerlaufleistung) senken den Preis. Risikoerhöhende Merkmale wirken sich preissteigernd aus. Der Konzern Versicherungskammer gibt seinen Kunden die Möglichkeit, auch während der Laufzeit des Vertrages Veränderungen zu berücksichtigen.

Jedes Risiko wird im Rahmen der Sachversicherung individuell geprüft und unabhängig bewertet. Dies erfolgt zunächst im Rahmen der Beratungen und Wertermittlungen unserer Vertriebspartner vor Ort und wird in entsprechenden Beratungsprotokollen festgehalten.

Das Underwriting und Risk-Management des Konzerns Versicherungskammer ist nah an den Kunden und steht diesen mit Beratungsleistungen, Informationen, Vor-Ort-Besichtigungen, Empfehlungen zu Präventionsmaßnahmen et cetera zur Verfügung.

TSC 3: innovative Versicherungslösungen

Der Produktentwicklungsprozess sichert die Innovativität von Versicherungslösungen.

In der Wohngebäudeversicherung bietet der Konzern Versicherungskammer seinen Kunden verschiedene Leistungen an, welche die infolge eines Schadenfalles entstandenen Kosten abdecken. Hierunter fällt zum Beispiel die Erstattung von Hotelkosten, wenn die eigengenutzte Wohnung aufgrund eines Versicherungsfalles nicht mehr bewohnt werden kann. Desgleichen wird Mietausfall ersetzt, wenn Mieter wegen eines Versicherungsfalles zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise einstellen.

Elementarereignisse führen häufig zu Folgeschäden, die Kunden belasten. Um dabei die Kunden vor zusätzlichen Kosten abzusichern, enthält jedes unserer Produkte der Sach-Industrieversicherung ein ergänzendes Kostenpaket. Beispiel hierfür sind die nach Schadeneintritt notwendigen Aufräumungs- und fachgerechten Entsorgungsmaßnahmen der beschädigten Sachen. Gelangen durch einen Schaden Schadstoffe (zum Beispiel Kühlfülligkeit, Öl oder verunreinigtes Löschwasser) in das Erdreich, werden die Dekontaminationskosten erstattet, um negative Umweltauswirkungen auf die Bodenqualität und die umliegenden Ökosysteme zu vermeiden.

TSC 4: Weitergabe von Daten

Der Konzern Versicherungskammer erklärt sich bereit, interessierten Dritten zum Zweck von Analysen zur Verbesserung der Anpassung an den Klimawandel geeignete Daten zur Verfügung zu stellen. Der Konzern Versicherungskammer definiert interessierte Dritte als den GDV und berechnete Behörden. Die Datenbereitstellung zur Erfüllung des Analysezwecks erfolgt im Rahmen der bestehenden Regelungen, zum Beispiel Datenschutz, und ohne Gebühr. Berechnete Anfragen sind zu richten an die E-Mail-Adresse esg-naturgefahren@vkb.de.

Zusätzlich stellt der Konzern Versicherungskammer dem GDV regelmäßig Datenmaterial über den größten Teil seines Kompositversicherungsgeschäftes zur Verfügung. Dieses fließt in den Datenservice zum Naturgefahrenreport des GDV ein, steht damit Behörden und weiteren Interessierten kostenlos zur Verfügung und wird darüber hinaus Behörden im Rahmen von Projekten kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Absichtserklärung ist unter folgendem Link zu finden:
<https://www.konzern-versicherungskammer.de/konzern/geschaeftsbericht.html>

TSC 5: hohes Leistungsniveau nach einer Katastrophe

Bei Großschaden- und/oder Kumul-Ereignissen (auch infolge von Klimarisiken) ist der Konzern Versicherungskammer bemüht, eine reibungslose Abwicklung mit hohen Standards sicherzustellen. Hierzu haben sich in den letzten Jahren diverse Maßnahmen, wie beispielsweise eine vereinfachte Schadenregulierung durch den Außendienst (Vollmachten) oder Massenbesichtigungstermine (zum Beispiel nach Hagel) über alle Sparten hinweg, bewährt.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (DNSH – do no significant harm)

Die Sicherstellung einer Nichtschädlichkeit für andere Umweltziele erfolgt über den Ausschluss von Gefahrgutrisiken in der Kraftfahrtversicherung beziehungsweise in ESG-kritischen Betriebsarten in der Sachversicherung, die über die Herstellung, den Transport und die Lagerung fossiler Brennstoffe hinausgehen. Aufgrund der Geringfügigkeit wurde der Beitrag in den oben genannten Betriebsarten bei der Ermittlung der Konformitätsquote nicht berücksichtigt.

Mindestschutz

Die Einhaltung des Mindestschutzes resultiert aus der Belegenheit des Geschäftes in Deutschland, da hier die relevanten Regeln als Teil des Rechtssystems als gegeben angesehen werden. Einzelne außerhalb Deutschlands belegene Industrierisiken werden im Rahmen des Underwriting-Prozesses geprüft.

Das Kriterium des Mindestschutzes ergibt sich unmittelbar aus den Vorgaben der EU-Taxonomieverordnung. Eine Wirtschaftstätigkeit kann nur dann als taxonomiekonform klassifiziert werden, wenn sie auch in Übereinstimmung mit bestimmten Mindeststandards ausgeführt wird. Hiermit soll verhindert werden, dass Wirtschaftstätigkeiten als „nachhaltig“ eingestuft werden, obwohl die Mindeststandards nicht vollumfänglich eingehalten werden. In Anlehnung an die Empfehlungen der „Plattform on Sustainable Finance“ der EU stehen bei der Mindestschutzprüfung die Themenfelder Menschenrechte, einschließlich der Rechte der Arbeitnehmer, Antikorruption, fairer Wettbewerb und Steuerehrlichkeit im Vordergrund. Die Mindestschutzprüfung bezieht sich auf den eigenen Geschäftsbetrieb sowie auf gewerbliche Kunden der Versicherungssparte Komposit.

Im Konzern Versicherungskammer wird die Einhaltung des Mindestschutzes durch ein sechsstufiges Verfahren gewährleistet, das sich an den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen orientiert, die mit den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte konform sind. Das Verfahren beinhaltet:

1. Aufstellung eigener unternehmerischer Leitsätze zur Verankerung der Verpflichtung zur Einhaltung der Mindeststandards in der Unternehmenspolitik
2. Identifizierung und Bewertung negativer Auswirkungen
3. Ergreifen von Maßnahmen zur Beendigung, Verhinderung, Abschwächung und Behebung negativer Auswirkungen
4. Verfolgung der Umsetzung dieser Maßnahmen und ihrer Ergebnisse
5. Öffentliche Kommunikation über den Ansatz und die Maßnahmen zur Vermeidung und Bewältigung negativer Auswirkungen
6. Einrichtung von Beschwerdemechanismen, durch die Einzelpersonen und Gruppen Bedenken über negative Auswirkungen äußern können

Das im Verhaltenskodex des Konzerns Versicherungskammer enthaltene Bekenntnis zur Befolgung von gesetzlichen Vorgaben schließt explizit das Thema Mindestschutz im Sinne der EU-Taxonomieverordnung für den eigenen Geschäftsbetrieb und die Kunden ein.

Den Verfahrensinhalten aus den Ziffern zwei bis vier widmet sich der Konzern Versicherungskammer wie folgt:

Eigener Geschäftsbetrieb:

Im Rahmen des etablierten Compliance-Management-Systems, des zertifizierten Tax-Compliance-Management-Systems und entsprechend den Vorgaben des LkSG werden Risiken im Zusammenhang mit den Themenfeldern des Mindestschutzes identifiziert und bewertet. Zur Reduktion der Risiken werden Vorkehrungen und Maßnahmen getroffen. Das Compliance-Management-System sieht vor, dass Verstöße aufgeklärt, behoben und – falls erforderlich – Maßnahmen zur Verhinderung eines erneuten Verstoßes ergriffen werden müssen.

Kunden:

Der Konzern Versicherungskammer versichert grundsätzlich nur gewerbliche Kunden mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland sowie mitversicherte Tochtergesellschaften im Ausland (Germany-linked Business). Für diese Kunden wird aufgrund der in Deutschland und in der Europäischen Union geltenden gesetzlichen Vorgaben, wie etwa die Grundrechte, das Arbeitsrecht, das Steuerrecht, das Wettbewerbsrecht und das Strafrecht, davon ausgegangen, dass die Anforderungen des Mindestschutzes eingehalten werden.

Das zur Einhaltung des Mindestschutzes etablierte Verfahren wird für den eigenen Geschäftsbetrieb und die Kunden über den Geschäftsbericht des Konzerns Versicherungskammer kommuniziert.

Den sich aus einigen der technischen Bewertungskriterien ergebenden notwendigen Veröffentlichungspflichten – Berücksichtigung der Klimawandelrisiken, Weitergabe von Daten, hohes Leistungsniveau nach einer Katastrophe – wird auf der Unternehmenswebsite nachgekommen.

Bei der Ermittlung der Taxonomiekonformität und -fähigkeit wird für die Taxonomiefähigkeit auf diejenigen Versicherungszweige und -arten zurückgegriffen, die aufgrund der flächig verwendeten Standardleistungsumfänge für alle Versicherungsverträge gegen die in der EU-Taxonomieverordnung genannten Klimagefahren Versicherungsschutz gewähren. Folgende Versicherungszweige und -arten wurden miteinbezogen: Fahrzeugversicherung, Sachversicherung, Transport- und Technische Versicherung, Allrisk, Verbundene Hausrat- und Gebäudeversicherung, Sturm, Feuer, Landwirtschaft sowie Sonstige Feuerversicherungen. Die klimagefahrenrelevanten Beitragsanteile dieser Verträge werden in Umsetzung der FAQ der EU-Kommission vom 8. November 2024 entweder direkt ermittelt oder gemäß dem Anteil der relevanten Schadenarten an dem gesamten Schaden der betreffenden Kollektive in der Vergangenheit hergeleitet.

Zur Ermittlung der Taxonomiekonformität werden die taxonomiefähigen Verträge grundsätzlich einzelvertraglich, in praktischer Umsetzung häufig auf gleich zu bewertende Teilkollektive selektiert, für die die technischen Bewertungskriterien nachweisbar sind. Anhand relevanter Risikomerkmale, wie dem Kennzeichen für Gefahrguttransport in der Kraftfahrtversicherung oder der Betriebsart in der Sachversicherung, werden bei der Ermittlung der Taxonomiekonformität Risiken ausgeschlossen, die möglicherweise andere Umweltziele beeinträchtigen könnten.

Die Ermittlung der Taxonomiefähigkeit und Taxonomiekonformität des rückversicherten Anteils im selbst abgeschlossenen Geschäft richtet sich nach der Einordnung der Versicherungszweige und -arten der Erstversicherer des Konzerns Versicherungskammer. Auf dieser Basis wird der rückversicherte Anteil durch die Konzern-Rückversicherung ermittelt. Die Konzern-Rückversicherung betreibt zudem in geringem Umfang aktive Rückversicherung für konzernfremde Zedenten. Im aktiven Fremdgeschäft orientiert sich die Ermittlung der Taxonomiefähigkeit am Verfahren der Erstversicherer im Konzern Versicherungskammer. Die Ermittlung der Taxonomiekonformität unterscheidet sich jedoch von der Erstversicherung, da für die Rückversicherung spezifische technische Bewertungskriterien gemäß der EU-Taxonomieverordnung gelten. Bei einigen Prüfschritten dieser umfangreichen technischen Bewertungskriterien werden die Anforderungen teilweise noch nicht vollumfänglich erfüllt. So kann beispielsweise auch der Anteil an taxonomiefähigen gebuchten Beiträgen der Rückversicherungstätigkeit, für den die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Klimaschutzes gemäß der EU-Taxonomieverordnung nachzuweisen wäre, bislang nicht konkret auf Versicherungszweigebene ermittelt werden. Dies liegt auch daran, dass Rückversicherer bei der Erhebung von ESG-relevanten Informationen auf Datenzulieferungen ihrer Zedenten angewiesen sind. Die notwendigen Informationen liegen der Konzern-Rückversicherung aktuell noch nicht im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad vor, um eine positive Bewertung der Taxonomiekonformität des aktiven Fremdgeschäfts vornehmen zu können. Daher wird die Taxonomiekonformität für das aktive Fremdgeschäft der Konzern-Rückversicherung derzeit gesamtheitlich konservativ als nicht erfüllt eingestuft und folglich mit 0 Prozent ausgewiesen. Die Versicherungskammer Bayern Konzern-Rückversicherung pflegt jedoch einen kontinuierlichen Austausch mit den Zedenten. Künftig soll eine detaillierte Prüfung der technischen Bewertungskriterien ermöglicht werden, beispielsweise durch die Weiterentwicklung der Prozesse zur Erhebung von ESG-relevanten Informationen.

Die Berechnungsgrundlage für die Taxonomiekennzahlen der Versicherungstechnik sind die gebuchten Bruttobeiträge für das Geschäftsjahr 2025. Die dargestellten Beiträge beinhalten die gesamten gebuchten Nichtlebensversicherungs-Bruttoprämien gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02021R2178-20240101>, S. 68).

Die Daten wurden aus den zentralen Bestandsführungssystemen übernommen und entsprechen den zum 31. Dezember 2025 ausgewiesenen Daten in der Gewinn- und Verlustrechnung. Der Konzern Versicherungskammer orientiert sich am GDV-FAQ zur Berechnung des Nenners und stellt hier Option 3 (der Nenner umfasst alle Nichtlebensversicherungsprämien, wie sie im Finanzbericht dargestellt sind) dar.

Taxonomiekonformität in der Versicherungstechnik

Der Anteil des Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsgeschäfts, das klimabedingte Gefahren absichert und die technischen Bewertungskriterien der Verordnung 2021/2139/EU erfüllt.

(1) Wirtschaftstätigkeiten		Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel			Keine erhebliche Beeinträchtigung (DNSH)					
		(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
		Absolute Prämien¹ 2025	Anteil der Prämien² 2025	Anteil der Prämien² 2024						
		in €	in %	in %	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N
A.1	Taxonomiekonformes Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsgeschäft (ökologisch nachhaltig)	313.387.757	7,6	8,0	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
A.1.1	Davon rückversichert	104.973.244	2,5	2,8	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
A.1.2	Davon aus Rückversicherungstätigkeit stammend	–	–	–	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
A.1.2.1	Davon rückversichert (Retrozession)	–	–	–	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
A.2	Taxonomiefähiges, aber nicht ökologisch nachhaltiges Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsgeschäft (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten)	414.520.415	10,0	10,6						
B.	Nicht-taxonomiefähiges Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsgeschäft	3.412.820.671	82,4	81,4						
Gesamt (A.1 + A.2 + B)		4.140.728.843	100,0	100,0						

¹ Angabe der gebuchten Prämien (ohne Veränderung der Beitragsüberträge).
² Bezogen auf das gesamte Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsgeschäft (ohne Lebens- und Krankenversicherung).

ESRS E1 Klimawandel**E1-1 Übergangsplan für den Klimaschutz**

17. Ein Übergangsplan für den Klimaschutz ist nicht mehr vorgesehen.

E1-2 Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel

22.

MDR-P 65 – Klimaneutrale Kapitalanlage**MDR-P 65 a) Wichtigste Inhalte und Bezug des Konzeptes zu den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen**

Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse wurden die negativen Auswirkungen auf den Klimaschutz durch emissionsintensive Kapitalanlagen des Konzerns Versicherungskammer als wesentlich identifiziert. Vor diesem Hintergrund strebt der Konzern Versicherungskammer an, die langfristigen negativen Auswirkungen auf das Klima zu verringern und bis 2050 Klimaneutralität in der Kapitalanlage zu erreichen. Dieses Konzept ist gleichsam in der ESG-Strategie des Konzerns Versicherungskammer sowie in der konzernweiten ESG-Richtlinie für die Kapitalanlage verankert und orientiert sich an den Vorgaben des Pariser Klimaabkommens.

Die Umsetzung des Konzeptes „Klimaneutrale Kapitalanlage“ zum Klimaschutz umfasst die Erhebung klimabezogener Kennzahlen, die Festlegung von Zwischenzielen, die Fortschrittsmessung und die Berichterstattung.

MDR-P 65 a) Allgemeine Ziele des Konzeptes

Der Konzern Versicherungskammer hat Reduktionsziele für Treibhausgasemissionen in der Kapitalanlage festgelegt und überprüft diese regelmäßig. Klimaaspekte wurden zudem in die Konzernstrategie sowie in relevante Unternehmensprozesse integriert. Der Zielfortschritt wird anhand des CO₂e-Fußabdrucks (Scope 1 und 2 der finanzierten Emissionen) gemessen und veröffentlicht.

MDR-P 65 a) Überwachungsprozess des Konzeptes

Die Fünfjahres-Zwischenziele des Konzerns Versicherungskammer im Rahmen des Konzeptes „Klimaneutrale Kapitalanlage“ werden durch den Vorstand verabschiedet, der jährlich über den Fortschritt informiert wird. Die Klimaziele werden intern zusätzlich auf jährliche Zwischenziele heruntergebrochen und mandatiert, das heißt, die relevanten Fachabteilungen werden verbindlich auf Jahresbasis zur Einhaltung der Klimaziele verpflichtet.

Zur Messung des Fortschritts werden relevante Kennzahlen, wie der CO₂e-Fußabdruck, monatlich erfasst und analysiert und somit der Fortschritt in Bezug auf die festgelegten Klimaziele gemessen. Der Prozess stellt sicher, dass die Klimaziele und die Umsetzung laufend überwacht und gesteuert werden.

MDR-P 65 b) Anwendungsbereich des Konzeptes, inklusive Verweis auf die Lage innerhalb der Wertschöpfungskette, der geografischen Gebiete und falls anwendbar der betroffenen Interessengruppen

Das Konzept „Klimaneutrale Kapitalanlage“ liegt in der Kapitalanlage, also im nachgelagerten Bereich der Wertschöpfungskette, und gilt für den gesamten Konzern Versicherungskammer, das heißt für sämtliche Versicherer und Investitionsaktivitäten des Konzerns Versicherungskammer. Betroffene Interessengruppen sind unter anderem Kunden, Portfoliounternehmen, Mitarbeiter sowie Aufsichtsbehörden. Das Konzept unterliegt keinen geografischen Einschränkungen.

MDR-P 65 c) Verantwortliche Organisationsebene des Konzeptes

Die Verantwortung für das Konzept „Klimaneutrale Kapitalanlage“ liegt beim Vorstand, der die strategischen Vorgaben und Ziele beschließt. Die Umsetzung erfolgt im Fachbereich Strategische Asset-Allokation und Kapitalanlage sowie im Frontoffice, wo die operativen Maßnahmen und die Integration der Klimaziele in die Investmentprozesse sichergestellt werden.

MDR-P 65 e) Beschreibung der Berücksichtigung der Interessen von Interessenträgern bei der Beschließung des Konzeptes

Die Entwicklung und der Beschluss des Konzeptes „Klimaneutrale Kapitalanlage“ erfolgten ohne explizite Einbindung von Interessenträgern.

MDR-P 65 f) Beschreibung der Verfügbarkeit des Konzeptes für Interessenträger

Das Konzept „Klimaneutrale Kapitalanlage“ ist für interessierte Stakeholder auf der Website des Konzerns Versicherungskammer öffentlich zugänglich. Die entsprechenden Informationen werden im Nachhaltigkeitsbereich der Website bereitgestellt.

MDR-P 65 – Nachhaltigkeitsstrategie „Kerngeschäft Komposit“**MDR-P 65 a) Wichtigste Inhalte und Bezug des Konzeptes zu den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen****Kerninhalte der Nachhaltigkeitsstrategie „Kerngeschäft Komposit“:**

1. Der Konzern Versicherungskammer sieht Nachhaltigkeit als zentrales Element seiner Konzernstrategie und verankert ESG-Prinzipien (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) in seinen Geschäftsbereichen, unter anderem in der Produktentwicklung und im Underwriting, in der Schadenbearbeitung und im Risikomanagement.
2. Im Kerngeschäft Komposit und den damit verbundenen Bereichen Produktentwicklung und Underwriting werden die bereichsspezifischen ESG-Prinzipien in der Nachhaltigkeitsstrategie „Kerngeschäft Komposit“ festgehalten. Sie sollen das Engagement des Konzerns Versicherungskammer vor dem Hintergrund der Transformation der Wirtschaft sicherstellen.
3. Ein zentrales Organisationsteam für das Ressort Komposit steuert und entwickelt ressortübergreifend Nachhaltigkeitsmaßnahmen.
4. Nachhaltigkeitsrisiken werden als integraler Bestandteil des Risikomanagements verstanden. Sowohl Chancen als auch Risiken werden laufend analysiert und in Versicherungsentscheidungen einbezogen. Das Wissen über Ursachen und Folgen des Klimawandels wird gebündelt und in Maßnahmen zur Aufklärung und Risikoprävention, insbesondere zu Elementargefahren, investiert.

Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen (IROs) im Kontext Komposit:**Umgang mit energie- und emissionsintensiven Betriebsarten:**

- › „Die negativen Auswirkungen auf den Klimawandel durch die Versicherung von energie- und emissionsintensiven Betriebsarten“ werden bei der Risikoprüfung im Rahmen eines Pilotprojekts differenziert berücksichtigt. Dabei verstehen wir unsere Rolle als die eines Transformationsbegleiters. Nachhaltige Innovationen und Investitionen, zum Beispiel in erneuerbare Energien, werden bei der Risikoprüfung positiv berücksichtigt.

Absicherung von Elementargefahren:

- › Die Folgen steigender Elementargefahren werden in der Nachhaltigkeitsstrategie „Kerngeschäft Komposit“ aufgegriffen, indem die Versicherungsaktivität und die Beratung bezüglich Elementarschutz erhöht werden soll und der Konzern Versicherungskammer somit „die finanzielle Chance des Versicherungsgeschäfts durch steigende Absicherung gegenüber Elementargefahren“ wahrnehmen will.

Die Transformation des Versicherungsgeschäfts:

- › Wie in der Nachhaltigkeitsstrategie „Kerngeschäft Komposit“ beschrieben, sieht sich der Konzern Versicherungskammer als Begleiter im Transformationsprozess der Wirtschaft, unter anderem als Servicebegleiter und Versicherer von neuen Technologien. Dadurch wird die „positive Auswirkung auf den Klimawandel durch Transformation des Versicherungsgeschäfts“ aufgegriffen.

MDR-P 65 a) Allgemeine Ziele des Konzeptes**1. Verankerung von Nachhaltigkeit im Kerngeschäft**

Die Aspekte Umwelt, Soziales und Unternehmensführung werden systematisch in die Abläufe und Entscheidungen des Kompositversicherungsgeschäfts einbezogen.

2. Unterstützung der gesellschaftlichen Transformation:

Das Ressort Komposit möchte aktiv zur nachhaltigen Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft, insbesondere von energie- und emissionsintensiven Branchen und Betrieben, beitragen, unter anderem durch Produkte, Prävention und Beratungen, die auf Klima- und Umweltrisiken eingehen.

3. Risikomanagement von Nachhaltigkeitsrisiken:

Ziel ist es, Nachhaltigkeits- und Klimarisiken frühzeitig zu erkennen und zu bewerten. Als Teil der Risikosteuerung und der versicherungstechnischen Entscheidungen gehen wir im Underwriting mitunter auf energie- und emissionsintensive Betriebe ein. Hierzu gehört auch das Angebot von Versicherungsprodukten gegen Elementargefahren.

MDR-P 65 a) Überwachungsprozess des Konzeptes

Die Entwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie „Kerngeschäft Komposit“ findet aufbauend auf der Nachhaltigkeitsstrategie des Konzerns Versicherungskammer innerhalb des Ressorts Komposit statt. Die Überprüfung der Ressortstrategie erfolgt bei Bedarf.

MDR-P 65 b) Anwendungsbereich des Konzeptes, inklusive Verweis auf die Lage innerhalb der Wertschöpfungskette, der geografischen Gebiete und falls anwendbar der betroffenen Interessengruppen

Das Konzept bezieht sich auf die verschiedenen Sparten im Kompositbereich, darunter Sach-, Haftpflicht-, Technische Versicherung und Transportversicherung. Es berücksichtigt Nachhaltigkeitsaspekte im Underwriting und bei der Risikoprüfung. Dazu gehört eine differenzierte Risikobewertung im Rahmen von Pilotprojekten, etwa bei ener-

gieintensiven Unternehmen. Das Konzept bezieht sich bei Privatkunden auf das Geschäftsgebiet Deutschland. Darüber hinaus können Gewerbe- und Industriekunden auch vereinzelt Versicherungsschutz für Objekte im Ausland erhalten. Die relevanten Interessengruppen sind:

- › **Kunden:** Privat-, Gewerbe- und Industriekunden, insbesondere Branchen mit erhöhtem ESG-Risiko, unter anderem energieintensive Betriebe;
- › **Mitarbeiter:** alle Beschäftigten in produktbezogenen, risikorelevanten, beratenden und steuernden Funktionen;
- › **Geschäftspartner:** Makler, Vertriebspartner, Schadenregulierer sowie Dienstleister, die in die Wertschöpfungskette eingebunden sind.

MDR-P 65 c) Verantwortliche Organisationsebene des Konzeptes

Die Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung des Konzeptes liegt beim Ressortvorstand Komposit.

MDR-P 65 e) Beschreibung der Berücksichtigung der Interessen von Interessenträgern bei der Beschließung des Konzeptes

Die Nachhaltigkeitsstrategie „Kerngeschäft Komposit“ des Konzerns Versicherungskammer verdeutlicht an mehreren Stellen, wie die Interessen relevanter Stakeholder bei der Entwicklung und der Beschlussfassung des Konzeptes einbezogen werden. Die folgenden Elemente, die von Interessenträgern gesammelt werden, fließen in die regelmäßig stattfindenden Ressortrunden des Ressorts Komposit ein.

Die wichtigsten Elemente und Beispiele sind:

1. Interner Dialog

- › Die Nachhaltigkeitsstrategie „Kerngeschäft Komposit“ ist an die konzernweite ESG-Strategie angebunden, deren Umsetzung vom Konzernbeauftragten für Nachhaltigkeit gesteuert wird. Ein Nachhaltigkeitsausschuss ist für die konzernweite Koordination und die strategische Steuerung von Nachhaltigkeitsthemen zuständig.
- › Ein auf Komposit fokussiertes ESG-Team aus den Bereichen Produkt, Schaden, Schadenprävention, Underwriting und Mathematik fördert Nachhaltigkeitsthemen und steuert die ressortweiten ESG-Maßnahmen unter Anleitung des Komposit-Controllings. Die Sichtweisen des ESG-Teams werden in der Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie „Kerngeschäft Komposit“ berücksichtigt.

2. Berücksichtigung externer Erwartungen

- › In unserer Strategie wird betont, dass Öffentlichkeit, Kunden, Mitarbeiter und Verbände neben der Regulatorik die Basis für die Ausgestaltung der eigenen Nachhaltigkeitsstrategie bilden.
- › Gesellschaftliche Anforderungen, etwa im Bereich Klima- und Umweltschutz, werden durch spezielle Produkte und Beratungsleistungen (zum Beispiel für Kommunen, Landwirtschaft, öffentliche Einrichtungen) aufgegriffen und umgesetzt. Auch die gesellschaftlichen Anforderungen werden in der Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie „Kerngeschäft Komposit“ berücksichtigt.

3. Einbindung von Kunden- und Marktinteressen

- › Kundenbedürfnisse und Marktanforderungen, wie Nachhaltigkeit und Klimawandel, werden in die Nachhaltigkeitsstrategie „Kerngeschäft Komposit“ einbezogen, zum Beispiel Wetterdienstleistungen, Katastrophenwarnsystem und Beratung zu Klimarisiken.
- › Durch technische Beratung, Informationsmaterial und individuelle Lösungen wird auf Kundeninteressen eingegangen und die Anforderungen der Kunden werden sowohl in die Nachhaltigkeitsstrategie „Kerngeschäft Komposit“ als auch in das Leistungsportfolio aktiv integriert.

MDR-P 65 f) Beschreibung der Verfügbarkeit des Konzeptes für Interessensträger

Die Nachhaltigkeitsstrategie „Kerngeschäft Komposit“ ist für alle Mitarbeiter im Bereich Komposit zugänglich.

MDR-P 65 – Risikomanagementprozess

MDR-P 65 a) Wichtigste Inhalte und Bezug des Konzeptes zu den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen

Der Risikomanagementprozess des Unternehmens umfasst die Risikoidentifikation, -analyse, -bewertung und -berichterstattung. Teil des Risikomanagementprozesses sind die Betrachtung des finanziellen Risikos hinsichtlich des Versicherungsgeschäfts durch physische NatCat mittels Szenarioanalysen (kurzfristig und langfristig) sowie die Durchführung zusätzlicher außerordentlicher Stresstests (Ad-hoc-Stresstests) beim Eintreten außergewöhnlicher äußerer Ereignisse (zum Beispiel Umweltkatastrophen im Geschäftsgebiet) im Rahmen des ORSA. Die Ableitung, Definition und Steuerung von Maßnahmen auf Basis der ORSA-Ergebnisse erfolgt durch das zentrale und das dezentrale Risikocontrolling.

MDR-P 65 a) Allgemeine Ziele des Konzeptes

Der Umgang mit den Risiken und die Risikobewältigung allgemein, so auch der Klimawandelrisiken, orientieren sich an den risikostrategischen Vorgaben des Vorstands, aus denen sich auch der Risikoappetit und das Limitsystem des Unternehmens ableiten. Allgemeines Ziel des angewendeten Konzeptes und der Methoden ist es, diese Vorgaben zu erfüllen.

MDR-P 65 a) Überwachungsprozess des Konzeptes

Der Vorstand hat die Überwachung des Konzeptes und dessen mindestens jährliche Aktualisierung an das Konzernrisikocontrolling delegiert.

MDR-P 65 b) Anwendungsbereich des Konzeptes, inklusive Verweis auf die Lage innerhalb der Wertschöpfungskette, der geografischen Gebiete und falls anwendbar der betroffenen Interessengruppen

Der Risikomanagementprozess findet bei allen Einzelversicherern, den Pensionskassen und dem Konzern Versicherungskammer Anwendung.

MDR-P 65 c) Verantwortliche Organisationsebene des Konzeptes

Für den Risikomanagementprozess ist der Vorstand verantwortlich. Das Konzernrisikocontrolling dient als zentrale überwachende und koordinierende Einheit, ist zentraler Ansprechpartner für alle Beteiligten des Risikomanagementsystems und unterstützt beziehungsweise berät bei Bedarf die dezentralen Risikoverantwortlichen. Zudem definiert das Konzernrisikocontrolling Vorgaben bezüglich der Risikobewertung sowie -steuerung und koordiniert die Durchführung des ORSA.

25. a) Der Konzern Versicherungskammer hat im Bereich Klimaschutz das Konzept „Klimaneutrale Kapitalanlage“ entwickelt.

Nachhaltigkeitsstrategie Komposit: Das Konzept berücksichtigt den Klimaschutz, indem Versicherungsangebote für Investitionen und Betriebe im Bereich erneuerbare Energien (zum Beispiel Photovoltaik, Biogas, Elektromobilität) unterbreitet werden. Ebenso werden Beratungsleistungen zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes und zur Förderung umweltfreundlicher Technologien in das Leistungsangebot integriert. Zusätzlich umfasst das Konzept den Umgang mit der Versicherung von emissions- und energieintensiven Betriebsarten, da diese eine Auswirkung im Bereich Klimaschutz darstellen.

Mit dem Klimaschutz zusammenhängende wesentliche Risiken werden im Rahmen des Risikomanagementprozesses und insbesondere im ORSA berücksichtigt.

25. b) Nachhaltigkeitsstrategie Komposit: Die Anpassung an den Klimawandel wird durch die Entwicklung und Anpassung von Versicherungsprodukten, die gezielt Risiken abdecken, die durch den Klimawandel entstehen (zum Beispiel Elementarversicherung, Waldversicherung, Ernteschutz), thematisiert. Darüber hinaus werden präventive Beratungen und technische Unterstützung zur Schadensminderung angeboten.

Das mit der Anpassung an den Klimawandel zusammenhängende wesentliche finanzielle Risiko hinsichtlich des Versicherungsgeschäfts durch physische NatCat wird im Rahmen des Risikomanagementprozesses und insbesondere im ORSA berücksichtigt.

25. c) Nachhaltigkeitsstrategie Komposit: Energieeffizienz ist Bestandteil des Konzeptes, indem Beratungen und Versicherungslösungen für energieeffiziente Gebäude, Produktionsprozesse und technische Anlagen angeboten werden. Außerdem werden Dienstleister versichert, die aktiv zur Steigerung der Energieeffizienz beitragen (zum Beispiel Energieberater und Kaminkehrer).

25. d) Nachhaltigkeitsstrategie Komposit: Das Konzept berücksichtigt den gezielten Einsatz und die Förderung erneuerbarer Energien. Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie Komposit begleiten wir die Transformation unserer Kundinnen und Kunden als Versicherer durch passgenaue Produkte und Beratungsleistungen für Anwendungen im Bereich erneuerbarer Energien. Derzeit engagiert sich der Konzern Versicherungskammer auch im Bereich Windkraft.

25. e) Die berichteten Konzepte berücksichtigen darüber hinaus keine weiteren klimabezogenen Bereiche.

E1-3 Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimakonzepten**28.****MDR-A 68 – Maßnahmen bezüglich negativer Auswirkungen auf den Klimaschutz durch emissionsintensive Kapitalanlagen****MDR-A 68 a) Ergriffene und geplante Maßnahmen und der Bezug der Maßnahmen zu den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Rahmen des Konzeptes „Klimaneutrale Kapitalanlage“**

Um die identifizierten negativen Auswirkungen auf den Klimaschutz durch emissionsintensive Kapitalanlagen zu verringern, ist der Konzern Versicherungskammer im Jahr 2022 der NZAOA (Net-Zero Asset Owner Alliance) beigetreten. Die NZAOA ist eine internationale Initiative von institutionellen Anlegern, die sich der Erreichung von Netto-Null-Treibhausgasemissionen in ihren Anlageportfolios bis spätestens 2050 verschrieben haben. Die Mitgliedschaft in der NZAOA beinhaltet die Verpflichtung zur Festlegung und Veröffentlichung von Zwischenzielen von mindestens drei der vier im Target-Setting-Protokoll definierten Zielkategorien (Teilportfolioziele, Engagementziele, Sektorziele und Ziele zu Investitionen in Klimalösungen), jährliche Berichterstattung über den Fortschritt sowie die Veröffentlichung von individuellen Positionen zu Kohle- sowie Öl- und Gasinvestitionen im Einklang mit den Positionen der NZAOA. Aufbauend auf diesem Rahmenwerk, hat der Konzern Versicherungskammer zur Steuerung die folgenden Klimaschutzmaßnahmen in der Kapitalanlage festgelegt.

1. Veräußerungen und Anwendung von Ausschlusskriterien

Der Konzern Versicherungskammer schließt neue Investitionen in Unternehmen aus, die über definierte Schwellenwerte hinaus zur Förderung und Nutzung fossiler Energieträger beitragen. Konkret werden Unternehmen ausgeschlossen,

- › die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit unkonventioneller Öl- und Gasförderung¹,
- › mehr als 2,5 Prozent ihres Umsatzes mit Kohleabbau oder
- › mehr als 15 Prozent ihres Umsatzes mit Kohleverstromung erwirtschaften.

Darüber hinaus ist ein schrittweiser Kohle-Phase-out geplant, der eine Verschärfung der Umsatzschwellen für die Jahre 2030 und 2035 vorsieht. Ab 2035 werden keine Neuinvestitionen in Unternehmen mehr getätigt, die Kohle fördern oder verstromen. Bis 2039 soll es dann keinerlei Bestände mehr geben. Die Umsetzung erfolgt sowohl durch gezielte Veräußerungen bestehender Positionen als auch durch die Vermeidung von Neuinvestitionen, womit der Anteil emissionsintensiver Unternehmen am Portfolio sukzessive reduziert werden soll und ein positiver Effekt auf die Entwicklung des CO₂e-Fußabdrucks erwartet wird.

2. Stewardship

Der Konzern Versicherungskammer verfolgt einen Ansatz bezüglich des Engagements gegenüber Portfoliounternehmen und Vermögensverwaltern mit dem Ziel, auf die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen und Emissionsreduktionszielen hinzuwirken. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf jenen Unternehmen, die einen maßgeblichen Beitrag zum CO₂e-Fußabdruck des Portfolios leisten. Diese werden vom Konzern Versicherungskammer identifiziert und als besonders prioritäre Engagementziele an die Kapitalverwaltungsgesellschaft kommuniziert. Diese Unternehmen werden gemeinsam mit ihren eigenen Prioritäten konsolidiert und an den Engagementdienstleister weitergeleitet, der regelmäßige, strukturierte Dialoge mit diesen Unternehmen führt.

Um die Positionen und Interessen des Konzerns Versicherungskammer zu vertreten, werden durch den Engagementdienstleister Stimmrechte auf Haupt- und Gesellschafterversammlungen vorab definierter deutscher sowie weiterer europäischer Großunternehmen ausgeübt. Durch diese Stimmrechtsausübung kann direkt Einfluss auf wichtige Entscheidungen im Nachhaltigkeitskontext in den Unternehmen genommen werden.

Daneben folgt das Assetmanager-Engagement einem strukturierten Ansatz zur Auswahl, Ernennung und Überwachung externer Fonds- und Assetmanager. Ziel ist es, dass die Klimainteressen des Konzerns Versicherungskammer angemessen vertreten werden. Regelmäßige Abstimmungen mit aktuellen Managern sowie konkrete Anforderungen an neue Manager sollen sicherstellen, dass relevante Aspekte und Entwicklungen berücksichtigt werden.

Um die Wirksamkeit dieser Stewardship-Aktivitäten sicherzustellen und die Emissionsreduktion nachvollziehbar abbilden zu können, ist der systematische Aufbau eines Monitorings geplant.

Ein verbessertes Emissionsmanagement in den Portfoliounternehmen kann mittel- bis langfristig zu einer Senkung der CO₂e-Intensität des Gesamtportfolios führen. Inwieweit diese Fortschritte auf das Engagement des Konzerns Versicherungskammer zurückzuführen sind, lässt sich nicht eindeutig beziffern, da auch andere Faktoren wie Eigeninitiativen der Unternehmen oder Beiträge weiterer Investoren eine Rolle spielen können.

¹ Ausschluss von Unternehmen mit Umsätzen aus der Gewinnung von Ölsanden, Schieferöl, Schiefergas, arktischem Öl oder arktischem Gas von jeweils mehr als 5 Prozent.

3. Integration von Dekarbonisierungszielen in die Portfoliokonstruktion

Als Auswahlkriterium für neue Investitionen und Desinvestitionen werden neben ökonomischen Gesichtspunkten die Treibhausgasintensität der jeweiligen Investitionsobjekte sowie deren Emissionsreduktionsziele systematisch geprüft. Im Fokus steht dabei, inwieweit Unternehmen zur Dekarbonisierungsstrategie des Konzerns Versicherungskammer beitragen können. Dabei werden insbesondere im festverzinslichen Bereich nicht ausschließlich Unternehmen mit bereits niedrigen Emissionen berücksichtigt – vielmehr kann auch in Unternehmen mit aktuell höheren Emissionen investiert werden, sofern sie Dekarbonisierungspfade berücksichtigen. Aus diesem Grund wird bewusst auf die Festlegung einer starren CO₂e-Schwelle verzichtet. Die Entwicklung des gesamten Portfolios ist entscheidend.

Durch die strategische Ausrichtung an klaren Dekarbonisierungspfaden wird sowohl die Erreichung des unternehmenseigenen Klimaziels unterstützt als auch ein Beitrag zur Dekarbonisierung der Realwirtschaft geleistet.

4. Anpassungen im Immobilienmanagement

Im Immobilienmanagement wurden im Berichtsjahr 2025 verschiedene Maßnahmen umgesetzt und weitere Schritte zur Steigerung der ökologischen Nachhaltigkeit geplant:

Zu den im Jahr 2025 erfolgten Maßnahmen zählen:

- › Austausch konventioneller Leuchtmittel durch energiesparende Alternativen und dadurch weniger Energiekosten für Allgemeinflächen
- › Abschluss von Green-Lease-Mietverträgen im Gewerbebereich
- › Erstellen neuer Bedarfsenergieausweise für nicht taxonomiekonforme Liegenschaften zur Konformität sowie zur verbesserten Energieeffizienzklasse, was die Primärenergie verbessert und CO₂e-Kosten senkt

Darüber hinaus wurden folgende Maßnahmen für die kommenden Jahre vorbereitet:

- › Abschluss eines Gasliefervertrages für alle mit Erdgas betriebenen Liegenschaften mit einem Biogasanteil von 50 Prozent, gültig ab 2026 für zwei Jahre, zur Senkung des Primärenergiefaktors für Erdgas
- › Annahme von Angeboten der Stadtwerke München zur Umstellung gasbetriebener Liegenschaften auf Fernwärme ab 2027
- › ab 2026 jährliche Mieterbefragungen zur Erhebung des Ökostromanteils mit entsprechender Dokumentation sowie Einführung eines Bonussystems für Wohnungsmieter
- › Erhöhung des Biogasanteils mit einem Anteil von mindestens 70 Prozent ab 2028

Die Maßnahmen tragen zur Erreichung des Dekarbonisierungsziels bei und reduzieren die negativen Auswirkungen auf den Klimaschutz durch eine emissionsintensive Kapitalanlage des Konzerns Versicherungskammer.

MDR-A 68 a) Die erwarteten Ergebnisse der Maßnahmen und falls anwendbar ihr Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Konzepte

1. Veräußerungen und Anwendung von Ausschlusskriterien

Diese Maßnahme trägt dazu bei, die übergeordnete Ambition einer Dekarbonisierung des Investmentportfolios bis 2050 zu unterstützen. Sie soll zudem sicherstellen, dass Neuinvestitionen im Sinne des Pariser Klimaabkommens erfolgen und nicht in transitorisch risikoreiche Unternehmen fließen. Der quantitative Beitrag der Maßnahme im Geschäftsjahr 2025 zum CO₂e-Fußabdruck ist im Dekarbonisierungshebel „Portfolioallokation“ im Kapitel E1-4 enthalten. Eine Quantifizierung, inwiefern die Maßnahme zukünftig zur Reduzierung des CO₂e-Fußabdrucks beitragen würde, ist in Erarbeitung.

2. Stewardship

Durch gezieltes Engagement mit Emittenten, insbesondere in emissionsintensiven Sektoren, erwartet der Konzern Versicherungskammer, dass ein Teil der Unternehmen konkrete Reduktionsmaßnahmen implementiert. Da sich die Wirkung dieser Maßnahmen derzeit noch nicht belastbar quantifizieren lässt, kann aktuell noch keine quantitative Prognose zur Auswirkung der Stewardship-Aktivitäten auf den gesamten CO₂e-Fußabdruck abgegeben werden. Zudem kann auch kein nachweislicher Zusammenhang hergestellt werden, inwieweit genau die Gespräche und Stimmrechtsausübungen des Konzerns Versicherungskammer für die Änderungen in Unternehmen verantwortlich sein werden beziehungsweise gewesen sind. Dennoch wird die Maßnahme dem Dekarbonisierungshebel „Veränderungen der Emissionen der Unternehmen“ im Kapitel E1-4 zugeordnet.

3. Integration von Dekarbonisierungszielen in die Portfoliokonstruktion

Durch ein gezielteres Augenmerk auf Klimaindikatoren in der Portfoliokonstruktion verringert sich entweder der CO₂e-Fußabdruck direkt oder ein entsprechender Pfad für langfristige Dekarbonisierungseffekte kann angenommen werden. Die Maßnahme ist zentral für die operative Umsetzung des Klimakonzepts. Durch eine kontinuierliche Lenkung der Investitionsströme kann langfristig sichergestellt werden, dass das Portfolio mit dem Ziel Klimaneutralität im Einklang steht. Der quantitative Beitrag der Maßnahme zum CO₂e-Fußabdruck im Jahr 2025 ist im Dekarbonisierungshebel „Portfolioallokation“ im Kapitel E1-4 enthalten. Eine Quantifizierung, inwiefern die Maßnahme zukünftig zur Reduzierung des CO₂e-Fußabdrucks beitragen würde, ist in Erarbeitung.

4. Anpassungen im Immobilienmanagement

Durch die konsequente Anwendung von ESG-Kriterien im Immobilienmanagement wird eine Emissionsreduktion für die eigenen Immobilien bis 2030 erwartet. Der quantitative Beitrag der Maßnahme zum CO₂e-Fußabdruck im Jahr 2025 ist im Dekarbonisierungshebel „Immobilienmanagement“ im Kapitel E1-4 enthalten. Eine Quantifizierung, inwiefern die Maßnahme zukünftig zur Reduzierung des zum CO₂e-Fußabdrucks beitragen würde, ist in Erarbeitung.

MDR-A 68 b) Umfang der Maßnahmen, inklusive Verweis auf die Lage innerhalb der Wertschöpfungskette, der geografischen Gebiete und falls anwendbar der betroffenen Interessengruppen

Die Maßnahmen liegen in der Kapitalanlage, also im nachgelagerten Bereich der Wertschöpfungskette, und gelten für den gesamten Konzern Versicherungskammer, das heißt für sämtliche Versicherer und Investitionsaktivitäten des Konzerns Versicherungskammer.

1. Veräußerungen und Anwendung von Ausschlusskriterien

Die Ausschlusskriterien finden vorrangig Anwendung bei börsennotierten Aktien und Unternehmensanleihen. Soweit es die Datenlage ermöglicht, werden diese Kriterien zudem bei Private Equity, Private Debt sowie Infrastrukturinvestments berücksichtigt. Hinsichtlich der geografischen Ausrichtung bestehen hierbei keine Einschränkungen; die Kriterien gelten global für das gesamte Anlageuniversum dieser Assetklassen.

2. Stewardship

Die Maßnahmen im Bereich Stewardship beziehen sich grundsätzlich auf alle Assetklassen und sind global nicht eingeschränkt, mit Ausnahme der Stimmrechtsausübung. Hierbei werden ausschließlich Beteiligungsunternehmen aus deutschen beziehungsweise europäischen Indizes (DAX 40, EURO STOXX 50 beziehungsweise STOXX Europe 50) zur Abstimmung auf Jahreshauptversammlungen herangezogen. Im Dialog mit externen Assetmanagern wird darauf hingewirkt, dass diese nach Möglichkeit Net-Zero-Strategien verfolgen, Treibhausgasemissionen transparent offenlegen und ein aktives Engagement zur Erreichung von Klimazielen zeigen.

3. Integration von Dekarbonisierungszielen in die Portfoliokonstruktion

Die Maßnahme Portfoliokonstruktion betrifft die Assetklassen börsennotierte Aktien, Unternehmensanleihen, Infrastruktur sowie Immobilien. Die Maßnahmen gelten hierbei grundsätzlich ohne geografische Einschränkungen.

4. Anpassungen im Immobilienmanagement

Hinsichtlich der geografischen Ausrichtung bestehen hierbei keine Einschränkungen; die Kriterien gelten bundesweit für das gesamte Direktportfolio der Kapitalanlage Immobilien. Der Umfang der Maßnahmen unterscheidet sich jedoch nach Bestand und Beschaffenheit geografisch.

- › Bundesweit, Schwerpunkt Bayern: Gasliefervertrag mit 50 Prozent Biogasanteil
- › München: Umstellung auf Fernwärme durch Annahme entsprechender Angebote der Stadtwerke München
- › Deutschland, konzernweiter Bestand: Austausch von Leuchtmitteln durch energiesparende Alternativen, jährliche Mieterabfragen zu Ökostromnutzung inklusive Dokumentation und Einführung eines Bonussystems, Einführung von Green-Lease-Verträgen für Gewerbemietler, energetische Sanierungen und Modernisierungen (zum Beispiel Dämmung, Heizungsmodernisierung, PV-Integration), Erstellen neuer Bedarfsenergieausweise für nicht taxonomiekonforme Liegenschaften zur Konformität sowie zur verbesserten Energieeffizienzklasse
- › Urbane Lagen/Ballungsräume (Deutschland): Umstellung auf Fernwärme

Allen Maßnahmen liegen die Verfügbarkeit und die Qualität der relevanten Nachhaltigkeitsdaten zugrunde. Zu den betroffenen Interessengruppen zählen insbesondere Assetmanager, Endkunden, Emittenten, Mieter, Energieversorger, Geschäftspartner, Stadtwerke, Kommunen und Bauunternehmen. Zentrales Ziel der Kapitalanlage ist die treuhänderische Pflicht gegenüber den Kunden. Sollten Maßnahmen erhebliche negative ökonomische Auswirkungen aufseiten der Kunden haben oder im Widerspruch zu finanziellen Zielvorgaben stehen, muss dieser Sachverhalt im Investment-Committee vorgestellt werden. Hier wird abgewogen und es kann per Beschluss in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den vorgestellten Maßnahmen geben.

Die Ausschlusskriterien werden regelmäßig auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und sowohl des geopolitischen als auch nationalen Marktumfeldes kritisch überprüft.

MDR-A 68 c) Zeithorizont bis zum geplanten Abschluss der Maßnahmen

1. Veräußerungen und Anwendung von Ausschlusskriterien

Bereits im Jahr 2022 wurde mit der Einführung von Ausschlusskriterien für Unternehmen begonnen, die definierte Umsatzschwellen im Bereich Kohle überschreiten. Bis spätestens Ende 2039 erfolgt der vollständige Ausstieg, sodass sich zu diesem Zeitpunkt keine Unternehmen mit entsprechenden Kohleumsätzen mehr im Bestand befinden werden.

Neuinvestitionen in Unternehmen, die im Bereich unkonventionelles Öl und Gas tätig sind, sind seit 2024 ausgeschlossen. Die Maßnahme ist auf unbestimmte Zeit angelegt unter der Annahme, dass die Dekarbonisierung der Realwirtschaft im Einklang mit dem Zielpfad des Pariser Klimaabkommens bis 2050 erreicht wird.

Es wird angestrebt, dauerhaft nicht in oben genannte Unternehmen investiert zu sein, da deren Geschäftsmodell nicht mit einer dekarbonisierten Wirtschaft vereinbar ist.

2. Stewardship

Erste Aktivitäten zum Engagement im Bereich Stewardship wurden im Geschäftsjahr 2022 begonnen. Bis Ende 2029 ist geplant, mit mindestens 20 CO₂e-intensiven Unternehmen aus dem Kapitalanlagebestand in einen Dialog zu treten. Die Maßnahme wird darüber hinaus kontinuierlich fortgeführt, mit einer Ausrichtung auf den Zielkorridor 2050. Dabei werden nach Bedarf weitere Meilensteine festgelegt, um den Transformationsfortschritt nachzuhalten. Auch hier ist der Zeithorizont langfristig, im Einklang mit dem Bedarf an Dialogen zur Notwendigkeit der Dekarbonisierung der Realwirtschaft bis 2050.

3. Integration von Dekarbonisierungszielen in die Portfoliokonstruktion

Die explizite Integration CO₂e-bezogener Kriterien in die Portfoliokonstruktion wurde mit Beginn des Geschäftsjahres 2023 gestartet und wird als kontinuierlicher Prozess bis zum Jahr 2050 verfolgt.

Die Maßnahme wird fortlaufend durchgeführt, da es sich um eine dauerhafte Aufgabe zur Steuerung von Investitionsauswirkungen handelt. Sie orientiert sich ebenfalls an dem Dekarbonisierungspfad der Realwirtschaft und kann durch weitere Zwischenziele ergänzt werden.

4. Anpassungen im Immobilienmanagement

Für den Bereich Immobilien kamen die entsprechenden Maßnahmen ab dem Jahr 2025 zum Tragen. Sie sind zunächst für den Zeitraum bis Ende 2029 im Rahmen eines Zwischenziels definiert. Weitere Maßnahmen und Zielsetzungen für die Zeit bis 2050 sind vorgesehen, um die Gesamtstrategie für Klimaneutralität konsequent umzusetzen.

MDR-A 68 e) Beschreibung quantitativer und qualitativer Informationen über Fortschritte bei früher berichteten Maßnahmen

Die beiden Maßnahmen Kohleinvestitionen sowie Investitionen im Öl- und Gassektor wurden im Geschäftsjahr 2025 zur Maßnahme „Veräußerungen und Anwendung von Ausschlusskriterien“ zusammengefasst. Die Umsatzschwellen wurden bei den Kriterien „Förderung und Verstromung von Kohle planmäßig“ zum 1. Januar 2025 verschärft.

Die Maßnahme aus dem letzten Jahr zur Fortführung der Investmentstrategie in der Assetklasse Infrastruktur wird zur Maßnahme „Integration von Dekarbonisierungszielen in die Portfoliokonstruktion“ gezählt.

Der Konzern Versicherungskammer hat seine Stewardship-Aktivitäten seit 2022 schrittweise ausgebaut und vertieft. Im Rahmen strukturierter Dialoge wurden bis 2025 insgesamt 23 Portfoliounternehmen zu verschiedenen Nachhaltigkeitsthemen adressiert, davon 20 gezielt zu klimabezogenen Fragestellungen. Von diesen 20 klimaorientierten Engagements entfielen acht auf Unternehmen, die im jeweiligen Betrachtungszeitraum zu den 20 emissionsintensivsten Positionen des Portfolios zählten. Parallel dazu wurden über die letzten Jahre über einen externen Dienstleister Stimmrechte bei europäischen Großunternehmen genutzt, um auf zentralen Klimathemen Einfluss zu nehmen, etwa bei der Verabschiedung von Klimazielen oder der Überarbeitung von Klimatransitionsplänen. Im Jahr 2024 wurde der Ansatz um Aktivitäten zum Assetmanager-Engagement ergänzt: Seither stehen die Frontoffices in regelmäßigem Austausch mit externen Assetmanagern und verankern die Bedeutung des Klimawandels und des Klimaschutzes in Auswahl, Ernennung und laufender Überwachung der Mandate.

MDR-A 68 – Maßnahmen bezüglich negativer Auswirkung durch die Versicherung von energie- und emissionsintensiven Betriebsarten

Emissionsintensive Branchen werden von uns identifiziert und im Zuge des Underwritings im Rahmen eines Pilotprojekts gesondert betrachtet. Wir sehen uns hier als Transformationsbegleiter.

MDR-A 68 a) Ergriffene und geplante Maßnahmen und der Bezug der Maßnahmen zu den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen

Risikobewertung unter Nachhaltigkeitsaspekten (Pilotprojekt): Als Maßnahme besteht ein Pilotprojekt im Sinne eines Abstimmungsformates, bei dem die Fachverantwortlichen über Versicherungsanfragen mit besonderen Nachhaltigkeitsaspekten oder spezifischen Herausforderungen beraten. Ziel des Pilotprojekts ist es, auch komplexe Einzelfälle sorgfältig zu prüfen, die Entscheidungsprozesse transparent zu gestalten und eine einheitliche Vorgehensweise zu fördern. Unternehmen aus energie- und emissionsintensiven Branchen werden besonders berücksichtigt. Hierbei wird darauf geachtet, die Transformation zu nachhaltigeren Technologien und Prozessen zu begleiten, um so eine Verringerung der Emissionen zu fördern.

MDR-A 68 a) Die erwarteten Ergebnisse der Maßnahmen und falls anwendbar ihr Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Konzepte**„Risikobewertung unter Nachhaltigkeitsaspekten“:**

Das Verfahren zur koordinierten, fachübergreifenden Bewertung von ESG-kritischen Einzelfällen erfüllt zentrale Aufgaben, die zu folgenden wesentlichen Ergebnissen führen:

- › **Systematische Bewertung kritischer Risiken:**

Im Rahmen einer strukturierten und interdisziplinären Prüfung werden komplexe Risiken – insbesondere bei Groß-, Gewerbe- und Industriekunden – hinsichtlich Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte umfassend analysiert und bewertet.

- › **Stärkung der Versicherbarkeit versus Ausschluss:**

Nach dem Grundsatz „Versicherbarkeit vor Ausschluss“ erfolgt eine differenzierte Einzelfallprüfung. Ziel ist es, tragfähige Lösungen zu finden und emissions- beziehungsweise energieintensive Betriebe in ihrer Transformation zu begleiten.

Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Konzepts zu der Risikobewertung unter Nachhaltigkeitsaspekten:

Das beschriebene Pilotprojekt leistet auf mehreren Ebenen einen Beitrag zur Zielerreichung der Nachhaltigkeitsstrategie „Kerngeschäft Komposit“:

- › **Integration von Nachhaltigkeit in die Risikoprüfung:** ESG-Kriterien werden systematisch im Underwriting und Risikomanagement berücksichtigt, um nachhaltige Geschäftstätigkeit zu fördern und negative Nachhaltigkeitsauswirkungen im Versicherungsgeschäft zu reduzieren.

MDR-A 68 b) Umfang der Maßnahmen, inklusive Verweis auf die Lage innerhalb der Wertschöpfungskette, der geografischen Gebiete und falls anwendbar der betroffenen Interessengruppen

Die beschriebene Maßnahme im Bereich Nachhaltigkeit bezieht sich im Umfang und in der geografischen Ausbreitung auf das gesamte Geschäftsgebiet des Konzerns Versicherungskammer, wobei der Bewertungsbereich nachhaltigkeitsbezogener Kriterien auch internationale Fakten und Geschehnisse berücksichtigt. Demnach findet die Maßnahme kontinuierlich statt und inkludiert alle vorhandenen und neu entwickelten Produkte aus Sach-, Haftpflicht-, Technischer Versicherung und Transport. Betroffene Interessengruppen sind Kunden, Mitarbeiter und Makler/Vertriebspartner.

MDR-A 68 c) Zeithorizont bis zum geplanten Abschluss der Maßnahme

Die Risikobewertung unter Nachhaltigkeitsaspekten ist eine laufende Maßnahme, die in Abhängigkeit von aktuellen Entwicklungen angepasst werden kann.

MDR-A 68 – Maßnahmen zur finanziellen Chance des Versicherungsgeschäfts durch steigende Absicherung gegenüber Elementargefahren

Mit den folgenden Maßnahmen soll unsere Kompetenz, Nachhaltigkeits- und Klimarisiken frühzeitig zu erkennen und zu managen, unter Berücksichtigung von finanziellen Chancen des Versicherungsgeschäfts durch steigende Absicherung gegenüber Elementargefahren verbessert werden. Alle nachfolgenden Maßnahmen sind aus der Nachhaltigkeitsstrategie „Kerngeschäft Komposit“ abgeleitet.

MDR-A 68 a) Ergriffene und geplante Maßnahmen und der Bezug der Maßnahmen zu den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen**Angebot von Elementarversicherungen Opt-out**

Im Rahmen unserer Maßnahmen zur Förderung von Nachhaltigkeit und zur Erfüllung der steigenden Nachfrage nach Elementarversicherungen integrieren wir das Angebot einer Elementarversicherung als Opt-out-Option fest in unser Produktportfolio: Unsere Kunden müssen explizit widersprechen, wenn sie keine Absicherung gegen Elementargefahren wünschen. Durch diese Vorgehensweise soll in jedem Beratungsgespräch gezielt auf die Risiken von Elementargefahren aufmerksam gemacht und ein wichtiger Beitrag zur nachhaltigen Risikoprävention geleistet werden. Darüber hinaus sollen damit schon heute die technischen Voraussetzungen für eine mögliche verpflichtende Elementarschadenversicherung geschaffen werden. Die weiteren politischen Entwicklungen und die konkrete Ausgestaltung einer verpflichtenden Elementarschadenversicherung verfolgen wir aufmerksam, um auf eine gesetzliche Einführung bestmöglich vorbereitet zu sein.

Marketing Elementarkampagnen

Zudem informieren wir unsere Kunden im Rahmen von Elementarkampagnen über die Risiken von Elementargefahren und bieten ihnen aktiv entsprechenden Versicherungsschutz an. Wir bieten hierzu unseren Vertriebspartnern im wöchentlichen Rhythmus die Möglichkeit an, auszuwählen, welche Vertragsinhaber zentral angesprochen werden sollen. Hierbei soll das Bewusstsein für diese Risiken gestärkt und eine möglichst umfassende Absicherung gefördert werden.

MDR-A 68 a) Die erwarteten Ergebnisse der Maßnahmen und falls anwendbar ihr Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Konzepte**Angebot von Elementarversicherungen Opt-out:**

Neben bestehenden Produkten, bei denen das Opt-out-Prinzip für Elementargefahren bereits umgesetzt ist, führen wir bei der Einführung und Entwicklung von neuen Produkten im Geschäftsjahr 2025 die Integration des Opt-out-Prinzips fort. Wir erwarten durch die Integration des Opt-out-Prinzips beim Abschluss von Elementarversicherungen, dass mehr Kundinnen und Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz gegen Elementargefahren erhalten. Da die Absicherung automatisch in unsere Produkte integriert wird und eine explizite Ablehnung seitens der Kunden erforderlich macht, soll die Durchdringung dieses wichtigen Schutzes im Bestand steigen. Damit soll ein Beitrag zur nachhaltigen Risikovorsorge und zur finanziellen Absicherung unserer Versicherten im Schadenfall geleistet werden. Gleichzeitig soll sich daraus die Chance ergeben, zusätzliche Prämieinnahmen durch den erhöhten Anteil abgeschlossener Elementarversicherungen zu generieren.

Die fortlaufende Beobachtung politischer Entwicklungen soll sicherstellen, dass wir auf eine mögliche Einführung einer verpflichtenden Elementarschadenversicherung frühzeitig vorbereitet sind. Wir erwarten, dass wir durch diese vorausschauenden Maßnahmen flexibel und reaktionsschnell auf gesetzliche Neuerungen reagieren können.

Marketing Elementarkampagnen

Unsere Informationskampagnen im Geschäftsjahr 2025 zu Elementarrisiken sollen bei unseren Kunden zu einer erhöhten Awareness und Sensibilisierung für die Bedeutung eines passenden Versicherungsschutzes führen. Wir erwarten, dass die gezielte Ansprache und die Aufklärung über mögliche Gefahren und Absicherungsoptionen das Interesse am Abschluss von Elementarversicherungen steigert und zur Prävention beiträgt – sowohl bei Einzelpersonen als auch bei ganzen Regionen mit erhöhtem Risiko. Auch für uns als Versicherer sollen sich dadurch zusätzliche geschäftliche Potenziale durch einen wachsenden Bestand an Elementarversicherungen ergeben.

MDR-A 68 b) Umfang der Maßnahmen, inklusive Verweis auf die Lage innerhalb der Wertschöpfungskette, der geografischen Gebiete und falls anwendbar der betroffenen Interessengruppen

Folgende Maßnahmen beziehen sich bei Privatkunden auf das Geschäftsgebiet Deutschland. Darüber hinaus können Gewerbekunde neben dem Versicherungsschutz im Geschäftsgebiet Deutschland auch vereinzelt Versicherungsschutz für Objekte im Ausland erhalten.

Die Maßnahme „Elementarversicherung Opt-out“ sowie die kontinuierliche Prozessanpassung im Hinblick auf politische und gesetzliche Entwicklungen findet innerhalb der Risikoprüfung und des Underwritings statt und bezieht sich auf Privat- und Nichtprivatkunden.

Die Maßnahme „Marketing Elementarkampagnen“ wirkt sich innerhalb des Vertriebs, des Marketings sowie der Kundenbetreuung aus und bezieht sich auf Privat- und Nichtprivatkunden.

Von der Maßnahme sind Kunden und Vertriebspartner betroffen.

MDR-A 68 c) Zeithorizont bis zum geplanten Abschluss der Maßnahmen

Die Maßnahmen rund um die Elementarschadenversicherung sind zeitlich unbegrenzte, laufende Maßnahmen, die unter Berücksichtigung der klimatischen und politischen Entwicklungen weiterentwickelt werden.

ESRS 2 62. Im Geschäftsjahr 2025 wurden keine wesentlichen neuen Maßnahmen in Bezug auf das IRO „Positive Auswirkung auf den Klimawandel durch Transformation des Versicherungsgeschäft“ eingeführt.

Allerdings wurden zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie „Kerngeschäft Komposit“ und zur Transformation des Versicherungsgeschäfts in der Vergangenheit bereits Maßnahmen eingeführt, die insbesondere das Angebot neuer Versicherungsprodukte und die Bereitstellung von Servicekapazitäten betreffen und fortlaufend weitergeführt werden.

MDR-A 68 – Maßnahmen bezüglich des finanziellen Risikos hinsichtlich des Versicherungsgeschäfts durch physische NatCat

Mit den folgenden Maßnahmen soll aufgezeigt werden, wie der Konzern Versicherungskammer finanziellen Risiken durch physische NatCat im Versicherungsgeschäft zur Steuerung des Portfolios begegnet. Diese finanziellen Risiken durch NatCat wurden zuvor im Risikomanagementprozess identifiziert und im ORSA analysiert.

MDR-A 68 a) Ergriffene und geplante Maßnahmen und der Bezug der Maßnahmen zu den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen**Zeichnungsrichtlinien**

Innerhalb des Konzerns Versicherungskammer werden durch verschiedene Zeichnungsrichtlinien, die einzelne oder mehrere Kundengruppen betreffen können, die Risiken adressiert und gesteuert. Aus den Inhalten der jeweiligen Zeichnungsrichtlinien, die zum einem anlassbezogen und zum anderen über unser mindestens halbjährliches Richtliniencontrolling überprüft werden, können verschiedene Maßnahmen abgeleitet werden. Innerhalb des Elementarrisikos wird das Überschwemmungs- und Starkregenrisiko individuell bewertet. Die Bewertung erfolgt auf Adressebene oder bei besonderen Risikoumständen durch die individuelle Bewertung und Einschätzung des Risikos. Anhand der Einordnung des Risikos bestimmen sich die Bepreisung, die Festlegung von Jahreshöchstentschädigungsgrenzen sowie die Vereinbarung von Selbstbehalten.

Zusätzlich zu den bereits bestehenden Inhalten wurde in der Kundengruppe Nichtprivatkunden Jahreshöchstentschädigungen bei den Gefahren Sturm/Hagel und Elementar im Geschäftsjahr 2025 in die Zeichnungsrichtlinien integriert. Die Umsetzung ist zum Teil bereits abgeschlossen.

Vertriebskampagne zur Elementarzonenverschlechterung bei der Kundengruppe Privatkunde

In der Kundengruppe Privatkunde ist für das Jahr 2026 eine Vertriebskampagne zur Anpassung der Elementarzonenverschlechterung in unserem Bestand geplant. Wir überprüfen hierbei die Bepreisung der Elementarzonierung von Verträgen, die sich noch nicht im verkaufsoffenen Produkt befinden. Bei einer Untertarifierung wird der Vertrieb sieben Monate vor Ablauf der betroffenen Verträge über eine notwendige Umstellung des Altprodukts auf das verkaufsoffene Produkt informiert. Hierdurch sorgen wir für eine genaue Einstufung der Risiken anhand der aktuell gültigen Hochwasser- und Starkregengefährdungsklassen nach dem Zonierungssystem für Überschwemmungen, Rückstau und Starkregen (ZÜRS), deren Aktualisierung durch den GDV zur Verfügung gestellt wird.

MDR-A 68 a) Die erwarteten Ergebnisse der Maßnahmen und falls anwendbar ihr Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Konzepte**Zeichnungsrichtlinien**

Durch die konzernweit geltenden Zeichnungsrichtlinien erwarten wir auch im Geschäftsjahr 2025, dass die zu versichernden Risiken den jeweils zutreffenden Gefährdungsklassen präziser zugeordnet werden können. Dies soll zu einer risikogerechten Bepreisung sowie zu einer sachgerechten Festlegung von Jahreshöchstentschädigungsgrenzen und Selbstbehalten führen. Auf dieser Basis soll gewährleistet werden, dass wir unseren Kunden über eine an das Risikoprofil im Bestand angepasste Portfoliosteuerung überwiegend weiterhin Versicherungsschutz für ihre Objekte anbieten können. Der Versicherungsschutz soll dabei „mit Augenmaß“ gestaltet werden: Risiken sollen bewusst gesteuert werden, ohne den Zugang zu Versicherungsschutz unnötig einzuschränken. Gleichzeitig erwarten wir durch die in den Zeichnungsrichtlinien definierten Regelungen eine Begrenzung des unternehmerischen Risikos sowie potenzieller negativer finanzieller Effekte, insbesondere im Hinblick auf Elementar- sowie Sturm- und Hagelrisiken. Die Einbindung von Präventionsaspekten soll zudem einen Beitrag zur Verringerung der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere von Schäden und damit zur Reduktion des finanziellen Risikos aus physischen NatCat leisten. Insgesamt erwarten wir eine Wahrung der Bestandsqualität, eine stabile Schaden-Kosten-Situation und eine insgesamt ausgewogene Übereinstimmung zwischen Risikoprofil, Versicherungsschutz und Ertragssituation.

Vertriebskampagne zur Elementarzonenverschlechterung bei der Kundengruppe Privatkunde

Durch die geplante Vertriebskampagne zur Anpassung der Elementarzonenverschlechterung bei unserem Privatkundenbestand erwarten wir eine Optimierung der Risikoeinschätzung und eine verbesserte Tarifierung bestehender Verträge. Die Überprüfung und erforderliche Anpassung der Bepreisung soll sicherstellen, dass Altverträge, die bislang nicht der aktuellen Zonierung und Risikoklassifizierung entsprechen, zeitnah und regelkonform auf das verkaufsoffene Produkt umgestellt werden. Insgesamt erwarten wir durch die Maßnahme eine konstante Gewährleistung der Übereinstimmung zwischen Risikoeinschätzung und Prämienkalkulation, was langfristig potenzielle negative finanzielle Effekte durch Schadenfälle minimieren und sich positiv auf die Profitabilität sowie Stabilität des Bestandes auswirken soll.

MDR-A 68 b) Umfang der Maßnahmen, inklusive Verweis auf die Lage innerhalb der Wertschöpfungskette, der geografischen Gebiete und falls anwendbar der betroffenen Interessengruppen

Folgende Maßnahmen beziehen sich bei Privatkunden auf das Geschäftsgebiet Deutschland. Darüber hinaus können Nichtprivatkunden neben dem Versicherungsschutz im Geschäftsgebiet Deutschland auch vereinzelt Versicherungsschutz für Objekte im Ausland erhalten.

Die Maßnahme „Zeichnungsrichtlinie“ wirkt sich innerhalb des Vertriebs und des Underwritings aus und bezieht sich auf Privat- und Nichtprivatkunden.

Die Maßnahme „Vertriebskampagne zur Elementarzonenverschlechterung bei der Kundengruppe Privatkunde“ wirkt sich innerhalb des Vertriebs und der Kundenbetreuung aus und bezieht sich nur auf Privatkunden.

MDR-A 68 c) Zeithorizont bis zum geplanten Abschluss der Maßnahmen

Die Maßnahme „Zeichnungsrichtlinie“ ist auf Kontinuität ausgerichtet und wird aktualisiert, wenn neue Risikobewertungen vorliegen.

Die Maßnahme „Vertriebskampagne zur Elementarzonenschlechterung bei der Kundengruppe Privatkunde“ ist für das Geschäftsjahr 2026 geplant und anschließend auf Kontinuität ausgerichtet.

MDR-A 68 – Maßnahmen bezüglich des finanziellen Risikos hinsichtlich des Versicherungsgeschäfts durch physische NatCat – Rückversicherungsschutz**MDR-A 68 a) Ergriffene und geplante Maßnahmen und der Bezug der Maßnahmen zu den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen**

Zur Steuerung der wesentlichen Risiken und Auswirkungen aus Naturkatastrophen (Elementargefahren) überprüft der Konzern Versicherungskammer jährlich den bestehenden Rückversicherungsschutz und passt das Rückversicherungsprogramm bei Bedarf an. Die Maßnahme zur Rückversicherung trägt somit durch die Orientierung an den risikostrategischen Vorgaben des Vorstandes, aus denen sich unter anderem der Risikoappetit und das Limitsystem des Konzerns Versicherungskammer ableiten, zur Verwirklichung des Ziels der Risikotragfähigkeit bei, das aus dem Risikomanagementprozess entspringt.

Ausgangspunkt ist eine Analyse der Bestandsentwicklung im Erstversicherungsgeschäft aller Kompositversicherer im Konzern Versicherungskammer. Darauf aufbauend erfolgt eine zukunftsgerichtete Modellierung unter Verwendung anerkannter aktuarieller Methoden für die Geschäftsgebiete. Die Ergebnisse bilden die Grundlage, um Art und Umfang des Rückversicherungsprogramms zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Vor dem Hintergrund dieser regelmäßigen Analyse und Modellierung wurden im Geschäftsjahr 2025 gezielte Anpassungen an den Naturkatastrophendeckungen vorgenommen, um eine angemessenere Risikotragfähigkeit abzubilden sowie dem Bestands- und Exposurewachstum Rechnung zu tragen. Der Naturkatastrophen-Schadenpool, der gemeinsam mit anderen öffentlichen Versicherern etabliert wurde, wurde ebenfalls an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Dieser solidarische Ausgleich entlastet betroffene Versicherer nach regionalen Extremereignissen zusätzlich zum bestehenden Rückversicherungsschutz.

MDR-A 68 a) Die erwarteten Ergebnisse der Maßnahmen und falls anwendbar ihr Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Konzepte

Das erwartete Ergebnis der Maßnahme ist die Identifikation von gegebenenfalls bestehendem Anpassungsbedarf für ein risikoadäquat ausgestaltetes Rückversicherungsprogramm, das Spitzenrisiken aus Naturkatastrophen im Einklang mit dem Risikoappetit des Konzerns Versicherungskammer auf den externen Rückversicherungsmarkt überträgt.

MDR-A 68 b) Umfang der Maßnahmen, inklusive Verweis auf die Lage innerhalb der Wertschöpfungskette, der geografischen Gebiete und falls anwendbar der betroffenen Interessengruppen

Die Überprüfung und etwaige Anpassung des Rückversicherungsprogramms erstreckt sich auf alle Kompositversicherer des Konzerns Versicherungskammer im Kerngeschäftsbereich Deutschland. Während das wesentliche Nat-Cat-Risiko in der nachgelagerten Wertschöpfungskette verortet ist, ist der Einkauf von Rückversicherungsschutz ein vorgelagerter Input.

MDR-A 68 c) Zeithorizont bis zum geplanten Abschluss der Maßnahme

Die Maßnahme erfolgt jährlich und ist bis spätestens Anfang Oktober des Berichtsjahres abzuschließen, um den Rückversicherungsschutz für das Folgejahr rechtzeitig vertraglich zu sichern.

29. a-c) Klimaneutrale Kapitalanlage: Klimaschutzmaßnahmen, bei denen Hebel zur Dekarbonisierung zum Einsatz kommen und die erwartete Reduktion der Treibhausgasemissionen sind in MDR-A 68 (Maßnahmen bezüglich negativer Auswirkungen auf den Klimaschutz durch emissionsintensive Kapitalanlagen) dargelegt. Es liegen keine erheblichen CapEx und OpEx vor.

Nachhaltigkeitsstrategie „Kerngeschäft Komposit“ und Risikomanagementprozess: In den aufgeführten versicherungsgeschäftsbezogenen Maßnahmen kommen keine Hebel zur Dekarbonisierung zum Einsatz und die erzielte oder erwartete Reduktion der Treibhausgasemissionen wird nicht gemessen. Weder erhebliche CapEx noch OpEx sind mit den aufgeführten Maßnahmen verbunden.

E1-4 Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel**32.****ESRS 2 77. a-d) Kennzahlen in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte**

Zur Berechnung des CO₂e-Reduktionsziels des Konzerns Versicherungskammer in der Kapitalanlage wurden Bestandsdaten mit Emissionsdaten zusammengeführt. Die Emissionsdaten wurden für gelistete Wertpapiere von einem externen Datenanbieter, für direkt gehaltene Immobilien von einem weiteren spezialisierten Datenanbieter und für die internen fondsgebundenen Lebensversicherungen von der Kapitalanlageverwaltungsgesellschaft (KVG) des Konzerns bezogen. Für illiquide Kapitalanlagen (Private Equity, Infrastruktur, Immobilien – indirekt, strategische Beteiligungen) wurden keine Daten integriert.

Weil jedoch nicht alle Informationen über die Assetklassen hinweg verfügbar sind, bestehen weiterhin Datenlücken. Durch die sukzessive Schließung dieser Lücken kann die Aussagekraft der Daten verbessert werden. Es werden keine Schätzungen über die der Datenanbieter hinaus verwendet.

Datenlücken führen zu Messunsicherheiten bei der Bestimmung des CO₂e-Reduktionsziels, was in Zukunft durch Verbesserungen in der Datenverfügbarkeit aufgelöst werden soll.

Die Ermittlung der Kennzahl erfolgte im Einklang mit den PCAF-Richtlinien sowie den Target-Setting-Protokollen der NZAOA. Hierbei werden bei der Berechnung zwischen folgenden Kategorien unterschieden:

1. Emissionen von Unternehmen (Aktien, Unternehmensanleihen, Infrastruktur, Geldmarktfonds, fondsgebundene Lebensversicherung)

Die finanzierten Emissionen werden auf Basis der von Zulieferern oder Datenanbietern bereitgestellten Gesamtemissionen des Unternehmens ermittelt und beziehen sich üblicherweise auf das Vorjahr. Dabei erfolgt die Zurechnung entsprechend des Anteils der Investitionen des Konzerns Versicherungskammer. Dieser Anteil ergibt sich für börsennotierte Unternehmen aus dem Verhältnis von Marktwert für Eigenkapitalinstrumente, Nennwert für Fremdkapitalinstrumente sowie dem mit der Fondsabdeckung multiplizierten Net Asset Value (NAV) zum Unternehmenswert einschließlich Barbeständen (EVIC). Für nicht börsennotierte Unternehmen wird das Verhältnis aus Eigenkapital und verzinslichem Fremdkapital zugrunde gelegt. Der CO₂e-Fußabdruck wird auf eine investierte Million normiert. Teilweise, insbesondere bei Fonds, wird der Fußabdruck direkt vorgegeben.

2. Emissionen von Immobilien (direkt gehaltene Immobilien)

Die finanzierten Emissionen werden auf Grundlage der vom Datenanbieter zur Verfügung gestellten Gesamtemissionen der jeweiligen Immobilie beziehungsweise des Immobilienportfolios ermittelt. Der CO₂e-Fußabdruck wird auf eine investierte Million Euro normiert.

Die Messung der Parameter wurde nicht von einer anderen als der für die Qualitätssicherung zuständigen externen Stelle validiert.

MDR-T Nachverfolgung der Wirksamkeit von Konzepten und Maßnahmen durch Zielvorgaben im Zusammenhang mit den negativen Auswirkungen auf den Klimaschutz durch emissionsintensive Kapitalanlagen

Zur systematischen Nachverfolgung der Wirksamkeit des Klimaschutzkonzeptes „Klimaneutrale Kapitalanlage“ und der dazugehörigen Maßnahmen im Bereich der Kapitalanlagen hat der Konzern Versicherungskammer konkrete Zielvorgaben definiert. Im Folgenden werden das zentrale CO₂e-Reduktionsziel, die zugrunde liegenden Standards, der Anwendungsbereich, die Methodik der Zielverfolgung sowie die organisatorische Verankerung und der Überwachungsprozess näher erläutert.

MDR-T 80 – Reduktion des CO₂e-Fußabdrucks des Teilportfolios börsennotierte Aktien, Unternehmensanleihen, Infrastruktur und Immobilien um 50 Prozent bis Ende 2029 zur Erreichung einer klimaneutralen Kapitalanlage**MDR-T 80 a) Verhältnis zwischen dem Ziel und den Zielvorgaben des adressierten Konzeptes sowie der Bezug des Ziels zu den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen**

Das Ziel entspricht den Vorgaben des Klimaschutzkonzeptes „Klimaneutrale Kapitalanlage“ und bildet einen messbaren Meilenstein auf dem Weg zur angestrebten Klimaneutralität. Damit adressiert es die wesentlichen Auswirkungen des Portfolios auf den Klimawandel und steht im Einklang mit den Standards der NZAOA und den unternehmensweiten Nachhaltigkeitszielen.

Nicht vom Ziel erfasst werden beispielsweise Immobilienfonds, Private Equity, Hypothekendarlehen sowie Investitionen in den oben genannten Kategorien (börsennotierte Aktien, Unternehmensanleihen, Infrastruktur, Immobilien), für die noch keine systematische Emissionsmessung oder valide Daten vorliegen.

MDR-T 80 b) Beschreibung des Zielniveaus und falls anwendbar, ob das Ziel absolut oder relativ ist sowie in welcher Einheit gemessen wird

Ziel ist es, den CO₂e-Fußabdruck des ausgewählten Teilportfolios (börsennotierte Aktien, Unternehmensanleihen, Infrastruktur und Immobilien) um 50 Prozent bis Ende 2029 im Vergleich zum Basisjahr Ende 2022 zu reduzieren. Das Ziel ist relativ formuliert, da die Reduktion als prozentuale Veränderung gegenüber dem Ausgangswert von 2022 angegeben wird. Die Messung erfolgt in der Einheit „Tonnen CO₂e-Äquivalente pro Million Euro“ (t CO₂e/Mio. EUR). Ein Ziel bezogen auf die absolute Reduktion der CO₂e-Emissionen in der Kapitalanlage wird derzeit nicht verfolgt.

Das Reduktionsziel gilt für die Scope 1- und 2- Emissionen des Teilportfolios börsennotierte Aktien, Unternehmensanleihen, Infrastruktur und Immobilien im Anlagevolumen des Konzerns Versicherungskammer. Es umfasst derzeit rund 12 Prozent der in Scope 3 Kategorie 15 (Finanzierte Emissionen) erfassten Scope 1-, 2- und 3-Emissionen beziehungsweise 50 Prozent der in der Kategorie 15 erfassten Scope-1- und 2-Emissionen.

Das Ziel bezieht sich auf alle im GHG-Protokoll aufgeführten Treibhausgase (CO₂, HFCs, CH₄, N₂O, PFCs, SF₆, NF₃).

Im Unterschied dazu umfassen die unter Angabepflicht ESRS E1-6 berichteten Treibhausgasemissionen sämtliche Emissionen aus allen weiteren Kapitalanlageklassen, sofern entsprechende Daten vorliegen.

Somit ist die Grenze des Reduktionsziels enger gefasst als die im THG-Inventar gemäß ESRS E1 6 ausgewiesene Gesamtmenge an Emissionen aus Scope 3 Kategorie 15.

MDR-T 80 c) Umfang des Ziels, inklusive der Aktivitäten und falls anwendbar Verweis auf die Lage innerhalb der Wertschöpfungskette sowie der geografischen Gebiete

Das Ziel bezieht sich auf die Kapitalanlagetätigkeit und somit auf die vor- und nachgelagerten Auswirkungen entlang der Wertschöpfungskette und umfasst das Teilportfolio der Kapitalanlagen in börsennotierte Aktien, Unternehmensanleihen, Infrastruktur und Immobilien und die darin enthaltenen Positionen, für die Werte zur Verfügung stehen. Eigene Schätzwerte wurden bei der Zielsetzung nicht berücksichtigt. Betroffen sind sämtliche diesbezüglichen Investitionen des Unternehmens, unabhängig vom geografischen Standort der Vermögenswerte – das heißt, es handelt sich um ein global geltendes Ziel innerhalb dieser Anlageklassen.

MDR-T 80 d) Bezugswert und Bezugsjahr des Ziels

Der CO₂e-Fußabdruck zum 31. Dezember 2022 hat 128 t CO₂e/Mio. Euro für das Teilportfolio börsennotierte Aktien, Unternehmensanleihen, Infrastruktur und Immobilien betragen.

Für das Emissionsreduktionsziel wurde als Basisjahr das Jahr 2022 festgelegt, da es für dieses Jahr erstmals intern eine gute Datenverfügbarkeit und -qualität gab. Zudem wurde als Grundlage das Target-Setting-Protocol (Second Edition) der NZAOA (Stand: Januar 2022) und die dort enthaltene Empfehlung, das Referenzjahr basierend auf dem Jahr des NZAOA-Beitritts zu definieren, herangezogen. Darüber hinaus spiegelt dieses Jahr die veränderten Rahmenbedingungen, unter denen das Portfolio auch künftig gesteuert werden muss, realistisch wider.

Fortschritte im Klimamanagement, die bereits vor dem Basisjahr 2022 erzielt wurden, werden nicht gesondert ausgewiesen, da sie weder auf der aktuellen Datengrundlage valide nachvollziehbar noch systematisch erfasst wurden.

MDR-T 80 e) Zeitraum, für den das Ziel gilt, sowie etwaige Zwischenziele

Das Ziel gilt bis zum Jahresende 2029 und wird verglichen mit dem Jahresende 2022.

MDR-T 80 f) Methoden und signifikante Annahmen zur Festlegung der Ziele und falls anwendbar Beschreibung der herangezogenen Bezugsquellen beziehungsweise Datengrundlage

Bei der Zielsetzung orientiert sich der Konzern Versicherungskammer als Mitglied der NZAOA an den im jeweils gültigen Target-Setting-Protocol vorgegebenen Bandbreiten.

Die Zielberechnung erfolgt auf Grundlage der erfassten Treibhausgasemissionen (CO₂e) des Teilportfolios, ausschließlich unter Verwendung von berichteten oder modellierten Scope 1- und 2-Emissionen des ESG-Datenanbieters sowie der durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft zugelieferten EETs (European ESG Templates). Zur Berechnung werden anerkannte Methoden wie die der PCAF angewandt; die Emissionen werden anteilig nach dem Investitionsvolumen hinzugerechnet.

Wesentliche Annahmen betreffen die Verfügbarkeit und Qualität von Emissionsdaten sowie fortlaufende Verbesserungen der Datenlage. Die Datengrundlagen werden regelmäßig aktualisiert und mindestens jährlich überprüft.

MDR-T 80 g) Bei einem Ziel in Zusammenhang mit Umweltaspekten: Beschreibung, ob zur Zielfindung schlüssige wissenschaftliche Erkenntnisse herangezogen wurden

Die oben genannten Bandbreiten basieren auf dem Sechsten Sachstandsbericht (AR6) des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) und sehen für das 1,5 Grad Celsius-Ziel eine Reduzierung der CO₂e-Emissionen um 40 bis 60 Prozent bis 2030 gegenüber 2019 vor. Da die Selbstverpflichtung der NZAOA das Streben nach Netto-Null-Treibhausgasen bis 2050 in Übereinstimmung mit einem maximalen Temperaturanstieg von 1,5 Grad Celsius vorsieht, hat sie seit ihrer Gründung CO₂e-Pfade mit einer Interquartilspanne von 75/25 als Proxy verwendet. Das vom Konzern Versicherungskammer gewählte Reduktionsziel von 50 Prozent bis Ende 2029 (im Vergleich zu Ende 2022) entspricht damit den wissenschaftlich fundierten Empfehlungen zur Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 Grad Celsius.

MDR-T 80 h) Beschreibung, ob und wie Interessenträger in die Zielfindung einbezogen wurden

Die Festlegung des Umweltziels erfolgte durch den Vorstand des Konzerns Versicherungskammer sowie durch die Vorstände der Einzelgesellschaften. Der Verwaltungsrat, der unter anderem für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts mit Hauptaugenmerk auf die Finanzkontrolle und die Finanzplanung verantwortlich ist, wurde über das Ziel informiert. Eine weitere Einbindung von Interessenträgern fand nicht statt.

MDR-T 80 i) Angabe zu Änderungen der Ziele und Kennzahlen beziehungsweise der zugrunde liegenden Messmethode sowie deren Gründe

Im Berichtszeitraum hat die neue Zielperiode Anfang 2025 bis Ende 2029 begonnen. Es gilt nun ein Gesamtziel für börsennotierte Aktien, Unternehmensanleihen, Infrastruktur und Immobilien, wohingegen es bis Ende 2024 noch ein gesondertes Ziel für Immobilien gab. Dadurch ergibt sich nur noch ein Basiswert, der neu berechnet wurde. Es werden nun auch die Immobilien pro investierte Million verrechnet.

MDR-T 80 j) Beschreibung des Überwachungsprozesses und des Fortschrittes bei der Zielerreichung

Der Konzern Versicherungskammer überwacht den Fortschritt bei der Erreichung des CO₂e-Reduktionsziels durch die monatliche Erfassung und Auswertung der Treibhausgasemissionen der relevanten Teilportfolios. Zudem wird sich auch in verschiedenen Gremien über den Fortschritt ausgetauscht. Die Ergebnisse werden jährlich im Rahmen des Geschäftsberichts veröffentlicht sowie an die NZAOA übermittelt. Abweichungen vom Zielpfad oder erkennbare Trends werden analysiert und gegebenenfalls in die Steuerung der Portfoliozusammensetzung oder in weitere Maßnahmen zur Zielerreichung integriert.

Zum Stichtag 31. Dezember 2025 wurde eine Reduktion im Vergleich zum Basisjahr um 43 Prozent erreicht.

Jahr	CO ₂ e-Fußabdruck	Reduktion gegenüber 2022
2022 (Basisjahr)	128 t CO ₂ e/Mio. Euro	
2025 (Ist)	73 t CO ₂ e/Mio. Euro	-43 %
2030 (Ziel)	64 t CO ₂ e/Mio. Euro	-50 %

Die Veränderungen beim CO₂e-Fußabdruck können auf verschiedene Dekarbonisierungshebel zurückgeführt werden, denen die in E1-3 genannten Maßnahmen des Konzeptes „Klimaneutrale Kapitalanlage“ zugeordnet werden können. Der genaue Einfluss der Einzelmaßnahmen auf die Zielerreichung kann bislang noch nicht berechnet oder nachgewiesen werden. Die Zuordnung ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Unternehmen		
Hebel	Unter anderem im Zusammenhang mit der Maßnahme	2022–2025
Veränderungen der Emissionen der Unternehmen	Stewardship	-13,5 %
Portfolioallokation	Veräußerung und Anwendung von Ausschlusskriterien, Integration von Dekarbonisierungszielen in die Portfoliokonstruktion	-15,8 %
Sonstige Einflüsse (Änderungen der Datenverfügbarkeit und Unternehmenswerte)		-15,3 %
Veränderung Unternehmen		-44,6 %
Immobilien		
Immobilienmanagement	Anpassungen im Immobilienmanagement (zum Beispiel Austausch konventioneller Leuchtmittel, Abschluss von Green-Lease-Mietverträgen, Erstellen neuer Bedarfsenergieausweise etcetera)	-12,1 %

Die Ergebnisse zu den ersten drei der oben genannten Dekarbonisierungshebel ergeben sich aus einer sogenannten Attributionsanalyse. Diese dient dazu, die Veränderungen des CO₂e-Fußabdrucks von Unternehmensinvestitionen einer konkreten Ursache zuzuordnen und bildet eine strukturierte Grundlage zur Steuerung und Bewertung der entsprechenden Dekarbonisierungshebel. Anhand dieser Analyse kann differenziert beurteilt werden,

- › welcher Anteil der Emissionsreduktion durch die Veränderungen der Emissionen der Unternehmen,
- › welcher durch Portfolioallokation (Investments, Divestments, Änderung der Gewichtung) oder
- › welcher durch sonstige Einflüsse (neue Daten, Änderung des Unternehmenswertes der Unternehmen) erreicht wurde.

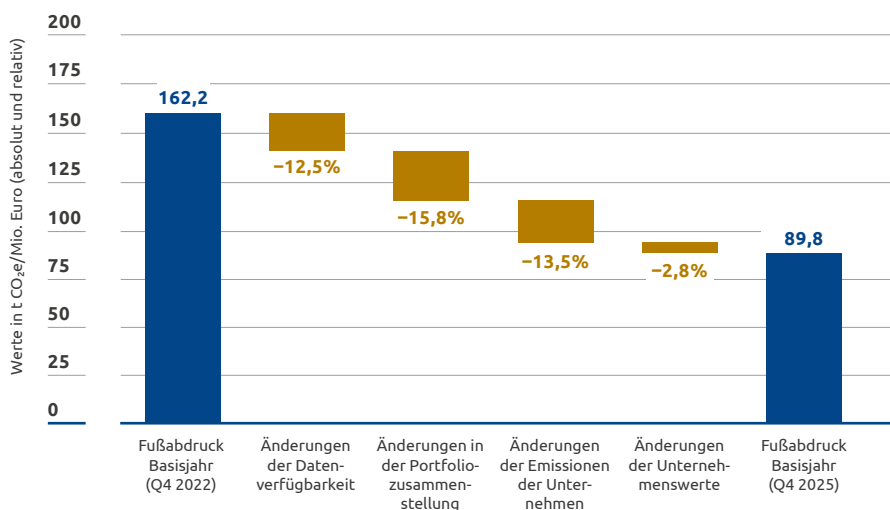
Dabei ist hervorzuheben, dass der Dekarbonisierungshebel „Veränderungen der Emissionen der Unternehmen“ nicht explizit durch Maßnahmen des Konzerns Versicherungskammer initiiert wird, sondern maßgeblich von der Umsetzungsbereitschaft der jeweiligen Unternehmen abhängt. Zudem liegen weitere Einflussfaktoren („Sonstige Einflüsse“) außerhalb des direkten Einflussbereichs des Konzerns Versicherungskammer.

Immobilieninvestitionen sind nicht Teil der Attributionsanalyse, weswegen in der tabellarischen Darstellung die Hebel der beiden Kategorien gesondert ausgegeben und nicht miteinander verrechnet werden können. Des Weiteren wurden in der Analyse Publikumsfonds nicht berücksichtigt.¹

Aufgrund unterschiedlicher Berechnungsgrundlagen können die Werte der Kategorien Unternehmen und Immobilien nicht zusammengefasst werden. Daher ergeben die einzelnen Dekarbonisierungshebel nicht die tatsächlich erreichte Gesamtreduktion von 43 Prozent.

Folgendes Wasserfalldiagramm stellt die Hebel für die Veränderungen in der Kategorie Unternehmen grafisch dar:

Beitrag der Hebel von Investitionen in Unternehmen zur Dekarbonisierung



¹ Aufgrund des sehr geringen Anteils von Publikumsfonds am gesamten Investitionsvolumen sowie an den Emissionen beurteilt der Konzern Versicherungskammer die Aussagekraft der Analyse dennoch als belastbar.

MDR-T. Nachverfolgung der Wirksamkeit der Nachhaltigkeitsstrategie „Kerngeschäft Komposit“ und daraus abgeleiteten Maßnahmen durch Zielvorgaben

ESRS 2 72. Es liegen keine messbaren Ziele zu den Maßnahmen „Risikobewertung unter Nachhaltigkeitsaspekten (Pilotprojekt)“, „Angebot von Elementarversicherungen Opt-out“ und „Marketing Elementarkampagnen“ sowie zu den entsprechenden „negativen Auswirkungen auf den Klimawandel durch die Versicherung von energie- und emissionsintensiven Betriebsarten“ und der „finanziellen Chance des Versicherungsgeschäfts durch steigende Absicherung gegenüber Elementargefahren vor.

Der Konzern Versicherungskammer hat bewusst darauf verzichtet, für die genannten Maßnahmen in Bezug auf die genannten Auswirkungen und Chance ein quantitatives Ziel festzulegen. Unser Ansatz richtet sich vorrangig auf qualitative Zielsetzungen. Unsere Ambition ist es insbesondere, unser Angebot weiterzuentwickeln, unsere Kunden umfassend zu informieren, interne Prozesse zu vereinfachen sowie diese zu digitalisieren und dadurch fortlaufend zu verbessern.

MDR-T 81 b) Nachverfolgung der Wirksamkeit der Nachhaltigkeitsstrategie „Kerngeschäft Komposit“, inklusive der Beschreibung der Verfahren, der festgelegten Zielvorgaben und zugehörigen qualitativen und quantitativen Indikatoren zur Bewertung des Fortschrittes sowie des zugehörigen Bezugszeitraums Beim IRO „Finanzielle Chance des Versicherungsgeschäfts durch steigende Absicherung gegenüber Elementargefahren“ unter Berücksichtigung der MDR-M 77 Umgang mit energie- und emissionsintensiven Betriebsarten

Die Unterstützung der Kundentransformation ist eine qualitative Ambition. Im Fokus steht, ESG-kritische Branchen bei ihrer Transformation zu begleiten und „Versicherbarkeit vor Ausschluss“ umzusetzen. Die Maßnahme fördert die Emissionsreduzierung, indem es die Versicherbarkeit emissionsintensiver Branchen anhand definierter Leitplanken steuert. Die Wirksamkeit der Maßnahme wird dabei durch eine angemessene Berücksichtigung bei der Risikobewertung sowie innerhalb der Gremienarbeit begleitet.

Finanzielle Chance des Versicherungsgeschäfts durch steigende Absicherung gegenüber Elementargefahren

Durch die Maßnahmen „Elementarversicherungen Opt-out“ und „Marketing Elementarkampagnen“ verfolgen wir die Absicht, die Aufmerksamkeit unserer Kunden hinsichtlich Elementargefahren und der damit verbundenen Risiken nachhaltig zu steigern.

Die Wirksamkeit der Maßnahme „Elementarversicherungen Opt-out“ sowie der Maßnahme „Marketing Elementarkampagnen“ beobachten wir anhand der Entwicklung der Anbündelungsquote bei Privatkunden. Die Anbündelungsquote bezeichnet den Anteil von Elementardeckungen bei verbundenen Wohngebäudeversicherungen. Dabei wird das Verhältnis der Verträge mit Elementardeckungen zu allen Verträgen im Bestand der verbundenen Wohngebäudeversicherungen betrachtet. Da Kunden mehrere Wohngebäudeversicherungen für ein Objekt abgeschlossen haben können, führt diese Betrachtung tendenziell zu niedrigeren Quoten als in der Realität tatsächlich vorhanden. Eine Steigerung dieser Quote bewerten wir als positiv für unsere Maßnahme, auch wenn Veränderungen der Anbündelungsquote durch andere Faktoren beeinflusst werden können und damit die Maßnahme nicht isoliert betrachtet werden kann. Die Steigerung der Anbündelungsquote im Geschäftsjahr 2025 hat 2,9 Prozent betragen. Eine Betrachtung der Anbündelungsquote erfolgt im Konzern Versicherungskammer seit 2015. Ein konkretes, festgelegtes Ziel für die Anbündelungsquote besteht dabei aktuell nicht; vielmehr setzen wir auf eine fortlaufende Entwicklung durch Information und Produktgestaltung. Wir wollen hierbei gemäß unserer Nachhaltigkeitsstrategie „Kerngeschäft Komposit“ eine verantwortungsbewusste Rolle einnehmen und unterstützen Kunden dabei, Risiken besser abschätzen zu können.

Die Messung der Entwicklung der Anbündelungsquote wurde nicht zusätzlich von einer für die Qualitätssicherung zuständigen externen Stelle validiert.

Positive Auswirkung auf den Klimawandel durch Transformation des Versicherungsgeschäfts

Die Wirksamkeit der Nachhaltigkeitsstrategie „Kerngeschäft Komposit“ hinsichtlich der positiven Auswirkung auf den Klimawandel durch Transformation des Versicherungsgeschäfts wird aktuell nicht separat gemessen.

MDR-T. Nachverfolgung der Wirksamkeit des Risikomanagementprozesses und der daraus abgeleiteten Maßnahmen durch Zielvorgaben

ESRS 2 72. Da eine isolierte Betrachtung des Einflusses auf das „finanzielles Risiko hinsichtlich des Versicherungsgeschäfts durch physische NatCat“ auf Einzelmaßnahmenebene nicht möglich ist, wurden keine quantifizierten Ziele für die entsprechenden Maßnahmen festgelegt. Quantitative Zielgrößen in Bezug auf das Risiko werden vor dem Hintergrund der externen, nicht beeinflussbaren Eintrittswahrscheinlichkeit und Intensität von Naturereignissen nicht definiert.

MDR-T 81 b) Nachverfolgung der Wirksamkeit des Risikomanagementprozesses, inklusive der Beschreibung der Verfahren, der festgelegten Zielvorgaben und zugehörigen qualitativen und quantitativen Indikatoren zur Bewertung des Fortschrittes sowie des zugehörigen Bezugszeitraums

Maßnahmen zum finanziellen Risiko hinsichtlich des Versicherungsgeschäfts durch physische NatCat

Die Wirksamkeit der Maßnahme „Zeichnungsrichtlinien“ wird über die in dem Angebotsprozess integrierte Einhaltung der Zeichnungsrichtlinie unter anderem auf Basis von Direktionsanfragen sichergestellt. Hinsichtlich der „Vertriebskampagne zur Elementarzonenschlechterung bei der Kundengruppe Privatkunde“ soll die avisierte Optimierung der Risikoeinschätzung und Verbesserung der Tarifierung bestehender Verträge über eine Umstellung untertarifizierter Bestandsverträge in das verkaufsoffene Produkt sichergestellt werden. Die Wirksamkeit soll dabei über die Anzahl der umgestellten untertarifizierten Bestandsverträge nachverfolgt werden.

ESRS 2 MDR-T 81 b) Nachverfolgung der Wirksamkeit der Maßnahme Rückversicherungsschutz, inklusive der Beschreibung der Verfahren, der festgelegten Zielvorgaben und zugehörigen qualitativen und quantitativen Indikatoren zur Bewertung des Fortschrittes sowie des zugehörigen Bezugszeitraums

Die Wirksamkeit der Maßnahme „Rückversicherungsschutz zur Steuerung von Naturkatastrophenrisiken“ wird qualitativ überprüft. Im Fokus steht, ob das Rückversicherungsprogramm im Verhältnis zur Risikotragfähigkeit und zur aktuellen Risikosituation angemessen ausgestaltet ist. Quantitative Zielgrößen werden vor dem Hintergrund der externen, nicht beeinflussbaren Eintrittswahrscheinlichkeit und Intensität von Naturereignissen nicht definiert. Stattdessen setzt der Konzern Versicherungskammer auf qualitative Zielsetzungen und eine vorausschauende Anpassung des Rückversicherungsprogramms an Risikosituation, Bestandsentwicklung und Marktbedingungen. Denn der Zweck dieser Maßnahme ist es, die finanziellen Auswirkungen extremer Naturereignisse zu begrenzen, die Volatilität der Netto-Ergebnisse zu reduzieren und das Eigenkapital zu schützen.

Eine rückwärtsgerichtete Beurteilung der Angemessenheit des Rückversicherungsprogramms erfolgt nicht auf Jahressicht, sondern im Kontext mehrerer Dekaden.

33. Kapitalanlage: Alle Anforderungen, die sich aus den Punkten 33 bis 34 des E1-4 sowie den spezifischen AR 24 bis 26 sowie 29 und 30 (engl.: Application Requirements, AR) ergeben, sind im Abschnitt „MDR-T 80 – Reduktion des CO₂e-Fußabdrucks um 50 Prozent bis Ende 2029 zur Erreichung einer klimaneutralen Kapitalanlage“ aufgeführt.

Versicherungstechnik: Es bestehen keine Emissionsreduktionsziele.

E1-6 THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen

44., AR 39., AR 42., AR 46.

ESRS 2 77. a-d) Kennzahlen in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte

Zur Berechnung der finanzierten Emissionen des Konzerns Versicherungskammer wurden Bestandsdaten mit Emissionsdaten zusammengeführt. Bei den Bestandsdaten handelt es sich um die Summe der Kapitalanlagen der einbezogenen Versicherer abzüglich der Konzernbeteiligungen an den Versicherern, die Beteiligungen an ausgewählten GmbHs des Konzerns Versicherungskammer sowie Depotforderungen umfassen. Die Emissionsdaten wurden für gelistete Wertpapiere von einem externen Datenanbieter, für direkt gehaltene Immobilien von einem weiteren spezialisierten Datenanbieter und für die internen fondsgebundenen Lebensversicherungen von der Kapitalanlageverwaltungsgesellschaft des Konzerns bezogen. Für illiquide Kapitalanlagen (Private Equity, Infrastruktur, Immobilien – indirekt, strategische Beteiligungen) wurden Daten bei Assetmanagern oder Unternehmen manuell eingeholt und in die Gesamtbetrachtung – sofern verwendbar – integriert.

Weil jedoch nicht alle Informationen über die Assetklassen hinweg verfügbar sind, bestehen weiterhin Datenlücken. Durch die sukzessive Schließung dieser Lücken kann die Aussagekraft der Daten verbessert werden. Sofern erforderlich und sinnvoll, kommen daher auch Schätzverfahren bei der Ermittlung von Emissionswerten zur Anwendung. Ob Schätzungen sinnvoll und umsetzbar sind, hängt von den einzelnen Assetklassen ab:

- › Für Hypothekendarlehen und Immobilienfonds, für welche die nötigen Inputparameter vorhanden sind, wurden die Emissionsfaktoren der PCAF verwendet.
- › Für direkt gehaltene Immobilien wurden Hochrechnungen auf Basis der Wärme- und Stromversorgung vorgenommen.
- › In den Assetklassen Aktien, Unternehmensanleihen, strategische Beteiligungen sowie Geldmarktfonds wurde analysiert, inwiefern Emissionsdaten für Branchen und Assetklassen aus Bestandsemissionsdaten abgeleitet werden können. In diesen Assetklassen wurden die vorhandenen Emissionsdaten (CO₂e-Fußabdruck) nach Branchengruppen aufgeteilt und statistisch ausgewertet. Da hierbei der Mittelwert überwiegend von Ausreißern geprägt war, wurde dieser durch ein „Winsorizing“-Verfahren auf Basis des 5-Prozent- und des 95-Prozent-Perzentils bereinigt. Je nach Belastbarkeit der Berechnung und der Plausibilität des Ergebnisses konnten die geschätzten Branchenwerte des CO₂e-Fußabdrucks für die Aufstellung der Emissionsdaten der Kapitalanlage verwendet werden.

- › In der Assetklasse Private Equity wurden für diejenigen Fonds, für die entsprechende Auswertungen über die Branchenzusammensetzung vorliegen, Schätzungen auf Basis der GICS-Sektoren durchgeführt. Auch hier wurde über das „Winsorizing“-Verfahren sichergestellt, dass der ermittelte Schätzer nicht durch Ausreißer verzerrt wird.

Über Fälle, bei denen Schätzungen nicht geeignet oder die nötigen Inputparameter nicht vorhanden waren, berichtet der Konzern Versicherungskammer transparent. Das Vorgehen bei Schätzungen von Datenlücken führt zu Messunsicherheiten bei der Bestimmung der finanzierten Emissionen, die in Zukunft durch weitere Verbesserungen in Schätzverfahren aufgelöst werden sollen.

Zusätzlich wird der PCAF-Dataquality-Score berechnet. Ein Score von 1 bedeutet höchste Datenqualität, also verifizierte Emissions- und Unternehmensdaten. Ein Score von 5 bezeichnet hingegen die niedrigste Datenqualität, wie beispielsweise bei Schätzungen. Hier werden die Scores ebenfalls vom Datenanbieter bezogen, für die direkt gehaltenen Immobilien wird ein Score von 3 vergeben (geschätzte Emissionen des Gebäudes auf Grundlage der Fläche je nach Energieversorgung), für Schätzungen sowie bei Zulieferungen – bei denen die Methode nicht bekannt ist – wird der Score 5 vergeben. Für den Portfolioscore werden die Scores der einzelnen Investitionen entsprechend ihres Portfoliogewichts aggregiert. Hier werden ebenfalls nur diejenigen Investitionen einbezogen, für die Emissionsdaten vorliegen.

Die Ermittlung der Konzernkennzahlen erfolgte im Einklang mit den PCAF-Richtlinien sowie den Target-Setting-Protokollen der NZAOA. Hierbei werden bei der Berechnung zwischen folgenden Kategorien unterschieden:

1. Emissionen von Unternehmen (Aktien, Unternehmensanleihen, Private Equity, Infrastruktur, strategische Beteiligungen, Geldmarktfonds, fondsgebundene Lebensversicherung)

Die finanzierten Emissionen werden auf Basis der von Zulieferern oder Datenanbietern bereitgestellten Gesamtemissionen des Unternehmens ermittelt und beziehen sich üblicherweise auf das Vorjahr. Dabei erfolgt die Zurechnung entsprechend des Anteils der Investitionen des Konzerns Versicherungskammer. Dieser Anteil ergibt sich für börsennotierte Unternehmen aus dem Verhältnis von Marktwert für Eigenkapitalinstrumente, Nennwert für Fremdkapitalinstrumente sowie dem mit der Fondsabdeckung multiplizierten Net Asset Value (NAV) zum Unternehmenswert einschließlich Barbeständen (EVIC). Für nicht börsennotierte Unternehmen wird das Verhältnis aus Eigenkapital und verzinslichem Fremdkapital zugrunde gelegt. Der CO₂e-Fußabdruck wird auf eine investierte Million normiert. Teilweise, insbesondere bei Schätzungen und bestimmten Fonds, wird der Fußabdruck vorgegeben und darauf aufbauend werden die finanzierten Emissionen ermittelt.

2. Emissionen von Staaten, sub- und supranationalen Organisationen (Staatsanleihen)

Die finanzierten Emissionen werden anhand der von Zulieferern und Datenanbietern zur Verfügung gestellten Gesamtemissionen der öffentlichen Emittenten – ohne Emissionen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft – ermittelt und entsprechend dem Anteil der Investition dem Konzern Versicherungskammer zugeordnet. Dies gilt auch für sub- und supranationale Organisationen. Eine Vererbung findet hier nicht statt. Dieser Anteil ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen dem investierten Betrag (Nennwert) und dem kaufkraftbereinigten Bruttoinlandsprodukt des Staates. Der CO₂e-Fußabdruck wird auf eine investierte Million Euro normiert.

3. Emissionen von Immobilien (direkt gehaltene Immobilien, Immobilienfonds, Hypothekendarlehen)

Die finanzierten Emissionen werden auf Grundlage der von Zulieferern und Datenanbietern zur Verfügung gestellten Gesamtemissionen der jeweiligen Immobilie beziehungsweise des Immobilienportfolios ermittelt und anteilig entsprechend dem Investitionsanteil dem Konzern Versicherungskammer zugerechnet. Die Zurechnung erfolgt auf Basis des Verhältnisses zwischen dem Marktwert der Immobilie und dem Wertanteil am Immobilienportfolio. Der CO₂e-Fußabdruck wird auf eine investierte Million Euro normiert.

Rohstoffe, Policendarlehen, Depotforderungen sowie Pfandbriefe werden nicht berücksichtigt. Diese sind in unten stehender Tabelle als „Rest“ ausgewiesen. Auch Investitionen ohne Daten werden nicht verrechnet.

Die Messung der Parameter wurde nicht von einer anderen als der für die Qualitätssicherung zuständigen externen Stelle validiert.

51. Versicherte Emissionen werden mangels Datenverfügbarkeit noch nicht erhoben. Mittelfristig arbeitet der Konzern Versicherungskammer daran die Datenverfügbarkeit zu verbessern. Es wird von der Übergangsbestimmung Gebrauch gemacht, innerhalb derer die versicherten Emissionen nicht berichtet werden.

Insgesamt lag die Datenabdeckung für finanzierte Emissionen des Konzerns Versicherungskammer im Jahr 2025 bei 67 Prozent. Datenlücken bestehen insbesondere in der Assetklasse Staaten und supranationale Organisationen. Die absoluten finanzierten Emissionen lagen zum Jahresende bei 17.724.106 t CO₂e (Scope 1, 2 und 3). Mit Blick auf die relativen Kennzahlen lag der CO₂e-Fußabdruck (Scope 1 und 2) für Unternehmen bei 78 t CO₂e/Mio. EUR, für Staaten bei 242 t CO₂e/GDP Mio. EUR und für Immobilien bei 15 t CO₂e/Mio. EUR.^{1,2}

Die Datengrundlage beinhaltet sowohl berichtete als auch geschätzte Emissionsdaten. Der durchschnittliche PCAF-Qualitätscore der ausgewiesenen Emissionen beträgt für Unternehmen 2,6 (Scope 1 und 2), und 4,3 (Scope 3), für Staaten 4,0 (Scope 1–3) und für Immobilien 4,0 (Scope 1 und 2) beziehungsweise 3,2 (Scope 3).

Überleitung der Konzernbilanz zu den finanzierten Emissionen	Erfassungsbereich (Mrd. €) – Buchwert	Erfassungsbereich (Mrd. €) – Outstanding amount¹
Bilanzposition B. Kapitalanlagen	63,56	70,07
Vom KPI abgedeckte Kapitalanlagen	57,85	63,77
davon ohne Daten	19,25	21,22
Sonstige, nicht vom KPI abgedeckte Kapitalanlagen	5,71	6,30
Bilanzposition C. Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice	5,77	4,92
Vom KPI abgedeckte Kapitalanlagen	5,77	4,92
davon ohne Daten	0,97	0,83
Sonstige, nicht vom KPI abgedeckte Kapitalanlagen	–	–

¹ Mit „Outstanding amount“ = je nach Assetklasse geforderter Wert der Kapitalanlage zur Berechnung ihres Anteils an den Emissionen eines Unternehmens/Fonds/Staates oder einer Immobilie (beispielsweise Marktwert/Nennwert/Net Asset Value).

¹ Die Kennzahlen beinhalten unter anderem nicht die Assetklassen Rohstoffe, Pfandbriefe und Policendarlehen (siehe Kategorie „Sonstige, nicht vom KPI abgedeckte Kapitalanlagen“ in der Tabelle „Überleitung der Konzernbilanz zu den finanzierten Emissionen“).

² In den Angaben zu finanzierten Emissionen (Scope 3, Kategorie 15) werden auch Scope 1 und Scope 2 Emissionen aus fremdgenutzten Immobilien (mit finanzieller Kontrolle) sowie Immobilienbeteiligungen (mit operativer Kontrolle) ausgewiesen.

Emissionen der Kapitalanlagen des Konzerns Versicherungskammer**Finanzierte Emissionen – weitere Informationen**

Die Tabelle bietet weitere Informationen zu unseren finanzierten Emissionen (GHG-Protokoll – Scope 3, Kategorie 15) und gliedert diese nach Assetklassen auf.

				2025
Indikator	Subindikatoren	Einheit	Datenabdeckung	N
Gesamt GHG-Protokoll, Kategorie 15	Outstanding amount	Mio. EUR	66,7 %	74.994
	Absolute finanzierte Emissionen (Scope 1–3)	t CO ₂ e	66,7 %	17.724.106
	Scope 1 und 2	t CO ₂ e	69,0 %	4.296.550
	Scope 3	t CO ₂ e	62,2 %	13.427.556
	CO ₂ e-Fußabdruck (Scope 1–3)	t CO ₂ e/Mio. EUR	66,7 %	371,1
	Scope 1 und 2	t CO ₂ e/Mio. EUR	69,0 %	83,1
	Scope 3	t CO ₂ e/Mio. EUR	62,2 %	288,1
Unternehmen	Outstanding amount	Mio. EUR	81,6 %	43.182
	Absolute finanzierte Emissionen (Scope 1–3)	t CO ₂ e	81,6 %	15.266.017
	Scope 1 und 2	t CO ₂ e	81,7 %	2.755.802
	Scope 3	t CO ₂ e	81,5 %	12.510.215
	CO ₂ e-Fußabdruck (Scope 1–3)	t CO ₂ e/ EVIC Mio. EUR	81,6 %	433,7
	Scope 1 und 2	t CO ₂ e/ EVIC Mio. EUR	81,7 %	78,1
	Scope 3	t CO ₂ e/ EVIC Mio. EUR	81,5 %	355,6
Staaten und supranationale Organisationen	Outstanding amount	Mio. EUR	41,6 %	13.695
	Absolute finanzierte Emissionen (Scope 1–3)	t CO ₂ e	41,6 %	2.261.519
	Scope 1 und 2	t CO ₂ e	41,6 %	1.378.216
	Scope 3	t CO ₂ e	41,6 %	883.303
	CO ₂ e-Fußabdruck (Scope 1–3)	t CO ₂ e/ GDP Mio. EUR	41,6 %	397,2
	Scope 1 und 2	t CO ₂ e/ GDP Mio. EUR	41,6 %	242,1
	Scope 3	t CO ₂ e/ GDP Mio. EUR	41,6 %	155,1
Immobilien	Outstanding amount	Mio. EUR	76,9 %	11.820
	Absolute finanzierte Emissionen (Scope 1–3)	t CO ₂ e	76,9 %	196.570
	Scope 1 und 2	t CO ₂ e	91,1 %	162.532
	Scope 3	t CO ₂ e	48,6 %	34.038
	CO ₂ e-Fußabdruck (Scope 1–3)	t CO ₂ e/Mio. EUR	76,9 %	21,0
	Scope 1 und 2	t CO ₂ e/Mio. EUR	91,1 %	15,1
	Scope 3	t CO ₂ e/Mio. EUR	48,6 %	5,9
Rest¹	Outstanding amount	Mio. EUR		6.296

Anmerkungen:

Der CO₂e-Fußabdruck stellt pro Kategorie einen relativen Wert der finanzierten Emissionen dar. Bei Investitionen in Unternehmen (gewichtet nach EVIC, Bilanzsumme), Staaten und supranationalen Organisationen (gewichtet nach GDP) sowie sonstigen Investitionen (gewichtet nach EVIC, Bilanzsumme) werden die finanzierten Emissionen pro Million durch den Outstanding amount geteilt. Bei Immobilien teilt man die finanzierten Emissionen durch die den Immobilien entsprechende Quadratmeterzahl.

Der Outstanding amount ist je nach Assetklasse der geforderte Wert der Kapitalanlage zur Berechnung ihres Anteils an den Emissionen eines Unternehmens/ Fonds/Staates/Immobilie (Bspw. Marktwert/Nennwert).

¹ Unter „Rest“ werden diejenigen Assets gefasst, für welche per se keine Emissionen angegeben werden. Dies sind beispielsweise Rohstoffe, Pfandbriefe oder Policendarlehen.

Es gibt keine Etappenziele, die sich auf den gesamten Scope des Treibhausgasinventars beziehen. Folglich wird keine Angabe zum Basisjahr in der Tabelle „Finanzierte Emissionen – weitere Informationen“ gemacht. Angaben zu den Zielen und dem entsprechenden Basisjahr werden im vorliegenden Bericht unter „E1-4 Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel“ dargestellt.

53. Die Treibhausgas-Gesamtemissionen pro Nettoerlös haben im Geschäftsjahr 2025 1.830,25 t CO₂e/Mio EUR betragen.

54. Die Kennzahl der Treibhausgasintensität basiert ausschließlich auf den Scope 3-Treibhausgasemissionen der Kategorie „Investitionen“ dividiert durch die im Jahr 2025 laut Konzernabschluss berichteten Nettoerlöse von 9.684 Mio. Euro.

55. Die Nettoeinnahmen sind die gebuchten Bruttobeiträge, anhand derer die Treibhausgasintensität ermittelt wird. Die gebuchten Bruttobeiträge finden sich in der Gewinn- und Verlustrechnung des Konzernabschlusses, aufgegliedert in das Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft sowie das Lebens- und Krankenversicherungsgeschäft.

E1-8 Interne CO₂-Bepreisung

62. Der Konzern Versicherungskammer hat derzeit keinen internen THG-Preis.

ESRS E2 Umweltverschmutzung**E2-1, E2-2, E2-3: MDR-P, MDR-A, MDR-T – Mindestangabepflichten**

Durch seine Kapitalanlagetätigkeiten hat der Konzern Versicherungskammer wesentliche negative Auswirkungen auf die Verschmutzung von lebenden Organismen und Nahrungsressourcen infolge von Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzungen. Im Einzelnen lassen sich folgende Auswirkungen identifizieren:

- › **Beeinträchtigung der Wasserqualität und -quantität:** Durch Kapitalanlagen in Branchen wie zum Beispiel der Energieerzeugung, der chemischen Industrie und der Datenverarbeitung kann es zu nachteiligen Auswirkungen auf den Zustand von Oberflächen- und Grundwasserressourcen kommen, beispielsweise durch Einleitung von Schadstoffen, Abwässern oder Kühlwasser aus Produktionsprozessen in Gewässer.
- › **Auswirkungen auf die Luftqualität:** Investitionen in Branchen wie zum Beispiel die Energieerzeugung, die chemische Industrie sowie die Erdöl- und Erdgasgewinnung können die Emission von Schadstoffen in die Atmosphäre und damit die Luftqualität negativ beeinflussen, beispielsweise wenn große Mengen an Treibhausgasen oder Luftschadstoffen freigesetzt werden.
- › **Belastung von Böden:** Allokationen in Unternehmen zum Beispiel der Energie-, Chemie- oder Erdöl- und Erdgasbranche können zur Verschmutzung und somit zur Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen und Nutzbarkeit der Böden führen, beispielsweise wenn bei Produktion und Förderprozessen giftige Rückstände oder Chemikalien in den Boden gelangen.

Aktuell liegen für den Bereich der Kapitalanlage noch keine spezifischen Konzepte, Maßnahmen oder Zielvorgaben zur Steuerung oder Begrenzung von negativen Auswirkungen beim Thema Umweltverschmutzung vor. Dies liegt insbesondere an der mangelnden Datenlage sowie an unzureichenden praxistauglichen Bewertungsansätzen. Im Rahmen der Aktualisierung der ESG-Richtlinie in der Kapitalanlage erfolgen jedoch fortlaufende Analysen, die eine Grundlage für die Entwicklung künftiger Lösungskonzepte und möglicher Maßnahmen bilden können.

ESRS E4 Biologische Vielfalt und Ökosysteme**Berichterstattung nach ESRS 2 17.**

17. a) Im Bereich der Kompositversicherung ergeben sich für den Konzern Versicherungskammer wesentliche negative Auswirkungen auf die Biodiversität durch die Versicherung von Betriebsarten mit direkten Ursachen für Biodiversitätsverluste insbesondere in der Landwirtschaft.

Die Landwirtschaft ist grundsätzlich ein bedeutender Emittent von Treibhausgasen, verbraucht wesentliche Mengen an Wasser und kann durch den Einsatz von Pestiziden negative Auswirkungen auf die Biodiversität haben. Derzeit umfasst die ESG-Konzernstrategie sowie die Nachhaltigkeitsstrategie des Kerngeschäfts Komposit dieses Themenfeld nicht.

17. b-d) Die negative Auswirkung auf die Biodiversität durch die Versicherung von Betriebsarten mit negativer Biodiversitätseinwirkung, insbesondere in der Landwirtschaft, wird aktuell in der ESG-Konzernstrategie sowie in der Nachhaltigkeitsstrategie des Kerngeschäfts Komposit nicht behandelt. Aus diesem Grund sind bislang in den genannten Strategiepapieren keine spezifischen Maßnahmen sowie keine ESRS konforme Ziele und Kennzahlen zu dieser Auswirkung formuliert. Die Bereitstellung von Versicherungsschutz wird derzeit unabhängig von Biodiversitätseinwirkungen nach einschlägigen Tarifierungsmethoden sichergestellt. Eine Berücksichtigung von Biodiversitätseinwirkungen gestaltet sich derzeit anspruchsvoll. Ursachen hierfür sind unter anderem die derzeit fehlenden brancheneinheitlichen Standards und Messgrößen sowie die begrenzte Verfügbarkeit verlässlicher Datengrundlagen, was die Steuerung und Bewertung entsprechender Ziele und Maßnahmen erschwert.

ESRS E5 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft**E5-1, E5-2, E5-3: MDR-P, MDR-A, MDR-T – Mindestangabepflichten**

Im Bereich Kapitalanlage ergeben sich für den Konzern Versicherungskammer wesentliche negative Auswirkungen auf die Kreislaufwirtschaft durch Kapitalanlagetätigkeiten in Unternehmen mit intensiven Ressourcenzuflüssen und -abflüssen, hervorgerufen durch einen potenziellen hohen Bedarf und Verbrauch an Energie und Wasser sowie weiteren Ressourcen. Assetklassen wie Immobilien haben einen potenziellen hohen Bedarf und Verbrauch an Energie und Wasser, sowohl im Betrieb als auch in der Bau- und Entwicklungsphase. Investitionen, etwa in die Sektoren Elektrizitätserzeugung, -übertragung und -verteilung sowie Gasversorgung, tragen potenziell zu einem hohen Bedarf und Verbrauch an Ressourcen, wie beispielsweise Energie, Metallen, Mineralien oder Wasser, bei.

Zum aktuellen Zeitpunkt hat der Konzern Versicherungskammer für die Kapitalanlage keine konkreten Konzepte, Maßnahmen oder Zielvorgaben in Bezug auf Kreislaufwirtschaft und Ressourcennutzung aufgestellt, da insbesondere weder ausreichende und verlässliche Daten noch praxistaugliche Bewertungsansätze zur Verfügung stehen. Entsprechende Kenntnisse und Ansätze sollen sukzessive im Konzern Versicherungskammer aufgebaut werden. Mit der fortschreitenden Entwicklung regulatorischer Vorgaben sowie steigenden gesellschaftlichen Erwartungen kann ein vertiefter Blick auf das Thema Kreislaufwirtschaft und Ressourcennutzung zukünftig notwendig werden. Aus diesem Grund beobachtet der Konzern Versicherungskammer aktuelle Marktentwicklungen sowie branchenspezifische Best-Practice-Ansätze und berücksichtigt Erkenntnisse aus dem regulatorischen Umfeld in seinen Überlegungen. Der Konzern Versicherungskammer betrachtet den bewussten Umgang mit den ökologischen Auswirkungen der Kapitalanlage als einen langfristig angelegten Entwicklungsprozess.

3. Sozialinformationen

ESRS S1 Arbeitskräfte des Unternehmens

S1-1 Konzepte im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens

HR-Management

19. In den folgenden Abschnitten werden die Begriffe Arbeitnehmer und Mitarbeiter synonym verwendet.

Der Konzern Versicherungskammer beschäftigt nur Mitarbeiter an Unternehmensstandorten in Deutschland. Alle Mitarbeiter im Konzern Versicherungskammer haben deutsche Arbeitsverträge und unterliegen demnach den in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die deutschen Gesetze haben einen hohen rechtlichen Standard hinsichtlich Themen wie Menschenrechte, Arbeitsrechte und Bestimmungen zur Vermeidung von Diskriminierung. Diese werden ergänzt durch die Regelungen in den Tarifverträgen für die private Versicherungswirtschaft, die für den weitaus überwiegenden Teil der Mitarbeiter gelten. Die Interessen der Mitarbeiter werden im betriebsverfassungsrechtlichen Rahmen von den im Konzern Versicherungskammer gewählten Arbeitnehmervertretungen und Schwerbehindertenvertretungen vertreten. Diese Standards regeln den übergeordneten Rahmen für das Management der wesentlichen Auswirkungen.

Folgende wesentliche Auswirkungen und Chancen wurden im Thema eigene Belegschaft und in entsprechenden Unterthemen identifiziert:

Unterthema: Arbeitsbedingungen

- Positive Auswirkung auf die eigene Belegschaft durch Gesundheitsförderungsprogramme
- Positive Auswirkung auf die eigene Belegschaft durch branchengerechte und angemessene Vergütungspolitik
- Positive Auswirkung auf die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben der eigenen Belegschaft

Unterthema: Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle

- Positive Auswirkung auf die eigene Belegschaft durch Weiterbildung und Kompetenzentwicklung für alle
- Finanzielle Chancen auf den eigenen Betrieb durch Förderung der Mitarbeiterqualifikationen
- Positive Auswirkung auf die eigene Belegschaft durch Schaffung eines inklusiven und fairen Arbeitsumfeldes

Unterthema: Sonstige arbeitsbezogene Rechte

- Potenziell negative Auswirkung auf die eigene Belegschaft durch Datenschutzverletzungen mit personenbezogenen Daten der Mitarbeiter

Die wesentlichen positiven Auswirkungen und die finanzielle Chance auf den eigenen Betrieb durch Förderung der Mitarbeiterqualifikationen leiten sich aus der Personalstrategie ab. Die positive Auswirkung auf die eigene Belegschaft durch Schaffung eines inklusiven und fairen Arbeitsumfeldes ergibt sich dabei indirekt aus der Arbeitgeberattraktivität.

Angaben zur potenziell negativen Auswirkung im Bereich Datenschutz aufgrund von Datenschutzverletzungen mit personenbezogenen Daten der Mitarbeiter werden durch die Leitlinie Datenschutz als Konzept gesteuert.

Hinsichtlich der positiven Auswirkung auf die eigene Belegschaft durch branchengerechte und angemessene Vergütungspolitik gilt für alle Mitarbeiter das Mindestlohngesetz und in den Gesellschaften kommen die Tarifverträge für die private Versicherungswirtschaft zur Anwendung. Darüber hinaus existiert eine Leitlinie Vergütungssystem.

In Bezug auf die positive Auswirkung auf die eigene Belegschaft durch Gesundheitsförderungsprogramme gilt die Richtlinie Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.

Die daraus resultierenden Maßnahmen leiten sich aus den genannten Konzepten ab.

MDR-P 65 – Personalstrategie

MDR-P 65 a) Wichtigste Inhalte und Bezug des Konzeptes zu den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen

Die Personalstrategie beschreibt das Zielbild der Personalarbeit des Konzerns Versicherungskammer und beinhaltet die Prinzipien zur Steuerung der wesentlichen Auswirkungen und Chancen auf die eigene Belegschaft.

MDR-P 65 a) Allgemeine Ziele des Konzeptes

Ziel der Personalstrategie ist es, ein zukunftsfähiges Leistungsangebot von HR-Instrumenten, Dienstleistungen und Prozessen sicherzustellen.

MDR-P 65 a) Überwachungsprozess des Konzeptes

Die Personalstrategie wird jährlich überprüft. Anpassungen erfolgen in Abstimmung mit den Verantwortlichen der Geschäftsbereiche.

MDR-P 65 b) Anwendungsbereich des Konzeptes, inklusive Verweis auf die Lage innerhalb der Wertschöpfungskette, der geografischen Gebiete und falls anwendbar der betroffenen Interessengruppen

Die Personalstrategie gilt für die Arbeitnehmer aller Gesellschaften im HGB-Konsolidierungskreis ausgenommen die nach § 296 Abs. 1 beziehungsweise Abs. 2 HGB nicht in den Konzernabschluss einbezogenen verbundenen Unternehmen, an allen Standorten für den eigenen Geschäftsbetrieb.

MDR-P 65 c) Verantwortliche Organisationsebene des Konzeptes

Inhaltliche Verantwortung für die Personalstrategie hat die zentrale Personalabteilung.

MDR-P 65 – Leitlinie Vergütungssystem

MDR-P 65 a) Wichtigste Inhalte und Bezug des Konzeptes zu den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen

Die Leitlinie beschreibt die Vergütungsgrundsätze, unter anderem die Anwendung von Tarifverträgen, an denen sich die Ausgestaltung der Vergütungssysteme in den Unternehmen des Konzerns Versicherungskammer ausrichtet, um eine angemessene Vergütungspolitik sicherzustellen.

MDR-P 65 a) Allgemeine Ziele des Konzeptes

Ziel der Leitlinie ist die Darstellung der Vergütungssysteme der Unternehmen des Konzerns Versicherungskammer vor dem Hintergrund der aufsichtsrechtlichen Vorgaben und zur Sicherstellung einer gruppeneinheitlichen Vergütungspraxis.

MDR-P 65 a) Überwachungsprozess des Konzeptes

Die Leitlinie wird jährlich überprüft. Anpassungen der Leitlinie erfolgen in Abstimmung mit Compliance und dem Governance-Ausschuss. Wesentliche Änderungen der Leitlinie sind von den Vorstandsgremien zu beschließen.

MDR-P 65 b) Anwendungsbereich des Konzeptes, inklusive Verweis auf die Lage innerhalb der Wertschöpfungskette, der geografischen Gebiete und falls anwendbar der betroffenen Interessengruppen

Die Leitlinie gilt für die Arbeitnehmer aller Gesellschaften im HGB-Konsolidierungskreis, ausgenommen die nach § 296 Abs. 1 beziehungsweise Abs. 2 HGB nicht in den Konzernabschluss einbezogenen verbundenen Unternehmen, an allen Standorten für den eigenen Geschäftsbetrieb.

MDR-P 65 c) Verantwortliche Organisationsebene des Konzeptes

Die inhaltliche Verantwortung für die Leitlinie hat bei der Vergütung der Leitenden Angestellten und der Mitarbeiter die zentrale Personalabteilung. Die Zuständigkeit für die Festlegung der Vergütung der Vorstandsmitglieder liegt beim Plenum des Verwaltungs- bzw. Aufsichtsrates des jeweiligen Unternehmens.

MDR-P 65 d) Benennung von Standards oder Initiativen Dritter, zu deren Einhaltung sich der Konzern Versicherungskammer durch die Umsetzung des Konzeptes verpflichtet

Grundlage sind die rechtlichen Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 vom 17. Januar 2015, das Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz) und die Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme im Versicherungsbereich (Versicherungs-Vergütungsverordnung).

MDR-P 65 – Leitlinie Datenschutz**MDR-P 65 a) Wichtigste Inhalte und Bezug des Konzeptes zu den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen**

Die Leitlinie umfasst die Umsetzung der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben zum Datenschutz sowie die Einhaltung der Selbstverpflichtung im Rahmen des Datenschutzkodex des GDV (Code of Conduct). Sie wird auf den fachlichen Ebenen innerhalb aller Bereiche in Richtlinien und konkreten Prozessen umgesetzt, um die Vertraulichkeit und Integrität der Daten zu gewährleisten. Sie steht somit in direktem Bezug zur potenziellen negativen Auswirkung auf die eigene Belegschaft durch Datenschutzverletzungen mit personenbezogenen Daten der Mitarbeiter.

MDR-P 65 a) Allgemeine Ziele des Konzeptes

Sie soll einen Ordnungs- und Handlungsrahmen für den Datenschutz insbesondere beim Einsatz und der Organisation von IT in den Unternehmen schaffen. Ziel dieser Leitlinie ist es, ein konzerneinheitliches und regelkonformes Datenschutzniveau zu schaffen. So wollen wir sicherstellen, dass alle Mitarbeiter ein hohes Datenschutzniveau erreichen, um Verletzungen der Privatsphäre natürlicher Personen zu vermeiden, die Integrität der Daten sicherzustellen und über die strikte Notwendigkeit vertraulicher Behandlung der Daten aufklären zu können.

MDR-P 65 a) Überwachungsprozess des Konzeptes

Die Überwachung der in obiger Regelung festgehaltenen Strategien findet anhand eines fortlaufenden Prozesses statt, indem eine jährliche Überprüfung und ggf. Anpassung durchgeführt werden. Darüber hinaus werden Datenverarbeitungsprozesse durch die Datenschutzbeauftragte im Rahmen des jährlichen Audits überprüft.

MDR-P 65 b) Anwendungsbereich des Konzeptes, inkl. Verweis auf die Lage innerhalb der Wertschöpfungskette, der geografischen Gebiete

Der Anwendungsbereich erstreckt sich auf die Versicherungsunternehmen sowie die unterstützenden GmbHs, mit einzelnen Ausnahmen.

MDR-P 65 c) Verantwortliche Organisationsebene des Konzeptes

Verantwortlich für die Umsetzung des Konzeptes ist laut diesem wie laut Gesetz in erster Linie der jeweils verantwortliche Rechtsträger, vertreten durch seine Geschäftsleitung. Die Leitlinie Datenschutz dehnt die Zuständigkeit auf die Führungskräfte aus und nimmt diese in die Verantwortung. Zur Nachhaltung und Überprüfung der Nachhaltung der Richtlinie ist eine Datenschutzbeauftragte benannt.

MDR-P 65 d) Standards oder Initiativen Dritter

Der Konzern Versicherungskammer hat sich durch die Leitlinie Datenschutz auf den Code of Conduct (CoC) der Versicherungswirtschaft vom GDV verpflichtet.

20. a) Der Schutz der Menschenrechte und insbesondere der Arbeitnehmerrechte wird durch das deutsche und europäische Arbeitsrecht gewährleistet. Diese beinhalten die wesentlichen Rechtsgedanken aus den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Der Konzern Versicherungskammer möchte mittels Prozessen, Funktionen und Präventionsmaßnahmen sicherstellen, dass die im deutschen und europäischen Arbeitsrecht bestehenden Vorgaben zum Schutz und zur Durchsetzung der Rechte der Arbeitnehmer und die Menschenrechte eingehalten werden. Dazu gehören interne Regelwerke, die der Unternehmensführung und den Mitarbeitern Leitlinien für rechtskonformes und gebotenes Verhalten an die Hand geben, zum Beispiel die Richtlinie Verhaltenskodex sowie die nach dem LkSG geforderte Grundsatzerklärung. Schulungen zu und Kontrollen der entsprechenden Risiken nach dem LkSG sollen das etwaige Risiko einer Menschenrechtsverletzung minimieren: Zum Beispiel werden laufend Gefährdungsanalysen gemäß Arbeitsschutzgesetz durchgeführt, wurden der Belegschaft die Inhalte der Grundsatzerklärung nahegebracht; es gibt jährlich Schulungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz und eine eigens geschaffene Funktion von Risikoexperten zu den jeweiligen Menschenrechten.

20. b) Die Mitbestimmungsrechte von Mitarbeitern werden durch die jeweiligen Interessenvertretungen wie den Betriebsrat, die Schwerbehindertenvertretung, den durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz Beauftragten, die Jugend- und Auszubildendenvertretung, den Sprecherausschuss sowie durch das Instrument der Betriebsvereinbarung, regelmäßig stattfindende Betriebsversammlungen und den freien Zugang zu Gewerkschaften sichergestellt.

20. c) Um Abhilfe bei Auswirkungen auf Menschenrechte zu schaffen oder zu ermöglichen, werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

Rechtsverstöße werden nicht geduldet. Um Kenntnis von solchen zu erlangen, stehen den Mitarbeitern unterschiedliche Meldekanäle beziehungsweise Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung. Die Unternehmen unterhalten eine anonyme Meldestelle für ihre Mitarbeiter. Auch besteht für alle die Möglichkeit, sich direkt und unter Zusicherung

der Anonymität über einen eigenen Kanal an die zentrale Compliance-Funktion zu wenden. Das Unternehmen hat außerdem ein Beschwerdeverfahren nach dem LkSG eingerichtet, das über die Unternehmenswebsite eingeleitet werden kann. Eingehende Beschwerden werden geprüft; erforderlichenfalls werden je nach Fallgestaltung individuelle Abhilfemaßnahmen eingeleitet.

21. Der Konzern Versicherungskammer hat eine Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt verabschiedet, in der er sich explizit zu international anerkannten Instrumenten wie den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte bekennt, die die Identifizierung, Minimierung und Vermeidung von menschenrechtlichen Risiken verlangen und Menschenrechtsverletzungen aufs Schärfste verurteilen.

22. Die Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt enthält ausdrücklich die Verurteilung und Ablehnung von Menschenhandel, Zwangsarbeit und Kinderarbeit.

23. Unser Arbeitsschutzkonzept basiert auf den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), sowie den Vorschriften des Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV).

MDR-P 65 – Richtlinie Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Die Inhalte der Richtlinie Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zahlen auf die positive Auswirkung auf die eigene Belegschaft durch Gesundheitsförderungsprogramme ein.

MDR-P 65 a) Wichtigste Inhalte und Bezug des Konzeptes zu den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen

Die Richtlinie für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz regelt die Verantwortlichkeiten und Aufgaben im Arbeitsschutz der Führungskräfte im Unternehmen. Ergänzend konkretisiert die Richtlinie für die Arbeitsplatzgestaltung die sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen, ergonomischen und arbeitspsychologischen Anforderungen für die Gestaltung und den Betrieb von Bildschirm- und Büroarbeitsplätzen.

MDR-P 65 a) Allgemeine Ziele des Konzeptes

Über die reine Einhaltung gesetzlicher Vorgaben hinaus, eine menschengerechte Arbeitsplatzgestaltung zu gewährleisten, ist es unser Ziel, ein Arbeitsumfeld zu schaffen, das physisches und psychisches Wohlbefinden fördert und Unfälle sowie arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden hilft.

MDR-P 65 a) Überwachungsprozess des Konzeptes

Die Richtlinie wird jährlich durch die Fachkräfte für Arbeitssicherheit überprüft und bei Bedarf aktualisiert. Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit bilden sich stetig fort, um auf dem neuesten Stand zu bleiben und behalten rechtliche Änderungen im Blick. Die Umsetzung der Vorgaben im Konzern Versicherungskammer soll von den Führungskräften sichergestellt werden, bei stichprobenartigen Begehungen durch die Fachkräfte für Arbeitssicherheit wird dies überprüft.

MDR-P 65 b) Anwendungsbereich des Konzeptes, inklusive Verweis auf die Lage innerhalb der Wertschöpfungskette, der geografischen Gebiete und falls anwendbar der betroffenen Interessengruppen

Die Richtlinie gilt für den gesamten Konzern Versicherungskammer und deckt mittels der avisierten Stakeholdergruppe der Mitarbeiter den eigenen Geschäftsbetrieb ab. Die Richtlinie fokussiert sich auf jegliche Kerngeschäftsaktivitäten in Deutschland, überall dort, wo Mitarbeiter des Konzerns Versicherungskammer angestellt sind.

MDR-P 65 c) Verantwortliche Organisationsebene des Konzeptes

Inhaltliche Verantwortung für die Richtlinien hat die Abteilung Unternehmenssicherheit.

MDR-P 65 d) Falls anwendbar: Benennung von Standards oder Initiativen Dritter, zu deren Einhaltung sich der Konzern Versicherungskammer durch die Umsetzung des Konzeptes verpflichtet

Neben den oben genannten rechtlichen Grundlagen gelten die Vorgaben der zuständigen Berufsgenossenschaften, insbesondere der VBG (Verwaltungs-Berufsgenossenschaft) und der KUVB (Kommunale Unfallversicherung).

24. a) Mit der Richtlinie Verhaltenskodex (siehe hierzu ausführlich unter G1-1 MDR-P 65) bekennen sich die Unternehmen zur Nichttolerierung von Diskriminierung und Belästigung und damit zur Förderung der Chancengleichheit, der Vielfalt und der Integration entsprechend den hierzu bestehenden gesetzlichen Vorgaben.

24. b) Die Nichttolerierung bezieht sich auf alle Formen der Diskriminierung nach dem deutschen AGG und nach Artikel 3 des Grundgesetzes, zum Beispiel aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion, nationaler Herkunft, politischer Meinung, sexueller Orientierung, sozialer Herkunft, Alter oder körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung.

24. c) Als Unterzeichner der Charta der Vielfalt beabsichtigen wir im Konzern Versicherungskammer den soziokulturellen Mix der Gesellschaft zu fördern und legen dabei besonderes Augenmerk unter anderem auf Demografie, Umgang mit technischer Entwicklung, Herkunft, Wertvorstellungen, Tradition, Flexibilität und Veränderung.

Im Lichte von § 167 Sozialgesetzbuch IX (SGB) sorgen die Unternehmen im Rahmen der sogenannten „Fürsorgeverpflichtung“ dafür, dass Mitarbeiter am Arbeitsplatz vor gesundheitlichen Gefahren und Schäden geschützt werden. So bieten die Unternehmen ihren Mitarbeitern im Fall von häufigeren oder längeren Erkrankungen Unterstützung durch das „Betriebliche Eingliederungsmanagement“ (BEM) an. Ziel des BEM ist es, eine bestehende Arbeitsunfähigkeit besser und schneller zu überwinden oder/und künftiger Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen, um somit die Arbeitskraft und damit den Arbeitsplatz langfristig zu erhalten und die Arbeitszufriedenheit sowie die Motivation zu steigern. Eine weitere Maßnahme ist die verpflichtend durchzuführende Gefährdungsanalyse nach dem Arbeitsschutzgesetz. Der Konzern Versicherungskammer nimmt auch seine Verpflichtung gegenüber Schwerbehinderten ernst: durch eine eigene Schwerbehindertenvertretung, die sich für deren Belange einsetzt. Es werden an den Konzernstandorten gesonderte Parkplätze ausgewiesen, die schwerbehinderte Mitarbeiter kostenfrei nutzen können. Eine Betriebsärztin und Psychologen sind Ansprechpartner für die gesamte Belegschaft.

24. d) Die für alle Mitarbeiter geltende Richtlinie Verhaltenskodex beinhaltet die Nichttolerierung aller Formen der Diskriminierung nach dem AGG. Das alle zwei Jahre von allen Mitarbeitern und Führungskräften (inklusive der Vorstände) zu absolvierende E-Learning „Compliance“ beinhaltet einen eigenen Abschnitt zum Thema Diskriminierung/AGG. Fälle von Diskriminierung können von den Mitarbeitern an den AGG-Beauftragten, die zentrale Compliance-Funktion oder auch an eine anonyme Meldestelle gemeldet werden, wo sie eingehend geprüft und erforderlichenfalls Abhilfemaßnahmen eingeleitet werden.

S1-2 Verfahren zur Einbeziehung der Arbeitskräfte des Unternehmens und von Arbeitnehmervertretern in Bezug auf Auswirkungen

Prozesse zur Einbeziehung der Belegschaft

27. a) Der Konzern Versicherungskammer bezieht die Sichtweisen seiner Mitarbeiter einerseits über den fortlaufenden Austausch mit den Arbeitnehmervertretungen und andererseits direkt zum Beispiel über Befragungen mit ein und berücksichtigt die Ergebnisse bei den Entscheidungen und Tätigkeiten. Je nach Themenstellung werden die Ergebnisse intern über die geeigneten Kommunikationskanäle (zum Beispiel im Intranet, durch die Führungskräfte oder die Arbeitnehmervertretungen) veröffentlicht.

27. b) Neben institutionalisierten Terminen zum Austausch (Whiteboard – im Regelfall monatlich, Jour fixe – im Regelfall wöchentlich, Betriebsrätetagungen – im Regelfall quartalsweise) findet die Abstimmung mit den Arbeitnehmervertretungen anlassbezogen – im Regelfall täglich – statt. Je nach Thema und betriebsverfassungsrechtlicher Vorgabe umfasst dies Information, Anhörung oder echte Mitbestimmung.

27. c) Die Hauptabteilung Personal ist verantwortlich für die im Betriebsverfassungsgesetz geregelte Einbindung der Arbeitnehmervertretungen in kollektiven und individuellen personalwirtschaftlichen Fragen und die Berücksichtigung der Ergebnisse im Rahmen der Unternehmensregelungen. Die Verantwortung für die Hauptabteilung Personal hat der Bereichsleiter Personal und Transformation, der dem Vorstandsvorsitzenden unterstellt ist.

27. d) Der Konzern Versicherungskammer richtet seinen Geschäftsbetrieb nach den nationalen Vorgaben aus, die sich wiederum an den internationalen Standards und Konventionen zur Achtung der Menschenrechte orientieren. Vereinbarungen mit Arbeitnehmervertretern darüber hinaus existieren nicht.

27. e) Kollektive arbeitsgerichtliche Verfahren fanden im Berichtszeitraum nicht statt, was ein Ausdruck der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Arbeitnehmervertretung und Unternehmen ist.

28. Alle Kommunikationskanäle stehen allen Mitarbeitern gleichermaßen offen und sind nicht auf einzelne Mitarbeitergruppen beschränkt. Die in 24. c) beschriebene gesetzlich vorgesehene Schwerbehindertenvertretung steht diesem Personenkreis zusätzlich zur Verfügung.

S1-3 Verfahren zur Verbesserung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die die Arbeitskräfte des Unternehmens Bedenken äußern können

32. a) Bei potenziell negativen Auswirkungen hat der Konzern Versicherungskammer als Teil des ganzheitlichen Datenschutzkonzeptes Meldeprozesse implementiert, die bei meldepflichtigen Vorfällen eine schnelle und transparente Kommunikation der Sicherheitsvorfälle gewährleisten sollen. Im Falle eines Datenschutzvorfalls stehen die Datenschutzabteilung sowie entsprechende Krisenstäbe bereit, um entsprechend den Vorgaben der Leitlinie Datenschutz umgehend und angemessen zu reagieren und um individuelle Abhilfemaßnahmen für die Betroffenen abzu-

leiten. Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird ebenfalls von der Datenschutzabteilung und dem entsprechenden Krisenstab bewertet. Diese strukturierte Vorgehensweise soll sicherstellen, dass der Konzern Versicherungskammer handlungsfähig ist und der Schutz der Daten der Mitarbeiter höchste Priorität erhält. Die relevanten Prozesse sind dokumentiert und allen Mitarbeitern zugänglich. Durch regelmäßige Überprüfungen wird sichergestellt, dass die bestehenden Prozesse aktuell sind und dass gegebenenfalls Anpassungen vorgenommen werden.

32. b) Eine direkte Rückmeldung der Mitarbeiter findet über die vom Konzern Versicherungskammer eingerichteten Befragungen zur Mitarbeiterzufriedenheit statt und ist immer im Rahmen der Kommentarfunktion im Social Intranet des Konzerns und im Rahmen von regelmäßigen Mitarbeitergesprächen oder über die Arbeitnehmervertretungen möglich. Arbeitnehmern stehen unterschiedliche Meldekanäle beziehungsweise Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung. Die Unternehmen unterhalten neben der aufsichtsrechtlich geforderten Meldestelle die nach dem Hinweisgeberschutzgesetz geforderte anonyme Meldestelle für ihre Mitarbeiter. Auch besteht für alle die Möglichkeit, sich direkt unter Wahrung der Anonymität über einen eigenen Kanal an die zentrale Compliance-Funktion zu wenden.

32. c) Das Unternehmen hat ein Beschwerdeverfahren nach dem LkSG eingerichtet, das über die Unternehmenswebseite eingeleitet werden kann. Weitere strukturierte Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden existieren nicht.

32. d) Die dafür bereitgestellten elektronischen Zugangskanäle und Kontaktinformationen sind allen Mitarbeitern über das Social Intranet zugänglich.

32. e) Eine zentrale Steuerung aller sich aus den Rückmeldungen ergebenden Themen erfolgt nicht. Eingehende Fragestellungen werden von den fachlich zuständigen Organisationseinheiten aufgegriffen und bearbeitet. Eine Rückmeldung erfolgt je nach Thema über das Social Intranet oder individuell. Rückmeldungen von Betriebsräten oder Arbeitnehmern zur Verbesserung der Kanäle werden aufgegriffen, um sicherzustellen, dass die Bedürfnisse der vorgesehenen Zielnutzer angemessen abgebildet werden.

33. Im Social Intranet sind Ansprechpartner, E-Mail-Adressen und Telefonnummern der unterschiedlichen Mitarbeitergruppen ersichtlich; alle Mitarbeiter haben Zugriff darauf.

Es steht den Mitarbeitern frei, sich jederzeit auch vertraulich zum Beispiel an die Arbeitnehmervertretung, die Schwerbehindertenvertretung oder die Sozialberatung zu wenden. Die Zusammenarbeit ist nach unserer Einschätzung konstruktiv und durch Offenheit, Objektivität und Fairness geprägt. Eine strukturierte Bewertung findet in diesem Zusammenhang nicht statt. Auf dezidierte Konzepte zum Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen wird daher verzichtet.

S1-4 Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze

Umgesetzte und geplante wesentliche Maßnahmen

37. Der Konzern Versicherungskammer hat in folgenden Themen wesentliche Auswirkungen und Chancen identifiziert.

Positive Auswirkungen auf die eigene Belegschaft durch

- › branchengerechte und angemessene Vergütungspolitik
- › Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben
- › Gesundheitsförderungsprogramme
- › Weiterbildung und Kompetenzentwicklung für alle
- › Schaffung eines inklusiven und fairen Arbeitsumfeldes

Negative Auswirkungen

- › Potenziell negative Auswirkung auf die eigene Belegschaft durch Datenschutzverletzungen mit personenbezogenen Daten der Mitarbeiter

Chancen

- › Finanzielle Chancen auf den eigenen Betrieb durch Förderung der Mitarbeiterqualifikationen

Nachfolgend sind die Maßnahmen für die einzelnen Themen beschrieben.

38. a) Die ergriffenen Maßnahmen in Bezug auf die potenziell negative Auswirkung auf die eigene Belegschaft durch Datenschutzverletzungen mit personenbezogenen Daten der Mitarbeiter werden nachfolgend beschrieben.

Schulungen, Sensibilisierungsmaßnahmen, Überwachung auf Aktualität**MDR-A 68 Maßnahmen bezüglich der potenziell negativen Auswirkung auf die eigene Belegschaft durch Datenschutzverletzungen mit personenbezogenen Daten der Mitarbeiter****MDR-A 68 a) Ergriffene und geplante Maßnahmen und der Bezug der Maßnahmen zu den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen**

Zur Gewährleistung und stetigen Verbesserung des Datenschutzes ergreift der Konzern Versicherungskammer im Rahmen des Datenschutzmanagementsystems auf Basis der Leitlinie Datenschutz umfangreiche Maßnahmen, wie regelmäßige Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen für Geschäftsleitung, Führungskräfte und Mitarbeiter, und kontrolliert deren Erfolg. Darüber hinaus wird die bestehende Leitlinie durch die Datenschutzbeauftragte jährlich auf ihre Aktualität hin geprüft und aktualisiert.

Sind Maßnahmen erforderlich, leiten sie sich aus den gesetzlichen und internen Vorgaben ab. Mögliche Maßnahmen werden in enger Zusammenarbeit mit den Datenschutzbeauftragten und der Geschäftsführung diskutiert und bei Bedarf abgeleitet. Diese kontinuierliche Überprüfung ermöglicht es, gezielte neue Maßnahmen zu entwickeln.

Die korrekte Einhaltung und Umsetzung aller Sicherheitsmaßnahmen sind nur durch Schulung und Sensibilisierung aller Mitarbeitenden zu gewährleisten. Die Schulung der Mitarbeiter im Bereich Datenschutz wird über WBTs realisiert. WBT (WebBasedTraining) sind Schulungen in unserer Lernplattform, die von den Mitarbeitern zum jeweiligen Themengebiet durchlaufen werden.

MDR-A 68 a) Die erwarteten Ergebnisse der Maßnahmen

Schulungen sowie regelmäßige Auffrischkurse und spezifische Schulungen für neue Mitarbeiter sollen dazu beitragen, die kontinuierliche Einhaltung der Datenschutzerfordernungen zu gewährleisten und einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Leitlinie Datenschutz leisten. Die Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zielen darauf ab, das Bewusstsein für den verantwortungsvollen Umgang mit personenbezogenen Daten zu schärfen und potenzielle Datenschutzverletzungen zu verhindern.

Ein angemessenes Sicherheitsbewusstsein muss bei Führungskräften und Mitarbeitenden geschaffen und aufrechterhalten werden. Der Wissensstand der Mitarbeitenden und Führungskräfte muss durch Schulungen auf aktuellem Niveau gehalten werden.

MDR-A 68 b) Umfang der Maßnahmen, inkl. Verweis auf die Lage innerhalb der Wertschöpfungskette, der geografischen Gebiete

Die Schulung ist für alle Mitarbeiter sowie auch die Führungskräfte des Konzerns Versicherungskammer, für die die Leitlinie Datenschutz Anwendung findet, verpflichtend.

MDR-A 68 c) Zeithorizont bis zum geplanten Abschluss der Maßnahme

Die Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen sind auf Kontinuität ausgelegt und werden für die jeweiligen Mitarbeitenden individuell in entsprechenden Intervallen wiederholt. Im Zuge der jährlichen Überprüfung auf Aktualität durch die Datenschutzbeauftragte können im Bedarfsfall situationsgerecht temporäre Maßnahmen abgeleitet werden. Die Dauer der bedarfsgerechten Maßnahmen variieren dabei.

38. b) Ergriffene Maßnahmen, um in Bezug auf tatsächliche wesentliche Auswirkung Abhilfe zu schaffen oder zu ermöglichen

Der Konzern Versicherungskammer hat keine tatsächlichen negativen Auswirkungen im Kapitel S1 identifiziert.

38. c) Branchengerechte und angemessene Vergütungspolitik

Der Konzern Versicherungskammer geht davon aus, dass sich eine angemessene und branchengerechte Vergütungspolitik positiv auf die Motivation und Loyalität der Mitarbeiter auswirkt.

MDR-A 68 Maßnahmen bezüglich positiver Auswirkung auf die eigene Belegschaft durch branchengerechte und angemessene Vergütungspolitik**MDR-A 68 a) Ergriffene und geplante Maßnahmen und der Bezug der Maßnahmen zu den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen**

Als bereits etablierte freiwillige Maßnahme ist die weitaus überwiegende Anzahl an Gesellschaften Mitglied im Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmen. Sie unterliegen damit der Tarifbindung der Tarifverträge für die private Versicherungswirtschaft. Darüber hinaus nahm der Konzern Versicherungskammer im Geschäftsjahr 2025 an Vergütungsbenchmarks wie zum Beispiel dem Lurse Vergütungsbenchmark für Versicherungen teil.

MDR-A 68 a) Die erwarteten Ergebnisse der Maßnahmen und falls anwendbar ihr Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Konzepte

Dadurch wird eine marktgerechte und den tarifvertraglichen Standards entsprechende Entlohnung sichergestellt.

MDR-A 68 b) Umfang der Maßnahmen, inklusive Verweis auf die Lage innerhalb der Wertschöpfungskette, der geografischen Gebiete und falls anwendbar der betroffenen Interessengruppen

Die Maßnahmen gelten für die Arbeitnehmer aller Gesellschaften im Konsolidierungskreis ausgenommen die nach § 296 Abs. 1 beziehungsweise Abs. 2 HGB nicht in den Konzernabschluss einbezogenen verbundenen Unternehmen an allen Standorten für den eigenen Geschäftsbetrieb.

MDR-A 68 c) Zeithorizont bis zum geplanten Abschluss der Maßnahmen

Die Maßnahmen sind auf Dauer angelegt.

38. c) Weiterbildung und Kompetenzentwicklung

Die im folgenden beschriebenen Maßnahmen beeinflussen die positiven Auswirkungen für die eigene Belegschaft. Ebenso fördern sie die finanziellen Chancen auf den eignen Betrieb durch Förderung der Mitarbeiterqualifikationen, indem eine höhere Qualifikation dazu beiträgt sich verändernden Anforderungen (fachliche Anforderungen, Digitalisierung, Technik, Veränderungsgeschwindigkeit etc.) anzupassen und die Produktivität und Innovationsfähigkeit beizubehalten bzw. zu steigern.

MDR-A 68 Maßnahmen bezüglich positiver Auswirkung auf die eigene Belegschaft durch Weiterbildung und Kompetenzentwicklung für alle**MDR-A 68 a) Ergriffene und geplante Maßnahmen und der Bezug der Maßnahmen zu den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen**

Mit einem vielfältigen Aus- und Weiterbildungsprogramm bietet der Konzern Versicherungskammer seinen Mitarbeitern fachliche und persönliche Förder- und Entwicklungsmöglichkeiten. Dazu zählen unter anderem:

- Auswirkung/Chance: Förderung des Führungskräftenachwuchses mit einem mehrmonatigen Programm zur Auswahl und Entwicklung auf beiden Führungsebenen unterhalb der Geschäftsleitung. Führungsfunktionen auf beiden Ebenen wurden mit internen Teilnehmern aus den Nachwuchsprogrammen besetzt.
- Auswirkung/Chance: Erstausbildungsplätze im Bereich Versicherung und IT- Auszubildende wurden im Anschluss an ihre Ausbildung in ein Anstellungsverhältnis übernommen.
- Auswirkung: individuelle Personalentwicklungsmaßnahmen, zum Beispiel durch Seminarangebote zur fachlichen und persönlichen Entwicklung
- Auswirkung: berufsbegleitende Weiterbildungsmaßnahmen, zum Beispiel über Studenten- und Traineeprogramme die Hochschulabsolventen auf eine Spezialisten- oder Führungsaufgabe im Konzern Versicherungskammer vorbereiten oder berufsbegleitende Studiengänge wie zum Beispiel der Executive Master of Insurance an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

MDR-A 68 a) Die erwarteten Ergebnisse der Maßnahmen und falls anwendbar ihr Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Konzepte

Mit dieser gezielten und langfristigen Förderung erwartet der Konzern Versicherungskammer eine gesteigerte Bindung qualifizierter Mitarbeiter und Talente.

Ziel ist es, mit den Angeboten die Mitarbeiter auf neue Anforderungen des Markts (zum Beispiel Digitalisierung) vorzubereiten und den Bedarf an qualifizierten Fach- und Führungskräften zu decken.

MDR-A 68 b) Umfang der Maßnahmen, inklusive Verweis auf die Lage innerhalb der Wertschöpfungskette, der geografischen Gebiete und falls anwendbar der betroffenen Interessengruppen

Die Maßnahmen gelten für die Arbeitnehmer aller Gesellschaften im Konsolidierungskreis, ausgenommen die nach § 296 Abs. 1 beziehungsweise Abs. 2 HGB nicht in den Konzernabschluss einbezogenen verbundenen Unternehmen, an allen Standorten für den eigenen Geschäftsbetrieb.

MDR-A 68 c) Zeithorizont bis zum geplanten Abschluss der Maßnahmen

Die Maßnahmen sind auf Dauer angelegt.

38. c) Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben

Der Konzern Versicherungskammer verfolgt eine familienbewusste Personalpolitik und wurde im Rahmen mehrerer Auditierungsphasen durch die berufundfamilie Service GmbH zertifiziert. Das nunmehr dauerhafte Zertifikat wurde zuletzt im Jahr 2025 mit dem Dialogverfahren von berufundfamilie erneut bestätigt.

Der Konzern geht davon aus, dass sich die Maßnahmen positiv auf die Arbeitgeberattraktivität und Mitarbeiterbindung auswirken.

MDR-A 68 Maßnahmen bezüglich positiver Auswirkung auf die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben der eigenen Belegschaft**MDR-A 68 a) Ergriffene und geplante Maßnahmen und der Bezug der Maßnahmen zu den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen**

Der Konzern Versicherungskammer bietet seinen Mitarbeitern viele Möglichkeiten und Hilfestellungen an, um eine bessere Balance zwischen Beruf und Familie zu schaffen.

Neben den bereits etablierten Maßnahmen, wie etwa die variable Arbeitszeit mit zahlreichen Teilzeitangeboten und flexiblen Regelungen zum mobilen Arbeiten, wurde Workation als unbefristete Maßnahme fortgeführt. Bei den Themen „Beruf und Kinder“ sowie „Beruf und Pflege“ werden die Mitarbeiter von externen Familiendienstleistern unterstützt. Darüber hinaus unterstützt der Konzern Versicherungskammer seine Mitarbeiter mit Angeboten, wie zum Beispiel dem Jobsharing für Führungskräfte oder Informationen rund um das Thema „Elternzeit“.

MDR-A 68 a) Die erwarteten Ergebnisse der Maßnahmen und falls anwendbar ihr Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Konzepte

Ziel ist es, die Interessen der Beschäftigten mit den betrieblichen Erfordernissen in Einklang zu bringen.

MDR-A 68 b) Umfang der Maßnahmen, inklusive Verweis auf die Lage innerhalb der Wertschöpfungskette, der geografischen Gebiete und falls anwendbar der betroffenen Interessengruppen

Die Maßnahmen gelten für die Arbeitnehmer aller Gesellschaften im Konsolidierungskreis, ausgenommen die nach § 296 Abs. 1 beziehungsweise Abs. 2 HGB nicht in den Konzernabschluss einbezogenen verbundenen Unternehmen, an allen Standorten für den eigenen Geschäftsbetrieb.

MDR-A 68 c) Zeithorizont bis zum geplanten Abschluss der Maßnahmen

Die Maßnahmen sind auf Dauer angelegt.

38. c) Schaffung eines inklusiven und fairen Arbeitsumfeldes

Grundlage für eine respektvolle und wertschätzende Zusammenarbeit ist nach unserem Verständnis ein diskriminierungs- und vorurteilsfreies Arbeitsumfeld, in dem unterschiedliche Persönlichkeitsmerkmale, Lebensentwürfe, Kompetenzen und Perspektiven der Mitarbeiter als Erfolgsfaktoren verstanden werden. Als Unterzeichner der Charta der Vielfalt beabsichtigen wir im Konzern Versicherungskammer, den soziokulturellen Mix der Gesellschaft zu fördern und legen dabei besonderes Augenmerk unter anderem auf Demografie, Umgang mit technischer Entwicklung, Herkunft, Wertvorstellungen, Tradition, Flexibilität und Veränderung.

MDR-A 68 Maßnahmen bezüglich positiver Auswirkung auf die eigene Belegschaft durch Schaffung eines inklusiven und fairen Arbeitsumfeldes**MDR-A 68 a) Ergriffene und geplante Maßnahmen und der Bezug der Maßnahmen zu den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen**

Führungskräfte und Mitarbeiter engagieren sich in innerbetrieblichen Arbeitsgruppen zu jährlich wechselnden Diversitythemen und im Rahmen von Initiativen des Frauennetzwerks. Auf Vorstandsebene ist der Konzern Versicherungskammer auf verschiedenen Plattformen und Veranstaltungen wie Initiativen des Arbeitgeberverbands der Versicherungsunternehmen in Deutschland e.V., zum Beispiel „Women in Leadership & Culture“, vertreten.

Im Rahmen der Frauenförderung zählen die Förderung von Frauen in qualifizierten Fach- und Führungsfunktionen, die Unterstützung bei der Karriereplanung sowie die Vereinbarkeit individueller Lebensentwürfe mit den beruflichen Erfordernissen, beispielsweise mit dem Jobsharing von Führungskräften in Teilzeit, zu den zentralen Maßnahmen.

Zu einem diskriminierungsfreien Arbeitsumfeld trägt neben einem AGG-Beauftragten als zentrale Anlaufstelle bei Diskriminierungsvorfällen auch eine Kommunikationsplattform im Social Intranet, die „Community proud@work“ bei, die sich sowohl intern als auch extern sichtbar für „LGBTQIA+“-Themen einsetzt.

MDR-A 68 a) Die erwarteten Ergebnisse der Maßnahmen und falls anwendbar ihr Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Konzepte

Ziel ist es, ein diskriminierungsfreies und inklusives Arbeitsumfeld zu gewährleisten, die Vielfalt innerhalb der Belegschaft zu fördern und Chancengleichheit bei Einstellungen und Beförderungen (zum Beispiel Teilhabe an Führungspositionen) sicherzustellen.

MDR-A 68 b) Umfang der Maßnahmen, inklusive Verweis auf die Lage innerhalb der Wertschöpfungskette, der geografischen Gebiete und falls anwendbar der betroffenen Interessengruppen

Die Maßnahmen gelten für die Arbeitnehmer aller Gesellschaften im Konsolidierungskreis, ausgenommen die nach § 296 Abs. 1 beziehungsweise Abs. 2 HGB nicht in den Konzernabschluss einbezogenen verbundenen Unternehmen, an allen Standorten für den eigenen Geschäftsbetrieb.

MDR-A 68 c) Zeithorizont bis zum geplanten Abschluss der Maßnahmen

Die Maßnahmen sind auf Kontinuität angelegt.

38. c) Gesundheitsförderungsprogramme

Gesunde Arbeitsbedingungen tragen maßgeblich zu Wohlbefinden, Motivation und zur langfristigen Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter bei. Das betriebliche Gesundheitsmanagement umfasst dabei die Planung, Koordination, Durchführung und Kontrolle aller Maßnahmen, die sowohl zur individuellen Gesundheit des einzelnen Mitarbeiters als auch zu einer gesunden Organisation beitragen.

MDR-A 68 Maßnahmen bezüglich positiver Auswirkung auf die eigene Belegschaft durch Gesundheitsförderungsprogramme**MDR-A 68 a) Ergriffene und geplante Maßnahmen und der Bezug der Maßnahmen zu den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen**

Der Konzern Versicherungskammer setzt im Rahmen der Gesundheitsförderungsprogramme eine Vielzahl von Maßnahmen um:

- › Angebote für ärztliche Beratung und Betreuung durch konzerneigene Betriebsärzte und Sozialberatung
- › Empfehlungen für die gesundheitsbewusste Arbeitsgestaltung
- › Onlinevorträge und -seminare zu unterschiedlichen Gesundheitsthemen
- › Gripeschutzimpfung
- › Für Mitarbeiter mit Behinderung werden individuelle Arbeitsplatzgestaltungen in Abhängigkeit der konkreten Anforderungen, die sich aus der Behinderung der Mitarbeiter ergeben, gewährleistet.

MDR-A 68 a) Die erwarteten Ergebnisse der Maßnahmen und falls anwendbar ihr Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Konzepte

Ziel ist es, eine gesunde Arbeitsumgebung zu schaffen, sowohl in den betrieblichen Einrichtungen als auch im Rahmen des mobilen Arbeitens.

MDR-A 68 b) Umfang der Maßnahmen, inklusive Verweis auf die Lage innerhalb der Wertschöpfungskette, der geografischen Gebiete und falls anwendbar der betroffenen Interessengruppen

Die Maßnahmen gelten für die Arbeitnehmer aller Gesellschaften im Konsolidierungskreis, ausgenommen die nach § 296 Abs. 1 beziehungsweise Abs. 2 HGB nicht in den Konzernabschluss einbezogenen verbundenen Unternehmen, an allen Standorten für den eigenen Geschäftsbetrieb.

MDR-A 68 c) Zeithorizont bis zum geplanten Abschluss der Maßnahmen

Die Maßnahmen sind auf Kontinuität ausgerichtet.

38. d) Weitere übergreifende Angaben zu allen Maßnahmen in Bezug auf Arbeitskräfte des Unternehmens

Wie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Initiativen im Hinblick auf das Erzielen von Ergebnissen für die Arbeitskräfte des Unternehmens nachverfolgt und bewertet werden, sind im Unterkapitel S1-5 „Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen“ beschrieben.

39. Sind Maßnahmen erforderlich, leiten sie sich aus den gesetzlichen und internen Vorgaben ab und werden in enger Zusammenarbeit mit der Datenschutzbeauftragten und der Geschäftsführung diskutiert. Maßnahmen bei konkreten Datenschutzvorfällen werden unter S1-3 „Verfahren zur Verbesserung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die die Arbeitskräfte des Unternehmens Bedenken äußern können“ in Datenpunkt 32 a) beschrieben.

40. a) Wesentliche Risiken im Bereich „Arbeitskräfte des Unternehmens“ sind nicht vorhanden.

40. b) Die Maßnahmen sind unter 38 c) MDR 68 ff. zu Weiterbildung und Kompetenzentwicklung beschrieben.

41. Alle Maßnahmen stehen grundsätzlich allen Mitarbeitergruppen offen. Die Maßnahmen sind mit den Arbeitnehmervertretungen abgestimmt, die auf die Einhaltung der damit verbundenen Interessen der Mitarbeiter achten.

Der Konzern Versicherungskammer ist sich bewusst, dass mit der Nutzung von Daten potenziell negative Auswirkungen einhergehen. Um die Wahrscheinlichkeit eines potenziellen Datenschutzvorfalles zu verringern, werden Maßnahmen umgesetzt, sind in diesem Unterkapitel beschrieben.

43. Da die in diesem Kapitel aufgeführten Maßnahmen auf dauerhafte Umsetzung ausgerichtet sind, bestehen für sie keine gesonderten personellen oder finanziellen Mittel; sie sind durch die Aktivitäten der entsprechenden Fachbereiche bereits abgedeckt. Ein zentrales Budget für das Management der wesentlichen Auswirkungen beziehungsweise die abgeleiteten Maßnahmen besteht nicht.

S1-5 Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen

Ziele im Zusammenhang mit wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen

46. Für die gesetzlich vorgeschriebene Festlegung der Frauenquote auf der ersten und zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands wurden konkrete messbare Zielvorgaben festgelegt.

ESRS 2 72. Für die anderen wesentlichen positiven Auswirkungen und die Chance wurden keine konkreten messbaren Zielgrößen festgelegt, weil starre Zielgrößen nach unserer Bewertung wenig Mehrwert im Hinblick auf die Steuerung der Themen bieten. Stattdessen werden relative Veränderungen verschiedener Kennzahlen (zum Beispiel die Fluktuationsquote) auf Konzernebene beobachtet, um flexibel auf Fehlentwicklungen reagieren zu können.

MDR-T 81 Nachverfolgung der Wirksamkeit von Konzepten und daraus abgeleiteten Maßnahmen der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen durch Zielvorgaben

MDR-T 81 b) Nachverfolgung der Wirksamkeit des Konzeptes und der Maßnahme(n) in Bezug auf die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen, inklusive der Beschreibung der Verfahren, der festgelegten Zielvorgaben und zugehörigen qualitativen und quantitativen Indikatoren zur Bewertung des Fortschrittes sowie des zugehörigen Bezugszeitraums

Die Veränderung der relativen Kennzahlen wird im Regelfall jährlich von der zentralen Personalabteilung betrachtet.

Die Methodik für die Ermittlung der Fluktuationsquote sind unter S1-6 50 c) beschrieben. Es besteht keine Zielvorgabe für die Fluktuationsquote.

MDR-T 80 – Nachverfolgung der Wirksamkeit der Maßnahmen bezüglich positiver Auswirkung auf die eigene Belegschaft durch Schaffung eines inklusiven und fairen Arbeitsumfeldes durch Zielvorgaben

MDR-T 80 a) Verhältnis zwischen dem Ziel und den Zielvorgaben des adressierten Konzeptes sowie der Bezug des Ziels zu den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen

47. a) Aufgrund aktienrechtlicher Vorgaben sind die im Aufsichtsrat mitbestimmten Gesellschaften verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil und Fristen für deren Erreichung in den beiden obersten Führungsebenen unterhalb des Vorstands festzulegen. Die zuletzt im Jahr 2022 vom Vorstand beschlossenen Zielgrößen sollen bis zum 30. Juni 2027 erreicht werden und gelten nach wie vor unverändert. Die Ziele stehen im Zusammenhang mit dem Thema „Schaffung eines inklusiven und fairen Arbeitsumfeldes“ und stehen somit in einem direkten Verhältnis zu der positiven Auswirkung auf die eigene Belegschaft durch Schaffung eines inklusiven und fairen Arbeitsumfeldes, welches sich wiederum mittelbar aus der Personalstrategie ableitet.

MDR-T 80 b) Beschreibung des Zielniveaus und falls anwendbar, ob das Ziel absolut oder relativ ist sowie in welcher Einheit gemessen wird

Für die Bestimmung der Zielgrößen auf den Führungsebenen unterhalb des Vorstands wurden die Vorgaben des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst wie folgt zugrunde gelegt. Nach dem sogenannten Verschlechterungsverbot darf die Zielquote den zum Zeitpunkt der Festlegung tatsächlich erreichten Frauenanteil nicht unterschreiten, wenn der tatsächliche Frauenanteil unter 30 Prozent liegt. Liegt dieser zum Zeitpunkt der Zielfestlegung bei 30 Prozent oder mehr, so darf die festzulegende Zielvorgabe den erreichten Wert unterschreiten, muss jedoch mindestens 30 Prozent betragen. Die Zielgröße muss bei Angabe in Prozent einer vollen Personenzahl der Führungsebene entsprechen. Die konkreten Zielwerte finden sich in der Tabelle unter Punkt 47.

MDR-T 80 c) Umfang des Ziels, inklusive der Aktivitäten und falls anwendbar Verweis auf die Lage innerhalb der Wertschöpfungskette sowie der geografischen Gebiete

Aufgrund aktienrechtlicher Vorgaben gilt die Verpflichtung für die im Aufsichtsrat mitbestimmten Gesellschaften. Dies sind die Gesellschaften, die in der Tabelle zu Punkt 47 genannt sind.

MDR-T 80 d) Bezugswert und Bezugsjahr des Ziels

Der Bezugswert ist die bis zum 30. Juni 2022 erreichte Quote. Diese ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

MDR-T 80 e) Zeitraum, für den das Ziel gilt, sowie etwaige Zwischenziele

Das Ziel gilt bis 31. Dezember 2027. Dabei gibt es keine Zwischenziele.

MDR-T 80 f) Methoden und signifikante Annahmen zur Festlegung der Ziele und falls anwendbar Beschreibung der herangezogenen Bezugsquellen beziehungsweise Datengrundlage

Für den angestrebten Frauenanteil auf den Führungsebenen unterhalb des Vorstands wurde

- › der gesetzlich zulässige Fristenrahmen ausgeschöpft und die Frist zur Zielerreichung auf den 30. Juni 2027 festgelegt
- › die bis zum Ablauf der festzulegenden Frist zu erreichenden auf Basis der am Stand 30. Juni 2022 erreichten Quoten (höchstens jedoch mit 30 Prozent beziehungsweise dem nächstliegenden einer vollen Personenzahl entsprechenden Prozentsatz) festgelegt

MDR-T 80 h) Beschreibung, ob und wie Interessensträger in die Zielfindung einbezogen wurden

Es wurden keine Interessenträger bei der Zielfindung einbezogen.

MDR-T 80 i) Angabe zu Änderungen der Ziele und Kennzahlen beziehungsweise der zugrunde liegenden Messmethode sowie deren Gründe

Es haben sich im Geschäftsjahr keine Änderungen der Ziele und Kennzahlen beziehungsweise der zugrunde liegenden Messmethode ergeben.

MDR-T 80 j) Beschreibung des Überwachungsprozesses und des Fortschrittes bei der Zielerreichung

Im Rahmen des Nachhaltigkeitsberichts werden die jeweiligen Quoten zum Ende des Jahres ermittelt und ausgewiesen. Die gesetzliche Vorgabe bezieht sich ausschließlich auf das Ende der festgelegten Frist zum 30.06.2027. Daher existiert keine Überprüfung des Standes zum Geschäftsjahresende. Trends werden beobachtet.

ESRS 2 72. Bezogen auf die potenzielle negative Auswirkung auf die eigene Belegschaft durch Datenschutzverletzungen mit personenbezogenen Daten der Mitarbeiter wurden keine im Sinne der ESRS messbaren, terminierbaren und ergebnisorientierten Ziele festgelegt. Da eine isolierte Betrachtung des Einflusses auf Einzelmaßnahmenebene nicht möglich ist, wurden keine quantifizierten Ziele festgelegt.

MDR-T 81 b) Die Teilnahme an der Datenschutz-Schulung wird nachgehalten, diese wird aber als kein quantitativer Indikator der Wirksamkeit von der Leitlinie Datenschutz sowie der entsprechenden Schulung als Maßnahme betrachtet, da kein direkter Zusammenhang der Absolvierung der Schulung und der Vermeidung von Datenschutzverstößen verfolgt werden kann. Die Wirksamkeit wird aber mit der Ambition zur Vermeidung von Datenschutzverstößen qualitativ über unser Datenschutzmanagementsystem überwacht, das auf einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess basiert.

47. b-c) Eine direkte Zusammenarbeit mit den Arbeitskräften des Unternehmens oder mit Arbeitnehmervertretern bezüglich der Zielgrößen für den Frauenanteil hat nicht stattgefunden. Erkenntnisse oder Verbesserungsmöglichkeiten wurden nicht ermittelt. Die folgende Übersicht zeigt die festgelegten Ziele und die zum Ende des Berichtszeitraums erreichten Quoten auf:

Gesellschaft	Quote zum 30.06.2022 Erste Führungsebene unterhalb Vorstand in %	Zielquote Erste Führungsebene unterhalb Vorstand in %	Quote zum 31.12. des Berichtsjahres Erste Führungsebene unterhalb Vorstand in %	Quote zum 30.06.2022 Zweite Führungsebene unterhalb Vorstand in %	Zielquote Zweite Führungsebene unterhalb Vorstand in %	Quote zum 31.12. des Berichtsjahres Zweite Führungsebene unterhalb Vorstand in %
Bayerische Landesbrandversicherung Aktiengesellschaft	23,4	23,4	20,0	33,3	30,3	39,4
Bayerischer Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft	15,0	15,0	34,6	35,3	30,4	36,6
Bayern-Versicherung Lebensversicherung Aktiengesellschaft	14,3	14,3	12,5	28,0	28,0	30,8
Bayerische Beamtenkrankenkasse Aktiengesellschaft	44,4	33,3	42,9	33,3	30,6	40,0
Saarland Feuerversicherung Aktiengesellschaft	–	33,3	–	41,7	33,3	30,0
Union Krankenversicherung Aktiengesellschaft	33,3	33,3	50,0	38,5	30,8	46,2
BavariaDirekt Versicherung Aktiengesellschaft	–	33,3	–	25,0	25,0	36,4

Im Sinne der ESRS definieren wir die oberste Führungsebene als die 1. Ebene unterhalb des Vorstands und beziehen hierbei alle Bereichsleiter und Hauptabteilungsleiter mit ein. Angaben zur 2. Führungsebene umfassen die Abteilungsleiter.

S1-6 Merkmale der Arbeitnehmer des Unternehmens

Zusammensetzung der Mitarbeiter

50. a) In der folgenden Tabelle sind mitarbeiterbezogene Kennzahlen des Konzerns Versicherungskammer abgebildet.

2025	Zahl der Arbeitnehmer (Personenzahl)
Männlich	4.461
Weiblich	4.419
Divers ¹	–
Keine Angaben	–
Gesamtzahl der Arbeitnehmer	8.880

¹ Geschlecht gemäß den eigenen Angaben der Arbeitnehmer.

50. b) i.–iii. Beschäftigte nach Art des Vertrags, aufgeschlüsselt nach Geschlecht (Personenzahl):

2025	Weiblich	Männlich	Divers ¹	Keine Angabe	Insgesamt
Zahl der Arbeitnehmer	4.419	4.461	–	–	8.880
Zahl der dauerhaften Arbeitnehmer	4.095	4.094	–	–	8.189
Zahl der befristeten Arbeitnehmer	324	367	–	–	691
Zahl der Abrufkräfte	–	–	–	–	–

¹ Geschlecht gemäß den eigenen Angaben der Arbeitnehmer.

50. c) Im Jahr 2025 haben insgesamt 671 Arbeitnehmer den Konzern Versicherungskammer verlassen. Die Quote der Mitarbeiterfluktuation im Berichtszeitraum beträgt 7,6 Prozent.

50. d), MDR-M 77 Berücksichtigt werden die Mitarbeiter gemäß ESRS 2 5. b) im Kapitel „ESRS2 Allgemeine Angaben“ im Unterkapitel „ESRS 2 BP-1 Allgemeine Grundlagen für die Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts“.

Die Berechnung aller Kennzahlen in Verbindung mit der Zahl der Arbeitnehmer erfolgt nach sozialversicherungsrechtlicher Definition in Übereinstimmung mit § 7 SGB IV und – sofern nicht anders dargestellt – als die Anzahl (Personenzahl) aller Arbeitnehmer, die am 31. Dezember des Berichtsjahres in einem Arbeitsverhältnis mit einem der berücksichtigten Konzernunternehmen stehen.

Als Arbeitnehmer zählen dabei alle mit den oben genannten Gesellschaften in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden Arbeitnehmer, einschließlich der Leitenden Angestellten und der Auszubildenden. Freigestellte Mitarbeiter (zum Beispiel aufgrund Mutterschutz/Elternzeit, Freistellungsphase Altersteilzeit, Arbeitsunfähigkeit ohne Lohnfortzahlung) werden ebenfalls berücksichtigt. Ausgenommen sind Vorstände, Geschäftsführer und Praktikanten.

Als dauerhaft Beschäftigte zählen alle Arbeitnehmer mit einem auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Anstellungsvertrag; als vorübergehend Beschäftigte zählen alle Arbeitnehmer mit einem auf eine bestimmte Zeit abgeschlossenen Anstellungsvertrag, dessen Dauer kalendermäßig bestimmt ist.

Die Anzahl der Austritte umfasst alle Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis im Berichtsjahr in den berücksichtigten Konzernunternehmen endete, unabhängig vom Grund der Beendigung (zum Beispiel Kündigung durch den Arbeitnehmer oder das Unternehmen, einvernehmliche Beendigung, Renteneintritt, vertragsgemäße Beendigung zeitlich befristeter Verträge oder Todesfall).

Gezählt werden dabei alle Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis innerhalb des Berichtsjahres formell beendet wurde. Nicht berücksichtigt werden Mitarbeiter, die intern in ein anderes Konzernunternehmen gewechselt sind.

Für die Quote wird die Anzahl der Austritte (Zähler) geteilt durch die definierte Personenzahl aller Arbeitnehmer (Nenner) * 100.

50. e-f) Die Gesamtzahl der Anzahl an Mitarbeitern wird im Konzernanhang unter „Sonstige Angaben“ angegeben. Allerdings ist ein direkter Vergleich mit der repräsentativsten Zahl in den Abschlüssen nicht möglich, im Wesentlichen aufgrund der im Konzernabschluss aufgrund der Anwendung von § 296 HGB nicht einbezogenen Unternehmen.

Befristete Arbeitsverhältnisse werden in der Regel bei vorübergehendem Beschäftigungsbedarf abgeschlossen. Die weitaus überwiegende Anzahl der Arbeitsverhältnisse wird wie aus der Tabelle ersichtlich unbefristet abgeschlossen.

S1-8 Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog

58. Die aktuellen Tarifverträge regeln grundlegende Arbeitsbedingungen unter anderem Vergütung, Arbeitszeit und Urlaub.

60. a-b) Im Berichtszeitraum waren 91,9 Prozent der Beschäftigten tarifvertraglich abgesichert.

Die Arbeitnehmer sind ausschließlich in Deutschland beschäftigt

63. a) 98 % aller Arbeitnehmer in Deutschland sind von Arbeitnehmervertretern abgedeckt.

S1-9 Diversitätskennzahlen

66. a-b) In der folgenden Tabelle sind weitere mitarbeiterbezogene Kennzahlen des Konzerns aufgeführt:

Konzern Versicherungskammer		2025
Geschlechterverteilung auf oberster Führungsebene F1 – Ebene unter dem Vorstand (Bereichsleiter/Hauptabteilungsleiter)	absolut (prozentual)	Männer: 81 (75 %) Frauen: 27 (25 %)
Geschlechterverteilung auf oberster Führungsebene F2 – Ebene zwei unter dem Vorstand (Abteilungsleiter)	absolut (prozentual)	Männer: 313 (66,5 %) Frauen: 158 (33,6 %)
Altersverteilung der Mitarbeiter	absolut	<30 Jahre: 1.306 30 bis 50 Jahre: 4.223 >50 Jahre: 3.351

Im Sinne der ESRS definieren wir die oberste Führungsebene als die 1. Ebene unterhalb des Vorstands und beziehen hierbei alle Bereichsleiter und Hauptabteilungsleiter mit ein. Angaben zur 2. Führungsebene (Abteilungsleiter) berichten wir als unternehmensspezifische Angabe.

S1-10 Angemessene Entlohnung

69. Der Konzern Versicherungskammer unterhält Standorte ausschließlich in Deutschland. Bei der Entlohnung aller Mitarbeiter werden die Tarifverträge oder der gesetzliche Mindestlohn eingehalten.

S1-14 Kennzahlen für Gesundheitsschutz und Sicherheit

88. a) 100 Prozent der Beschäftigten sind auf der Grundlage gesetzlicher Anforderungen und/oder anerkannter Normen und Leitlinien vom Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit abgedeckt, sofern sie im Berichtszeitraum eine Arbeitsleistung erbracht haben.

88. b) Es wurden im Berichtsjahr keine durch arbeitsbedingte Verletzungen oder Erkrankungen verursachte Todesfälle registriert. Todesfälle im Unternehmen eingesetzter Fremdarbeitskräfte werden berücksichtigt, sofern diese der Arbeitssicherheit gemeldet werden.

88. c) Innerhalb des abgelaufenen Geschäftsjahres wurden 23 meldepflichtige Arbeitsunfälle registriert.

Die Quote beträgt 1,56.

MDR-M 77

Bei der Berechnung der Quote der arbeitsbedingten Verletzungen (ohne Wegeunfälle) teilt das Unternehmen die jeweilige Anzahl der Fälle durch die Gesamtzahl, der von seinen eigenen Arbeitskräften im Berichtsjahr geleisteten Arbeitsstunden multipliziert mit 1.000.000.

Als geleistete Arbeitsstunden werden die im Gehaltsabrechnungssystem hinterlegten bezahlten Stunden aller Arbeitnehmer angenommen. Die Anzahl der bezahlten Stunden ist eine für die Gehaltsabrechnung notwendige Systemzahl und berücksichtigt anteilige Beschäftigungen aufgrund Teilzeit, Arbeitsunfähigkeits-/Freistellungszeiträume ohne Lohnfortzahlung und unterjährige Eintritte.

Arbeitsunfälle sind nach § 8 SGB VII Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach § 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen. Wird die versicherte Tätigkeit im Haushalt der Versicherten oder an einem anderen Ort ausgeübt, besteht Versicherungsschutz in gleichem Umfang wie bei Ausübung der Tätigkeit auf der Unternehmensstätte.

51-16 Vergütungskennzahlen (Verdienstunterschiede und Gesamtvergütung)

97. a) Hinsichtlich der Vergütungsparameter ist ein geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle zwischen dem Durchschnittseinkommen von weiblichen und männlichen Beschäftigten von 14,46 Prozent festzustellen.

97. b) Das Verhältnis der jährlichen Gesamtvergütung der am höchsten bezahlten Einzelperson zum Median der jährlichen Gesamtvergütung aller Beschäftigten beträgt 27,60.

97. c) Für die Ermittlung des geschlechtsspezifischen Verdienstgefälles gelten folgende Definitionen:

Berücksichtigter Personenkreis

Alle Arbeitnehmer, die am 31. Dezember des Geschäftsjahres in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.

Ermittlung durchschnittlicher Bruttostundenverdienst

Für die Ermittlung der Vergütung wird die im Geschäftsjahr über das Gehaltsabrechnungssystem ausgezahlte Bruttogesamtvergütung berücksichtigt sowie die arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung.

Die Bruttogesamtvergütung beinhaltet alle regelmäßigen und fixen Gehaltsbestandteile inkl. Sonderzahlungen, Einmalvergütungen, nicht garantierter Zahlungen sowie geldwerter Vorteile, die der Steuerpflicht des Arbeitnehmers unterliegen.

Für die Ermittlung des finanziellen Werts der Sachleistung „Dienstwagen“ ist der geldwerte Vorteil entscheidend, der im Rahmen der Lohnsteuer gemäß den jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften für die private Nutzung eines Dienstwagens im Geschäftsjahr ermittelt wird. Dieser Wert bildet die Grundlage für die Schätzung der Mitarbeiter-Sachleistung.

Für die arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung werden für den beitragsfinanzierten Anteil die Jahreswerte des Geschäftsjahres aus dem Personalinformationssystem berücksichtigt. Für die rückstellungsfinanzierte Anteile wird die Veränderung der Rückstellung zum 31.12. des Geschäftsjahres zum 31.12. des Folgejahres angesetzt. Dabei wird als Grundlage für beide Werte der Status des Versicherten zum 31.12. des Geschäftsjahres angesetzt. Dieser Zugang zu den Deckungsrückstellungen wird als „Prämie“ ausgewiesen.

Die Summe des beitragsfinanzierten Anteils und der Prämie aus dem rückstellungsfinanzierten Anteil, bildet den Wert der betrieblichen Altersversorgung und wird zur Bruttogesamtvergütung addiert.

Zusätzlich werden für jeden Arbeitnehmer die im Personalsystem hinterlegten bezahlten Stunden ermittelt. Die Anzahl der bezahlten Stunden ist eine für die Gehaltsabrechnung notwendige Systemzahl und berücksichtigt anteilige Beschäftigungen aufgrund von Teilzeit, AU- und Freistellungszeiträumen ohne Lohnfortzahlung und unterjährigen Eintritten.

Für den durchschnittlichen Bruttostundenverdienst wird für alle männlichen beziehungsweise weiblichen Arbeitnehmer die ausgezahlte Bruttogesamtvergütung addiert. Entsprechend wird für alle männlichen beziehungsweise weiblichen Arbeitnehmer die Summe der bezahlten Stunden ermittelt. Für jedes der beiden Geschlechter wird die Summe der ausgezahlten Bruttogesamtvergütung durch die Summe der bezahlten Stunden dividiert.

Berechnung Gender-Pay-Gap

Das geschlechtsspezifische Verdienstgefälle wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$\frac{\text{durchschnittlicher Bruttostundenverdienst der männlichen Arbeitnehmer} - \text{durchschnittlicher Bruttostundenverdienst der weiblichen Arbeitnehmer}}{\text{durchschnittlicher Bruttostundenverdienst der männlichen Arbeitnehmer}} \cdot 100.$$

Verhältnis der jährlichen Gesamtvergütung der am höchsten bezahlten Einzelperson zum Median der jährlichen Gesamtvergütung aller Arbeitnehmer:

Für die Ermittlung des Verhältnisses der jährlichen Gesamtvergütung der am höchsten bezahlten Einzelperson zum Median aller Beschäftigten gelten folgende Definitionen:

Berücksichtigter Personenkreis

Alle Arbeitnehmer, die am 31. Dezember des Geschäftsjahres in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Für die Ermittlung der höchstbezahlten Einzelperson werden im Zähler zusätzlich die in den einbezogenen Unternehmen am 31. Dezember des Geschäftsjahres beschäftigten Vorstandsmitglieder berücksichtigt.

Ermittlung der jährlichen Gesamtvergütung

Bei der Vergütung wird die im Geschäftsjahr ausgezahlte Bruttogesamtvergütung (siehe Erklärung Bruttogesamtvergütung unter der Überschrift „Ermittlung durchschnittlicher Bruttostundenverdienst“) berücksichtigt.

Berechnung Verhältnis

Das Verhältnis der jährlichen Gesamtvergütung der am höchsten bezahlten Einzelperson zum Median der jährlichen Gesamtvergütung aller Arbeitnehmer wird nach folgender Formel berechnet:

jährliche Gesamtvergütung für die höchstbezahlte Person im Unternehmen / Median der jährlichen Gesamtvergütung für die Arbeitnehmer (ohne die höchstbezahlte Person).

S1-17 Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten

103. a) Über die hierfür eingerichteten Meldekanäle wurden 15 Fälle von Diskriminierung, einschließlich Belästigung, gemeldet, bei denen, soweit angezeigt, umgehend unternehmensseitig Maßnahmen im Einzelfall ergriffen wurden.

103. b) Darüber hinaus wurden der zentralen Compliance-Funktion 0, der Personalabteilung 0 und anderen Funktionen 0

Beschwerden im Zusammenhang mit Arbeitsbedingungen, Gleichbehandlung und Chancengleichheit oder sonstigen arbeitsbezogenen Rechten gemeldet.

103. c) Geldbußen, Sanktionen und Schadensersatzzahlungen oder anderweitige Konsequenzen im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorfällen sind demnach in Höhe von 0,00 Euro entstanden.

104. a) Im Berichtszeitraum gab es 0 festgestellte schwerwiegende Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten in Bezug auf die eigene Belegschaft.

104. b) Geldbußen, Sanktionen und Schadensersatzzahlungen oder anderweitige Konsequenzen im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorfällen sind demnach in Höhe von 0,00 Euro entstanden.

ESRS S2 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette**Berichterstattung nach ESRS 2 17.****Negative Auswirkung auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette durch Kapitalanlagetätigkeiten hinsichtlich sozialer Absicherung**

17. a) Der Konzern Versicherungskammer hat durch Investitionen in Unternehmen mit unzureichenden Arbeitsbedingungen indirekt negative Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette in Bezug auf das Thema soziale Absicherung. Der Umgang mit diesen Auswirkungen ist gleichsam in der ESG-Strategie des Konzerns Versicherungskammer sowie in der konzernweiten ESG-Richtlinie für die Kapitalanlage verankert.

17. c) Kurze Beschreibung der Konzepte

Im Rahmen der Analyse der Kapitalanlagebestände des Konzerns Versicherungskammer wurden Investitionen in Sektoren identifiziert, zum Beispiel Hersteller von elektronischen Erzeugnissen, Chemieunternehmen sowie Strom- und Gasversorger, die in ihrer Wertschöpfungskette erhöhte Risiken im Zusammenhang mit nachteiligen Arbeitsbedingungen aufweisen. Hierzu zählen unter anderem informelle Arbeit, ein geringer sozialer Schutz und fehlende soziale Leistungen, wie beispielsweise Krankenversicherungen.

Der Konzern Versicherungskammer verfolgt mit der Kapitalanlage das Ziel, langfristige finanzielle Stabilität mit einer verantwortungsvollen Haltung zu verbinden. Dieser Grundsatz ist in der ESG-Konzernstrategie festgehalten. Dort und in der ESG-Richtlinie für die Kapitalanlage ist definiert, dass der Konzern Versicherungskammer zur Vermeidung

von Auswirkungen der Kapitalanlage in Bezug auf Arbeitsbedingungen auf das sogenannte normbasierte Screening setzt. Das heißt, Investitionen werden anhand von international anerkannten Normen und Standards geprüft. Der Konzern Versicherungskammer orientiert sich dabei an den Prinzipien des UN Global Compact (UNGC), der auch das Thema Arbeitsrechte, unter anderem Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Diskriminierung, umfasst.

Der Konzern Versicherungskammer strebt an, negative Auswirkungen des Portfolios auf Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette zu identifizieren und möchte sicherstellen, dass im gesamten Kapitalanlageportfolio – unter Berücksichtigung ökonomischer Aspekte – keine Investitionen in Unternehmen bestehen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die zehn Prinzipien des UNGC bekannt sind. Der Ansatz bezieht sich auf die Assetklassen Aktien, Anleihen und Infrastruktur und dort auf diejenigen Kapitalanlagen, in die der Konzern Versicherungskammer über die Direktanlage oder interne beziehungsweise externe Mandatslösungen (zum Beispiel mittels Spezialfonds) investiert ist.¹ Voraussetzung ist, dass für die entsprechenden Investitionsobjekte Daten des externen Datenanbieters des Konzerns Versicherungskammer vorliegen.

17. d) Kurze Beschreibung der Maßnahmen

Zur Begrenzung der negativen Auswirkungen auf die Rechte und das Wohlergehen von Beschäftigten nutzt der Konzern Versicherungskammer eine Ausschlussliste. Diese enthält unter anderem auch Unternehmen, die Verstöße gegen die Prinzipien des UNGC aufweisen. Die Ausschlussliste wird mithilfe eines externen Datenanbieters erstellt und einmal im Quartal den betroffenen Front-office-Abteilungen sowie der Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) zur Verfügung gestellt.² Die KVG sperrt systemseitig Titel entsprechender Unternehmen für den Kauf (Pre-Trade-Analyse).

Gleichzeitig wird auf monatlicher Basis mithilfe der Daten des externen Datenanbieters der Gesamtbestand des Konzerns Versicherungskammer in einem internen Bericht auf etwaige Verstöße gegen die Ausschlüsse hin untersucht (Post-Trade-Analyse). Auffällige Unternehmen werden – sofern vorliegend – kontinuierlich vom Ressort Finanzen und Kapitalanlage beobachtet und halbjährlich dem PAI-Committee (PAI = Principal Adverse Impacts) vorgestellt. Der Konzern Versicherungskammer behält sich vor, auf etwaige identifizierte Unternehmen im Rahmen des Corporate Engagements einzuwirken oder – sofern keine geeigneten Gegenmaßnahmen hinsichtlich der jeweiligen Verstöße gegen die Prinzipien des UNGC ergriffen werden – diese Investitionen nach Entscheidung des Investment-Committees unter Berücksichtigung ökonomischer Aspekte zu veräußern.

Es wird erwartet, dass die im Rahmen der Portfolioanalyse identifizierten nachteiligen Auswirkungen der Kapitalanlage im Bereich Arbeitsrechte durch die genannten Maßnahmen reduziert und vermieden werden.

17. b, e) Kurze Beschreibung der Ziele und relevanter Kennzahlen

Im Berichtszeitraum wurden alle Investitionsbestände mit einem Verstoß gegen den UN Global Compact veräußert. Zum Stichtag 31. Dezember 2025 lagen somit keine bekannten UNGC-Verstöße in den Anlageklassen Aktien, Anleihen und Infrastruktur vor. Ein konkretes Ziel beispielsweise zur weiteren Reduzierung des Anteils von Kapitalanlagen mit Verstößen gegen den UNGC und damit ein Ziel zum Umgang mit der im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse identifizierten wesentlichen negativen Auswirkung („Negative Auswirkung auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette durch Kapitalanlagetätigkeiten hinsichtlich sozialer Absicherung“) liegt nicht vor.

Negative Auswirkung auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette durch Kapitalanlagetätigkeiten hinsichtlich unangemessener Entlohnung

17. a-e) Der Konzern Versicherungskammer hat durch Investitionen in Unternehmen mit unzureichenden Arbeitsbedingungen indirekt negative Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette in Bezug auf das Thema unangemessene Entlohnung. Es bestehen keine Konzepte, Ziele, Maßnahmen oder Kennzahlen um negative Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette durch Kapitalanlagetätigkeiten hinsichtlich unangemessener Entlohnung zu reduzieren und zu vermeiden.

¹ Sofern bei Produkten der fondsgebundenen Lebensversicherung konkrete Anlageentscheidungen von einem Konzernunternehmen getroffen werden und ökologische/soziale Merkmale für das entsprechende Produkt definiert sind, gilt der Ansatz – sofern mit der Anlagestrategie des Anlagekonzepts vereinbar – sowohl für direkte als auch indirekte Investitionen (zum Beispiel mittels Zielfonds). Ausschlusskriterien finden keine Anwendung bei Anlagekonzepten, die keine ökologischen/sozialen Merkmale aufweisen.

² Der externe Datenanbieter nutzt verschiedene Datenquellen, darunter Unternehmens- und Medienberichte, NGO-Informationen sowie staatliche Veröffentlichungen zur Identifizierung, Bewertung und Kategorisierung von Verstößen. Ein Verstoß liegt dann vor, wenn ein Unternehmen die Prinzipien des UNGC schwerwiegend oder wiederholt verletzt, die Verstöße gut belegt sind und das Unternehmen nicht angemessen oder ausreichend darauf reagiert.

ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer**Berichterstattung nach ESRS 2 17.**

Mit den nachfolgenden nach ESRS 2 17. berichteten Inhalten werden alle Unterthemen des ESRS S4 abgedeckt.

17. a) Folgende wesentlichen Auswirkungen, Risiken oder Chancen wurden identifiziert:

Im Unterthema Informationsbezogene Auswirkungen für Verbraucher und/oder Endnutzer

- › Positive Auswirkung auf den Verbraucher und Endnutzer durch hohe Beratungsqualität und -kapazität
- › Positive Auswirkung auf Verbraucher und Endnutzer durch hohe Servicequalität

Im Unterthema Soziale Inklusion von Verbrauchern und/oder Endnutzern

- › Positive Auswirkung auf den Verbraucher und Endnutzer durch verschiedene Zugänge zu Produkten und Dienstleistungen
- › Positive Auswirkung auf Verbraucher und Endnutzer durch Grundsatzerklärung der Nichtdiskriminierung des Kunden

Im Unterthema Persönliche Sicherheit von Verbrauchern und/oder Endnutzern

- › Positive Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer durch die Förderung der Gesundheit und finanziellen Sicherheit mittels Produkten und Services der Kranken- und Pflegeversicherung

Im Unterthema Informationsbezogene Auswirkungen für Verbraucher und/oder Endnutzer

- › Potenziell negative Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer durch Datenschutzverletzung der personenbezogenen Daten
- › Potenziell negative Auswirkungen auf den Verbraucher und Endnutzer durch unzureichende Cybersecurity beim Konzern Versicherungskammer

Die Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer sind fester Bestandteil des dienstleistungsorientierten Geschäftsmodells und den damit verbundenen Geschäftsfeldstrategien des Konzerns Versicherungskammer. Der Konzern Versicherungskammer arbeitet stetig daran, potenzielle negative Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer abzumildern beziehungsweise zu verhindern sowie positive Auswirkungen weiter zu fördern. Im Reviewprozess der jeweiligen Konzepte fließen dabei die Interessen der Verbraucher und Endnutzer ein, sodass die wesentlichen Auswirkungen direkt beziehungsweise indirekt den Strategieentwicklungsprozess des Konzerns Versicherungskammer beeinflussen.

Kunden und Vertrieb**Positive Auswirkung auf den Verbraucher und Endnutzer durch hohe Servicequalität****Positive Auswirkung auf den Verbraucher und Endnutzer durch hohe Beratungsqualität und -kapazität****17. c) kurze Beschreibung der Konzepte**

Der konzeptionelle Fokus der Funktionalstrategien „Vertrieb/Marketing“ und „Operations und Kundenmanagement“ zielt auf die Umsetzung von Kundenzentrierung und Kundenbindung ab, und gilt konzernweit für alle kundenbezogenen Geschäftsprozesse und in allen Geschäftsgebieten des Konzerns Versicherungskammer. Die Interessen und die Zufriedenheit der Kunden stehen im Mittelpunkt der Geschäftstätigkeit. Die Verbesserung der Kundenzufriedenheit soll durch regelmäßiges Kundenfeedback und die fortlaufende Überprüfung der Maßnahmen sichergestellt werden.

Ziel der Funktionalstrategien ist es, eine hohe Kundenzufriedenheit, als wesentliches Interesse der Organisation, dauerhaft zu gewährleisten. Im Mittelpunkt stehen dabei eine transparente, individuelle und bedarfsgerechte Beratung sowie eine Betreuung entlang des gesamten Kundenlebenszyklus. Damit werden die als wesentlich identifizierten IROs (Positive Auswirkungen auf den Verbraucher und Endnutzer durch hohe Beratungsqualität u. -kapazität, Positive Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer durch hohe Servicequalität) adressiert und es wird ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der Konzernziele geleistet.

17. d) Kurze Beschreibung der Maßnahmen

Der wesentliche Aspekt (IROs: Positive Auswirkungen auf den Verbraucher und Endnutzer durch hohe Beratungsqualität u. -kapazität, Positive Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer durch hohe Servicequalität) betrifft den Schutz der Interessen und Bedürfnisse von Verbrauchern und Endnutzern im Hinblick auf informationsbezogene Auswirkungen, vornehmlich die Sicherstellung einer hohen Kundenzufriedenheit durch Beratungsqualität. Ziel ist es, durch operative Maßnahmen insbesondere in Vertragsangelegenheiten sowie bei der Leistungs- und Schadenbearbeitung positive Auswirkungen für Verbraucher und Endnutzer zu erzielen.

Um eine hohe Kundenzufriedenheit sicherzustellen und Risiken (zum Beispiel unzureichende Beratungen und negative Serviceerfahrungen) zu minimieren, setzen wir folgende Maßnahmen um:

Wissenstransfer und -management

Durchführung von fachlichen Schulungen und Weiterbildungen für operative Mitarbeiter in den Bereichen Betrieb, Leistung und Schaden, zur gezielten Entwicklung von Fähigkeiten im Umgang mit Kundenanforderungen.

Hierbei werden das Risiko unzureichender Beratungen sowie die Chance, die Kundenzufriedenheit durch eine verbesserte Servicequalität zu steigern, adressiert.

Auch stellen wir den Mitarbeitern im Innen- und Außendienst eine zentrale Wissensdatenbank zur Verfügung, die es ermöglicht, aktuelle, standardisierte Fachinformationen für die Kunden- und Vertriebskommunikation abzurufen.

Dadurch verringern wir das Risiko inkonsistenter oder nicht aktueller Informationen und fördern positive Kundenerfahrungen durch Erhöhung der Servicequalität.

Qualitätssicherung

Wir führen eine Qualitätssicherung bei den operativen Mitarbeitern in den Bereichen Betrieb, Leistung und Schaden im Bereich der Korrespondenz durch. Hierzu werden in regelmäßigen Abständen Vorgänge per Zufallsprinzip der Mitarbeiter ausgewählt und hinsichtlich der Bearbeitung qualitativ geprüft.

Geschäftsprozessoptimierung

Spezialisierte Abteilungen sind für die Optimierung und Weiterentwicklung interner Prozesse sowie kundenorientierter Angebote verantwortlich. Diese Einheiten analysieren systematisch Abläufe und Kundenrückmeldungen, entwickeln darauf basierende Verbesserungsmaßnahmen und treiben den Ausbau digitaler Services und Serviceleistungen gezielt voran.

Damit adressieren wir das Risiko, dass ineffiziente Abläufe oder veraltete Serviceangebote zu Unzufriedenheit bei Verbrauchern und Endnutzern führen. Gleichzeitig nutzen wir die Chance, durch innovative, bedarfsgerechte Prozesse und Angebote ein hohes Maß an Kundenzufriedenheit und -bindung zu erzielen.

Folgende Ergebnisse erwarten wir infolge der jeweiligen Maßnahmen zur Erreichung der Kundenzufriedenheit:

- Verbesserte Reaktionsfähigkeit auf Kundenbedürfnisse und -feedback (Wissenstransfer und -management, Qualitätssicherung, Beschwerdemanagement).
- Reduktion von fehlerhaften Bearbeitungen und Auskünften, um Beschwerdefälle zu minimieren (Wissenstransfer und -management, Qualitätssicherung).
- Eine konsistente, kompetente Beratung sowie einen schnellen Service (Wissenstransfer und -management, Qualitätssicherung).
- Verstärkte Kundenbindung durch positive Serviceerfahrungen (Wissenstransfer und -management, Qualitätssicherung, Geschäftsprozessoptimierung).
- Stetige Weiterentwicklung und Innovation von Serviceangeboten und Prozessen (Geschäftsprozessoptimierung).

17. b, e) Kurze Beschreibung der Ziele und relevanter Kennzahlen

Zur Sicherstellung einer dauerhaft hohen Service- und Beratungsqualität misst der Konzern Versicherungskammer flächendeckend die Zufriedenheit seiner Kunden. Hierfür wurde zum Zwecke der Feedbackeinholung mit dem Kundenbarometer ab dem Jahr 2016 ein zentrales transaktionales Zufriedenheitsmessinstrument aufgebaut, das es ermöglicht, prozessbezogenes Kundenfeedback zu erhalten. Dadurch können Kunden nach einem Kontakt strukturiert und niederschwellig Feedback geben. Die Feedbacks sind ein Ansatzpunkt zur Verbesserung der Service- und Beratungsqualität insgesamt. Sofern ein Feedback Anlass zur Reaktion geben sollte, so werden die Kunden zeitnah kontaktiert, um offene Anliegen zu klären.

Hohe Service- und Beratungsqualität bedeutet für uns, dass wir unseren Kunden einen überdurchschnittlich guten Service bieten möchten. Hierfür vergleichen wir unsere monatlichen Zufriedenheitsergebnisse mit jährlich aktualisierten Branchendurchschnittswerten für alle zentralen Kontaktpunkte: Im Bereich der Leistungsabrechnung (Krankenversicherung), im Schadenfall (Kraft-, Sach- und Haftpflichtversicherung), bei der Auszahlung einer Lebensversicherung, bei Vertragsänderung und oder beim Neuvertrag (Kranken-, Lebens- und Kompositversicherungen), wobei am Kontaktpunkt Neuvertrag die Beratungsqualität der zentrale Zufriedenheitstreiber ist. Im Jahr 2025 konnten die Branchendurchschnittswerte in 62 % der monatlichen Messungen übertroffen werden.¹

¹ Die Branchendurchschnittswerte stammen aus der Touchpoint-Datenbank der MSR Consulting GmbH und werden als Anteile an „vollkommen“ oder „sehr zufrieden“ Kunden in jährlich aktualisierter Form zur Verfügung gestellt. Am Ende des Vorjahres werden diese für das laufende Jahr geliefert und sind zielwirksam nach einer flächendeckenden Kommunikation an alle zuständigen Fachbereiche mit Beginn des zweiten Quartals. Die Zielerreichung im Jahr 2025 resultiert daher aus dem Abgleich mit den Branchendurchschnittswerten von 2023 für das erste Quartal und mit den Werten von 2024 für die Folgequartale. Die Branchendurchschnittswerte variieren über die unterschiedlichen Kontaktpunkte und liegen als Zielwerte für 2026 im Bereich von 68 % und 79 %.

Positive Auswirkungen auf den Verbraucher und Endnutzer durch verschiedene Zugänge zu Produkten und Dienstleistungen

17. c) Kurze Beschreibung der Konzepte

Folgende Angaben zur Funktionalstrategie beziehen sich auf das IRO „Positive Auswirkungen auf den Verbraucher und Endnutzer durch verschiedene Zugänge zu Produkten und Dienstleistungen.“

Der wesentliche Inhalt des Konzepts Funktionalstrategie ist die Ausrichtung auf einen Multikanalvertrieb mit Kunden- und Marktzugang. Dieses Konzept fußt auf einem stationären Vertrieb in den Regionen, der eine hohe Kundennähe ermöglicht, sowie auf einem leistungsfähigen Online- und Direktvertrieb. Durch diesen Omnikanalansatz soll ein flexibler Zugang zu Produkten für alle Kundengruppen gewährleistet werden.

Die Funktionalstrategie ist integraler Bestandteil der übergeordneten Konzernstrategie. Mit ihr wird das Ziel, eine Orientierung für die Aktivitäten und Entscheidungen der Funktionsbereiche Vertrieb und Marketing bereitzustellen. Auf Grundlage einer SWOT-Analyse definiert die Funktionalstrategie das angestrebte Geschäftsmodell für die kommenden vier Jahre und unterstützt so die strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Konzerns Versicherungskammer.

17. d) Kurze Beschreibung der Maßnahmen

Die folgenden Maßnahmen beziehen sich auf das IRO „Positive Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer durch verschiedene Zugänge zu Produkten und Dienstleistungen“.

Kundenzugang durch Multikanal- und Omnikanalvertrieb

Der Konzern Versicherungskammer möchte als Versicherer der Regionen den flächendeckenden und kundenorientierten Zugang zu seinen Produkten gewährleisten. Dies erfolgt im Rahmen eines diversifizierten Multikanalvertriebs (Vertriebswege des Konzerns Versicherungskammer), der die verschiedenen regionalen Marken einschließt.

Im Geschäftsjahr 2025 wurden die Online Abschlussmöglichkeiten überarbeitet und weiter ausgebaut.

Die Versicherungsberatung im Rahmen der Live- und Telefonberatung wird derzeit ebenfalls ortsunabhängig ausgebaut. Mit dem Ausbau dieser Remote-Selling-Einheiten im Geschäftsjahr 2025 stärkt der Konzern Versicherungskammer gezielt seine Omnikanalpräsenz und trägt zu einem noch flexibleren und umfassenderen Beratungsangebot für seine Kunden bei.

17. b, e) Kurze Beschreibung der Ziele und relevanter Kennzahlen

Die Ableitung konkreter Zielgrößen und damit ESRS-Konforme-Ziele und -Kennzahlen erfolgt im Zusammenhang mit dem Multi- und Omnikanalvertrieb nicht.

Positive Auswirkung auf Verbraucher und Endnutzer durch Grundsatzerklärung der Nichtdiskriminierung des Kunden

17. c) Kurze Beschreibung der Konzepte

Unser Geschäftsmodell und unsere Strategie basieren auf rechtskonformem Verhalten, wozu wir auch die diskriminierungsfreie Behandlung von Kunden und Geschäftspartnern zählen.

Unser interner Verhaltenskodex ist die Basis für die Zusammenarbeit in unserem Unternehmen und den Umgang mit unseren Kunden. Wir bekennen uns hierin zur Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung auch unserer Kunden. Geschäftsleitung und Führungskräfte üben eine Vorbildfunktion bei der Einhaltung des Verhaltenskodex aus.

Die Vorgaben des Verhaltenskodex zum Schutz der Kunden vor Diskriminierung werden konkretisiert durch die „Leitlinie Produktentwicklung und -management inkl. Produktfreigabeverfahren nach IDD POG“. Um den Diskriminierungsfreien Zugang zu den Versicherungsprodukten sicherzustellen, sollen die Vorgaben der Insurance Distribution Directive (IDD) und (Product Oversight and Governance (POG) in den Prozess der Produktentwicklung integriert werden. Bei der Produktentwicklung sollen somit jährlich die besonderen Bedürfnisse der unterschiedlichen Kundengruppen berücksichtigt werden, sodass hinsichtlich der finanziellen und persönlichen Verhältnisse entsprechend jeweils bedarfsgerechte Produkte angeboten werden können. Wir überprüfen unser Produktportfolio auch im Hinblick darauf, welche Personengruppen bislang unzureichend angesprochen werden und passen unser Produktangebot gegebenenfalls entsprechend an.

17. d) Kurze Beschreibung der Maßnahmen

Im Geschäftsjahr 2025 wurden keine wesentlichen neuen Maßnahmen eingeführt. Zur Umsetzung der internen Vorgaben zur Nichtdiskriminierung der Kunden wurden in der Vergangenheit bereits Maßnahmen eingeführt, insbesondere der Produktentwicklungs- und Produktüberprüfungsprozess. Diese werden fortlaufend weitergeführt.

17. b, e) Kurze Beschreibung der Ziele und relevanter Kennzahlen

Die Ableitung konkreter Zielgrößen und damit ESRS-Konformer-Ziele und -Kennzahlen nicht.

Produktangebot**Positive Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer durch die Förderung der Gesundheit und finanziellen Sicherheit mittels Produkten und Services der Kranken- und Pflegeversicherung****17. c) kurze Beschreibung der Konzepte**

In der Funktionalstrategie Gesundheit, Pflege, Reise definiert der Konzern Versicherungskammer die strategische Ausrichtung des Geschäftsfelds Gesundheit, Pflege und Reise: Hierbei beschreibt das Mission Statement das Selbstverständnis des Konzerns Versicherungskammer im Geschäftsfeld: WIR: Lebenslanger Partner für Gesundheit und finanzielle Sicherheit. Im Zielbild 2029 werden die wichtigsten Ziele des Geschäftsfelds in den Bereichen Kundenwahrnehmung, Kundenschnittstelle/Vertriebspartner, Wertschöpfungskette, Kooperationspartner und Mitarbeiter formuliert.

Die Geschäftsfeldstrategie Gesundheit, Pflege, Reise steht in Zusammenhang mit folgenden Auswirkungen: Der Konzern Versicherungskammer hat positive Auswirkungen auf seine Kunden in der Kranken, Pflege- und Reiseversicherung, indem er durch seine Produkte und Services aktiv sowohl die Gesundheit als auch die finanzielle Sicherheit der Versicherten unterstützt. Die Gesundheit der Versicherten soll dabei durch Prävention und Unterstützung einer schnellen Genesung gefördert werden.

In der Geschäftsfeldstrategie Gesundheit, Pflege, Reise werden unter anderem die folgenden Ziele definiert:

- Der Konzern Versicherungskammer positioniert sich als verlässlicher und innovativer Partner für Gesundheits-, Pflege- und Reise.
- Der Konzern Versicherungskammer ist lebenslanger Partner für Gesundheit und finanzielle Sicherheit und begleitet seine Kunden in allen Lebensphasen.
- Der Konzern Versicherungskammer ist erster Ansprechpartner zu allen Fragen rund um Gesundheit, Pflege und Reise.

Diese Ziele verfolgt der Konzern Versicherungskammer, indem er – mittels eines geeigneten Produkt- und Serviceangebots – eine Transformation vom Leistungserbringer zum Gesundheitspartner vollzieht. Dabei steht die Gesundheitserhaltung beziehungsweise eine schnelle Genesung der Versicherten im Vordergrund.

17. d) Kurze Beschreibung der Maßnahmen**Gesundheitsservices zur Verbesserung der Gesundheit der Kunden**

Um die Gesundheit der Versicherten zu verbessern, bietet der Konzern Versicherungskammer eine Vielzahl an Gesundheitsservices an. Die Gesundheitsservices dienen der Prävention oder Früherkennung einer Erkrankung beziehungsweise unterstützen die Versicherten dabei, schneller zu genesen oder mit einer Erkrankung besser umgehen zu können. Das Angebot an Gesundheitsservices wird laufend überprüft und bei Bedarf angepasst.

Da Herz-Kreislauf-Erkrankungen die häufigste Todesursache sind, liegt ein Schwerpunkt der angebotenen Services auf der Herzgesundheit. Der Konzern Versicherungskammer hält mit „Meine Herzwelt“ ein Angebot an Services zum Thema Herzgesundheit bereit. Das Angebot umfasst beispielsweise den Herzzisiko-Check sowie die Programme „Blutdruck-Coach“ für Patienten mit bei Bluthochdruck und „HerzVital“ für Patienten mit einer koronaren Herzkrankheit; weitere Services richten sich an Versicherte mit Herzinsuffizienz und Vorhofflimmern.

Ein weiterer Schwerpunkt der Services widmet sich dem Thema seelische Gesundheit: Die im Angebot „Meine GesundheitsWelt Seele“ gebündelten Services bieten Unterstützung für Versicherte in seelischen Belastungssituationen und Krisen.

Darüber hinaus bietet der Konzern Versicherungskammer eine ganze Reihe weiterer Services an, die eine breite Zielgruppe der Versicherten anspricht, darunter den „digitalen Hautarzt“, die „digitale Sprechstunde“ (Telearztbesuch) und den Ernährungs- und Aktiv-Coach (individuelles telefonisches Betreuungsprogramm zur Unterstützung eines gesunden Lebensstils).

17. b, e) Kurze Beschreibung der Ziele und relevanter Kennzahlen

Aufgrund der vielfältigen Einflüsse auf die Gesundheit der Menschen (beispielsweise genetische Disposition, Verhalten, Lebensumstände, Umweltfaktoren) ist ein direkter Zusammenhang zwischen den angebotenen Services und der Veränderung des Gesundheitszustandes nur im Einzelfall nachweisbar. Es werden keine im Sinne der ESRS messbaren, terminierbaren und ergebnisorientierten Ziele und daher keine ESRS-konforme Kennzahlen festgelegt.

Datenschutz**Potenziell negative Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer durch Datenschutzverletzung der personenbezogenen Daten****Potenziell negative Auswirkungen auf den Verbraucher und Endnutzer durch unzureichende Cybersecurity und Datenschutz beim Konzern Versicherungskammer****17. c) kurze Beschreibung der Konzepte****Leitlinie Datenschutz**

Die Leitlinie umfasst die Umsetzung der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben zum Datenschutz sowie die Einhaltung der Selbstverpflichtung im Rahmen des Datenschutzkodex des GDV (Code of Conduct). Sie wird auf den fachlichen Ebenen innerhalb aller Bereiche in Richtlinien und konkreten Prozessen umgesetzt, um die Vertraulichkeit und Integrität der Daten zu gewährleisten. Sie steht somit in direktem Bezug zur potenziellen negativen Auswirkung auf Verbraucher und Endnutzer durch Datenschutzverletzungen hinsichtlich personenbezogener Daten sowie zu potenziellen negativen Auswirkungen auf den Verbraucher und Endnutzer durch unzureichende Cybersecurity beim Konzern Versicherungskammer.

Sie soll einen Ordnungs- und Handlungsrahmen für den Datenschutz insbesondere beim Einsatz und der Organisation von IT in den Unternehmen schaffen. Ziel dieser Leitlinie ist es, ein konzerneinheitliches und regelkonformes Datenschutzniveau zu schaffen. So wollen wir sicherstellen, dass alle Mitarbeiter ein hohes Datenschutzniveau erreichen, um Verletzungen der Privatsphäre natürlicher Personen zu vermeiden, die Integrität der Daten sicherzustellen und über die strikte Notwendigkeit vertraulicher Behandlung der Daten aufklären zu können.

Leitlinie Informationssicherheit

Der Konzern Versicherungskammer gewährleistet durch die etablierte IKT-Sicherheitspolitik im Haus, dass die Informationssicherheit und die damit verbundenen Verfahren, Protokolle und Instrumente in den Risikomanagementrahmen der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) eingebettet sind. Die Leitlinie steht damit in direktem Bezug zur wesentlichen potenziellen negativen Auswirkung auf Verbraucher und Endnutzer durch unzureichende Cybersecurity beim Konzern Versicherungskammer.

Die definierte IKT-Sicherheitspolitik verfolgt das Ziel, die Sicherheit und Resilienz der Netze zu gewährleisten, sowie angemessene Schutzvorkehrungen gegen unberechtigte Zugriffe und Datenmissbrauch vorzuhalten.

Für den Konzern Versicherungskammer stellt die Informationssicherheit daher einen integralen Bestandteil der Geschäftspolitik dar. Die Leitlinie Informationssicherheit beinhaltet die wichtigsten Grundsätze der Informationssicherheit im Konzern Versicherungskammer. Diese lauten:

1. Sicherheit als integraler Bestandteil
2. Einhaltung regulatorischer Anforderungen
3. Schutz von Daten und Ressourcen
4. Schutz von personenbezogenen Daten
5. Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit
6. Einhaltung von Standards und Regeln
7. Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs bei Angriffen und Notfällen
8. Gewährleistung der Vertragsbeziehung
9. Gewährleistung des Betriebes
10. Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit

Für die Risikobehandlung wurde das IKT-Risikomanagement mit der IKT-Risikokontrollfunktion etabliert.

Mit der wachsenden Bedeutung von Informationen für die Aufgabenerfüllung und der zunehmenden Durchdringung der Geschäftsprozesse durch die IKT wird es für die Unternehmen des Konzerns Versicherungskammer immer wichtiger, die Themen Cybersicherheit, IKT-Risiken und digitale operationale Resilienz zu forcieren, um gegen Cyber Risiken und Vorfällen inklusive Störungen von IKT-Dienstleistungen geschützt zu sein.

Hierzu ist es unabdingbar, dass die einschlägigen regulatorischen und gesetzlichen Anforderungen seitens des Konzerns Versicherungskammer erfüllt werden. Ein solider, umfassender und gut dokumentierter IKT-Risikomanagementrahmen trägt dazu bei, den IKT-Risiken, mit denen der Konzern Versicherungskammer konfrontiert ist, zu begegnen.

17. d) Kurze Beschreibung der Maßnahmen

Schulungen, Sensibilisierungsmaßnahmen, Überwachung auf Aktualität

Zur Gewährleistung und stetigen Verbesserung des Datenschutzes ergreift der Konzern Versicherungskammer im Rahmen des Datenschutzmanagementsystems und des Informationssicherheitsmanagementsystems auf Basis der Leitlinie Datenschutz und der Leitlinie Informationssicherheit Maßnahmen, wie regelmäßige Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen für Geschäftsleitung, Führungskräfte und Mitarbeiter, und kontrolliert deren Erfolg.

Die korrekte Einhaltung und die Umsetzung aller Sicherheitsmaßnahmen sind nur durch Schulung und Sensibilisierung aller Mitarbeiter zu gewährleisten. Zur Schulung der Mitarbeiter im Bereich Datenschutz und Informationssicherheit werden WBTs durchgeführt. WBT (Web-based Training) bezeichnet Schulungen in unserer Lernplattform, die von den Mitarbeitern zum jeweiligen Themengebiet durchlaufen werden, um ein angemessenes Sicherheitsbewusstsein bei Führungskräften und Mitarbeitenden zu schaffen und aufrechterhalten und den Wissensstand der Mitarbeitenden und Führungskräfte muss durch Schulungen auf aktuellem Niveau zu halten. Sie sind deshalb verpflichtet, an den Awarenessmaßnahmen zur Informationssicherheit teilzunehmen. Dabei ist es eine Managementaufgabe der jeweils zuständigen Führungskraft, ein entsprechendes Fachwissen der Mitarbeiter sicherzustellen.

Schulungen sowie regelmäßige Auffrischkurse und spezifische Schulungen für neue Mitarbeiter sollen dazu beitragen, die kontinuierliche Einhaltung der Datenschutz- und Informationssicherheitsanforderungen zu gewährleisten und einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Inhalte der Leitlinie Datenschutz und der Leitlinie Informationssicherheit leisten. Die Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zielen darauf ab, das Bewusstsein für den verantwortungsvollen Umgang mit personenbezogenen Daten zu schärfen und potenzielle Datenschutzverletzungen zu verhindern.

Zur Gewährleistung dieser Leitlinien werden sowohl technische als auch organisatorische Maßnahmen ergriffen.

Audits und Wirksamkeitskontrollen

Zur Einhaltung der Leitlinie Informationssicherheit ergreifen wir neben den Schulungen Maßnahmen in Form von Audits und Wirksamkeitskontrollen.

Audits der Fachabteilung und Wirksamkeitskontrollen dienen der Überprüfung des aktuellen Status der Informationssicherheit beziehungsweise des IKT-Risikomanagementrahmens innerhalb des Konzerns Versicherungskammer. Hierzu wird das Vorgehensmodell für Audits (einschließlich von Soll-Soll- und Soll-Ist-Vergleichen) des Produkts „Sicherer IT-Betrieb“ (SITB-Audits) genutzt und es werden gegebenenfalls zusätzliche vertiefende Audits durchgeführt. In einem Audit werden die in der Informationssicherheit bestehenden Schwachstellen beziehungsweise Abweichungen identifiziert und dokumentiert. Die Grundlage dafür bilden die Anforderungen aus den Konzepten des Produkts „Sicherer IT-Betrieb“.

Die IKT-Risikokontrollfunktion nimmt die Aufgaben gemäß Art. 6 Abs. 4 DORA-VO wahr. Sie ist damit die zentrale Instanz für das Management und die Kontrolle der IKT-Risiken und wirkt auf ein angemessenes Resilienzniveau im Konzern Versicherungskammer hin.

Die durch das Audit und die Wirksamkeitskontrollen identifizierten Schwachstellen beziehungsweise Abweichungen können gezielt behoben werden. Dadurch soll das notwendige Niveau der Informationssicherheit gewährleistet werden.

Der Konzern verfolgt die Ambition, die Mitarbeitenden im Konzern über entsprechende Schulungsmaßnahmen zum Thema Datenschutz zu sensibilisieren und somit auch einen datenschutzkonformen Umgang mit Daten der Verbraucher und Endnutzer zu fördern. Denn zum einen gibt es Mitarbeiter, welche direkten Umgang mit Daten dieser Personengruppen haben. Zum anderen würde ein Fehlverhalten aufgrund mangelnder Sensibilisierung anderer Mitarbeiter einen mittelbar schädlichen Einfluss auf Verbraucher und Endnutzer haben.

17. b, e) Kurze Beschreibung der Ziele und relevanter Kennzahlen

Es wurde keine im Sinne der ESRS messbaren, terminierbaren und ergebnisorientierten Ziele und daher keine ESRS-konformen Kennzahlen festgelegt.

4. Governance-Informationen

ESRS G1 Unternehmensführung

G1-1 Konzepte für die Unternehmensführung und Unternehmenskultur

9.

MDR-P 65 – Verhaltenskodex

MDR-P 65 a) Wichtigste Inhalte und Bezug des Konzeptes zu den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen

Unser interner Verhaltenskodex ist die Basis für die Zusammenarbeit in unserem Unternehmen sowie den Umgang mit unseren Kunden und Geschäftspartnern und verschriftlicht unsere Unternehmenskultur und -werte. Ein wichtiger Aspekt in unserem Verhaltenskodex ist die Sicherstellung rechtskonformen Verhaltens, damit potenziell negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft aufgrund gesetzeswidrigen Verhaltens entgegengewirkt wird. Geschäftsleitung und Führungskräfte üben eine Vorbildfunktion bei der Einhaltung des Verhaltenskodex aus.

MDR-P 65 a) Allgemeine Ziele des Konzeptes

Der Verhaltenskodex enthält die wichtigsten Regeln und Grundsätze für ein verantwortungsbewusstes und integrires Verhalten von Geschäftsleitung, Führungskräften und Mitarbeitern.

Er dient damit dem Schutz unserer Geschäftsleitung, Führungskräfte und Mitarbeiter vor Compliance-Verstößen sowie des Unternehmens vor finanziellen Verlusten und Reputationsschäden. Gleichzeitig beugen wir so negativen Auswirkungen auf unsere Kunden, Geschäftspartner, die Allgemeinheit und die Umwelt vor.

MDR-P 65 a) Überwachungsprozess des Konzeptes

Der Verhaltenskodex wird jährlich von der zentralen Compliance-Funktion mit Blick auf die regulatorischen und gesellschaftlichen Entwicklungen auf Anpassungsbedarf geprüft, weiterentwickelt und gegebenenfalls an die Entwicklungen angepasst. Über inhaltliche Änderungen werden die Mitarbeiter über das interne Kommunikationsmedium Connect informiert.

MDR-P 65 b) Anwendungsbereich des Konzeptes, inklusive Verweis auf die Lage innerhalb der Wertschöpfungskette, der geografischen Gebiete und falls anwendbar der betroffenen Interessensgruppen

Der Verhaltenskodex gilt für alle Mitarbeiter im eigenen Geschäftsbereich aller Versicherer des Konzerns Versicherungskammer sowie in den Unternehmen, die die Geltung beschlossen haben. Die Unternehmen sind in Deutschland gelegen und haben dort auch ihr jeweiliges Geschäftsgebiet.

MDR-P 65 c) Verantwortliche Organisationsebene des Konzeptes

Die oberste Verantwortlichkeit liegt beim Gesamtvorstand.

MDR-P 65 d) Falls anwendbar Benennung von Standards oder Initiativen Dritter, zu deren Einhaltung sich der Konzern Versicherungskammer durch die Umsetzung des Konzeptes verpflichtet

Im Jahr 2014 ist das Unternehmen auch dem Verhaltenskodex für den Vertrieb von Versicherungsprodukten des GDV beigetreten.

MDR-P 65 e) Falls anwendbar Beschreibung der Berücksichtigung der Interessen von Interessensträgern bei der Beschließung des Konzeptes

Vor der Inkraftsetzung wurden die mitbestimmungspflichtigen Sachverhalte mit den Interessenvertretern der Beschäftigten im Betrieb abgestimmt.

MDR-P 65 f) Falls anwendbar Beschreibung der Verfügbarkeit des Konzeptes für Interessenträger

Der Verhaltenskodex ist im internen Kommunikationsmedium Connect für alle Mitarbeiter veröffentlicht.

MDR-A 68 – Maßnahmen bezüglich potenziell negativer Auswirkungen auf die Gesellschaft durch gesetzeswidriges Verhalten

10. g)

MDR-A 68 a) Ergriffene und geplante Maßnahmen und der Bezug der Maßnahmen zu den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen

Es werden Fördermaßnahmen zu den Inhalten des im internen Kommunikationsmedium Connect veröffentlichten Verhaltenskodex mit dem Ziel durchgeführt, die Mitarbeiter bezüglich der Inhalte des Verhaltenskodex zu sensibilisieren und so die Einhaltung sicherzustellen. Die Fördermaßnahmen umfassen Schulung, Awareness (etwa durch Veröffentlichungen im internen Kommunikationsmedium Connect) und Beratung (etwa der Fachbereiche durch die zentrale Compliance-Funktion). Die Fördermaßnahmen werden sowohl von der zentralen Compliance-Funktion als

auch dezentral von einzelnen Fachbereichen durchgeführt. Als Beispiel angeführt werden kann hier die konzernweit bereitgestellte Schulung E-Learning Compliance. Diese soll im Jahr 2026 verpflichtend von allen Mitarbeitern des Konzerns Versicherungskammer durchgeführt und deren Durchführung überwacht werden.

MDR-A 68 a) Die erwarteten Ergebnisse der Maßnahmen und falls anwendbar ihr Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Konzepte

Durch die Fördermaßnahmen sollen die Awareness bei unseren Mitarbeitern gefördert und eine stete Information zu wesentlichen Compliance-Themen und damit ein Handeln im Sinne des Verhaltenskodex sichergestellt werden. Durch das von der zentralen Compliance-Funktion konzipierte und durchgeführte E-Learning Compliance, dass die wesentlichen Inhalte unseres Verhaltenskodex, und damit unserer Unternehmenskultur, vermittelt, soll sichergestellt werden, dass die Geschäftsleitung, Führungskräfte und Mitarbeitenden unseres Unternehmens unsere Verhaltensgrundsätze und Unternehmenskultur kennen und leben.

MDR-A 68 b) Umfang der Maßnahmen, inklusive Verweis auf die Lage innerhalb der Wertschöpfungskette, der geografischen Gebiete und falls anwendbar der betroffenen Interessengruppen

Im Geschäftsjahr 2026 ist geplant, dass alle Mitarbeiter des Konzerns Versicherungskammer, in Deutschland, sowohl des Innen- als auch des Außendienstes, die Fördermaßnahme E-Learning Compliance absolvieren.

MDR-A 68 c) Zeithorizont bis zum geplanten Abschluss der Maßnahme

Bis Ende 2026 sollen alle Bestandsmitarbeiter sowie Neueinsteiger das E-Learning Compliance absolvieren. Anschließend erfolgt eine Verpflichtung für alle Bestandsmitarbeiter in einem zweijährigen Turnus. Die Beratung mit Blick auf Inhalte des Verhaltenskodex, und damit zur Unternehmenskultur, erfolgt laufend und anlassbezogen.

MDR-T 72

Es liegen keine messbaren Ziele bezüglich der Fördermaßnahmen zu den Inhalten des Verhaltenskodex vor, weil unternehmensseitig bislang nicht über eine Verzielung entschieden wurde und diese auch nicht angezeigt ist.

MDR-T 81 – Messung der Wirksamkeit in Bezug auf das Konzept Verhaltenskodex

MDR-T 81 b) Nachverfolgung der Wirksamkeit des Konzeptes und der Maßnahme(n) in Bezug auf die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen, inklusive der Beschreibung der Verfahren, der festgelegten Zielvorgaben und zugehörigen qualitativen und quantitativen Indikatoren zur Bewertung des Fortschrittes sowie des zugehörigen Bezugszeitraums

Die erfolgreiche Absolvierung und damit die Wirksamkeit der Fördermaßnahme E-Learning Compliance wird durch Zertifikate für die erfolgreiche Teilnahme festgehalten. Ab dem Geschäftsjahr 2026 ist geplant, die erfolgreiche Absolvierung systemseitig zu überwachen.

Durch unser Compliance-Management-System und die auf seiner Basis durchgeführten Überwachungshandlungen sowie Prüfungen aufgrund von Hinweisen auf die Nichteinhaltung von Vorgaben dafür Sorge getragen, dass bei einem Erkennen von Defiziten bei der Beachtung des Verhaltenskodex mit geeigneten Maßnahmen gegengesteuert werden kann. Auf Basis der so gewonnenen Erkenntnisse wird von der Zentralen Compliance-Funktion bewertet, ob der Verhaltenskodex inhaltlich angepasst werden muss und sich die aus dem Kodex ergebende Unternehmenskultur und Regeln von den Mitarbeitenden gekannt und gelebt werden.

Ermittlung, Berichterstattung und Untersuchung von Bedenken hinsichtlich rechtswidriger Verhaltensweisen

10. a) Hinweise zu potenziell regelwidrigem Verhalten können durch Mitarbeiter aber auch Externe über diverse Meldekanäle an das Unternehmen weitergegeben werden, das heißt, es wird die Berichterstattung interner und externer Interessenträger berücksichtigt. Der Konzern Versicherungskammer unterhält eine anonyme Meldestelle für seine Mitarbeiter. Für Versicherungsnehmer, Geschädigte oder versicherte Personen gibt es die Möglichkeit, sich gemäß den aufsichtsrechtlichen Anforderungen zum Beschwerdemanagement bei den jeweiligen Unternehmen direkt, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde BaFin oder beim Ombudsmann zu beschweren. Auf diese Möglichkeit wird auf der Website und in den Vertragsunterlagen explizit hingewiesen. Auch besteht für alle die Möglichkeit, sich direkt und unter Zusicherung der Anonymität über einen eigenen Kanal an die Compliance-Funktion zu wenden. Das Unternehmen hat außerdem ein Beschwerdeverfahren nach dem LkSG eingerichtet, das über die Unternehmenswebsite zu erreichen ist. Die eingehenden Meldungen werden geprüft und im Fall des Vorliegens eines Verstoßes wird das Verhalten abgestellt und es werden gegebenenfalls Maßnahmen zur Prävention eingeleitet sowie vertragsbeziehungsweise arbeitsrechtliche Konsequenzen geprüft. Im Zuge einer Meldung zu einem (potenziellen) Compliance-Verstoß stimmt die zentrale Compliance-Funktion mit den zuständigen Risiko- und Themenverantwortlichen die weitere Vorgehensweise ab. Insbesondere zu Beginn, aber auch im weiteren Verlauf der Sachverhaltsaufklärung prüft der Risikoverantwortliche in Abstimmung mit der zentralen Compliance-Funktion und gegebenenfalls unter

Einbindung weiterer Bereiche, ob Ad-hoc-Maßnahmen einzuleiten sind. Als Ad-hoc-Maßnahmen kommen, abhängig von der Schwere des Verstoßes, beispielsweise folgende Maßnahmen in Frage:

- › Maßnahmen, um weitere Schäden abzuwenden oder Beweise zu sichern
- › arbeitsrechtliche Maßnahmen
- › Entzug von Vollmachten
- › gegebenenfalls zu beachtende gesetzliche und aufsichtsrechtliche Meldepflichten.

Die Ermittlung der Schadenhöhe, zum Beispiel durch die Identifikation der Anzahl der betroffenen Vorgänge, ist grundsätzlich Aufgabe der Risikoverantwortlichen. Sie müssen der Compliance-Funktion diese Informationen auf deren Anforderung zur Verfügung stellen. Sofern sich aus einem Compliance-Verstoß ableiten lässt, dass möglicherweise auch andere Bereiche des Unternehmens hiervon betroffen sein könnten, stößt die Compliance-Funktion einen Transfer in andere Bereiche an. Ergibt die Aufklärung eines Compliance-Verdachts Hinweise auf die Möglichkeit, etwaige arbeitsrechtliche, vertragsrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen zu prüfen, so ist diese Prüfung Aufgabe der jeweiligen Rechtsabteilungen. Hat sich im Rahmen der Prüfung der Compliance-Verstoß bestätigt, spricht die Compliance-Funktion eine Empfehlung für eine Sanktionsmaßnahme aus.

MDR-P 65 – Leitlinie Compliance Management-System

MDR-P 65a) Wichtigste Inhalte und allgemeine Ziele sowie Bezug des Konzeptes „Leitlinie Compliance Management-System“ zu den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen mit Blick auf die IROs
Potenziell negative Auswirkungen auf die Hinweisgeber durch unzureichenden Schutz und Potenziell negative Auswirkung auf die Gesellschaft durch gesetzeswidriges Verhalten.

10. c) i.-ii. Entsprechend den rechtlichen Anforderungen haben unsere Unternehmen ein Compliance-Management-System eingerichtet. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Abläufe in unseren Unternehmen so organisiert sind, dass alle zu beachtenden Gesetze, Verordnungen, aufsichtsbehördlichen Anforderungen und Selbstverpflichtungen mit Außenwirkung eingehalten werden. Dazu gehören auch die Vorgaben des Strafgesetzbuches sowie der UN-Konvention gegen Korruption und damit das Verbot von Korruption und Bestechung im weiteren Sinne. Die in der Umsetzung des Compliance-Management-Systems etablierten Prozesse und internen Regelwerke dienen der Prävention von Korruption und Bestechung. Die Prävention von Verstößen gegen das Verbot von Korruption und Bestechung schützt unsere Unternehmen und Mitarbeiter vor rechtlichen und finanziellen Risiken sowie Reputationsschäden. Zudem schützt sie auch das Vertrauen der Öffentlichkeit in faire Geschäftsbedingungen und ein rechtmäßiges und integrires Geschäftsverhalten im privaten und öffentlichen Sektor.

Die Leitlinie Compliance-Management-System legt zudem das Vorgehen und den Umgang mit Hinweisen auf potenzielle Compliance-Verstöße, auch unter Berücksichtigung der Anforderungen des Hinweisgeberschutzgesetzes fest. Spezifizierungen unter anderem zur Möglichkeit, Meldungen anonym abzugeben und zur Meldestelle als solche, finden sich in unserem Verhaltenskodex. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben haben unsere Unternehmen eine Meldestelle für Hinweisgeber eingerichtet – betrieben wird sie gemäß der Leitlinie Compliance-Management-System durch die zentrale Compliance-Funktion. Das Hinweisgeberschutzkonzept soll die anonyme, vertrauliche und sichere Kommunikation eines Hinweisgebers mit unserer zentralen Compliance Funktion sicherstellen. Neben der internen Meldung an die zentrale Compliance-Funktion können Hinweise auch anonym an eine von den Unternehmen beauftragte Anwaltskanzlei übermittelt werden. Für beide Meldekanäle besteht die Möglichkeit, Hinweise sowohl persönlich als auch schriftlich per Post oder E-Mail zu geben. Daneben besteht für externe Hinweisgeber die Möglichkeit sich per E-Mail oder postalisch an die zentrale Compliance-Funktion zu wenden – entsprechende Hinweise finden sich auf der Unternehmenswebsite. Die Bearbeitung aller eingehenden Hinweisgeber-Meldungen erfolgt durch Mitarbeiter der zentralen Compliance-Funktion, die als eigenständige Hauptabteilung eingerichtet ist und somit größtmögliche Unabhängigkeit und Objektivität sicherstellen soll. Wer einen Hinweis gibt, muss entsprechend der Anforderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 keine Nachteile befürchten, auch wenn sich die Mitteilung später als unbegründet herausstellt, soweit er die Meldung nach bestem Gewissen und in redlicher Absicht erstattet hat. Auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben zum Hinweisgeberschutz wird den Mitarbeitern im internen Verhaltenskodex ausdrücklich kommuniziert, dass durch einen Hinweis keine Nachteile oder Sanktionen befürchtet werden müssen. Dies ist insbesondere durch die Möglichkeit der Abgabe einer anonymen Meldung sichergestellt.

MDR-P 65 a) Überwachungsprozess des Konzeptes

Die Leitlinie Compliance-Management-System wird jährlich von der zentralen Compliance-Funktion auf Anpassungsbedarf geprüft und gegebenenfalls auch ad hoc angepasst.

MDR-P 65 b) Anwendungsbereich des Konzeptes, inklusive Verweis auf die Lage innerhalb der Wertschöpfungskette, der geografischen Gebiete und falls anwendbar der betroffenen Interessengruppen

Das Compliance-Management-System und die auf seiner Basis etablierten Prozesse und Regelwerke gelten für alle Mitarbeiter im eigenen Geschäftsbereich aller Versicherer des Konzerns Versicherungskammer sowie in den Unternehmen, die die Geltung beschlossen haben. Die Unternehmen sind in Deutschland gelegen und haben dort auch ihr jeweiliges Geschäftsgebiet.

MDR-P 65 c) Verantwortliche Organisationsebene des Konzeptes

Die oberste Verantwortlichkeit liegt beim Gesamtvorstand.

MDR-P 65 d) Benennung von Standards oder Initiativen Dritter, zu deren Einhaltung sich der Konzern Versicherungskammer durch die Umsetzung des Konzeptes verpflichtet

Entsprechend den gesetzlichen Anforderungen hat der Konzern Versicherungskammer eine Compliance-Funktion eingerichtet und deren Zuständigkeiten, Befugnisse und Tätigkeiten gem. § 23 Abs. 3 VAG i. V. m. Art. 270 Delegierte Verordnung EU 2015/35 in einer internen Leitlinie festgelegt.

MDR-P 65 f) Beschreibung der Verfügbarkeit des Konzeptes für Interessensträger

Die internen Regelwerke, wie die Leitlinie Compliance Management System, werden über das interne Kommunikationsmedium Connect allen Mitarbeitern zugänglich gemacht.

MDR-T 72

Es liegen keine messbaren Ziele zu dem Konzept „Leitlinie Compliance-Management-System“ vor, weil unternehmensseitig bislang nicht über eine Verzielung entschieden wurde und diese auch nicht angezeigt ist.

MDR-T 81 – Messung der Wirksamkeit in Bezug auf das Konzept „Leitlinie-Compliance-Management-System“**MDR-T 81 b) Nachverfolgung der Wirksamkeit des Konzeptes und der Maßnahme(n) in Bezug auf die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen, inklusive der Beschreibung der Verfahren, der festgelegten Zielvorgaben und zugehörigen qualitativen und quantitativen Indikatoren zur Bewertung des Fortschrittes sowie des zugehörigen Bezugszeitraums**

Die Verfolgung der Wirksamkeit der „Leitlinie Compliance-Management-System“ wird über die qualitative Ambition der Gewährleistung einer konzerneinheitlichen und rechtskonformen Unternehmensführung sichergestellt. Die Compliance-Funktion überwacht anhand eines Überwachungsplans die Einhaltung der rechtlichen und regulatorischen Vorgaben. Zusätzlich erfolgt eine stetige Weiterentwicklung der bestehenden Regelwerke sowie des daraus resultierenden Ordnungs- und Handlungsrahmens der Unternehmen, um diesen den geltenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen stetig anzupassen.

10. e) Zum Umgang mit potenziellen und tatsächlichen Compliance-Verstößen, zum Beispiel mit Blick auf Korruption und Bestechung, sind entsprechende interne Vorgaben und Prozesse etabliert. Compliance-Verstöße sind zu melden und sollen umgehend, unabhängig und vollumfänglich aufgeklärt werden. Gemeldete Compliance-Verstöße werden durch die Compliance-Funktion (nach Abstimmung zentral oder dezentral) und ggf. unter Einbindung weiterer Funktionen (etwa der Rechtsabteilung) aufgeklärt. Im Falle eines tatsächlichen Compliance-Verstoßes wird geprüft, ob Maßnahmen etabliert oder angepasst werden müssen, die derartige künftig Verstöße verhindern sollen. Mögliche arbeitsrechtlichen, vertragsrechtlichen oder strafrechtlichen Konsequenzen eines Verstoßes werden durch die jeweilige Rechtsabteilung geprüft. Die Zentrale Compliance-Funktion ist berechtigt Empfehlungen für Sanktionsmaßnahmen abzugeben.

10. h) Die in Bezug auf Korruption und Bestechung potenziell am stärksten gefährdeten Bereiche innerhalb des Unternehmens sind Schaden/Leistung, die den Vertrieb betreuenden Einheiten, das Rechnungswesen und der Einkauf sowie die Vorstände und die Geschäftsführer der konzernzugehörigen und zum Konsolidierungskreis gehörenden Gesellschaften. Hier kann über Zahlungen entschieden beziehungsweise können Zahlungen veranlasst und Geschäftsbeziehungen begründet oder betreut werden.

10. c)**MDR-P 65 – Umgang mit Hinweisen auf potenzielle Compliance-Verstöße insbesondere unter Berücksichtigung des Hinweisgeberschutzgesetzes im Rahmen der Leitlinie Compliance-Management-System**

Siehe MDR-P 65 zum Konzept „Leitlinie Compliance-Management-System“.

MDR-A 62

In Bezug auf das wesentliche IRO „Potenziell negative Auswirkungen auf die Hinweisgeber durch unzureichenden Schutz“ bestehen keine Maßnahmen. Der Grund hierfür ist, dass zur Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes im Rahmen der Leitlinie Compliance Management System bereits in der Vergangenheit Maßnahmen eingeführt wurden, die insbesondere die Kommunikation und Schaffung von Awareness hinsichtlich der etablierten Prozesse und Meldekanäle für die Abgabe von Hinweisen sowie den Schutz von Hinweisgebern betreffen.

MDR-T 72

Es liegen keine messbaren Ziele zu dem Konzept „Leitlinie Compliance-Management-System“ vor, weil unternehmensseitig bislang nicht über eine Verzielung entschieden wurde und diese auch nicht angezeigt ist.

G1-3 Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung

18. a) Das System zur Verhinderung und Aufdeckung von Vorfällen im Zusammenhang mit Korruption und Bestechung besteht aus vielen Teilen; hierzu gehören die vorgenannten internen Regelwerke Verhaltenskodex und Leitlinie Compliance Management System, das Vorhalten von Beschwerdekänen, die Durchführung von Schulungen, die Einrichtung und Nutzung von Kontrollsystemen sowie Prüfungs- und Überwachungsaktivitäten von der Revision und der zentralen Compliance-Funktion.

Die etablierten Prozesse und internen Regelungen dienen der Prävention von Korruption und Bestechung im Sinne des deutschen Strafgesetzbuches sowie der UN-Konvention gegen Korruption. Die Mitarbeiter werden durch die Regelwerke informiert und für die Themen sensibilisiert. Ihnen sind durch die Regelwerke auch die Ansprechpartner und Meldekäne für Fragen und Meldungen bekannt.

18. b) Die Aufklärung von Verstößen erfolgt ausschließlich durch unabhängige Funktionen wie beispielsweise die internen Revision oder die zentrale Compliance-Funktion.

18. c) Über Ergebnisse aus Untersuchungen wird die Geschäftsführung beziehungsweise Geschäftsleitung in der Regel schriftlich ad hoc informiert. Berichtswege an den Vorstand und den Verwaltungsrat sind in internen Regelwerken verbindlich definiert. Eine Information an den Verwaltungsrat erfolgt nur in definierten Ausnahmefällen.

20. Die vorgenannten internen Regelwerke Verhaltenskodex und Leitlinie Compliance Management System sind in ihrer aktuellen Fassung über das allen Mitarbeitern zugängliche interne Kommunikationsmedium Connect verfügbar und abrufbar. Die internen Vorgaben werden in der Regel mindestens jährlich auf Anpassungsbedarf geprüft. Über inhaltliche Änderungen dieser Regelwerke werden die Mitarbeiter ebenfalls über das interne Kommunikationsmedium informiert.

21. a) Es wird ein zentraler Schulungsteil zum Thema Korruption und Bestechung im Rahmen des etwa einstündigen E-Learnings Compliance allen Mitarbeitern und Führungskräften bereitgestellt. Dieses soll grundsätzlich alle zwei Jahre durchgeführt werden.

Die einzelnen Schulungsabschnitte bestehen aus einem Erklärungs- und Informationsteil (Text, teilweise Film). Zum Thema Korruption und Bestechung sind dies insbesondere Informationen zum Umgang mit Interessenkonflikten und Zuwendungen (Vergabe/Annahme) sowie die dazugehörigen Leit- beziehungsweise Richtlinien. Daraufhin sind zu jedem Gebiet Übungen in Form von Verständnis- und Kontrollfragen durchzuführen.

Spezielle Schulungsteile beschäftigen sich außerdem mit Sonderregeln für Amts- und Mandatsträger und mit betrügerischen Handlungen (Fraud). Das E-Learning wird regelmäßig aktualisiert und an neue Entwicklungen angepasst.

Darüber hinaus werden auf Anfrage von Fachbereichen oder Funktionen Schulungen zum Thema durchgeführt. Inhalt und Tiefe hängen von den Aufgaben des anfragenden Bereichs ab.

21. b) Die potenziell am stärksten gefährdeten Bereiche innerhalb des Unternehmens sind die Bereiche Schaden/Leistung, die den Vertrieb betreuenden Einheiten, die Bereiche Rechnungswesen und Einkauf sowie die Vorstände und Geschäftsführer der konzernzugehörigen und zum Konsolidierungskreis gehörenden Gesellschaften. Hier kann über Zahlungen entschieden, bzw. können Zahlungen veranlasst und Geschäftsbeziehungen begründet oder betreut werden. Das E-Learning Compliance wird den Mitarbeitern in den risikobehafteten Funktionen bereitgestellt. Ab dem Geschäftsjahr 2026 wird die Absolvierung systemseitig nachgehalten.

21. c) Es werden keine separaten Schulungen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung für die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie den Vorständen des Konzerns Versicherungskammer angeboten. Jedoch wird das E-Learning Compliance, in welchem ein Kapitel zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung integriert ist, auch den Vorständen des Konzerns Versicherungskammer bereitgestellt.

G1-4 Fälle von Korruption oder Bestechung

24. a) Im Berichtszeitraum wurden keine Verurteilungen und Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften an die zentrale Compliance-Funktion zurückgemeldet.

24. b) Somit mussten keine Maßnahmen ergriffen werden, um gemäß den Verfahren und Standards zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung vorzugehen.

ESRS 2 MDR-M Abs. 77 a-b)

Die Messung der Kennzahl wurde von keiner anderen, externen Stelle validiert, sondern durch die unabhängige zentrale Compliance-Funktion mittels einer Abfrage bei der Konzernrechtsabteilung und den Spartenrechtsabteilungen erhoben.